



KRIMINOLOGISCHES
FORSCHUNGSINSTITUT
NIEDERSACHSEN E.V.

Forschungsbericht Nr. 166

„Rockerkriminalität“

Empirische und rechtliche Einordnung



Dieses Projekt wird aus Mitteln
des Fonds für die Innere Sicherheit
der Europäischen Union kofinanziert.

Philipp Müller, Ina Ulrich, Bettina Zietlow

2022



FORSCHUNGSBERICHT Nr. 166

„Rockerkriminalität“

Empirische und rechtliche Einordnung

Philipp Müller, Ina Ulrich, Bettina Zietlow

2022



Dieses Projekt wird aus Mitteln
des Fonds für die Innere Sicherheit
der Europäischen Union kofinanziert.

Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN)

Lützerodestraße 9, 30161 Hannover

Tel. (05 11) 3 48 36-0, Fax (05 11) 3 48 36-10

E-Mail: kfn@kfn.uni-hannover.de

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

ISBN: 978-3-948647-15-5

Druck: DruckTeam Druckgesellschaft mbH, Hannover.

© Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. 2022

Lützerodestraße 9, 30161 Hannover

Tel. (05 11) 3 48 36-0, Fax (05 11) 3 48 36-10

E-Mail: kfn@kfn.de Internet: www.kfn.de

Printed in Germany

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, fotomechanische Wiedergabe, Aufnahme in Online-Dienste und Internet sowie Vervielfältigung auf Datenträgern wie CD-ROM etc. nur nach schriftlicher Zustimmung des Rechteinhabers.

Inhalt

1	Einleitung.....	7
2	Forschungsstand.....	10
3	Rechtlicher Hintergrund.....	21
3.1	Begriff der Organisierten Kriminalität.....	21
3.2	Abgrenzung zur Bande.....	30
3.3	Abgrenzung zur kriminellen Vereinigung § 129 StGB.....	31
3.4	Europaweite internationale Zusammenarbeit.....	33
4	Methodische Vorgehensweise.....	36
5	Ergebnisse der Expert*innenbefragung.....	40
5.1	Wahrnehmung der Szene.....	40
5.2	Strafverfolgung.....	50
5.3	Ermittlungsarbeit.....	63
5.4	Strategien.....	69
5.5	Bezug zur Organisierten Kriminalität.....	74
5.6	Nationale Zusammenarbeit.....	83
5.7	Internationale Zusammenarbeit.....	87
6	Vereinsverbotsverfahren.....	93
6.1	Voraussetzungen und Rechtsfolgen eines Vereinsverbots nach dem VereinsG.....	95
6.1.1	Formelle Voraussetzungen.....	96
6.1.2	Materielle Voraussetzungen.....	97
6.1.3	Rechtsfolgen.....	106
6.1.4	Reaktionsmöglichkeiten des Vereins.....	109
6.2	Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Vereinsverbote in den Gerichtsakten.....	110
6.2.1	Formelle Voraussetzungen.....	111
6.2.2	Materielle Voraussetzungen.....	111
6.3	Vor- und Nachteile von Vereinsverboten.....	146
6.4	Exkurs: Änderung des Vereinsgesetzes 2017.....	152
7	Zusammenfassung.....	168
8	Literaturverzeichnis.....	174

1 Einleitung

Im Rahmen eines Forschungsprojekts hat das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) vom 01.01.2017 bis 31.12.2019 das Phänomen „Rockerkriminalität“ untersucht. Unter dem Titel „Rockerkriminalität“ wurden jene Kriminalitätsphänomene untersucht, die mit Rockergruppierungen in Verbindung gebracht werden. Gefördert wurde das Projekt durch die Europäische Union aus dem Fond für die Innere Sicherheit (ISF)¹ und das KFN.

Rockergruppierungen sind ein weltweit verbreitetes Phänomen, dessen Ursprung in den 1940er Jahren in den USA liegt. Auch die in Deutschland organisatorisch eigenständigen Zusammenschlüsse (auch Chapter oder Charter genannt) führen auf eine Protestkultur zurück, die aus Kriegsheimkehrern in Kalifornien bestand (vgl. Klopp et al. 2019: 730). Die Rockerbewegung hat sich jedoch einer bemerkenswerten Entwicklung zu weltweit agierenden Zusammenschlüssen unterzogen und die Rockerszene ist auch in Deutschland in den vergangenen Jahren deutlich gewachsen. In Deutschland gelten der Hells Angels Motorcycle Club (MC), der Bandidos MC, der Gremium MC und der Outlaws MC als die größten Rockergruppierungen. Infolge der zahlenmäßigen Zunahme der Gruppierungen streben zunehmend auch neue, jüngere Mitglieder sowie sogenannte rockerähnliche Gruppierungen, beispielsweise die United Tribuns und die Black Jackets, ins Feld (vgl. Klopp et al. 2019: 730). Soziologisch können Rocker als Personen verstanden werden, die uniformiert auftreten, über ein starkes Freiheitsstreben sowie Gruppendenken und -handeln verfügen, dadurch zu starker Gruppenbildung bis hin zum Gruppenzwang unterliegen, jedoch bestrebt sind, sich den gesellschaftlichen Normen zumindest teilweise zu entziehen, um sich gleichzeitig den Reglementierungen der Rockerclubs zu unterwerfen (vgl. Opitz 1990: 17). Bestimmungsversuche oder Konzeptualisierungen von Rockern hängen in erster Linie jedoch von der Perspektive des Betrachters ab². Nicht zuletzt sei auch der jeweils diskutierte Untersuchungsgegenstand entscheidend, so Opitz (vgl. ebd.: 20).

In Deutschland ist die Konzeptualisierung von Rockern vornehmlich durch sicherheitsbehördliche Diskurse geprägt (vgl. Müller 2021: 71). In diesen Diskursen wird sich zunehmend der Frage gewidmet, ob mit der Mitgliedschaft in einem Motorradclub auch eine kriminelle Karriere verbunden ist. Von Polizei und Justiz werden die polizeilich relevanten Rockergruppierungen als Outlaw Motorcycle Gangs (OMCGs) bezeichnet. Sie beschäftigen neben den Sicherheitsbehörden aber auch die Medien und eine breite Öffentlichkeit. Ziel des Forschungsprojekts am KFN war eine differenzierte Erfassung und Darstellung des Phänomens „Rockerkriminalität“. Die Untersuchungsgegenstände waren dabei die unterschiedlichen Rockerclubs, die polizeilichen und juristischen Maßnahmen gegen „Rockerkriminalität“ sowie aktuelle Entwicklungen in der Szene in Deutschland. Der Projekttitle „Rockerkriminalität“ war für das Antragsverfahren bewusst anwendungsbezogen und plakativ gewählt worden, um den Forschungsgegenstand prägnant darzustellen. Der Anwendungsbezug des Projekts war weiterhin auch nötig, um aufzuzeigen, welche Strategien die Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von der Kriminalität durch Mitglieder von Motorradclubs verfolgen und welche Schwierigkeiten und Herausforderungen sich dabei praktisch und

¹ Der Fond für die Innere Sicherheit ist ein Teil der europäischen Strategie der Inneren Sicherheit. Er verfolgt das Ziel, einen Beitrag zur Gewährung eines hohen Maßes an Sicherheit in der Europäischen Union zu leisten, vgl. ausführlich Art. 3 der Verordnung (EU) Nr. 513/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2014.

² Eine ausführliche Auseinandersetzung mit der Entstehungsgeschichte der Rockerbewegung sowie unterschiedlichen Konzeptualisierungsversuchen findet sich u.a. in Müller (2021).

juristisch ergeben. Eine einheitliche Definition des Begriffs liegt bis heute nicht vor. Opitz definiert „Rockerkriminalität“ als vermeintlich ‚rockertypische‘ Delikte wie ‚gefährliche Körperverletzung, Raub, Sexualdelikte etc.‘, also Straftaten die, wie allgemein angenommen wird, primär von ‚Rockern‘ begangen werden (...)“ (Opitz 1990: 138). Albrecht (2011: o.S.) sieht die „Ursachen von Gewalt und Kriminalität der Rocker“ dabei auch als Reaktion auf gesellschaftliche Ausgrenzung. „Rockerkriminalität“ umfasst nach polizeilicher Definition „alle Straftaten von einzelnen oder mehreren Mitgliedern einer Rockergruppe, die hinsichtlich der Motivation für das Verhalten im direkten Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe und der Solidarität zu sehen sind.“ (BKA n.d.: o.S.). „Rockerkriminalität“ werde weiterhin „über die Motivation für die begangenen Straftaten, die in direktem Zusammenhang mit dem Motorradclub steht, definiert. Für die Zuordnung reicht die durch kriminalistische Erfahrung untermauerte Betrachtung des Tatgeschehens (Adelsberger 2012: 576). Nach Feltes (2020: 44) sei bereits der Begriff „Rocker“ keine klare und verlässliche Bezeichnung. Die Formulierung des Bundeskriminalamts, nach welcher für die Zuordnung eines Geschehens zur „Rockerkriminalität“ „die durch kriminalistische Erfahrung untermauerte Betrachtung des Tatgeschehens“ ausreiche, mache deutlich, „dass gerade keine wissenschaftliche (weder kriminologische noch polizeiwissenschaftliche) Definition des Begriffs“ (ebd.: 50) existiert. Ebenso fehle es an wissenschaftlicher Befassung mit dem vorhandenen Erfahrungswissen (ebd.: 51).

Untersuchungsgegenstand des Forschungsprojekts waren kriminelle Handlungen, derer Mitglieder von Motorradclubs beschuldigt wurden oder wegen derer eine Verurteilung erfolgte. Von Interesse waren die unterschiedlichen Rockerclubs, die polizeilichen und juristischen Maßnahmen, aktuelle Entwicklungen in der Szene (z.B. Oldschool vs. Newschool Rocker, Verflechtungen mit anderen Gruppierungen) sowie die Praxis der Vereinsverbote. Im Rahmen des Forschungsprojekts wurden hierfür qualitative, leitfadengestützte Interviews mit nationalen und internationalen Expert*innen aus dem Bereich der „Rockerkriminalität“ geführt. Des Weiteren wurde eine Aktenanalyse von Strafverfahrensakten und eine Analyse von allen Verbotsverfügungen (Akten des Innenministeriums) und ihren nachfolgenden Verwaltungsgerichtsentscheidungen (Verwaltungsgerichtsakten) durchgeführt. Ferner wurde der Frage nachgegangen, ob sich aus der internationalen Präsenz der Rockerclubs auch Hinweise auf kriminelle Handlungen mit überregionalem Bezug ergeben. Diskutiert wird auch, welche Relevanz die Zuordnung der „Rockerkriminalität“ zu dem Bereich der Organisierten Kriminalität hat. Im vorliegenden Forschungsbericht werden erste Ergebnisse der qualitativen Expert*innenbefragung sowie zur Thematik der Vereinsverbote und der Änderung des Vereinsgesetzes präsentiert, indem die oben beschriebenen Fragestellungen aus der Perspektive der interviewten Expert*innen sowie im Rahmen einer rechtlichen Analyse beantwortet werden.

Im Folgenden wird zunächst der aktuelle Forschungsstand zum Thema Rocker bzw. Rockerkriminalität präsentiert. Es wird dabei die Entstehung der Rockerbewegung sowie die Bedeutung des Rocker- und Subkulturbegriffs näher bestimmt, bevor vorwiegend die Entwicklungen innerhalb der deutschen Rockerszene behandelt werden. Daran anknüpfend wird genauer erläutert, mittels welcher Methoden sich das Forschungsprojekt des Themas angenommen hat. Vorgestellt werden sodann die vielschichtigen Ergebnisse der Expert*inneninterviews sowie die der rechtlichen und empirischen Analyse zur Thematik der Vereinsverbotsverfahren sowie der Änderung des Vereinsgesetzes. Dabei werden zum einen werden jene Verfahren fokussiert, die zu den Verboten der

Clubs geführt wurden und zum anderen anhand der Straftaten Entwicklungen, Ermittlungsansätze und Rechtsfolgen diskutiert.

Bevor die Ergebnisse vorgestellt werden, möchten wir an dieser Stelle zunächst noch verschiedenen Personen und Organisationen für die Unterstützung bei der Durchführung des gesamten Forschungsprojekts gedankt werden. Bedanken möchten wir uns bei der Europäischen Union, die aus dem Fonds Innere Sicherheit das Projekt „Rockerkriminalität“ finanziert und ermöglicht hat. Bedanken möchten wir uns auch beim Bundeskriminalamt, welches die finanzielle Steuerung des Projekts übernahm und dessen Mitarbeiter*innen uns für Fragen jederzeit unterstützend zur Seite standen. Um die Aktenanalyse zu realisieren, haben wir bundesweit die engagierte Unterstützung von zahlreichen Staatsanwaltschaften und Landeskriminalämtern erhalten, für die wir uns ebenfalls sehr herzlich bedanken möchten. Unterstützung haben wir auch durch unsere Interviewpartner*innen und viele weitere Gesprächspartner*innen erfahren. Begleitet hat das Projekt im KFN über weite Strecken Viktor Karpinski als wissenschaftliche Hilfskraft. Vielen Dank für das große Engagement, die vielen anregenden Gespräche und die praktische Unterstützung. Als Praktikant*innen haben Paula Duwe, Lilly Johanne Ehlers, Merle Flos, Rebecca Kammerer, Sascha Mousawi, Cara Naatz, Fania Neumann, Helena Schüttler, Jan Schuhr, Jule Sperrle, Wyonne Ulrich und Marie Zreik das Projekt auf vielfältige Weise bereichert und unterstützt. Auch an sie ein großes Dankeschön. Am KFN wurde die Vielzahl von Akten durch studentische Hilfskräfte gesichtet und ausgewertet. Für die akribische und geduldige Arbeit möchten wir namentlich Sophie Aubreville, Johannes Birkenhagen, Melissa Güth, Marten Hartmann, Lena Heuer, Timon Kage, Rebecca Kammerer, Vivien Schacherl, Nelli Schlee, Anna von Schleinitz, Maria Weiser, Juliana Woelling und Katharina von Zitzewitz unseren Dank aussprechen. Die Erfassung dieser Informationen in der EDV erfolgte ebenfalls durch verschiedene Hilfskräfte, bei denen wir uns bedanken möchten. Eberhard Mecklenburg schließlich organisierte die Erfassung in der EDV und stellte sicher, dass mit dem Statistikprogramm SPSS auswertbare Datensätze zur Verfügung stehen, wofür wir ihm ebenfalls sehr dankbar sind.

2 Forschungsstand

Bislang gibt es zum Thema „Rockerkriminalität“ nur wenige empirische Untersuchungen in Deutschland (vgl. Albrecht 2010: 2; Dienstbühl & Nickel 2012: 476; Dienstbühl 2015: 9; Bader 2011: 227). Die öffentliche Berichterstattung basiert überwiegend auf journalistischen Artikeln, medialen Inszenierungen und Autobiographien von Aussteigern, die kaum wissenschaftlich fundiert sind (vgl. Albrecht 2010: o.S.). In den wenigen wissenschaftlichen Werken über die so genannte Rockerszene werden sie einer Subkultur zugeordnet. Hierzu gehören insbesondere Lüderitz (1984), Simon (1989), Opitz (1990), Cremer (1992), Steuten (2000), Endreß (2002), Schmid (2012), Albrecht (2010) und Bley (2014). Doch fehlt es an einer klaren Definition sowie an empirischer sozialwissenschaftlicher und kriminologischer Forschung, um das komplexe Phänomen Rockerkriminalität zu erfassen und zu analysieren (vgl. Dienstbühl 2015: 8f.).

Rocker und Subkultur

Die ersten Motorradclubs entstanden in Verbindung mit den weltweiten Jugendprotestbewegungen in den späten 40er Jahren in den USA und basierten auf einer rebellischen Ablehnung der bürgerlichen Normen und Werte (vgl. Cremer 1993: 69). Nach dem Zweiten Weltkrieg kehrten viele junge Männer wieder in ihre Heimat zurück, doch fühlten sie sich von der Gesellschaft im Stich gelassen und fanden sich in neuen Gruppen zusammen: „Viele von ihnen waren aufgrund der Kriegserfahrungen nicht in der Lage, sich in das zivile Leben einzufügen und daher gehalten, soziale Randgruppen auszubilden.“ (Albrecht 2011: o.S.) Diese Kameradschaften wiesen ähnliche Strukturen wie das Militär auf, insbesondere in Bezug auf Loyalität, Treue und Respekt untereinander. Aufgrund der schlechten sozialen Lage der jungen Männer sowie der Unzufriedenheit mit der normativen Ordnung und ihren Instanzen, lehnten sich die Gruppen bewusst gegen jene bürgerlichen Ideale wie Gehorsam und Disziplin auf (vgl. Lüderitz 1984: 51).

Ab 1945 wuchs die Motorisierung in der Gesellschaft und diese Entwicklung stand für Freiheit und Modernität (vgl. Schelhorn et al. 2016: 306). Auch die Kultur der Rocker ist durch das Fahren bestimmter Motorräder gekennzeichnet, insbesondere der amerikanischen Marke „Harley Davidson“ (vgl. Lüderitz 1984: 53 ff.). So boten die Zusammenschlüsse neben einem gemeinsamen Zeitvertreib ebenfalls eine neue alternative Identität mit dem Ziel, ein selbstbestimmtes Leben in einer selbstgewählten Gemeinschaft zu führen (vgl. Cremer 1993: 69; Lüderitz 1984: 51; Schelhorn et al. 2016: 304 ff.).

Obwohl sich die Rockerszene seit ihrer Gründung im Jahr 1948 stetig weiterentwickelt und stark verändert hat, besteht sie als Subkultur mit abweichenden Normen, Werten und Regeln bis heute (vgl. Schelhorn et al. 2016: 307). So betonen ihre Mitglieder auch 70 Jahre später noch ihre Differenz zur normativen Gesellschaft und tragen ihre Ablehnung gegen die gesellschaftlichen Ordnungsinstanzen offen zur Schau (vgl. Simon 1989: 227). Simon hat sich bereits 1989 mit dem Stil der Rockerkultur auseinandergesetzt. Dieser setzt sich aus drei Komponenten zusammen – Image, Haltung und Jargon – und beschreibt die Position des Mitglieds und seine Zugehörigkeit zu einem Club (vgl. ebd.: 60; Lüderitz 1984: 53 ff.).

Das Konzept der Subkultur dient zur Beschreibung von abweichenden Verhalten innerhalb bestimmter Lebensstile und Randgruppen und lässt Rückschlüsse auf ihre Regeln und Strukturen zu. Die Klassiker der Subkulturtheorien von Cloward & Ohlin (1960), Thrasher (1927/1966), Whyte

(1943), Cohen (1955/1961) und Miller (1958) gehörten der Chicagoer Schule an, einer der einflussreichsten Richtungen in der amerikanischen Soziologie (vgl. Hermann 2009: 293). Geprägt von Kulturkonflikten in den USA und Bandenkriminalität setzten sie sich seit ihrem Ursprung in den 40er und 50er Jahren mit delinquentem Verhalten von jugendlichen Gruppen auseinander. Sie haben die Lebenswelt von jugendlichen Banden umfassend untersucht, um die Frage zu beantworten, welche Normen und Werte eine Subkultur auszeichnet und wie diese Kultur an ihre Mitglieder weitergegeben wird (vgl. ebd.).

Cremer wertet in seiner Untersuchung aus dem Jahr 1992 die Jahrgänge 1981-1987 der Zeitschrift „Biker News“ im Hinblick auf die Subkultur der Rocker aus (Cremer 1992). Seine Analyse erstreckt sich über verschiedene Dimensionen und fragt abschließend, ob das Rockertum eine zeitlose Subkultur beschreibt. Er betont, dass das Rockertum einen der wenigen Lebensstile darstellt, der sich gegenüber anderen Subkulturen behaupten und bewähren konnte (vgl. Cremer 1993: 73). Außerdem zeigt er die Tatsache auf, dass die Rockerkultur auf einer verbindlichen und stark strukturierten Mitgliedschaft basiert und ihre Regeln auf traditionellen Verhaltensmustern und Werten beruhen (vgl. ebd.: 70). Im Wesentlichen herrschen vier Werte: Ehrlichkeit, Zuverlässigkeit, Respekt und Freiheit (vgl. Simon 1989: 189).

Weiter beschreibt Simon, dass die Lebenswelt der Rocker ausschließlich von Männern dominiert wird und innerhalb der Szene ein sehr klassisches Rollenbild herrscht (vgl. Simon 1989: 166). Die Betonung eines traditionellen Geschlechterverhältnisses führt dazu, dass Frauen im Club nicht akzeptiert werden, sondern ausschließlich Männer Mitglieder sein dürfen (vgl. Hartmann 2009: 223; Hopper & Moore 1983: 58). Durch den Verlust der klassischen Rollenverteilung und im Zuge der zunehmenden Gleichberechtigung von Mann und Frau sind die konservativen Wertvorstellungen der Rocker allerdings nicht mehr mit den zeitdiagnostischen Entwicklungen innerhalb der Gesellschaft vereinbar (vgl. Simon 1989: 300). Sowohl in der Arbeitswelt – insbesondere in den Bereichen Polizei, Militär und Sport – als auch in der Privatsphäre, kommt es zu einem Zerfall von männlicher Macht (Meuser 2001: 25). Folglich wird die klassische Männlichkeit bedroht und es wachse das Bedürfnis nach Räumen, in denen Männlichkeit in tradierten Formen kultiviert werden könne (vgl. ebd.).

Zusammenfassend stellt die Subkultur der Rocker einen „kulturellen Orientierungspunkt“ (Pfister 1991: 599) dar, der neben der Lust am Motorradfahren ebenfalls ein Gruppengefühl sowie Identifikationsmöglichkeiten bietet (vgl. Simon 1989: 166). Gleichzeitig wird ein traditionell stolzes Männlichkeitsideal in dem Kulturraum der Rocker vermittelt und gestärkt, welches dem Bedürfnis der Mitglieder nach Macht und Ehre entgegenkommt (vgl. ebd.: 300). Die streng hierarchische Ordnung der Rocker sowie ihre klar strukturierten Regeln und Pflichten – die in der Gesamtgesellschaft oftmals fehlen – bieten den Mitgliedern eine hohe Verhaltenssicherheit sowie das „Erleben von Alternativen zur sozialen Wirklichkeit“ (Simon 1989: 61; vgl. Pfister 1991: 599).

Lebensstilintendierte Devianz

Opitz führte in seiner Untersuchung von 1990 Interviews mit Rockern. In seinen Ausführungen betont er die Widersprüchlichkeit zwischen individueller Freiheit und Unterwerfung innerhalb der Subkultur. So inszenieren sich die Mitglieder als Individuen, die außerhalb der Gesellschaft stehen und frei von jeglichen Regeln und Pflichten handeln, doch unterwerfen sie sich gleichzeitig einer

hierarchischen Struktur, die ebenfalls gesellschaftlich fundiert ist und eine soziale Funktion innehat (vgl. Opitz 1990: 17). Demnach zweifelt Opitz die Grundannahme an, dass Rocker einem anarchistischen und nihilistischen Weltbild folgen, denn sie schließen sich freiwillig zu einer Vereinigung zusammen, bewilligen die Regeln des Clubs und dulden bei Missachtung starke Sanktionen (vgl. ebd.; Albrecht 2010). Opitz unterstellt Rockerbanden folglich einen Gruppenzwang, der begleitet sei von dem Versuch, sich den gesellschaftlichen Normen teilweise zu entziehen, um sich gleichzeitig noch stärkeren Reglementierungen für eine Pseudofreiheit zu unterwerfen, so Opitz (vgl. Opitz 1990: 17).

Howard S. Becker (1973) hat in seinem Werk „Outsiders“ die Ansätze der Chicagoer Schule mit jenen des symbolischen Interaktionismus vereint und durch teilnehmende Beobachtung und Feldforschung abweichendes Verhalten studiert. So hat er sich insbesondere auf Berufsgruppen wie Tanzmusiker spezialisiert, die einer Subkultur zuzuordnen sind und anhand von Marihuana-Rauchern Probleme abweichenden Verhaltens erörtert. In seinen Untersuchungen stellte Becker fest, dass vor allem die Interaktion mit anderen Mitgliedern der Subkultur eine wesentliche Rolle bei der Bildung von Außenseitern einnimmt. Durch den Umgang mit erfahrenen Mitgliedern erlernt das Individuum Techniken der Interaktionsordnung und Verhaltensmuster sowie die Regeln und die Disposition der Randgruppe. Folglich internalisieren Mitglieder das deviante Kulturmuster der Sub-Gesellschaft und handeln entsprechend (Becker 1973: 27f.). Doch widmete sich Becker neben dem Erlernen von Devianz insbesondere dem Prozess der Zuschreibung und Etikettierung. So hängt es immer von der gesellschaftlichen Reaktion ab, ob eine Handlung als konform oder abweichend definiert wird:

„Abweichendes Verhalten ist keine Qualität, die im Verhalten selbst liegt, sondern in der Interaktion zwischen einem Menschen, der eine Handlung begeht, und Menschen, die darauf reagieren.“ (Becker 1973: 13)

Steuten (2000) und Endreß (2002) machten jeweils Untersuchungen zu Freizeitrockern. Steuten beschrieb die deviante Subkultur der Rocker und Biker insbesondere durch ihre Rituale. So betonte er den Zusammenhalt, die Solidarität und die so bezeichnete „brotherhood“ (Steuten 2000: 36). Dabei geht es den Mitgliedern vor allem um Freiheit von der dominierenden Gesellschaftsstruktur und den fremdbestimmten Normen der Gesellschaft (vgl. Steuten 2000: 35). Weiter sprach Steuten von einer „perspektivischen Verengung“, indem Verhaltensweisen Einzelner auf andere Mitglieder übertragen werden und zu Vorurteilen gegenüber bestimmten Randgruppen führen.

Auch Endreß kritisierte in seiner Untersuchung, dass der Lebensstil von Rockern häufig stigmatisiert wird und abweichendes Verhalten der gesamten Szene zugeschrieben wird (vgl. Endreß 2002: 223). In seinem Artikel „Lebensstilintendierte Devianz. Organisierte Kriminalität am Beispiel von Motorradclubs“ wird die Lebenswelt von Rockern umfassend analysiert und in einen Zusammenhang mit Organisierter Kriminalität gebracht.

Rockerkriminalität

Im Allgemeinen wird Kriminalität in der Gesellschaft als ein soziales Problem behandelt, vermischt in einem gesellschaftlichen Diskurs, der hauptsächlich über die Medien geleitet wird. Die Begriffe Rocker und Krimineller werden in den Massenmedien oftmals in einem Satz als Syno-

nyme verwendet (vgl. von Prondzinski 2015: 18). Das kriminelle Bild, welches über Rockerbanden konstruiert wird, wird auch innerhalb der Gesellschaft aufgenommen und folglich reproduziert. Obwohl die Sicherheitsbehörden das Phänomen „Rockerkriminalität“ schon länger verfolgen, ist das politische Interesse erst vor wenigen Jahren aufgekommen (vgl. Dienstbühl 2015: 8). Doch sind sich Politik und Rechtsstaat einig, dass Motorradclubs eine erhebliche Gefahr für die Innere Sicherheit in der Gesellschaft und die Öffentlichkeit darstellen (vgl. Knappe 2015: 14). So betont Knappe, dass Rockerkriege Angst und Unsicherheit in der Bevölkerung weckten (vgl. ebd.).

Grundsätzlich ist nicht jede Rockergruppierung mit Rockerkriminalität gleichzusetzen. Doch treten insbesondere die großen und einflussreichen Motorradclubs immer wieder aufgrund ihrer kriminellen Aktivitäten in Erscheinung (vgl. Knappe 2015: 14). So fasste Opitz jene Straftaten, die größtenteils von Rockern begangen werden – so insbesondere gefährliche Körperverletzung, Raub und Sexualdelikte – als „»rockertypische« Delikte“ (Opitz 1990) zusammen.

Zudem gibt es mehrere Erfahrungsberichte und Biografien von Mitgliedern oder sogenannten Aussteigern. Die SPIEGEL-Redakteure Diehl, Heise und Meyer-Heuer (2013) beschreiben und analysieren in ihrem Buch „Rockerkrieg“ wichtige Teilaspekte des Phänomens „Rockerkriminalität“. Sie haben dabei die Möglichkeiten der journalistischen Recherche zwar ausgeschöpft, es fehlte ihnen jedoch der Zugang zu Strafverfahrensakten und ebenso die Möglichkeit, eine ausführliche Erörterung mit Expert*innen durchzuführen (Diehl et al. 2013). Demnach bleibt ihre Darstellung in ihrem wissenschaftlichen Aussagewert begrenzt. Ex-Hells Angel Ulrich Detrois, genannt „Bad Boy Uli“, beschreibt in seinen Büchern „Höllennritt“ (2010) und „Wir sehen uns in der Hölle“ (2014) das Abrutschen der Hells Angels in die kriminelle Szene sowie die Veränderungen innerhalb der Rockerszene. Obwohl die Aufnahme in einen Rockerclub auf strengen Kriterien beruht und die Mitgliedschaft erkämpft und verdient werden muss, würden in jüngster Zeit bewusst Mitglieder aus dem kriminellen Milieu beworben oder Gangs mit Migrationshintergrund rekrutiert (vgl. Dienstbühl 2015: 8; von Prondzinski 2015: 18).

Auch Schmid hat einige Interviews mit Rockern geführt (Schmid 2010: 5; ebd. 2012: 213). Er stellte das habituelle Passungsverhältnis zwischen Individuum und Organisation in den Vordergrund seiner Untersuchung und beschrieb das Idealbild des Rockers. Dazu gehört insbesondere das Streben nach Autonomie und Selbstbestimmung innerhalb der Gesellschaft sowie das Handeln nach eigenen Moralvorstellungen (vgl. Schmid 2010). Laut Schmid gelten die Normen und Regeln innerhalb einer Gesellschaft nicht verpflichtend für alle Mitglieder und werden folglich nur dann von Rockern eingehalten, wenn sie auch der Haltung des Clubs entsprechen. Weiter beschäftigte sich Schmid mit Fragen der Machtausübung, der Legitimation von Macht sowie dem Gehorsam der Mitglieder innerhalb der Rockerszene.

Eine erste empirische Untersuchung liegt seit 2014 von Rita Bley vor (Bley 2014). Diese zeigte primär wissenschaftliche Ergebnisse von Rockerkriminalität im Hell- und Dunkelfeld auf und beschreibt die Subkultur zunächst aus der Sicht von Mitgliedern und Expert*innen. Außerdem beschreibt sie Handlungsempfehlungen zur Bekämpfung dieses komplexen Phänomens. Die Studie wurde durch eine zweite empirische Untersuchung aus dem Jahr 2015 erweitert, in der eine erste Subgruppentypologie vorgestellt wurde (Bley 2015a). Ebenfalls zeigte Held (2013) in seiner Inhaltsanalyse der „Biker News“ auf, dass Organisierte Kriminalität und kriminelle Strukturen in allen untersuchten Jahrgängen sichtbar werden.

Weitere Datenquellen zum Thema „Rockerkriminalität“ sind die Lagebilder zur Organisierten Kriminalität des Bundeskriminalamtes und der einzelnen Landeskriminalämter. Diesen liegen abgeschlossene polizeiliche Ermittlungsverfahren zugrunde und werden in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) ausgewertet. Da die PKS aber ausschließlich das Hellfeld, demnach die der Polizei bekannt gewordenen Daten erhält, muss sie mit Daten des Dunkelfeldes und weiteren Quellen ergänzt werden, um die Realität getreu darzustellen (vgl. Niechziol 2015: 5). Hier muss insbesondere das hohe Dunkelfeld, die niedrige Anzeigebereitschaft sowie die polizeiliche Kontrollintensität berücksichtigt werden, um das Phänomen Rockerkriminalität genau zu beschreiben (vgl. Niechziol 2015: 7). Bisher gibt es laut Niechziol kein öffentliches Lagebild über Rockerkriminalität (vgl. ebd.: 5).

Im Zusammenhang mit Rockerbanden spielt insbesondere das Image sowie das Ehrverständnis des Clubs eine wesentliche Rolle in der Subkultur der Rocker. Ihr Image gründet insbesondere auf der langen Tradition des Rockerkults sowie den bestehenden Mythen über den Lebensstil von Motorradclubs (vgl. Dienstbühl 2015: 8). Rocker gelten als widersprüchlich, indem sie sich einerseits als unnahbar präsentieren, mit einem starken Freiheitsbedürfnis und selbst gewählten Gesetzen. Andererseits inszenieren sie sich als Kontrollinstanz und ernten Sympathien und Bewunderung (vgl. ebd.). Weiter steht der Rockerclub für eine Art „Marke“ (Dienstbühl 2015: 8), in deren exklusive Gemeinschaft nur die Elite der Rocker durch eine lange Bewährungsprobe aufgenommen wird. Die Mitglieder identifizieren sich in der Öffentlichkeit mit der Haltung und den Werten des Clubs und stellen ihre transparenten Hierarchien stolz zur Schau (vgl. ebd.).

Die Ehre des Clubs sowie die persönliche Ehre darf nicht durch das herabsetzende Verhalten anderer verringert werden. Dieser Gedanke steht nach Albrecht „[...] in einem engen Zusammenhang mit einem ausgeprägte[n] Elitedenken“ (Albrecht 2011: o.S.) und gilt häufig als Ursache der Gewalt. Innerhalb der Rockerkultur gelte es demnach als vollkommen legitim, Gewalt als Ehrbehauptung einzusetzen und wird bei Ausschreitungen auch nicht vermieden, sondern oftmals als einzig angemessene Handlungsoption verstanden (vgl. Beier 2016: 459). So lasse darauf schließen, dass Mitglieder von Rockerbanden ein konstitutiv höheres Maß an Gewaltdelinquenz aufweisen und aufgrund internalisierter Kulturmuster auch häufiger Gewalt einsetzen (vgl. ebd.). Da in der Rockerszene gewaltlegitimierende Normen erheblich stärker verbreitet sind, wird jede Situation entsprechend des gelernten Skripts interpretiert und so reagieren häufig die Mitglieder auch ohne eine eindeutige Provokation mit Gewalt (vgl. ebd.: 465). Weiter könnte mit einer gewaltlosen Reaktion der Verlust von Status und Anerkennung einhergehen; dies wollen alle Mitglieder im Sinne der Ehrbehauptung vermeiden. So gilt die Verletzung des Ehrenkodex mit dem Kampf um die Vorherrschaft von Territorien oder kriminellen Märkten – insbesondere Drogenmärkte, die Türsteherzene und das Rotlichtmilieu – als Auslöser für subkulturelle Auseinandersetzungen und sogenannte „Rockerkriege“ (Albrecht 2011). In Bezug auf kriminelle Märkte wie Waffenkriminalität, Drogenhandel und Prostitution nehmen Rocker seit einigen Jahrzehnten ebenfalls eine wirtschaftliche Funktion wahr und bewegen sich im Bereich der Organisierten Kriminalität (vgl. Kühnel 2002: 1441). Eine Gruppe wird der OK zugeordnet, wenn Straftaten geplant und arbeitsteilig aus Gewinn- oder Machtstreben begangen werden (vgl. Niechziol 2015: 4f.). Weiter basiert die Gruppe auf gewerblichen oder geschäftsähnlichen Strukturen, wendet Gewalt zur Einschüchterung oder Durchsetzung ihrer Ziele an und wirkt mit einer öffentlichen Einflussnahme zusammen. Laut Valentin Landmann können Rockerbanden keinen dieser Ansprüche erfüllen und handeln nicht

effizient genug, um der OK zugerechnet zu werden (vgl. Landmann 2012). Durch die Zuordnung von Motorradclubs zur OK kommt es bloß zu einer weiteren Stigmatisierung und Kriminalisierung der Mitglieder.

Bisher ist ungeklärt, ob die Rocker als straff organisierte Bande jene Kriterien im Bereich der OK erfüllen oder ausschließlich als kriminelle Gruppe handeln (vgl. Knappe 2015: 14). Doch sind Rocker vermehrt in Wirtschaftssektoren tätig, aus denen sie ihre Einnahmen generieren. Hierzu gehören vor allem die Bereiche Sicherheitsdienst, Bordelle, Nachtclubs, Veranstaltungsmanagement und Sport. Diese erstrecken sich aber auch über illegale Geschäfte von Waffen- und Rauschgift-handel, Schutzgelderpressung bis hin zu Menschenhandel und Prostitution (vgl. Dienstbühl 2015: 9). Nach Dienstbühl fördern insbesondere diese Graubereiche die Mythenbildung und locken Personen in die Clubs, „[...] die dem Rechtsstaat ohnehin wenig zugetan sind“ (ebd.). So wirke sich die finanzielle Freiheit der Rocker, ihr Image sowie ihre elitäre Bruderschaft positiv auf die Rekrutierung neuer Mitglieder aus. Außerdem versprechen die Clubs ihren Mitgliedern Positionen und Ämter, die für sie im bürgerlichen Leben unerreichbar seien und bieten ihnen finanzielle und soziale Sicherheit (vgl. ebd.).

Um die Ehre sowie territoriale Ansprüche zu verteidigen, würde oftmals Gewalt angewendet und Konflikte würden nach den eigenen Regeln und eigenem Recht untereinander geklärt (z.B. LKA Baden-Württemberg 2016: 4). Hier befürchten Politik und Polizei, dass rechtsfreie Räume entstehen, in denen die staatlichen Sicherheitsinstanzen nur eine beschränkte Kontrolle über die Situation haben (vgl. Knappe 2015: 15). Weiterhin sind nach Albrecht auch Kämpfe um soziale Ressourcen wie Anerkennung und Status oder Streitigkeiten aufgrund der Rangordnung möglich. Zusammenfassend herrsche im Club ein bedingungsloser Zusammenhalt, der sich auch über die Grenzen der Legalität bis hin zu kriminellen Aktivitäten erstreckt (vgl. Albrecht 2010). Doch auch wenn die Regeln des Clubs für die Mitglieder einen höheren Stellenwert haben als die vom Staat, müssen diese nicht zwangsläufig dem Gesetz widersprechen (vgl. Schelhorn et al. 2016: 21f.).

Feltes und Rauls (2020) beschäftigen sich mit dem sogenannten administrativen Ansatz in der Strafverfolgung von Rockerkriminalität und hinterfragen die rechtsstaatlichen Grenzen des Ansatzes. Von Lampe (2020) beschäftigt sich weiterhin mit der Fragestellung, inwiefern Rocker bzw. Rockerkriminalität der Organisierten Kriminalität zugeordnet werden kann bzw. ob es aus sozialwissenschaftlicher Perspektive überhaupt sinnvoll ist, in Bezug auf Rocker und Rockerclubs Fragestellungen, Konzepte und Erklärungsansätze der Organisierten Kriminalität heranzuziehen.

Vereinsverbote und Präventionsansätze

Im Hinblick auf die Bekämpfung von Rockerkriminalität kommt der Polizei eine wesentliche Rolle zu und sie verfolgt sowohl präventive als auch repressive Ansätze (vgl. Keller 2015: 11). Neben dem Vereinsverbot gibt es Standardmaßnahmen, die „Wirkung und Nachhaltigkeit“ (ebd.) gewähren sollen. Darunter fallen Aufenthaltsverbote, polizeiliche Observation, Razzien, Durchsuchungsmaßnahmen und die Sicherstellung oder Beschlagnahme von Gegenständen. Die Intensität der Maßnahmen variiert stark und so gibt es ebenfalls Gefährderansprachen, Meldeauflagen sowie Aufklärungsmaßnahmen, sogenannte „Gegenmaßnahmen“ und die Möglichkeit der Reintegration (vgl. Keller 2015: 11f.). Razzien gelten als taktische und rechtliche Maßnahmen als besonders wirkungsvoll und zielführend, um in die Subkultur der Rocker einzugreifen und gefährliche Ge-

genstände, Waffen oder Vereinseigentum sicherzustellen sowie Personen festzunehmen (vgl. Keller 2015: 16). Vor allem setzen die Vorschriften der Länder keine explizite Gefahr voraus, um eine Razzia zu legitimieren und ermöglichen der Polizei sowohl die Überwachung als auch das Eintreten (vgl. Keller 2015:11).

Auch hinsichtlich der Vereinsverbote gibt es bislang wenig Forschung. Gerlach hat sich zum einen ganz allgemein die Vereinsverbotspraxis angeschaut (Gerlach 2012) und zum anderen die Vereinsverbote in Deutschland im Hinblick auf politischen Extremismus untersucht (Gerlach 2013). Eine systematische Auswertung der Verbotsverfahren bezüglich Rockergruppierungen fehlt jedoch. Da Rockerclubs regional in verschiedene „Charter“ gegliedert sind, können sie nicht als ganzer Motorradclub verboten werden, sondern nur einzelne Charter (vgl. Scholzen 2015: 3f.). Trotzdem sei es für die Sicherheitsinstanzen um einiges einfacher, ein ganzes Charter zu verbieten statt jedem einzelnen Mitglied Straftaten nachzuweisen und Sanktionen dafür auszusprechen.

Albrecht hat umfassend über Verbote von Rockervereinen und der vereinsrechtlichen Zulässigkeit von diesen Verboten recherchiert (vgl. Albrecht 2015c). Für die Rechtsprechung genügt es, die strafrechtswidrige Vereinsaktivität der Clubs zu beweisen – eine neutrale und sachgerechte Einschätzung der Rockervereinigung bleibt dabei aus. Albrecht bezweifelt jedoch, dass Vereinsverbote zwangsläufig eine abschreckende Wirkung haben und versteht diese als „[...] Indikator für eine Politik, die dem Bürger Handlungsfähigkeit vortäuschen und ihr Scheitern nicht eingestehen möchte. Die Vielzahl der in den vergangenen Jahren ausgesprochenen Vereinsverbote ist insoweit bezeichnend.“ (Albrecht 2012b, o. S.). So lässt sich eine traditionelle Rockerkultur nicht einfach durch Vereinsverbote auslöschen (vgl. Albrecht 2015a: 29). Weiter stellt Albrecht dem Vereinsverbot die Vereinigungsfreiheit (Art. 9 Abs, 11 GG) und das Prinzip freier sozialer Gruppenbildung (Art 9. Abs. 1 GG) gegenüber (vgl. Albrecht 2015a: 30). Er beschäftigt sich mit der Frage, wann gemäß Art. 9 Abs. 2 GG die Motive und Tätigkeiten von Rockerbanden denen des Strafgesetzes zuwiderlaufen (Albrecht 2015a: 30) und wie eine weitere Verschärfung des Vereinsrechts verfassungs- und europarechtskonform praktisch umsetzbar ist.

Im Allgemeinen äußert sich Albrecht kritisch zum Verbot von Rockervereinigungen (vgl. Albrecht 2010; Albrecht 2012a; Albrecht 2012b). Er betont, dass sich das Gefahrenpotenzial sowie die Kriminalitätsentwicklung nur schwer greifen ließen und Kriminalität nicht einfach verboten werden könne (vgl. Albrecht 2012a). So können die Gründe für den Zusammenschluss innerhalb einer Rockerbande ebenfalls auf Problemen der Anpassung im gesellschaftlichen Leben und Ausgrenzungen aus der Normgesellschaft basieren. Weiter können jene Verbote zur Stigmatisierung von bestimmten Randgruppen beitragen und bereits bestehende Zuschreibungen durch die Medien noch bestätigen (vgl. Albrecht 2011). Sodann stoßen Mitglieder in der Gesellschaft häufig auf Vorurteile und Vorbehalte und werden aus bestimmten sozialen Kontexten ausgeschlossen. Von Staatsorganen, Medien und der Allgemeinheit werden sie in ihrer Gesamtheit stigmatisiert und kriminalisiert, „[...] was vorwiegend der Vereinfachung der staatlichen Kontrolle der Gruppen dienen soll“ (Albrecht 2011, o. S.). Diese Stigmatisierung der Mitglieder als Außenseiter und Kriminelle festige letztendlich sogar noch die Solidarität innerhalb der Subkultur (vgl. ebd.).

Schließlich kann die jahrelange Negativberichterstattung (vgl. Schelhorn 2020) insoweit prägend wirken, dass innerhalb der Subkultur Verhaltensweisen aus Medienberichten aufgegriffen wurden,

die vorher nicht subkulturtypisch waren. Zuschreibungsprozesse und damit einhergehende Ausgrenzung führen zu Anpassungseffekten. Die Subkulturangehörigen fügen sich mangels vorhandener Alternativen in die ihnen zugedachte Rolle. Gewalt und Kriminalität der Rocker müssen daher auch als Reaktion auf gesellschaftliche Ausgrenzung angesehen und analysiert werden. Nach Albrecht (2012a) müsse zunächst kritisch überprüft werden, ob die jeweiligen Charters durch gemeinsame, strafrechtliche Ziele miteinander verbunden und solidarisch sind oder Akteure einzeln abweichend handeln und gegen Strafgesetze verstoßen. So gelte der Zusammenhang zwischen Straftaten und Mitgliedern als wesentlich und nicht die Einzelaktivität eines Members (Albrecht 2012a: 128). Neben dem Thema der Vereinsverbote hat Albrecht auch viele weitere Artikel über Verbote von Rockerkutten, Westen und bestimmten Symbolen sowie über das Kennzeichenverbot geschrieben (Albrecht 2012a, 2012b, 2016, 2018).

Um entschlossen gegen kriminelle Rockerbanden vorzugehen, müssen neben dem Vereinsverbot andere Methoden erfolgen. So wurde in Berlin, Sachsen und Nordrhein-Westfalen bereits das „Kutten-Verbot“ ausgesprochen, welches den Rockern verbietet, Erkennungsmerkmale des Clubs zu tragen (vgl. Scholzen 2015: 4). Mit ihren sogenannten „Colors“ auf den Westen drücken die Mitglieder die Zugehörigkeit zu ihrem Club aus; mit dem Verbot soll ein großer Teil der Identität der Rocker genommen werden (vgl. ebd.). Diese Strafbarkeit von Symbolen ist in den letzten Jahren in der Öffentlichkeit vermehrt diskutiert worden (vgl. Keller 2015: 12).

Braun (2015) erörtert den Widerspruch zwischen den objektiven und subjektiven Voraussetzungen des Kuttenverbots und stellt fest, dass erteilte Verbote unzulässig sind, wenn die Zielsetzung des verbotenen Vereins nicht geteilt werden (vgl. Braun 2015: 28). Kuttenverbote sind folglich auch in der Praxis gescheitert, da alle Strafverfahren eingestellt wurden. Außerdem helfen die Kutten und Symbole, Rocker im Alltag einem Club und Bedrohungspotential zuzuordnen und ihre Identität festzustellen (vgl. ebd.). Gemäß Braun benötige die Polizei im Kampf gegen kriminelle Rocker Maßnahmen, die langfristig Sicherheit gewähren und zu einem Rückgang von Kriminalität führen; kurzfristige Kuttenverbote gehörten nicht dazu (vgl. ebd.).

Auch Rita Bley (2015b) hat in ihrem Artikel „Rockerkriminalität – Präventionsansätze“ das Vereins- und Colorverbot kritisch betrachtet und verschiedene Stufen der Kriminalprävention vorgestellt, um eine erste Orientierung für polizeiliche Präventionsarbeit zu bieten (vgl. Bley 2015b: 21). Nach Bley sollen Konzepte der Prävention im Vorfeld interdisziplinär entwickelt werden, um nachhaltig zu wirken. Diese müssen „grundsätzlich ursachenbezogen und zielgruppenspezifisch sein“ (vgl. ebd.). Sie unterscheidet zwischen Handlungsoptionen der primären, sekundären und tertiären Kriminalprävention, die verschiedenen Zielsetzungen und Eingriffsmöglichkeiten folgen.

In vielen Bundesländern wurde die Null-Toleranz-Strategie gegenüber Kriminellen ins Leben gerufen. Mit dieser Strategie wollen die Landesregierungen nicht akzeptieren, dass der Rechtsstaat durch kriminelle Banden untergraben wird, die das Gewaltmonopol missachten. Diese Strategie wird als politische Antwort auf Rockerkriminalität verwendet und verspricht, dass jegliche kriminellen Banden, die sich aggressiv bekämpfen verboten werden sollen. So soll die moralische und normative Ordnung der Gesellschaft wiederhergestellt werden. Laut der Landesregierung Nordrhein-Westfalen bieten Großrazzien die beste Gelegenheit, Clubverbote zu erlangen, um die Parallelgesellschaften zu stoppen. Die Null-Toleranz-Strategie soll Regelverstöße durchsetzen und bestrafen, indem Verbote und Sanktionen ausgesprochen werden, die erhebliche Rückschläge für

die Szene sind. Doch für Liell (2002) stellt sich die Frage, „[...] inwieweit Gewalt durch eine strengere Kontrolle tatsächlich verhindert werden kann oder nicht vielmehr seine Fortsetzung und Verstärkung bewirkt.“ (Liell 2002: 9)

Zusammenfassend versucht sich Politik und Polizei zwischen einer „Politik der kleinen Nadelstiche“ (Keller 2015: 13) und einem entscheidenden Vorgehen („Null-Toleranz-Strategie“; „Gewalttätige Subkultur entschieden bekämpfen“). So sollen einerseits die Rocker drastisch getroffen werden, indem sie sich nicht mehr öffentlich mit ihren Kutten und Symbolen präsentieren können und für sich werben dürfen. Diese Verbote führen zu einem Verlust von Macht und Ansehen und verringern die öffentliche Präsenz des Clubs sowie personelle und finanzielle Ressourcen (vgl. Bley 2015a: 24 ff.). Außerdem sollen konsequent von Strafverfolgungsbehörden und anderen Stellen alle Handlungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden. Hier zeigt sich insbesondere die Vernetzung mit anderen Behörden als besonders effizient um Überprüfungen durch das Ordnungs-, Gewerbe- und Finanzamt zu erreichen (vgl. Bley 2015b: 23). Auch Stefan Schubert, ein ehemaliger Polizist sieht die Verbotspraxis durch das föderale System in Deutschland kritisch. Solange die Verbote in jedem Bundesland einzeln und unkoordiniert verlaufen, bleiben diese folgenlos (vgl. Scholzen 2015: 4). Weitere Möglichkeiten stellen Verkehrskontrollen, Steuerfahndung, waffenrechtliche Überprüfungen und die Vermögensabschöpfung dar (vgl. Bley 2015b: 23). Wichtig ist nach Bley, dass „[...] behördenübergreifend und damit integrativ und interdisziplinär gegen die Rockergruppierungen vorgegangen wird.“ (ebd.) Weder ein Vereinsverbot noch ein Kuttentverbot alleine reichten aus, um die Macht der Rockerbanden bundesweit zu verringern und Gewalttaten sowie Neugründungen zu verhindern. Diese können lediglich „[...] Teil einer Gesamtstrategie sein“ (Keller 2015: 13). Folglich eine Strategie der „kleinen und großen Nadelstiche“ (ebd.). Kritisch diskutiert wird dieser „administrative Ansatz“ von Feltes und Raulfs (2020). Es lässt sich abschließend festhalten, dass es vor allem empirische Forschung braucht, um das komplexe Phänomen der Rockerkriminalität zu erfassen und den Entwicklungen von kriminellen Banden mit internationaler Vernetzung adäquat und zielführend zu begegnen (vgl. Knappe 2015: 17).

Internationale Perspektiven

Ein besonderes Augenmerk soll weiter auch auf die internationale Rockerszene – allen voran Australien, die USA, Skandinavien und die Niederlande – gerichtet werden. So insbesondere Bain und Lauchs „Understanding the Outlaw Motorcycle Gangs“ (2017). Die Autoren beschreiben die Motorradclubs als eine der interessantesten sozialen Gruppen der Gesellschaft und bringen in ihrem Werk zahlreiche Expert*innen zusammen, um die globalen Entwicklungen von OMCGs zu erklären. Ihr Buch „Outlaw Motorcycle Gangs – A Theoretical Perspective“ (2015) erklärt kriminaltheoretisch abweichendes Verhalten und Zuschreibungsprozesse und betrachtet die Reaktionen von Polizei und Politik.

Barker veröffentlichte 2014 eine Kurzdarstellung über „Outlaw Motorcycle Gangs as Organized Crime Groups“. Seine Ausführung umfasste eine Analyse der kriminellen Netzwerke, der Entwicklung der Motorradbanden sowie der Verbindungen zur Organisierten Kriminalität und beleuchtet die kriminellen Aktivitäten ebenfalls auf internationaler Ebene. „Biker Gangs and Transnational Organized Crime“ (2015) bietet eine detaillierte Darstellung über kriminelle Rockerban-

den und Organisierte Kriminalität und kombiniert theoretische, praktische und konzeptionelle Ergebnisse miteinander. Weiter forschten Quinn und Forsyth (2007) über die Subkultur der Biker sowie die Entwicklungen hin zur Organisierten Kriminalität.

In Norwegen befasste sich Bjørgo in seinem Beitrag „Preventing organised crime originating from outlaw motorcycle clubs“ (2019) mit der Kriminalprävention hinsichtlich krimineller Rockerclubs. Bjørgo stellt einen umfassenden Ansatz vor, der interaktive „softe“ Maßnahmen mit repressiven „harten“ kombiniert und zu einem „holistic model of crime prevention“ zusammenführt. Dieses Präventionsmodell basiert auf neun Mechanismen, die verschiedene Maßnahmen zur Reduzierung und Bekämpfung von Gewalt darstellen. Bjørgo zeigt anhand praktischer Beispiele, wie eine Vielzahl von Akteuren an der Kriminalprävention beteiligt werden können, um repressive Ansätze, die ausschließlich auf Bestrafung und Entmündung basieren, zu ergänzen. Kuldova und Sanchez-Jankowski (2018) untersuchen, wie sich Rockerclubs und Street Gangs in einem Zwiespalt zwischen sozialen Normen und gesetzlichen Rechten bewegen. Das Werk stellt verbotene Motorradclubs und Straßenbanden in den Fokus und bietet internationale Fallstudien zu bisher kaum untersuchten Fragen und Problemen. Die Autor*innen zeigen auf, dass die scheinbaren „Outlaws“ gut in die normorientierte Gesellschaft integriert sind und präsentieren verschiedene Strategien der ‘scheming legality’ and ‘resisting criminalization’. Kuldova (2018) beschäftigt sich weiterhin mit der Subkultur der Rockerclubs und stellt das Spannungsverhältnis zwischen Identitätspolitik und Bürgerrechten in Bezug auf die Symbole der Rocker heraus. Die Studie von Klement „Outlaw biker affiliations and criminal involvement“ (2016) zeigt anhand eines einmaligen Datensatzes von knapp 300 Outlaw-Bikern mit über 180.000 Kontrollpersonen die Auswirkungen der Biker auf die kriminelle Beteiligung in Dänemark. So kann die Zugehörigkeit zu einem Rockerclub die Gesamtkriminalität – insbesondere an Eigentumsdelikten, Drogenkriminalität und Waffenhandel – erhöhen.

Weitere skandinavischen Forscher sind Rostami und Mondani (2019), die die Strukturen des Hell Angels MC in Schweden untersucht haben. Klement und Pedersen (2013) beschreiben die Mitgliedschaft in Gangs sowie das Rocker- und Bandenmilieu in Dänemark. Jahnsen (2018) zeigte die skandinavischen Bemühungen auf, die Rekrutierung von Motorroadclubs zu verhindern und stellt Präventionsansätze in den Mittelpunkt, die auf Straf-, Verwaltungs- und Zivilbehörden basieren. In den Niederlanden stellten Geurtjens, Nelen und Vanderhallen (2018) die Entwicklung von „Bikers to Gangsters“ in den Vordergrund ihrer Recherchen und analysieren die Verbindung zwischen illegalen Rockerbanden, Organisierter Kriminalität und den Bekämpfungsstrategien seitens der Politik in Bezug auf den „Null-Toleranz-Ansatz“. Weiter stellen sie fest, dass sich die Verbote von Bikern zunehmend auf ganze Charter konzentrieren, statt auf einzelne kriminelle Mitglieder. Blokland, van Hout, van der Leest und Soudijn (2019) forschten über die Dimensionen von kriminellen Karrieren innerhalb der niederländischen Outlaw-Bikerszene. Ihre Analyse, bestehend aus einer Stichprobe von über 600 Mitgliedern von Motorradclubs und 300 nicht-bandengebundenen Motorradbesitzern, zeigte, dass die Karrieren von kriminellen Mitgliedern bestimmter Motorradclubs sich von den durchschnittlichen niederländischen Motorradfahrern erheblich unterscheiden:

„In fact, OMCG members are over twice as likely to be convicted at least once, and those that are, are convicted twice as often as registered non-OMCG affiliated motorcyclists.“ (Blokland et al. 2019: 29)

Die Forschenden fanden heraus, dass sowohl die Wahrscheinlichkeit, dass Mitglieder von OMCGs verurteilt werden, als auch die Tatsache, dass sie bereits eine gewalttätige Straftat begangen haben, größer ist. Weiterhin sind Mitglieder von Rockerbanden durch strafrechtliche Instanzen einer erhöhten Kontrolle und Überwachung ausgesetzt und werden folglich häufiger verhaftet und verurteilt (vgl. Blokland et al. 2019). In einer neueren Veröffentlichung untersuchen van Deuren, Blokland und Kleemans (2021) die Mitgliedschaft von niederländischen OMCGs und deren Zusammenhang mit individuellen kriminellen Karrieren anhand von Langzeitdaten zum persönlichen Hintergrund und zur polizeilich registrierten Karriere von Mitgliedern von Rockerclubs in den Niederlanden. Weiterhin berichtete van Ruitenburg (2016) in seinem Artikel „Raising Barriers to ‘Outlaw Motorcycle Gang Related Events’. Underlining the Difference between Pre-Emption and Prevention“ über die Strategie der niederländischen Minister und Behörden zur Verhinderung von Rockerkriminalität zwischen „prevention and pre-emption“ und deklariert eine stärkere Trennung der beiden Begriffe als Analyse der Kriminalpolitik. Von Lampe und Blokland (2020) beschäftigen sich in einer aktuellen Veröffentlichung mit kriminellen Mitgliedern von Rockerclubs und stellen drei Szenarien heraus, inwiefern die Straftat dem Verein zugeordnet werden kann bzw. in den Club eingebettet ist.

3 Rechtlicher Hintergrund

Im Folgenden werden rechtliche Bezüge erläutert, die im Bereich der Kriminalität durch Rockergruppierungen relevant sind. Zunächst wird auf den mit Rockergruppierungen stets in Verbindung gesetzten Begriff Organisierte Kriminalität eingegangen und das spezifische Verständnis in Deutschland erläutert. Anschließend wird eine Abgrenzung der Organisierten Kriminalität zu dem im Strafgesetzbuch existierenden Begriff der Bande und schließlich zu dem Begriff der kriminellen Vereinigung aus § 129 StGB vorgenommen.

3.1 Begriff der Organisierten Kriminalität

Im folgenden Abschnitt wird der Begriff der Organisierten Kriminalität genauer erläutert. Dazu wird zunächst die Entwicklung des Begriffs nachgezeichnet, anschließend Inhalt und Funktion der Definition sowie Kritik an dieser dargestellt und abschließend auf den Zusammenhang von Rockern und Organisierter Kriminalität eingegangen.

Entwicklung des Begriffs

Organisierte Kriminalität in Deutschland ist kein neues Phänomen, vielmehr existierten erste Formen von Organisierter Kriminalität in Deutschland bereits im frühen Mittelalter und zu Beginn des 20. Jahrhunderts in Form von Räuberbanden oder sog. „Ring- und Sparvereinen“ (vgl. Göppinger 2008: § 26 Rn. 4, 8; Kinzig 2004: 46 ff; Sieber & Bögel 1993: 16). Der Begriff Organisierte Kriminalität³ ist jedoch erst Mitte der 1970er Jahre in den Fokus der kriminalpolitischen, kriminologischen und juristischen Diskussion gerückt, insbesondere angestoßen durch die in den USA stattfindende Diskussion über „organized crime“ (vgl. Kinzig 2004: 51 f.; von Lampe 2019: 24 f.). In den ersten kriminologischen Untersuchungen wurden Zusammenschlüsse von Straftätern zu kommerziellen Zwecken ermittelt (vgl. Kerner 1973). Die Existenz von mafiaähnlichen Strukturen wurde jedoch bestritten (vgl. Schoreit 1991: 535; Dörmann et al. 1990: 132; von Lampe 2001: 469; Kinzig 2004: 41, 84; Bettels 2016: 57). Erst in den 1980er Jahren wurden dann, neben lockeren Verflechtungen von Straftätern, ausländische kriminelle Organisationen, die Stützpunkte in Deutschland hatten, festgestellt (vgl. Werner 1982: 131 ff.; Lenhard 1991: 224; Kube & Vahlenkamp 1993: 241 ff.). Diese waren Gegenstand zahlreicher Studien.⁴ Anfang der 1990er Jahre stand Organisierte Kriminalität dann im Fokus der innen- und sicherheitspolitischen Debatte in Deutschland und wurde zum Inbegriff schwerer, den Staat und die Gesellschaft gefährdender Kriminalität (vgl. Pütter & Strunk 1995: 55 ff.; Gössner 1995: 68f.). Im Laufe der Zeit trugen insbesondere Tagungen und Seminare, beispielsweise durch die Polizei-Führungsakademie oder das Bundeskriminalamt (BKA) organisiert, diverse politische Initiativen sowie eine ständig anwachsende Zahl von polizeilichen, wissenschaftlichen und journalistischen Veröffentlichungen dazu bei, dass ein Konsens über das Vorhandensein von Organisierte Kriminalität entstand. Die Debatte um Organi-

³ Im Folgenden wird in einigen Fällen der Begriff Organisierte Kriminalität aus Gründen der Lesbarkeit mit „OK“ abgekürzt.

⁴ Ausführlich siehe das Kapitel zum Forschungsstand in diesem Forschungsbericht.

sierte Kriminalität bezieht sich seitdem insbesondere auf die Frage nach einer geeigneten Definition von Organisierter Kriminalität sowie nach ihren Strukturen, ihrem Ausmaß und ihrer Gefährlichkeit (vgl. Wittkämper et al. 1996: 47; von Lampe 2019: 27 ff.).⁵

Hintergrund der Diskussion um eine einheitliche OK-Definition war vor allem ein Streit zwischen dem Bundeskriminalamt und den Landeskriminalämtern um die Zuständigkeit bei der Ermittlung von OK-relevanten Sachverhalten (Korte 2004: 20). Als Lösung des Streits wurde festgelegt, dass die Polizeien der Länder bei der Ermittlung von Organisierter Kriminalität originär zuständig sind und das BKA als Koordinierungs- und Unterstützungsstelle fungiert. Das BKA ist gem. § 4 und § 2 BKAG nur dann originär zuständig, soweit es sich bei den Delikten um international organisierte Waffen-, Sprengstoff- und Rauschgifthandel oder internationalen Falschgeldhandel handelt oder das BKA von den Polizeien der Länder ersucht wird.

Die Debatte um den Begriff Organisierte Kriminalität war viele Jahre von dem Streit über die richtige Definition und von der Frage, ob und in welchem Ausmaß Organisierte Kriminalität in Deutschland vorhanden ist, bestimmt (vgl. Pütter & Strunk 1995: 55). Einigkeit bestand darüber, dass in der Bundesrepublik Deutschland nicht von „organized crime“ im Sinne der USA oder von „mafiaähnlichen Strukturen“ wie in Italien gesprochen werden kann (Wittkämper et al. 1996: 47). Jedoch wollte man frühzeitig den Gefahren eines sich herausbildenden organisierten Verbrechens polizeilich entgegenwirken. Aussagen über die tatsächliche Verbreitung von Organisierter Kriminalität waren jedoch nur möglich, wenn man den Begriff klärt. Daher waren verschiedenste Gremien über Jahre mit der Frage nach einer Definition für Organisierte Kriminalität beschäftigt. Laut des Bundesministeriums des Inneren und des Bundesjustizministeriums bezieht sich Organisierte Kriminalität auf ein „komplexes, verzweigtes, vielfach auch diffuses Feld von Strukturen, Personengemeinschaften und Handlungen, das in viele Kriminalitätsbereiche hineinreicht“ (Bundesministerium des Inneren & Bundesministerium der Justiz 2006: 441). Aufgrund dessen existiert in Deutschland keine zwingende und allgemein anerkannte Legaldefinition der Organisierten Kriminalität, sondern lediglich eine „Arbeitsdefinition“ (vgl. Zachert 1995: 285 ff.; Göppinger 2008: § 26 Rn. 14; Bundesministerium des Inneren & Bundesministerium der Justiz, 2006, S. 440). Auch als Rechtsbegriff hat sich Organisierte Kriminalität nur sehr bedingt durchgesetzt (vgl. Von Lampe 2017: 787).

Die Schwierigkeiten bei der Definitionsbestimmung von Organisierter Kriminalität basieren auf unterschiedlichen Gründen. Zum einen darauf, dass die Polizei das Anliegen verfolgt eine neue Qualität von Kriminalität bezeichnen zu wollen, „die sich nicht deliktisch, sondern durch ihre Ziele, Methoden und Strukturen von ‚normaler‘ Kriminalität unterscheidet“ (Pütter & Strunk 1995: 56 f.). Zum anderen können die OK-Charakteristika aus polizeilicher Sicht in den unterschiedlichsten Ausprägungen vorliegen, was eine Definition erschwert. Darüber hinaus handelt es sich bei Organisierter Kriminalität häufig um opferlose Delikte, wie beispielsweise Rauschgiftdelikte, Waffenhandel und Glücksspiel, die, mangels Anzeige, bei der Polizei nicht zur Kenntnis gelangen. Außerdem schotteten sich die kriminellen Organisationen gezielt gegenüber anderen Gruppen und der Polizei ab. Die Schwierigkeit besteht insbesondere in der Abgrenzung der Orga-

⁵ Ausführlich zur Entwicklung der OK-Diskussion in Deutschland siehe Sieber & Bögel 1993: 17 ff; Vahlenkamp & Hauer 1994: 2 ff.; Rebscher & Vahlenkamp 1988: 2 ff.; Dörmann et al. 1990: 3 ff.; Sielaff 1994: 501 ff.

nisierten Kriminalität von der Allgemeinkriminalität, denn die Erscheinungsformen und Deliktgruppen sind vielfältig und werden in der Regel sowohl von einzelnen Tätern als auch von Gruppierungen begangen (vgl. Göppinger 2008: § 26 Rn. 14). Außerdem lassen sich unter den Begriff Organisierte Kriminalität vielfältige Deliktsarten subsumieren: vom Waffen- und Rauschgifthandel über Schleusungen von Ausländern und Kfz-Verschiebungen bis hin zu Fälschungs- und Rotlicht-Kriminalität. Auch diese Delikte lassen keine klaren Abgrenzungskriterien erkennen, vielmehr bestätigen sie die Problematik der Definition und Zuordnung der/zur Organisierten Kriminalität (vgl. Nehm 1996: 515).

Als Ergebnis der erwähnten langen Zeitspanne, in der über die Frage nach einer Definition diskutiert wurde, wurde schließlich im Jahr 1990 von der gemeinsamen Arbeitsgruppe Justiz/Polizei (GAG), die sich aus Justizminister*innen/-senator*innen und den Innenminister*innen/-senator*innen zusammensetzt, als gemeinsame Richtlinie über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Strafverfolgung von Organisierter Kriminalität die noch heute offizielle Arbeitsdefinition für den Begriff Organisierte Kriminalität entwickelt. Sie ist als Anlage in den Richtlinien für das Strafverfahren und Bußgeldverfahren (RiStBV) zu finden (vgl. Meyer-Goßner & Schmitt 2019: 2480 ff.):

„Organisierte Kriminalität ist die von Gewinn- und Machtstreben bestimmte, planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig

a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,

b) unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder

c) unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken. Der Begriff umfasst nicht Straftaten des Terrorismus.“

Diese Definition wurde in der Folgezeit von den einzelnen Bundesländern im Wesentlichen inhaltsgleich in Kraft gesetzt. In der Begründung des Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) im Jahr 1992, wurde die Definition allgemein anerkannt (vgl. BGBl. 1992 I: 1302).

Inhalt und Funktion der Definition der Organisierten Kriminalität⁶

Insgesamt enthält die Definition der Arbeitsgruppe drei verschiedene Anforderungen an die kriminelle Tätigkeit: eine Geschäftsstrukturkomponente, eine Gewaltkomponente und eine Einflussnahmekomponente. Diese drei Anforderungen sind lediglich alternativ miteinander verknüpft. Die Definition enthält als Kernmerkmale beispielsweise die von Gewinn- oder Machtstreben planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, sowie mehr als zwei auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig vorgehende Beteiligte.

⁶ Eine Sammlung von mehr als 200 Definitionen der Organisierten Kriminalität, systematisch sortiert nach Ländern, ist zu finden auf der Homepage von Klaus von Lampe: <http://www.organized-crime.de/organizedcrimedefinitions.htm>. Diese bietet einen Überblick über die unterschiedlichen Vorstellungen, die historisch und weltweit mit dem Begriff der Organisierten Kriminalität verknüpft werden.

Daneben enthält sie alternative Nebenmerkmale, wie Geschäftsmäßigkeit, Gewalt/Einschüchterung oder Einflussnahme auf offizielle Entscheidungsträger. Für die Klassifizierung kriminellen Verhaltens als Organisierte Kriminalität müssen alle generellen Merkmale des ersten Teils der Definition und zusätzlich mindestens eins der speziellen Merkmale unter a), b) oder c) vorliegen (vgl. Bundeskriminalamt 2017: 9; von Lampe 2017: 789).

Die Richtlinien enthalten zur Erkennung von OK-relevanten Sachverhalten neben der o.g. Definition eine Liste von generellen und speziellen Indikatoren sowie exemplarische Deliktsformen. Beispiele für solche Indikatoren sind die präzise, arbeitsteilige und qualifizierte Vorbereitung sowie Ausführung der Taten, die Finanzquellen unbekannter Herkunft, eine organisierte Beuteverwertung und Geldwäsche, ein konspiratives Täterverhalten, überregionale und internationale Täterverbindungen, Unterstützungen der Gruppenmitglieder untereinander, das Schweigegeklübbe und die Korrumpierungs-, Einschüchterungs- und Monopolisierungsbestrebungen der Tätergruppierungen (vgl. Meyer-Goßner & Schmitt 2019: 2382).

Die Definition zu dem Begriff Organisierte Kriminalität wurde entwickelt, um innerhalb der Strafverfolgungsbehörden einen Konsens darüber herzustellen, was der Kernbereich der Organisierten Kriminalität ist und wie sie von anderen Mehr-Täter-Delikten abgegrenzt wird. Zudem sollte die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Behörden besser strukturiert werden vgl. (Ratzel et al. 2001: 532). Intention der Arbeitsgruppe war es nicht einen neuen und eigenständigen Straftatbestand Organisierte Kriminalität zu schaffen, vielmehr wollte sie zur Verbesserung der Bekämpfung von Verbrechen beitragen (vgl. Sieber & Bögel 1993: 31). Die OK-Definition dient also nicht zur Darlegung eines konkreten strafbaren Verhaltens, sondern zur Beschreibung und Umschreibung des Phänomens Organisierte Kriminalität. Daher beinhaltet die Definition sowohl strafrechtliche als auch soziologische, psychologische, politische und wirtschaftliche Aspekte (vgl. Ratzel et al. 2001: 530; Wittkämper et al. 1996: 49).

Die Definition ist lediglich als Richtlinie ausgestaltet und findet sich somit nicht im Gesetz wieder. Verfahrenstechnisch ist die Definition notwendig für die Begründung von Zuständigkeiten, beispielsweise für die Begründung der Ermittlungszuständigkeit des BKA gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1-3 BKAG. Auf der Grundlage dieser Definition ist es möglich, innerhalb der Polizei und der Staatsanwaltschaft Zuständigkeiten zu beanspruchen und durchzusetzen. Es können Sondereinheiten zur OK-Verfolgung eingerichtet, Verfahren an sich gezogen oder abgelehnt werden (vgl. Pütter 1998: 285; Sinn 2016: 8). Darüber hinaus dient sie als Schwelle für die Durchführung aufwendiger Ermittlungsmaßnahmen, für die Inanspruchnahme zentraler Auswertungssysteme und besondere Informations- und Meldeaktivitäten (vgl. Kinzig 2004: 776; Ullmann 1996: 328 ff.; Von Lampe 2017: 788 m.w.N.). Kriminalpolitisch bildet die Definition die Grundlage für die Erhebung der relevanten OK-Ermittlungsverfahren und die damit einhergehende Erstellung von OK-Lagebildern des BKA (vgl. Kinzig 2004: 60; von Lampe 2017: 788).

Aus polizeilicher Sicht erlaubt und ermöglicht die OK-Definition Ermittlungen und stellt insofern eine Arbeitsgrundlage für die Polizei dar (vgl. Pütter & Strunk 1995: 57; Sielaff 1990: 69). In der Praxis der Gerichte und für das Strafverfahren ist die OK-Definition hingegen bedeutungslos (vgl. Sinn 2016: 6; Weigand & Büchler 2002: 17). Neben ihrer zuständigkeitsbegründenden Funktion sind an die Definition keine direkten strafprozessualen Eingriffsermächtigungen oder materielle

Rechtsfolgen geknüpft. Deshalb wird sie in Anklagen und Urteilen so gut wie nie verwendet (vgl. Schaefer 1997: 15; Bettels 2016: 54; Meyer-Goßner & Schmitt 2019: 2085).

Kritik an der Definition der Organisierten Kriminalität

Sowohl der Begriff als auch die Strukturmerkmale der Organisierten Kriminalität sind nicht abschließend geklärt. Die Definition der Arbeitsgruppe Justiz/Polizei (GAG) ist hinsichtlich ihres Inhalts und ihrer Tauglichkeit als Legaldefinition seit jeher umstritten und starker Kritik ausgesetzt.

Zwar wird insbesondere von Seiten der Polizei die Flexibilität der Definition hervorgehoben und betont, dass sie zu einer Abdeckung möglichst vielfältiger OK-Variationen führen kann und somit die unterschiedlichsten Betätigungsformen als Organisierte Kriminalität definiere (vgl. Wittkämper et al. 1996: 49; Schoreit 1991: 536; Kinzig 2004: 61, 75). Ebenso positiv wird angemerkt, dass die Norm sowohl deliktsspezifische als auch organisationspezifische und strukturelle Merkmale enthalte, ohne sich dabei auf einen bestimmten Ansatz festzulegen. Sie greife dabei alle Beschreibungs- und Definitionsansätze von Organisierter Kriminalität, die innerhalb der wissenschaftlichen Debatte existieren, auf (vgl. Bettels 2016: 55; Von Lampe 2001: 465). Die Definition wird damit verteidigt, dass sie durch ihre weite Ausgestaltung sehr „flexibel“ und somit geeignet sei, dem zeitlichen und an die Gesellschaft gebundenen Phänomen Organisierter Kriminalität zu begegnen. Denn auch die Täter der Organisierten Kriminalität seien sehr flexibel und anpassungsfähig: Sie bauen ihre gewinnbringenden Strukturen in den ihnen sich bietenden Gegebenheiten auf und passen diese, wenn nötig, wieder neu an. Dies erschwere das Festlegen auf eine allgemeingültige und aussagekräftige, enge Definition und spreche für die vorhandene (vgl. Dienstbühl & Nickel 2012: 476).

Auf der anderen Seite stößt insbesondere die Weite und Unbestimmtheit der Definition auf Kritik (vgl. Boers 1995: 38; Müller 1998: 274; Kinzig 2004: 61; Albrecht 1997: 232f.; Gropp 1993: 114). Die Definition bemühe sich zwar durch die vielen Merkmale, alle in Betracht kommenden Wesensmerkmale der Organisierten Kriminalität zu erfassen, dabei seien jedoch fast alle Elemente der Definition interpretationsbedürftig und begrifflich unscharf (vgl. Pütter 1997: 16; Rupprecht 1993: 131; Kinzig 2004: 61, S. 776). Insbesondere die speziellen Merkmale wie die geschäftsähnliche Struktur und die Gewalt- und Einflussnahmekomponente seien wenig bestimmt (vgl. Pütter 1997: 2, 16; Rupprecht 1993: 131; Kinzig 2004: 61, 776; Sinn 2016: 6.) Darüber hinaus werde nicht hinreichend deutlich, welche Merkmale unbedingt gegeben sein müssen und welche fehlen können, um von Organisierter Kriminalität sprechen zu können (Gropp 1993: 114). Weiterhin wird problematisiert, dass die verschiedenen Elemente innerhalb der Definition lediglich alternativ miteinander verknüpft sind (vgl. Pütter 1997: 2, 16; Rupprecht 1993: 131; Kinzig 2004: 61, 776; Sinn 2016: 6). Die durch ein „oder“ verbundenen Kombinationen aus acht generellen und neun speziellen OK-Merkmalen, die selbst wieder interpretationsbedürftig sind, nehmen der Begriffsbestimmung jede definitorische Schärfe (vgl. Pütter & Strunk 1995: 56).

Es wird bemängelt, dass mit der Definition versucht wird, alle Phänomene zu erfassen, die der Organisierten Kriminalität zurechenbar sein sollen. Die Definition enthalte Elemente unter die die Erscheinungsformen unterschiedlichster Straftatbestände subsumiert werden können (vgl. Bundesministerium des Inneren & Bundesministerium der Justiz 2006: 448). Wer von Organisierter

Kriminalität spreche, kann zum einen die Umweltkriminalität meinen, aber auch den Drogenhandel oder die Vermögenskriminalität (vgl. Pütter & Strunk 1995: 61). Bei Zugrundelegung der Definition sei somit jede im StGB und in den Nebenstrafgesetzen beschriebene Straftat potentiell organisiert begehbar, wenn die Täter- und Tatbesonderheiten gegeben sind (vgl. Boers 1995: 38; Müller 1998: 274; Kinzig 2004: 61; Sinn 2016: 6). Lediglich ungeplante spontane Aktionen von einer oder zwei Personen wären keine Organisierte Kriminalität (vgl. Pütter & Strunk 1995: 56). Somit erlaube die Weite der Definition zwar, verschiedene Fallkonstellationen unter Organisierte Kriminalität zu subsumieren (vgl. Kinzig 2004: 60), sie ermögliche jedoch nicht die Abgrenzung zu anderen Erscheinungsformen der Mehr-Täter-Kriminalität. Die einzelnen Merkmale seien viel zu allgemein gehalten (vgl. Nehm 1996: 515).⁷

Insgesamt eröffne laut Eisenberg und Kölbel die unbestimmte Definition der Organisierten Kriminalität den Strafverfolgungsbehörden, insbesondere der Polizei, nicht unerhebliche Spielräume hinsichtlich der Einordnung als Organisierte Kriminalität. Die OK-Einstufung in einem konkreten Fall sei für die Ermittlungsorganisation, Zuständigkeit, Ressourcen und Fragen der Außendarstellung von erheblicher Bedeutung (vgl. Eisenberg & Kölbel 2017: § 58 Rn. 46). Die Einstufung erfolge jedoch zumeist nicht anhand der oben genannten Definition, sondern vielmehr daraus, wie die Polizei selbst Organisierte Kriminalität definiert (vgl. Pütter & Strunk 1995: 58; Pütter 2008:164). Dabei werde die OK-Einordnung an die Interessenlage innerhalb der Institution angepasst (vgl. Eisenberg & Kölbel 2017: § 58 Rn. 46).

Zusammenfassend besteht weitgehend Einigkeit darin, dass die Definition weit gefasst ist und unterschiedlichste Betätigungsformen als Organisierte Kriminalität definiert. Dies wird unterschiedlich interpretiert. Aus polizeilicher Sicht wird die damit einhergehende Flexibilität hervorgehoben und aus grundrechtlicher Perspektive wird es als problematisch angesehen, wenn staatliche Maßnahmen auf eine so vage Definition gestützt werden. Bisher ist es nicht gelungen eine Definition zu finden, die punktgenau festlegt, was unter Organisierter Kriminalität verstanden werden soll. Insbesondere das Fehlen einer präzisen Abgrenzung zu herkömmlichen kollektiven Deliktsformen erschwert die Verständigung.

Rocker und Organisierte Kriminalität

Kriminelle Handlungen von Rockergruppierungen werden als sog. „Rockerkriminalität“ klassifiziert. Das BKA bezeichnet als Rockerkriminalität „alle Straftaten von einzelnen oder mehreren Mitgliedern einer Rockergruppe, die hinsichtlich der Motivation für das Verhalten im direkten Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe und der Solidarität zu sehen sind. Rocker-

⁷ A.A. Ratzel, Brisach und Soiné vom BKA, die anführen, dass die Definition, trotz der vielen Defizite, grundsätzlich dazu geeignet ist bei den Strafverfolgungsorganen einen Konsens darüber herzustellen, was als Organisierte Kriminalität bezeichnet werden soll. Vor allem stellt sie ein Abgrenzungskriterium zu anderen kollektiv begangenen Straftaten, wie die Bandenkriminalität dar. Sie befürworten eine Erweiterung der Definition um den Aspekt, dass Organisierte Kriminalität in ihren Abläufen und Entwicklungen tendenziell der legalen Wirtschaft folgt und somit als „Schattenwirtschaft“ eine illegale Ausformung der legalen Wirtschaft darstellt, da so die Gefahr minimiert würde, dass die Strafverfolgungsorgane bei der OK-Kontrolle zu stark im Bereich der herkömmlichen Milieu-Kriminalität tätig werden (vgl. Ratzel et al. 2001: 532).

kriminalität wird über die Motivation für die begangenen Straftaten, die in direktem Zusammenhang mit dem Motorradclub steht, definiert. Für die Zuordnung reicht die durch kriminalistische Erfahrung untermauerte Betrachtung des Tatgeschehens.⁸

Innerhalb der Polizei ordnen zahlreiche Fachdienststellen Rockerkriminalität der Organisierten Kriminalität zu. Als Grund für die Einordnung unter Organisierte Kriminalität wird insbesondere die Schwere der von Rockergruppierungen begangenen Straftaten und das hohe Gewaltpotenzial einzelner Straftaten angeführt, die Bezüge zur Organisierten Kriminalität aufweisen (vgl. Niechziol 2015: 4f.). Aus polizeilicher Sicht seien dabei auch die Straftaten, die nicht die Merkmale der OK-Definition erfüllen, der Definition der Rockerkriminalität zuzuordnen (vgl. ebd.: 6). Innerhalb der Literatur wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich Rockerkriminalität nicht automatisch unter Organisierte Kriminalität fassen lasse. Im Jahr 2012 stellte beispielsweise Jäger fest, dass in der Ermittlungspraxis, der Nachweis, dass eine gesamte Ortsgruppe eines Rockervereins der Organisierten Kriminalität zugerechnet wird, nicht möglich sei (vgl. Jäger 2012: 498). Und auch laut Dienstbühl & Nickel seien Rockergruppierungen nicht per se als eine kriminelle Gruppierung einzustufen (vgl. Dienstbühl & Nickel 2012: 476).

Für die Einordnung von „Rockerkriminalität“ unter Organisierte Kriminalität sind verschiedene Datenquellen von Bedeutung. Als eine solche Datenquelle in Betracht kommt zunächst die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) des BKA. Die PKS ist eine Ausgangsstatistik für die Darstellung der Kriminalitätslage. Sie enthält Daten nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens durch die Polizei und vor Abgabe des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft und bildet die der Polizei bekannt gewordenen Straftaten, das sog. Hellfeld, ab (vgl. Jäger 2012: 498; Niechziol 2015: 5). Bezüglich des Anteils der Straftaten, die durch Mitglieder von Rockergruppierungen oder durch Mitglieder rockerähnlicher Gruppierungen begangen werden, lässt sich anhand der PKS jedoch nicht differenzieren (vgl. ebd.). Es sind weitere Quellen heranzuziehen. Eine weitere Datenquelle sind Lagebilder. Das BKA veröffentlicht regelmäßig Bundeslagebilder zu verschiedenen Deliktsbereichen. Ein eigenständiges Bundeslagebild „Rockerkriminalität“ existiert nicht. Die Bundeslagebilder des BKA zur Organisierten Kriminalität enthalten jedoch seit 2012 als eine der Schwerpunktbetrachtungen Ausführungen zu OK-Verfahren im Zusammenhang mit Rockergruppierungen. Hier werden die Verfahren gegen Mitglieder von Rockervereinen jährlich erfasst. Rockerkriminalität ist laut BKA ein klassischer Schwerpunkt der Organisierten Kriminalität (Bundeskriminalamt 2017: 42; Bundeskriminalamt 2016: 36).

Für den Zeitraum 2011- 2018 wurde folgendes festgestellt:

Im Jahr 2018 richteten sich lediglich 12 OK-Verfahren (2,2 % aller OK-Gruppierungen) gegen Mitglieder von Rockergruppierungen.⁹ 2017 richteten sich 20 OK-Verfahren gegen Mitglieder von Rockergruppierungen¹⁰, 2016 richteten sich 35 OK-Verfahren gegen Mitglieder von Rockergruppierungen¹¹ und im Jahr 2015 waren es 42 OK-Verfahren¹². 2014 wurden 48 OK-Verfahren¹³,

⁸ Bundeskriminalamt, n.d., verfügbar unter https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/Rockerkriminalitaet/rockerkriminalitaet_node.html.

⁹ Bundeskriminalamt 2019: 20.

¹⁰ Bundeskriminalamt 2018: 18.

¹¹ Bundeskriminalamt 2017: 20.

¹² Bundeskriminalamt 2016: 21.

¹³ Bundeskriminalamt 2015: 17.

2013 wurden 32 OK-Verfahren¹⁴ und 2012 lediglich 26 OK-Verfahren gegen Mitglieder von Rockergruppierungen geführt.¹⁵ 2011 richteten sich 32 OK-Verfahren gegen Mitglieder von Rockergruppierungen.¹⁶ Bei den genannten Zahlen sind Mehrfachnennungen möglich, da einzelne OK-Verfahren zum Teil gegen mehrere Gruppierungen geführt wurden. Fünf der 12 OK-Verfahren im Jahre 2018 gegen Angehörige von Rockergruppierungen wurden wegen Rauschgifthandels/-schmuggels geführt, insbesondere im Zusammenhang mit Cannabis, Kokain, Heroin und synthetischen Drogen). Ein weiterer Schwerpunkt der OK-Verfahren lag bei Gewaltdelikten, insbesondere in Form von Erpressungs-, Tötungs- und Körperverletzungsdelikten.¹⁷

Zwischen den Jahren 2012 und 2016 kann insgesamt gesagt werden, dass die Strafverfahren gegen die organisierte „Rockerkriminalität“ laut Bundeslagebild um 34,6% zugenommen haben. Seit dem Jahr 2016 sind die jährlichen Verfahrenszahlen jedoch stets gesunken. Im zuletzt erfassten Jahr 2018 ist die Verfahrenszahl im Vergleich zum Vorjahr beispielsweise um 40,0 % gesunken. Demzufolge kann nicht mehr von einem über die Jahre hinweg erkennbaren Anstieg gesprochen werden, vielmehr ist ein Abwärtstrend erkennbar. Auch im Vergleich zur Gesamtzahl der OK-Verfahren ist die Zahl der OK-Verfahren mit Rockerbezug gesunken und so bildeten im Jahre 2018 nur noch 2,2% aller OK-Verfahren ein Rockerverfahren (2017: 3,5 %¹⁸; 2016: 6,2 %¹⁹; 2015: 7 %²⁰; 2014: 8,4 %²¹; 2013: 5,5 %²², 2012: 4,6%²³, 2011: 5,4%²⁴). Ein genauer Überblick aller OK-Verfahren und der OK-Verfahren in Zusammenhang mit einer Rockergruppierung ist in Abbildung 1 für den Zeitraum 2011- 2018 grafisch dargestellt.

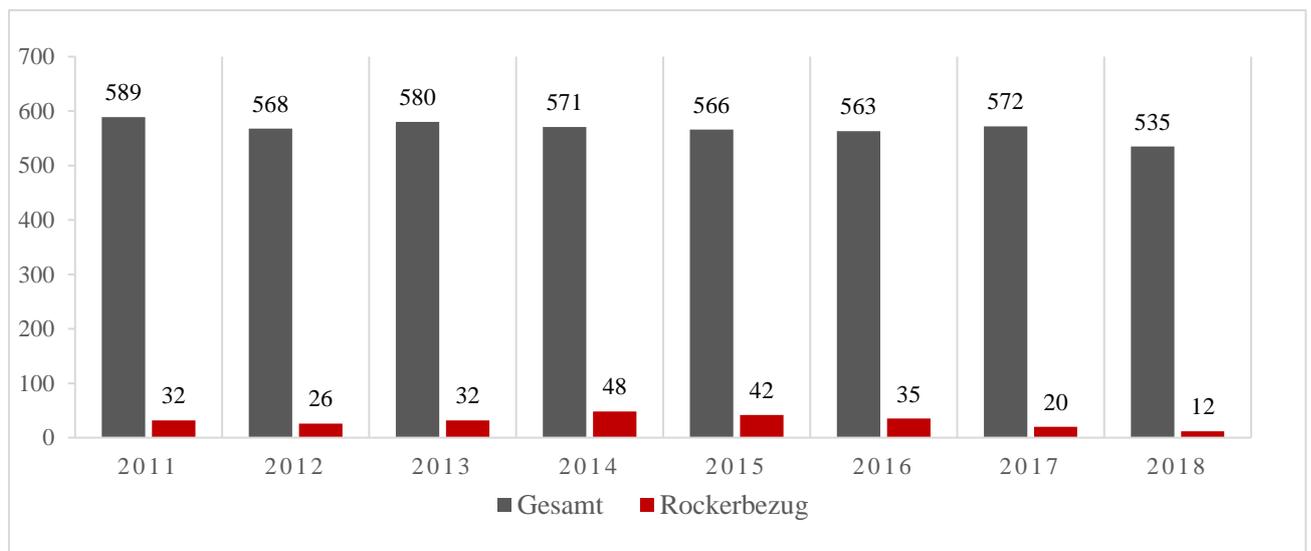


Abbildung 1. Dargestellt sind alle OK-Verfahren in Deutschland, sowie alle OK-Verfahren in Zusammenhang mit Rockergruppierungen in dem Zeitraum 2011-2018.

¹⁴ Bundeskriminalamt 2014: 18.

¹⁵ Bundeskriminalamt 2013: 15.

¹⁶ Bundeskriminalamt 2012: 21.

¹⁷ Bundeskriminalamt 2019: 20.

¹⁸ Bundeskriminalamt 2018: 18.

¹⁹ Bundeskriminalamt 2017: 20.

²⁰ Bundeskriminalamt 2016: 21.

²¹ Bundeskriminalamt 2015: 17.

²² Bundeskriminalamt 2014: 18.

²³ Bundeskriminalamt 2013: 15.

²⁴ Bundeskriminalamt 2012: 21.

Darüber hinaus wurden im Jahr 2018²⁵ 36 Verfahren gegen andere OK-Gruppierungen mit Verbindungen zu Angehörigen von Rockergruppierungen geführt (2017: 46²⁶; 2016: 39²⁷; 2015: 29²⁸; 2014: 23²⁹; 2013: 42³⁰; 2012: 31³¹, 2011: 25³²). Während hier im Jahr 2017 noch ein Anstieg der Verfahrenszahl seit dem Jahr 2012 um 48,4% erkennbar ist, wird im Jahr 2018 ein Abstieg der Verfahrenszahl im Vergleich zum Vorjahr um 21,7% sichtbar.

In den vergangenen Jahren (im Bundeslagebild seit 2015 enthalten) ist ein Trend zur Gründung von sogenannten rockerähnlichen Gruppierungen, wie etwa die United Tribuns und die Black Jackets, bundesweit feststellbar. Das sind Gruppierungen, die im ähnlich hierarchisch strukturiert sind wie Motorradclubs und ihre Zusammengehörigkeit durch Kleidung oder Symbole nach außen dokumentieren. Zudem sind sie ebenso wenig bereit, mit der Polizei zusammenzuarbeiten. Verbindendes Element scheint hier jedoch weniger das Motorrad zu sein, als vielmehr andere (kriminelle) Aktivitäten (Bundeskriminalamt 2019: 22; Bundeskriminalamt 2018: 19; Bundeskriminalamt 2017: 21; Bundeskriminalamt 2016: 17; Ergebnisbericht der Bund-Länder-Projektgruppe „Erfassung krimineller Gruppierungen in der INPOL-Fall Anwendung FUSION“ vom 25.09.2012 (Ziff. 2.1)). Gruppierungen wie die Osmanen Germania verzichten beispielsweise vollständig auf Motorräder und bezeichnen sich als Boxclub (vgl. Oppel & Clasmann 2017). Im Hinblick auf die Verfahren gegen Angehörige von rockerähnlichen Gruppierungen war im Gegensatz zu den OK-Verfahren gegen Angehörige von Rockergruppierungen in den Jahren 2014 bis 2017 ein Anstieg von 83,3 % zu verzeichnen. Waren es im Jahr 2017 jedoch noch insgesamt 22 OK-Verfahren³³ gegen Angehörige von rockerähnlichen Gruppierungen (2016: 15³⁴; 2015: 14³⁵; 2014: 12³⁶), sind es im Jahr 2018 lediglich noch 9 OK-Verfahren gegen Angehörige von Rockergruppierungen³⁷. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Verfahrenszahl also um 59,1 % gesunken. Die Verfahren gegen die Angehörigen von Rockerähnlichen Gruppierungen wurden ausschließlich wegen Verdachts des Rauschgifthandels/-schmuggels und Gewaltdelikten geführt. Vier der rockerähnlichen Gruppierungen wurde 2018 von deutschen Staatsangehörigen geführt und drei der Gruppierungen von türkischen Staatsangehörigen.³⁸

10 Verfahren und somit 40,0 % der im Jahr 2018 geführten OK-Verfahren wegen Gewaltkriminalität stehen in Verbindung zu Rockergruppierungen bzw. rockerähnlichen Gruppierungen³⁹ (2017:

²⁵ Bundeskriminalamt 2019: 21.

²⁶ Bundeskriminalamt 2018: 18.

²⁷ Bundeskriminalamt 2017: 20.

²⁸ Bundeskriminalamt 2016: 21.

²⁹ Bundeskriminalamt 2015: 17.

³⁰ Bundeskriminalamt 2014: 18.

³¹ Bundeskriminalamt 2013: 15.

³² Bundeskriminalamt 2012: 22.

³³ Bundeskriminalamt 2018: 19.

³⁴ Bundeskriminalamt 2017: 20.

³⁵ Bundeskriminalamt 2016: 21.

³⁶ Bundeskriminalamt 2015: 17.

³⁷ Bundeskriminalamt 2019: 22.

³⁸ Ebd.

³⁹ Bundeskriminalamt 2019: 47.

60,6 %, 20 Verfahren⁴⁰; 2016: 61,3 %, 19 Verfahren⁴¹; 2015: 67,9 %, 19 Verfahren⁴²; 2014: 73,9 %, 17 Verfahren⁴³; 2013: 73,1 %, 19 Verfahren⁴⁴). Zudem wird im Bundeslagebild 2015 darauf hingewiesen, dass grenzüberschreitende Handlungen durch Mitglieder von Rockergruppierungen unter Ausnutzung der internationalen Verbindungen innerhalb der Rockerszene feststellbar sind.⁴⁵

Die Zahlen im Bundeslagebild sind verhältnismäßig niedrig⁴⁶. Dies wirft die Frage auf, warum den Rockergruppierungen ein eigener Schwerpunkt im Rahmen des Bundeslagebildes eingeräumt wird. Bedeutsam hierfür sei zum einen der Aspekt der „Gewalt“ innerhalb der Rockerszene (vgl. Jäger 2012: 498). Bei den registrierten Straftaten ist einer der deliktischen Schwerpunkte die Gewaltkriminalität. Bedeutsam sei darüber hinaus das hohe Dunkelfeld. Dieses gründet sich auf der von Seiten der Rocker ausgeschlossenen Zusammenarbeit mit der Polizei (vgl. Jäger 2012: 498). Sowohl in Deutschland als auch in anderen Ländern würden einzelne Mitglieder gehäuft wegen Gewalt- und Drogendelikten, Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Schutzgelderpressungen verurteilt. Darüber hinaus kam es in der Vergangenheit zu vielen Verboten einzelner Ortsgruppen (vgl. Dienstbühl & Nickel 2012: 477).

3.2 Abgrenzung zur Bande

Im Zusammenhang mit Organisierter Kriminalität handelt es sich um Täterinnen und Täter, die gemeinschaftlich agieren. Dadurch ergeben sich Überschneidungen mit der Bandenkriminalität. Mit der Einführung des Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) im Jahr 1992 sind zahlreiche Bandendelikte in das Strafgesetzbuch (StGB) aufgenommen worden. Dazu zählen etwa der schwere Bandendiebstahl gem. § 244a StGB, die Bandenhehlerei gem. § 260 Abs. 1 Nr. 2 StGB und die bandenmäßige Geldwäsche gem. § 262 Abs. 4 S. 2 StGB. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) ist eine Bande „ein Zusammenschluss von mindestens drei Personen, die sich mit dem Willen verbunden haben, künftig für eine gewisse Dauer mehrere selbstständige, im Einzelnen noch ungewisser Straftaten des im Gesetz genannten Deliktstyps zu begehen, wobei es weder eines gefestigten Bandenwillens noch eines Tätigwerdens in einem übergeordneten Bandeninteresse bedarf.“ (BT-Drs. 18/11275, S. 11; BGHSt 46, 321; BGH, NStZ 2001, 421; BGH, NStZ 2009, 35). Auch eine Organisationsstruktur ist nicht erforderlich (vgl. Maletz 2010: 430). Wesentliches Merkmal einer Bande im Sinne des StGB ist nicht, ob sich mehrere an einer Tat beteiligen oder ob diese gemeinsam Beschlüsse fassen, sondern vielmehr die besondere Gefährlichkeit des Zusammenschlusses zur fortgesetzten Begehung der im Gesetz genannten Delikte (vgl. Schwind 2016: § 9 Rn. 5). Die Bande unterscheidet sich von der Mittäterschaft durch das Element der auf eine gewisse Dauer angelegten Verbindung mehrerer Personen zu künftiger gemeinsamer Deliktsbegehung (vgl. Schwind 2016: § 9 Rn. 5).

⁴⁰ Bundeskriminalamt 2018: 35.

⁴¹ Bundeskriminalamt 2017: 35.

⁴² Bundeskriminalamt 2016: 30.

⁴³ Bundeskriminalamt 2015: 24.

⁴⁴ Bundeskriminalamt 2014: 24.

⁴⁵ Bundeskriminalamt 2016: 36.

⁴⁶ Im Vergleich dazu wurden im Jahr 2018 93 OK-Verfahren im Bereich der Eigentumskriminalität (2017: 94 OK-Verfahren) und 55 OK-Verfahren im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben (2017: 63 OK-Verfahren) geführt. Letzteres stellt seit Jahren einen relevanten Bereich der Organisierten Kriminalität in Deutschland dar (vgl. Bundeskriminalamt 2019: 38).

Aus dem Vorliegen eines Bandendelikts kann nicht unmittelbar auf Organisierte Kriminalität geschlossen werden. Der OK-Begriff und seine Merkmale sind viel enger als der Begriff der Bande. Es kann jedoch grundsätzlich gesagt werden, dass die Bildung von Banden Potential für die Entstehung von Organisierter Kriminalität bietet, selbst wenn es sich rein definitorisch noch nicht um Organisierte Kriminalität handelt (vgl. Sinn 2016: 17; Weigand & Büchler 2002). In der Gesetzesbegründung zum OrgKG wird beschrieben, dass sich die Organisierte Kriminalität mit der bandenmäßigen Begehung von Straftaten an vielen Stellen überschneidet. Das Verhältnis zwischen Bande, krimineller Vereinigung und Organisierter Kriminalität ist jedoch noch nicht ausreichend und abschließend geklärt. Insbesondere kann es innerhalb der OK-Strukturen Banden geben, die sich als Teil einer größeren Organisation verstehen (vgl. BT-Drs. 12/989, S. 12). Auch rechtsdogmatisch lassen sich die Bandenkriminalität und die Organisierte Kriminalität schwer voneinander abgrenzen (vgl. Dessecker 2009).

3.3 Abgrenzung zur kriminellen Vereinigung § 129 StGB

Die Definition von Organisierter Kriminalität der Arbeitsgruppe Justiz/Polizei findet keine Entsprechung im Gesetz. (vgl. Kinzig 2004: 778; Albrecht 1998: 40; Kersten 1998: 131 f.). In der Strafprozessordnung wird der Begriff Organisierte Kriminalität lediglich in § 100e Abs. 2 Nr. 3 StPO verwendet. Lediglich der § 129 StGB im Strafgesetzbuch stellt die Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung unter Strafe. Dieser Straftatbestand umfasst die Gründung von und Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung mit dem Ziel Straftaten zu begehen. Nach der bisherigen Rechtsprechung des BGH war eine kriminelle Vereinigung

„ein auf Dauer angelegter organisatorischer Zusammenschluß von mindestens drei Personen, die bei Unterordnung des Willens des Einzelnen unter den Willen der Gesamtheit gemeinsame kriminelle Ziele verfolgen und unter sich derart in Beziehung stehen, daß sie sich untereinander als einheitlicher Verband fühlen [...].“ (BGHSt 31, 202 (204 f.); BGH Beschl. v. 22.4.2003 – 3 StB 3/03).

Es wurde beklagt, dass nach § 129 StGB alte Fassung (a.F.). viele typische OK-Strukturen nicht vom Tatbestand des § 129 StGB umfasst waren. Insbesondere hierarchisch organisierte Vereinigungen, wie beispielsweise Mafia-Gruppierungen oder Rockergruppierungen, konnten nicht unter die Norm subsumiert werden. Dies wurde als „unbefriedigend“ angesehen (Maletz 2010: 430; Nickel 2015: 145; BT-Drs. 18/11275: 7; Brisach & Maletz-Gaal 2018: 300; Zöller 2017: 27). Insgesamt wurde der Tatbestand des § 129 StGB a.F. als „nicht besonders griffig“ (Schaefer 1997: 26) und als „untauglich“ (Busch 1992: 382) bzw. „nahezu wirkungslos“ hinsichtlich der Bekämpfung von Organisierter Kriminalität bezeichnet (Maletz 2010: 432). § 129 StGB a.F. führte zwar einerseits zu weitergehenden Ermittlungsbefugnissen für die Polizei im Rahmen des Ermittlungsverfahrens. Er wurde jedoch in der Regel als Anklagepunkt fallengelassen. In den Ausnahmefällen, in denen es zu einer Anklage nach § 129 StGB kam, scheitert das Verfahren jedoch zumeist an dem gerichtlichen Nachweis der kriminellen Vereinigung (vgl. Busch 1992: 382 f.).

Am 22.7.2017 hat der Gesetzgeber den Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates vom 24.10.2008 zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität umgesetzt. Ziel dieses Beschlusses ist die Verbesserung der gemeinsamen Fähigkeiten der Europäischen Union unter anderem zum Kampf gegen

grenzüberschreitende Organisierte Kriminalität (ABl. EU 2008 Nr. L 300, S. 42). Mit dieser Umsetzung wurde nun eine Legaldefinition der Vereinigung in § 129 Abs. 2 StGB neue Fassung (n.F.) aufgenommen. Danach ist eine Vereinigung

„ein auf längere Dauer angelegter, von einer Festlegung von Rollen der Mitglieder, der Kontinuität der Mitgliedschaft und der Ausprägung der Struktur unabhängiger organisierter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen zur Verfolgung eines übergeordneten gemeinsamen Interesses.“

Mit dieser gesetzlichen Regelung wird der Anwendungsbereich des § 129 StGB und damit die Vorfeldstrafbarkeit erheblich erweitert (vgl. Martin 2018: 270; BT-Drs. 18/11275, S. 10; Brisach & Maletz-Graal 2018: 302). Die Änderungen durch den deutschen Gesetzgeber führen zu einer Herabsetzung der Anforderungen an das voluntative und das organisatorische Element. Ziel war es Gruppierungen der Organisierten Kriminalität unabhängig von der Ausprägung der Organisationsstruktur in den Anwendungsbereich des § 129 StGB aufzunehmen. Mit der neuen Fassung des § 129 StGB soll das Führen von umfangreichen Ermittlungs- und Strukturverfahren gegen OK-Gruppierungen nun theoretisch erleichtert sein. Die neue Fassung des § 129 StGB bedeute jedoch nicht, dass „OK-Strukturverfahren und Verfahren gegen ‚kriminelle Vereinigungen‘ künftig deckungsgleich sein müssen.“ Vielmehr wird es weiterhin § 129 StGB-Verfahren geben, die keine OK-Verfahren sind und andersherum. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass die Durchführung von OK-Strukturverfahren einfacher wird, wenn sie nach § 129 StGB n.F. geführt und vor Gericht gebracht werden. Dabei würden die weiterhin geltenden hohen Hürden der Definition der Organisierten Kriminalität der Arbeitsgruppe Justiz/Polizei sicherstellen, dass die Durchführung der OK-Strukturverfahren auf einer qualitativ anspruchsvollen Ebene stattfindet. (vgl. Brisach & Maletz-Graal 2010: 303 f.).

Die Kriminalstatistiken geben keinen Aufschluss über die Existenz von Organisierter Kriminalität, denn bei den einzelnen registrierten Straftaten ist nicht ersichtlich, ob sie organisiert begangen wurden. Auch der Tatbestand des § 129 StGB, der die Bildung einer kriminellen Vereinigung unter Strafe stellt, reicht als Indikator für Organisierter Kriminalität nicht aus, zumal Ermittlungen wegen einer Straftat nach § 129 StGB in den polizeilichen Kriminalstatistiken eher selten vorkommen (vgl. Gössner 1995: 66). Der Begriff der Organisierten Kriminalität, wie ihn die Polizei sieht, ist für die Justiz ein schwer fassbarer, juristisch schwer subsumierbarer Begriff. Trotz der Mitwirkung der Justiz an den gemeinsamen Richtlinien, in denen die OK-Definition enthalten ist, kann die Justiz mit dem Begriff wenig anfangen. Der Begriff ist nicht geeignet dazu Grundlage von Anklagen oder Urteilen zu werden. Gegenstand eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens kann nämlich nur ein „faßbarer Tatbestand, eine konkrete kriminelle Organisation“ sein. Richter*innen und Staatsanwält*innen können sich weder mit einem Sachverhalt befassen, der zwar auf ernstzunehmenden aber nicht nachweisbaren Recherchen beruht, noch können sie präventiv eingreifen. Die Justiz darf, anders als die Polizei, vielmehr erst nach einer begangenen Straftat eingreifen, § 152 StPO. Es gelten die Maßgaben der StPO. Dementsprechend muss die Justiz mit dem Tatbestand arbeiten, mit dem die Organisierte Kriminalität materiell-rechtlich erfasst wird bzw. erfasst werden soll, namentlich § 129 StGB. (vgl. Schaefer 1997: 25).

In Deutschland wurde bislang nie der Versuch unternommen, einen Straftatbestand der Organisierten Kriminalität in das StGB aufzunehmen. Grund dafür könnte sein, dass sich die Probleme,

die sich bei § 129 StGB zeigen, bei dem Straftatbestand Organisierte Kriminalität lediglich in anderer Form wiederholen würden. Die Polizei hat sich in der Vergangenheit auch nur selten für neue Straftatbestände, die im Zusammenhang mit Organisierter Kriminalität stehe, eingesetzt (So auch Busch 1992: 383). Vielmehr haben sich die Vertreter*innen der Polizei für rechtliche Veränderungen im Bereich der Befugnisse im Strafprozess- und Polizeirecht eingesetzt und sich dabei zur Begründung auf die Gefahren ausgehend von der Organisierten Kriminalität gestützt. In den daraufhin geänderten oder neu geschaffenen Gesetzen spielt der Begriff Organisierte Kriminalität jedoch keine Rolle, vielmehr wird der Begriff „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ verwendet (Busch 1992: 384).

3.4 Europaweite internationale Zusammenarbeit

Die Befugnisse nationaler Strafverfolgungsbehörden reichen grundsätzlich bis zur eigenen Staatsgrenze. Zur Erweiterung dieser Befugnisse auf ausländische Staaten, bedarf es der Unterstützung des ausländischen Staates, in der Form, dass die ausländischen Behörden entweder selbst tätig werden oder sie Strafverfolgungsmaßnahmen von anderen Staaten in ihrem Hoheitsgebiet erlauben, sog. Rechtshilfe. Für Deutschland sind solche Strafverfolgungsmaßnahmen nach den Vorgaben des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) zulässig. Es ist dabei zwischen der justiziellen und der polizeilichen Rechtshilfe zu differenzieren. Die justizielle Rechtshilfe dient der Harmonisierung von Verfahrens- und Kompetenzfragen in strafrechtlichen Belangen zwischen den Mitgliedsstaaten, insbesondere bzgl. der Zusammenarbeit von nationalen Justizbehörden. Die justizielle Rechtshilfe verfolgt den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen sowie der Angleichung von Rechtsnormen der Mitgliedsstaaten, vgl. Art. 82 AEUV (vgl. Wollinger et al. 2018: 32). Demgegenüber ist die Grundlage für die polizeiliche Rechtshilfe Kooperationen zwischen ausländischen Polizeibehörden. Laut § 92 Abs. 1 IRG ist die zuständige Behörde verpflichtet die Ersuchen von polizeilichen Behörden aus anderen Mitgliedsstaaten hinsichtlich Informationen und Erkenntnissen zu Straftätern/innen anzunehmen und zu erledigen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die polizeiliche Rechtshilfe die übermittelten Informationen lediglich dann in Gerichtsverfahren einbringen darf, wenn die zuständige Bewilligungsbehörde ihre Zustimmung zur Verwendung erteilt (vgl. Wollinger et al. 2018: 32). Für die internationale Zusammenarbeit und den internationalen Informationsaustausch wurden auf europäischer Ebene im Laufe der Jahre mehrere Instrumente eingeführt. Im Jahr 1995 wurde mit dem Schengener Informationssystem (SIS) ein erstes erfolgreiches computergestütztes „Abfrage- und Erfassungssystem zur Personen- und Sachfahndung“ innerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union eingerichtet (vgl. Sinn 2016: 66.). Weiter wurde auf völkerrechtlicher Ebene mit dem Prümmer Vertrag zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich, den Niederlanden, Luxemburg und Österreich ein weiterer wichtiger Schritt in Richtung Informationsaustausch und Zusammenarbeit gegangen. Dieser Vertrag über die Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus, der grenzüberschreitenden Kriminalität und der illegalen Migration, wurde im Mai 2005 unterzeichnet und ist seit 2008 mit Beschluss des Rates geltendes Recht (Primärrecht) in den Mitgliedsstaaten (BGBl. II 2006, S.

626; Beschluss des Rates 2008/615/JI). Der Vertrag enthält insbesondere Regelungen zum automatisierten Austausch von DNA-Daten, Fingerabdrücken und Daten aus Kraftfahrzeugregistern.⁴⁷ Ebenfalls im Jahr 2005 wurde das System EIS (Europol Information System) in Betrieb genommen. Dies ist eine Datenbank, in der Informationen zu internationalen Verbrechen, verdächtigen und verurteilten Personen sowie kriminellen Strukturen aus polizeilichen Ermittlungen, die mindestens zwei Mitgliedsstaaten betreffen, gesammelt und zur Verfügung gestellt werden.⁴⁸ In Deutschland hat das BKA und mit dem Inkrafttreten der neuen Europol-Verordnung (EU) 2016/794 im Mai 2017 auch die Landeskriminalämter aller Bundesländer in Deutschland Zugriff auf die Informationen (BT-Drs. 18/11502, S. 11). Im Jahr 2009 wurde sodann das System SIENA (Secure Information Exchange Network Application System) als zentrales Nachrichten-Informationssystem für alle Mitgliedsstaaten zur Verfügung gestellt. SIENA ist ein Instrument, das die schnelle, sichere und nutzerfreundliche Kommunikation sowie den Austausch operativer und strategischer kriminalpolizeilicher Informationen und Erkenntnisse zwischen Europol, den Mitgliedsstaaten und Dritten, die über Kooperationsabkommen mit Europol verfügen, ermöglichen soll.⁴⁹ Der Austausch erfolgt dabei bi- oder multilateral, ohne dass es eines förmlichen Ersuchens bedarf. Informationen können über SIENA eingespeist und von anderen Mitgliedsstaaten entsprechend auf direktem Weg beantwortet werden (vgl. Wollinger et al. 2018: 33; BT-Drs. 18/7246, S. 2). Das BKA, die Bundespolizei, das Zollkriminalamt sowie seit dem Inkrafttreten der neuen Europol-Verordnung auch die Landeskriminalämter verfügen über einen SIENA-Anschluss (BT-Drs. 18/11502, S. 11). Seit Mai 2017 steht ein neues Rechtsinstrument zur Verfolgung grenzüberschreitender Kriminalität zur Verfügung, die sog. Europäische Ermittlungsanordnung (EEA). Sie ist zur grenzüberschreitenden Gewinnung und Anerkennung von Beweismitteln im Strafverfahren geschaffen worden. Grundlage ist die Richtlinie über die Europäische Ermittlungsanordnung (Richtlinie EEA RL/2014/41/EU vom 3. April 2014). Niederschlag im deutschen Recht findet die Anordnung in den §§ 91 a ff. IRG. Ziel der EEA ist es, ein einheitliches Verfahren zur Beweisgewinnung für die Mitgliedsstaaten zu kreieren sowie Beweise vereinfacht und beschleunigt beibringen zu können. Die einheitliche Beweisgewinnung soll dabei durch ein standardisiertes Formular in den Mitgliedsstaaten erreicht werden (Brahms & Gut 2017: 389). Daneben existieren auf europäischer Ebene noch das Instrument des Europäischen Haftbefehls sowie die Möglichkeit von Operational Meetings und Joint Investigation Teams (JIT⁵⁰). Ein JIT ist eine Ermittlungsgruppe, bestehend aus polizeilichen und/oder justiziellen Vertreter*innen aus mindestens zwei europäischen Mitgliedsstaaten oder Mitgliedsstaaten und Drittstaaten. Diese müssen sich für eine bestimmte Zeit zur Durchführung gemeinsamer Ermittlungen zusammengeschlossen haben. JITs sind effiziente und

⁴⁷ vgl. Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat (n.d.) verfügbar unter <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/sicherheit/nationale-und-internationale-zusammenarbeit/grenzueberschreitende-polizeiliche-zusammenarbeit/grenzueberschreitende-polizeiliche-zusammenarbeit-node.html> (aufgerufen am 17.10.2019). Für vertiefte Informationen zu dem polizeilichen Austausch von Fingerabdrücken und DNA-Daten siehe Sinn 2016: 66 ff.; Sieber et al. 2014: 891.

⁴⁸ vgl. <https://www.europol.europa.eu/activities-services/services-support/information-exchange/europol-information-system> (aufgerufen am 17.10.2019).

⁴⁹ vgl. Europol (n.d.), verfügbar unter <https://www.europol.europa.eu/activities-services/services-support/information-exchange/secure-information-exchange-network-application-siena> (aufgerufen am 17.10.2019).

⁵⁰ Auf Deutsch: Gemeinsame Ermittlungsteams bzw. -gruppen (GEG).

effektive Kooperationen, die grenzüberschreitende Ermittlungen vereinfachen. Rechtliche Grundlage für ein JIT ist Art. 13 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens (EU-RhÜbk) aus dem Jahr 2000.⁵¹ Nationalen Niederschlag findet es in § 93 IRG.

Im Mittelpunkt der europaweiten polizeilichen Zusammenarbeit sowie des Informationsaustauschs zwischen den Strafverfolgungsbehörden der EU-Mitgliedsstaaten steht Europol, die Polizeibehörde der Europäischen Union (vgl. Sinn 2016: 66; Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat (n.d.)). Ziel von Europol ist, die Arbeit der zuständigen Behörden in den Mitgliedsstaaten sowie deren Zusammenarbeit zu unterstützen und verstärken. Dazu speichert und analysiert Europol gelieferte Informationen der Mitgliedsstaaten und erleichtert deren Informationsaustausch. Durch den Abgleich von Daten werden gegenseitige Bezüge von Ermittlungsverfahren, die in den Mitgliedsstaaten geführt werden, sichtbar. Außerdem klärt Europol Zusammenhänge zwischen Straftaten auf und stellt operative, strategische und thematische Analysen zur Verfügung. Daneben unterstützt Europol die Mitgliedsstaaten in Bereichen wie der polizeilichen Zusammenarbeit beispielsweise durch Mitwirken in gemeinsamen Ermittlungsgruppen, Koordinieren von Aktionstagen und Unterstützung von Weiterbildung im Bereich der kriminalwissenschaftlichen Forschung.⁵² Neben Europol existiert seit 2002 Eurojust, als Koordinierungs- und Kooperationsstelle zwischen den mit der Verfolgung schwerer Kriminalität befassten nationalen Justizbehörden. Eurojust besteht aus entsandten Vertreter*innen der Mitgliedsstaaten in Form von Staatsanwält*innen, Richter*innen oder Polizeibeamt*innen mit gleichwertigen Befugnissen.⁵³ Eurojust soll gem. § 3 EJB in enger Zusammenarbeit mit Europol und dem Europäischen Justiziellen Netz bei schwerer und grenzüberschreitender Organisierter Kriminalität unter anderem die Koordinierung der in den Mitgliedsstaaten laufenden Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen zwischen den nationalen Behörden fördern, die Zusammenarbeit der nationalen Behörden verbessern durch die Erleichterung der internationalen Rechtshilfe und die nationalen Behörden mit dem Ziel unterstützen, die Wirksamkeit ihrer Ermittlungen und Maßnahmen zu erhöhen (vgl. Grotz 2011: § 45 Rn. 8).

⁵¹ Eurojust (n.d.) Verfügbar unter <http://www.eurojust.europa.eu/Practitioners/JITs/Pages/historical-background.aspx> (aufgerufen am 17.10.2019).

⁵² Für vertiefte Informationen zu Europol siehe: Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat (n.d.), <https://www.europol.europa.eu/> und Neumann 2011: § 44 Rn. 1 ff.

⁵³ vgl. <http://www.eurojust.europa.eu/Pages/languages/de.aspx> (aufgerufen am 2.12.2019); Postberg 2011: 67. Für ausführliche Informationen zu Eurojust siehe Postberg 2011 und Grotz 2011: § 45 Rn. 1 ff.

4 Methodische Vorgehensweise

Für eine angemessene Annäherung an den Untersuchungsgegenstand wurden verschiedene methodische Ansätze miteinander kombiniert. Im Rahmen des Forschungsprojekts wurden dazu Interviews mit Expert*innen und Interviews mit Mitgliedern von Rockergruppierungen geführt. Weiterhin wurde eine umfangreiche Analyse von Strafverfahrensakten sowie Vereinsverbotsverfahrensakten durchgeführt. Die Ergebnisse der Interviews mit Mitgliedern sowie der Analyse der Strafverfahrensakten sind nicht Bestandteil dieses Berichts. Auf sie wird hier nur kurz eingegangen, sie sollen an anderer Stelle mehr Raum erhalten und zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen eigenständiger Publikationen veröffentlicht werden. Diese sind bereits in Vorbereitung. Eine detaillierte empirische Auseinandersetzung mit der polizeilichen und justiziellen Vorgehensweise gegen Mitglieder von Rockergruppierungen findet sich zudem in der Dissertation von Ina Ulrich, die im Rahmen des Projekts entstanden ist und noch im Jahr 2022 veröffentlicht wird. Im Folgenden wird das methodische Vorgehen und die Durchführung der verschiedenen Untersuchungen sowie anschließend die verschiedenen Stichproben, die den Analysen der Expert*innenbefragung sowie Vereinsverbotsverfahrensakten zugrunde lagen, beschrieben.

Expert*inneninterviews

Im Rahmen des Forschungsprojekts wurden qualitative, leitfadengestützte Interviews mit nationalen und internationalen Expert*innen aus dem Bereich Rockerkriminalität geführt. Als Expert*innen sollen im Rahmen des Projektes in erster Linie Personen angesehen werden, die in Strafermittlungen involviert sind, also insbesondere Ermittlerinnen und Ermittler der Polizei sowie Vertreter*innen der Justiz. Diese Personen verfügen über Wissen und Erfahrungen über den Ablauf und Inhalt sowie Entscheidungsprozesse im Rahmen von (Straf-)Ermittlungen. Sowohl im Bundeskriminalamt als auch in den Landeskriminalämtern sowie den örtlichen Polizeibehörden und den einzelnen Staatsanwaltschaften sind eine Vielzahl von Beamt*innen dafür zuständig, Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder von Rockerclubs durchzuführen. Das auf diese Weise zustande kommende polizeiliche und justizielle Expert*innenwissen soll genutzt werden, um lokale Besonderheiten und spezielle Aspekte der Ermittlungsarbeit und der juristischen Aufarbeitung aufzuzeigen. Des Weiteren gelten Vertreter*innen aus Anwaltschaft, Journalismus, europäischen Ermittlungsbehörden, der Ministerien sowie wissenschaftliche Autor*innen als Expert*innen. Der Zugang zu den Expert*innen wurde bereits in der Phase des Projektantrages erschlossen, indem die jeweiligen Präsident*innen der Landeskriminalämter mit der Bitte angeschrieben wurden, unser Forschungsprojekt zu unterstützen und uns mögliche Expert*innen zu nennen, die für ein Interview zur Verfügung stünden. Über diese Kontakte sowie im Rahmen der Interviews konnte der Kontakt zu weiteren Expert*innen, beispielsweise zu Ermittler*innen lokaler Polizeibehörden, hergestellt werden. Alle Interviews wurden als leitfadengestützte Expert*inneninterviews geführt. Als Expert*in galt folglich eine Person, die über ein bestimmtes Wissen verfügt, das sie zwar nicht ausschließlich besitzt, jedoch nicht jedem Vertreter und jeder Vertreterin im uns interessierenden Handlungsfeld zugänglich ist (vgl. Meuser & Nagel 2009: 37).

Entscheidend für das Gelingen von Expert*inneninterviews ist eine flexible, unbürokratische Handhabung des Leitfadens, die diesen nicht im Sinne eines standardisierten Ablaufschemas, sondern einer thematischen Orientierungshilfe verwende, so Meuser und Nagel (vgl. ebd. 2009: 54). Zu diesem Zweck wurde im Vorhinein ein Leitfaden formuliert, anhand dessen durch zentrale

Fragen eine inhaltliche Struktur vorgegeben wurde. Die Interviews gestalteten sich als offene, freie Gespräche, bei denen der Leitfaden sicherstellt, dass alle zentralen Aspekte im Hinblick auf die Forschungsfragen angesprochen werden (vgl. Kruse 2015: 2013). Dieser Leitfaden enthielt zunächst generelle Fragen zu den Expert*innen, zur Einschätzung der Rockerszene bundesweit sowie lokal, weiterhin Fragen zur Strafverfolgung und speziellen Ermittlungsarbeit. Ferner wurden die Expert*innen dazu befragt, ob und wie sie die Verortung der Rockerkriminalität unter der Organisierten Kriminalität vornehmen, wer die Opfer von Rockerkriminalität seien und in welchem Verhältnis sie zum Täter stünden. Abschließend wurden die Expert*innen noch zum Themenbereich der Vereinsverbotsverfahren, der Änderung des Vereinsgesetzes (VereinsG) sowie ihrer Wahrnehmung der zurückliegenden und zukünftigen Entwicklung der Rockerszene befragt. Der entwickelte Leitfaden enthielt somit die folgenden Themen:

- Berufsfeld/Arbeitsbereich des/der Expert*in
- Wahrnehmung der Rockerszene und der Struktur durch den/die Expert*in
- Ermittlungsarbeit und Strafverfolgung
- Rockerkriminalität als Organisierte Kriminalität
- Opfermerkmale, Tatmerkmale und Täterstrukturen
- Vereinsverbotsverfahren, Änderung des Vereinsgesetzes
- Ausblick und Entwicklung in der Rockerszene
- Fragen der Interviewten

Insbesondere während der Interviews mit Vertreter*innen der Strafvollzugsbehörden waren meist mehrere Interviewpartner*innen anwesend. Diese Interviews werden im Rahmen dieses Berichts dennoch als ein Interview behandelt, insofern sich die Ansichten der Interviewten nicht wesentlich voneinander unterscheiden. Die Interviews fanden bei den Interviewpartner*innen in den jeweiligen Diensträumen statt, in einzelnen Ausnahmen auch in den Räumlichkeiten des KFN oder an neutralen Orten. Die Expert*inneninterviews wurden mit einem digitalen Aufnahmegerät aufgezeichnet und anschließend von einer Transkriptionskraft verschriftlicht.

Im Rahmen der Expert*innenbefragung konnten während der Projektlaufzeit so insgesamt 24 Interviews mit Expert*innen aus dem Bereich Rockerkriminalität geführt werden. Im Vorfeld haben sich zehn Landeskriminalämter zur Teilnahme an den Expert*inneninterviews bereit erklärt und entsprechende Gesprächspartner*innen aus den OK-Dezernaten oder (falls vorhanden) aus speziellen Rocker-Dezernaten zur Verfügung gestellt. Weiterhin wurden auch Interviews mit Expert*innen aus lokalen Polizeidienststellen geführt. Zudem konnten mit drei Staatsanwältinnen und Staatsanwälten aus mit den Polizeidienststellen korrespondierenden Abteilungen Expert*inneninterviews geführt werden. Zusätzlich wurde ein Interview mit einem*einer Vertreter*in einer europäischen Strafverfolgungsbehörde sowie ein Interview mit zwei niederländischen Polizeibeamt*innen durchgeführt. Ebenso wurden vier Anwalt*innen im Rahmen der Interviews befragt. Die übrigen drei Expert*inneninterviews beziehen sich auf zwei Interviews mit Journalist*innen sowie ein Interview mit einer Wissenschaftlerin. Insgesamt wurden somit 24 Interviews mit 31 verschiedenen Expert*innen durchgeführt. Darüber hinaus wurden eine Gruppendiskussion sowie ein exploratives Gespräch mit Expert*innen geführt, für die lediglich ein Gesprächsprotokoll angefertigt wurde.

Die Expert*inneninterviews wurden anschließend in Anlehnung an das qualitative inhaltsanalytische Verfahren nach Mayring (2015) ausgewertet. Die Auswertung der Interviews erfolgte im Sinne der Technik der Strukturierung (vgl. ebd.: 65 ff., 97 ff.). Ziel der qualitativen Inhaltsanalyse ist es nicht, das komplette Interviewmaterial darzustellen, sondern das Textmaterial strukturiert zu untersuchen. Es interessieren nur bestimmte Aspekte, daher wird das Interviewmaterial auf seine wesentliche Struktur reduziert, um hierdurch allgemeine Aussagen über den untersuchten Forschungsgegenstand treffen zu können. Weiterhin erfolgte die Auswertung theoriegeleitet, indem sie einer theoretisch begründeten, inhaltlichen Fragestellung folgte, die aus dem wissenschaftlichen Forschungsstand resultierte. Dazu wurden die Fragestellungen der Analyse im Vorhinein in Form von Kategorien in einem Kategoriensystem gebündelt. Zusätzlich wurden Kodierregeln festgelegt, anhand derer die Personen, die das Interviewmaterial auswerten, Interviewabschnitte den entsprechenden Kategorien eindeutig zuordnen konnten. Dieses Verfahren wurde durch Probendurchläufe sowie einem ständigen Austausch der beteiligten Personen begleitet, sodass das Kategoriensystem fortwährend überarbeitet werden konnte. Die Auswertung und Kodierung der Interviews erfolgte anhand der Software MAXQDA.

Vereinsverbotsverfahrensakten

Für die Analyse der Vereinsverbotspraxis sind die Akten der Innenministerien, also die Behörden, die ein Vereinsverbot erlassen, sowie die Akten der Verwaltungsgerichte, wenn es zu einem anschließenden Gerichtsverfahren gekommen ist, von Interesse. Daneben sind ein Teil der Expert*inneninterviews, in denen die Themen „Vereinsverbote“ und „Änderung des Vereinsgesetzes“ angesprochen wurden, relevant.

Im Rahmen des Forschungsprojekts „Rockerkriminalität“ wurde neben der Einsicht in Strafverfahrensakten auch die Einsicht in Gerichtsakten bei Verwaltungsgerichten und in Behördenakten bei Innenministerien beantragt.⁵⁴ Der schriftliche Antrag auf Einsicht in Verwaltungsgerichtsakten wurde bei dem Präsidenten bzw. der Präsidentin des jeweils betroffenen Gerichts gestellt. Dabei wurde versucht, sich möglichst im Vorhinein um die Fallauswahl und Aktenzeichen zu bemühen und diese direkt angefragt. Eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für das Akteneinsichtsrecht Dritter in Verwaltungsgerichtsakten existiert nicht. Im Rahmen des Projekts zur Rockerkriminalität wurde sich auf § 173 S. 1 VwGO i.V.m. § 299 Abs. 2 ZPO berufen (siehe ausführlich Klopp 2019: 123 ff.).

Die Verwaltungsgerichte und die Innenministerien haben im Vergleich zu Staatsanwaltschaften nur geringe Erfahrungen im Umgang mit Anträgen auf Akteneinsicht, weshalb sie in der Antragsgenehmigung etwas zurückhaltender waren. Insbesondere bei den Innenministerien äußerte sich dieser Erfahrungsmangel in Form von Antragsablehnungen. Begründet wurden diese Ablehnungen mit einem zu hohen Aufwand seitens der Behörde: Ein Mitarbeiter wäre über mehrere Tage mit der Bearbeitung des Antrags und der jeweils ggf. erforderlichen Einholung von Einverständnissen anderer Behörden beschäftigt. Des Weiteren würde eine Gewährung der Akteneinsicht eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit bedeuten. Außerdem verwiesen die Innenministerien darauf, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller sich hinsichtlich der gewünschten Informati-

⁵⁴ Eine ausführliche Darstellung des Akteneinsichtsrechts Dritter zu Forschungszwecken und der Beantragung von Verwaltungsgerichtsakten und Akten des Innenministeriums siehe Klopp 2019: 119 ff.

onen an die Gerichte wenden solle. Dortige Verfahrensakten enthielten die gewünschten Informationen, da die Akten der Innenministerien Bestandteil der Gerichtsverfahrensakten seien⁵⁵ (siehe ausführlich Klopp 2019: 132). Die zugesandten Akten wurden inhaltsanalytisch ausgewertet.

Im Rahmen des Forschungsprojekts wurden, wie oben beschrieben, 24 Interviews mit Expert*innen geführt. Für die Analyse der Vereinsverbotspraxis wurden 22 dieser Expert*inneninterviews genutzt. Nicht mit in die Analyse einbezogen wurde das Interview mit einer*einem Mitarbeiter*in einer europäischen Strafverfolgungsbehörde, ein Interview, das als Gruppeninterview geführt und lediglich protokolliert wurde, und ein Interview mit zwei niederländischen Polizeibeamt*innen.

Zur Analyse der Vereinsverbotsverfahrensakten wurden insgesamt 16 Verbotsverfahrensakten bei elf verschiedenen Gerichten beantragt (Verwaltungsgericht, Verwaltungsgerichtshof, Oberverwaltungsgericht, BVerwG und BVerfG). Insgesamt haben wir 12 Vereinsverbotsverfahrensakten erhalten. Darüber hinaus wurden insgesamt 30 Verbotsverfahrensakten⁵⁶ bei elf verschiedenen Innenministerien beantragt.⁵⁷ Von den Innenministerien wurden uns jedoch keine Akten zur Verfügung gestellt.

⁵⁵ Erfahrungen aus dem o.g. Projekt zur „Rockerkriminalität“ zeigen, dass die (zugesandten) Verwaltungsgerichtsakten keine Informationen aus den Akten der Innenministerien enthalten.

⁵⁶ Zu beachten ist, dass das Verbot der Gruppierung Härte Plauen zusammen mit dem Verbot der Gruppierung Gremium MC als ein Verfahren gesehen wurde und daher zusammen beantragt wurde, sodass im Ergebnis 30 Verbotsverfahrensakten und nicht 31, wie in der oben genannten Liste enthalten, beantragt wurden.

⁵⁷ Die unterschiedliche Anzahl an beantragten Verfahrensakten bei den Gerichten und den Ministerien gründet sich darauf, dass nicht jedes ausgesprochene Verbot ein Gerichtsverfahren nach sich gezogen hat.

5 Ergebnisse der Expert*innenbefragung

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Expert*inneninterviews dargestellt. Dabei wird zunächst näher darauf eingegangen, wie die Expert*innen die Situation in Hinblick auf Rockerkriminalität in Deutschland wahrnehmen. Daraufhin wird in einem nächsten Teil die Praxis der Strafverfolgung in diesem besonderen Deliktsbereich thematisiert. In einem folgenden Abschnitt wird der Bezug zur Organisierten Kriminalität dargestellt. Hierzu wird dargelegt, wie die Expert*innen Organisierte Kriminalität definieren und wie sie die Rockerkriminalität diesem speziellen Phänomen zurechnen. Schließlich wird auf die Erfahrungen bezüglich der Zusammenarbeit mit anderen Strafverfolgungsbehörden eingegangen.

5.1 Wahrnehmung der Szene

Im folgenden Abschnitt wird thematisiert, wie die von uns befragten Expert*innen die Situation im Hinblick auf Rockerkriminalität in Deutschland beurteilen. Dabei wird näher darauf eingegangen, wie die Expert*innen die Situation bundesweit sowie in ihrem jeweiligen Bundesland wahrnehmen. Insbesondere die befragten Vertreter*innen von nationalen Strafverfolgungsbehörden, vornehmlich Polizeibeamt*innen und Staatsanwält*innen, wurden zu ihren Erfahrungen hinsichtlich der Situation der Rockerkriminalität in Deutschland befragt.

Situation in Deutschland

Die Frage nach dem grundsätzlichen Charakter von Motorradclubs stand bei jedem Expert*inneninterview im besonderen Fokus. Der Vermutung, dass es sich bei den großen Clubs eher um kriminelle Gangs handele, steht die These entgegen, dass es sich bei ihnen um eine Gruppe handele, die – wie jede andere soziale Organisation auch – auch kriminelle Mitglieder beheimaten würde. In den Interviews mit unseren Expert*innen ergab sich jedoch ein Bild, das vornehmlich durch eine negative, kriminelle Wahrnehmung der Rockerszene geprägt ist.

In fast allen Interviews wird betont, dass die Mitglieder in Motorradclubs zumindest in gewissem Maße kriminelle Karrieren aufweisen würden und die großen Clubs, namentlich vor allem der Hells Angels MC und der Bandidos MC, in irgendeiner Form in Organisierte Kriminalität involviert seien, gar als kriminelle Clubs oder Gangs angesehen werden könnten. Überwiegend war die Meinung zu finden, dass die Mitglieder dieser Clubs mehrheitlich als kriminell angesehen werden müssten bzw. sie über eine kriminelle Energie verfügen:

*„Aber man kann schon sagen, es sind schon etliche Personen, die sehr kriminelle Energie haben in dem Bereich.“ (14. Interview, Polizist*in)*

*„Also ich würd sagen, Hells Angels als solche sind in Deutschland eigentlich schon überwiegend Leute, die mit Straftaten auffallen“ (23. Interview, Polizist*in)*

Auch wenn sich durchaus Relativierungen oder differenzierte Wahrnehmungen finden lassen, ist die generelle Wahrnehmung der aktuellen Situation in Deutschland seitens unserer Expert*innen eher durch ein negatives, kriminelles Bild der Rocker geprägt:

„Nein, natürlich kann man jetzt nicht so sagen, alle sind kriminell, jeder ist mehr oder weniger kriminell, sage ich so. Also kriminell jetzt im Sinn von Verstößen gegen das

*Strafgesetzbuch und die Nebengesetze. Also die Häufung innerhalb der der Rokerclubs ist deutlich höher als in ner Vergleichsgruppe der Wohnbevölkerung, vielleicht kann man das so sagen. Schwerste Straftaten, behaupte ich mal, werden auch nicht alle begehen, aber wer im in der Hierarchie aufsteigen möchte, der überhaupt erstmal Member werden muss, also mit ner Rolle Kaugummis aus dem Supermarkt geklaut wird man da nicht Mitglied, um das mal so vorsichtig auszudrücken. Und nur alles so zu machen, wie der Chef das will und „Ja, ich räume auf. Ja, ich grille. Ja, ich mache dies, mach das“ fällt mir schwer zu glauben, dass das ausreicht, um ein Fullmember in einem der Rokerclubs zu werden. Da muss schon mehr her. [...] ich sage mal, wer wirklich Mitglied in einem Rokerclub werden möchte, Member, muss Straftaten begehen, die über ich sage mal die Vergehenstatbestände der einfachen Art hinausgehen.“ (15. Interview, Polizist*in)*

Dabei wird noch nicht zwangsläufig von tatsächlichen Straftaten oder Kriminalitätsbelastungen berichtet. Die mehrheitlich kriminelle Wahrnehmung bezieht sich insbesondere auf den grundlegenden Charakter dieser Organisationen. Der Charakter der großen Motorradclubs manifestiert sich laut unseren Expert*innen insbesondere in dem Mythos, die das Verständnis als „Onepercenter“ (auch „Einprozenter“ oder „1%er“) impliziert. In den Augen der Expert*innen verorten sich die Mitglieder dieser Clubs durch dieses eigene Verständnis als „Onepercenter“ außerhalb des Gesetzes⁵⁸:

*„Nichtsdestotrotz haben sie sich diesem Mythos irgendwo angeschlossen. Die tragen alle ne Einprozenter Patch der Brust, das heißt, die stehen außerhalb vom Gesetz, sie arbeiten nicht mit der Polizei zusammen. Also ganz nur der Motorradfahrer ist es dann auch nicht.“ (16. Interview, Polizist*in)*

Von Seiten der Expert*innen der Strafverfolgungsbehörden wird insbesondere auch die fehlende Zusammenarbeit der Roker mit der Polizei bemängelt. Die Verortung als „Onepercenter“ von Seiten der Roker wird mit der Ablehnung der geltenden Regeln und Gesetze gleichgestellt. Er wird so ausgelegt, dass man sich grundlegend weigere, mit den Ermittlungsbehörden zusammenzuarbeiten:

„Klar kann dann wieder die Gegenseite dem vorhalten, dass man über einen Kamm geschert wird, aber wenn man sich diese Strukturen anguckt und auch sieht, warum hat einer ein Onepercenter Patch und sagt nach außen deutlich für jeden sichtbar ich gehöre zu den ein Prozent, für die ist klar, dass staatliche Normen nicht immer ne Rolle spielen. Das impliziert für mich schon ganz einfach erklärt ein gewisses Verhalten, wo man mal sagen muss, naja das ist jetzt so nicht ganz das, was glaube ich richtig ist, sondern normalerweise hat man sich eigentlich grundsätzlich nach Gesetz zu verhalten. Und nicht irgendwelche anderen Regeln einzuschieben oder auch so Regeln,

⁵⁸ Die Mitglieder von Motorradclubs bezeichnen sich mitunter selbst als „Onepercenter“. Aus dieser Selbstbezeichnung schließt insbesondere die Polizei, dass Angehörige von Rokergruppierungen kriminell sind. Eine solche Selbstbezeichnung ist jedoch zunächst kein Indiz für kriminelle Handlungen. Bei der Bezeichnung „Onepercenter“ handle es sich vielmehr um eine Bezeichnung, die auf die Ablehnung der „American Motorcycles Association (AMA)“ hinweist und den Zusammenhalt innerhalb der Szene verdeutlicht, so Albrecht (2012b). Für eine ausführlichere Auseinandersetzung mit dem Begriff des „Onepercenters“ siehe Albrecht 2012b, Endreß (2002) sowie Ahlsdorf (2004).

*wie dass man prinzipiell, das ist glaube ich einer der Sachen, die bekannt sind, dass man nicht mit Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeitet.“ (12. Interview, Mitarbeiter*in einer internationalen Strafverfolgungsbehörde)*

Für die große Mehrheit der befragten Expert*innen der Strafverfolgungsbehörden gehört diese fehlende Zusammenarbeit mit eben jenen Strafverfolgungsbehörden zu den grundlegenden Werten der Rockergruppen, an welche sich die überwiegende Mehrheit der Rocker auch hielt:

*„Steht ja auch bei allen in den Statuten irgendwie drin. Keine Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden.“ (14. Interview, Polizist*in)*

Ein weiterer Aspekt, der die negative und kriminelle Wahrnehmung von Motorradclubs durch unsere Expert*innen wesentlich beeinflusst, ist der Umgang mit sogenannten schwarzen Schafen. Es wird kritisiert, dass sich die Gruppierungen nicht stärker von kriminellen Mitgliedern oder Straftaten distanzieren und kriminelle Mitglieder nicht ganzheitlich aus den Clubs ausgeschlossen werden. Im Gegenteil würden kriminelle und inhaftierten Mitgliedern sogar durch Besuche im Gefängnis oder die Finanzierung von Anwälten noch weiter gestärkt oder unterstützt:

*„[...] dann war es eben ne private Straftat, die werden dann mit guten Anwälten versehen, werden ansonsten rundum versorgt und dann werden die eben, ich sage mal in Führungsstrichen geopfert, oder halten ihren Kopf dann hin. Was sie auch gemacht haben, aber was sie vielleicht für den Club gemacht haben mit Wissen des Clubs im Auftrag, aber es wird dann eben so dargestellt. Und dann kann man auch immer darauf verweisen, wir haben da nichts mit zu tun.“ (20. Interview, Polizist*in)*

Diese mangelnde Distanzierung von kriminellen Mitgliedern wird häufig kritisiert und mit einer Akzeptanz der Straftaten gleichgesetzt. Während die Clubs behaupteten, diese schwarzen Schafe stünden am Rand der Szene und seien die Ausnahme, sind sie laut Ansicht der Expert*innen in Wirklichkeit jedoch weiterhin wesentliche Bestandteile der Clubs und werden wie angesehene Mitglieder behandelt. Die Mehrheit unserer Expert*innen legt dies negativ aus. Was bei anderen Personen als Resozialisierungsmaßnahmen verstanden würde, werde bei den Mitgliedern von Motorradclubs negativ ausgelegt, so eine Gegenposition:

*„Wir besuchen Dich im Gefängnis oder geben Dir Geld, dass Du Taschengeld hast“, auch das wird dir negativ angekreidet. Das führt dann zur Zurechnung von Straftaten.“ (3. Interview, Rechtsanwält*in)*

Die mangelnde Distanzierung von kriminellen Mitgliedern wird allerdings, insbesondere durch die anwaltlichen Vertreter*innen, teilweise auch relativiert und in Relation zu ähnlichen sozialen Zusammenhängen gestellt. Während die Unterstützung von Inhaftierten mit dem Gedanken der Resozialisierung bei anderen Bevölkerungsgruppen ausdrücklich unterstützt wird, werde es Rockern zur Last gelegt. Die Unterstützung von Clubmitgliedern auch während der Inhaftierung sei lediglich ein Indiz für den starken Zusammenhalt und die Kameradschaft innerhalb der Clubs:

„Das große Problem, was die Szene hat, ist dass sie sich von verurteilten Straftätern nicht entschieden genug abkapselt, das sehe ich auch. Das ist aber für mich nen moralischer Vorwurf. Wenn ich Kumpels hab, die jemanden umgebracht haben, also dann macht mir das keiner zum Vorwurf, solange ich selbst nicht auch jemanden umlege. Ich kann Skat spielen mit drei Mördern, wenn die ihre Strafe abgesessen haben, ist es

*okay. Ich kann auch drei Mördern jede Woche über Amazon Bücher bestellen und die ins Gefängnis liefern, kann ich machen. Das wird mir nicht zum Vorwurf gemacht. Aber ich sehe das Argument, das ist nicht ganz doof, sondern es gibt da ne moralische Schuld, die man hat, weil man sich nicht entschieden von den Leuten distanziert. Aber zu sagen, das ist nen Beleg dafür, dass die kriminell sind, das sehe ich nicht. Das ist nen Beleg dafür, dass die einen Kameradschaftsgeist und Chorgeist haben, der im Übrigen genauso in der Polizei existiert.“ (3. Interview, Rechtsanwält*in)*

Auch innerhalb der Vertreter*innen der Anwaltschaft wird es jedoch als zentrales Problem registriert, dass es den Motorradclubs so schwerfiele, sich von den schwarzen Schafen zu distanzieren, was gleichzeitig ein schlechtes Licht auf die gesamte Szene werfe:

*„Ja, das ist schwierig. Das große Problem ist einmal, es gibt eben diese Direktiven von oben nicht, wo man dann sagen könnte, pass mal auf, du fliegst raus. Außerdem ist es auch so, die stehen sich auch nen bisschen selbst im Weg mit diesem Ding, wir sind eine Familie und wenn in der Familie irgendwas passiert, dann schmeißt man den ja nicht raus, dann hält man ja auch zu dem und und und. Das muss man im Einzelfall sehen. Es ist aber schon so, dass durchaus auch mal Chapter geschlossen worden sind, dass man gesagt hat „Leute, mit Euch nicht mehr“ und das passiert natürlich auch regelmäßig.“ (17. Interview, Rechtsanwält*in)*

Lokale Situation

Weiterhin wurden die Expert*innen der lokalen Strafverfolgungsbehörden auch gefragt, wie sie die hiesige Situation wahrnehmen, welche Gruppierungen in ihrem Entscheidungsgebiet besonders präsent sind und wie sie ihre tatsächlichen Erfahrungen mit den örtlichen Gruppierungen beschreiben. Während die Wahrnehmung der bundesweiten Situation, wie eben beschrieben, noch deutlich negativ geprägt war, fallen die Einschätzungen zu den lokalen Situationen differenzierter aus. Es sind lediglich die Expert*innen aus zwei der von uns befragten Bundesländer, die berichten, dass die Situation vor Ort unruhig und durch Konflikte geprägt sei. Für das Bundesland C [Bundesland im Osten Deutschlands] berichtet ein*e Vertreter*in einer nationalen Strafverfolgungsbehörde, dass sich die ansässige Gruppierung ein enormes Bedrohungs- und Machtpotential aufgebaut habe, was mitunter auch einen negativen Einfluss auf die Aussagebereitschaft von Zeug*innen habe:

*„Schlimmer wird es dann, wenn die in ihrem eigenen Biotop bleiben, schlimm genug, aber wenn sie einen neutralen Zeugen haben, dann haben die Rocker nen Problem, weil dann plötzlich, also ihre eigenen Leute, die halten den Mund, ja. Aber der arme Kerl, der so was sieht, ja und der dann vielleicht auch noch in seiner ersten Euphorie das ganz toll findet, wenn er der Polizei helfen kann, das überlegt der sich ziemlich schnell und das machen die ihm auch ziemlich schnell klar. [...] Und das Bedrohungspotenzial ist hoch ja, und das sind auch nicht Leute, die nur bellen, die beißen auch, ja. Dann haben also nun mal auch diesen Ruf, ne wenn sie einmal so nen Machtstatus haben, müssen sie unter Umständen ja gar nicht mehr handgreiflich werden, ja.“ (6. Interview, Staatsanwält*in)*

Weiterhin wird für dieses Bundesland berichtet, dass dies insbesondere mit einer damals neu etablierten Führungsperson einer bestimmten Gruppierung zusammenhänge. Diese Person zeichne

sich durch seine brutale, rücksichtslose Art aus, was sich wiederum auf die ganze Gruppierung sowie die Situation im Bundesland auswirke:

*„Er war mit seinen Leuten eigentlich so, ich sage mal, ziemlich brutal, rücksichtslos bis hin zum fast erfolgten Abtrennen von Gliedmaßen mit Machete beim Überfall auf Hells Angels und den Mann wollte man lieber als Freund denn als Feind haben, so behaupte ich mal. Das ist halt nicht belegt, aber das sind so die Empfindungen von uns, denn er ist komplett übergetreten, er durfte seinen Status als Fullmember behalten, was sehr ungewöhnlich ist. Normalerweise muss man sich in einer neuen Organisation wieder hochdienen. Das war bei ihm nicht der Fall. Er ist eh als eh Fullmember geblieben und er hat nach ganz kurzer Zeit, das war round about ein Jahr, die Erlaubnis bekommen, ein Charter aufzumachen und zwar Stadt C [Großstadt in einem östlichen Bundesland]. Stadt C [Großstadt in einem östlichen Bundesland] City war seinerzeit eines der brutalsten Charter, die wir überhaupt hier in Stadt C [Großstadt in einem östlichen Bundesland] hatten, Überfälle bis hin zu Sprengstoffanschlägen auf dann seine Gegner, [...] und er war wirklich absolut die Numero eins.“ (15. Interview, Polizist*in)*

Diese brisante und unruhige Lage ist letztendlich eskaliert, als der Konflikt zwischen zwei Gruppierungen mit einem der populärsten Tötungsdelikte der Rockerszene Deutschlands auf die Spitze getrieben wurde. Anschließend sei in Bundesland C fast die komplette Gruppierung in Untersuchungshaft genommen wurde:

*„Also ich kann immer nur Bundesland C [Bundesland im Osten Deutschlands] beobachten, also ich höre natürlich schon mal was so außerhalb passiert, aber hier in Bundesland C [Bundesland im Osten Deutschlands] ist es so, die Rockerkriminalität ist nicht zurückgedrängt. Die Rockerkriminalität ist im Moment in einer komischen Situation, was damit zu tun hat, das meine ich jetzt ohne Selbstlob, dass wir das führende Charter quasi komplett in die Untersuchungshaft genommen haben. Und irgendwann wird das passieren, was bei organisiert kriminellen Organisationen immer passiert, wenn die Abgründe frei sind, werden sie irgendwann besetzt werden. Aber der, der darauf geht, muss entweder wissen, ich kann mich durchsetzen oder er muss wissen, dass die Abgründe frei bleiben. Meine These im Moment ist, unbewiesen, dass der Einfluss von XXX [Mitglied einer Rockergruppierung] und seinen Leuten immer noch so ist, dass sich keiner richtig ran traut, ja. Noch nicht.“ (6. Interview, Staatsanwalt*in)*

Infolge der Inhaftierung der Führungsebene dieser Gruppierung habe sich die Situation in diesem Bundesland jedoch weitestgehend beruhigt, was insbesondere auch mit dem härteren Durchgreifen durch die Polizei begründet wird:

„Ab diesem Zeitpunkt, warum mache ich das so ausführlich, das war die die Schlüsselszene, in der aktuellen Rockerlage in Stadt C [Großstadt in einem östlichen Bundesland]. Danach ist nicht absolute, aber eine relative Ruhe eingetreten. Das heißt, die Rockerorganisationen sind nicht mehr so in den Vordergrund getreten, offensichtlich war da der Bogen überspannt. Das haben alle mitbekommen, denn danach hat die Polizei auf alles geguckt, noch intensiver als vorher, was auch nur ne Kutte trug und

*hat mit wie es so schön heißt, zero tolerance, alles, auch nicht eingetragene Fußrasten am Motorrad, falsche Blinker oder sonst was an Motorrädern und alles, was sie sonst so gemacht haben, Parken auf Gehweg, Fahren wie sonst was, das wurde alles noch intensiver geahndet, als es vorher der Fall war und darauf hatten die einfach keine Lust mehr und haben sich versucht so nen bisschen aus der direkten Schusslinie zu nehmen. Das ist zumindest unser Empfinden.“ (15. Interview, Polizist*in)*

Ähnlich verhält es sich in Bundesland I, in dem die Situation zwischenzeitlich ebenfalls eskalierte, was zu großen Teilen an der Führung einer einzelnen Person [Mitglied einer Rockergruppierung] lag. Infolge des Mordes an dieser Person hat sich diese Lage jedoch wieder entspannt:

*„Das war ja nen Jahr, na ich sag mal, wann hat der angefangen, 2013 ungefähr, 2012/2013 hat der der Konflikt angefangen, war mit nen Höhepunkt für Deutschland eben das versuchte Tötungsdelikt in Stadt Q [Großstadt in einem Bundesland in der Mitte Deutschlands] [...] und das hat jetzt vielleicht nen Abschluss gefunden letzten Jahres mit dem vollendeten Tötungsdelikt zum Nachteil von XXX [Mitglied einer Rockergruppierung]. Seitdem ist auch die Lage deutlichst entspannt und deutlich ruhiger geworden und entsprechend können wir uns auch ein bisschen personell um andere Themen auch noch kümmern, ja. Genau.“ (16. Interview, Polizist*in)*

Zwischenzeitlich eskalierte die Situation in diesem Bundesland, sie war geprägt durch Machtkämpfe, insbesondere zwischen „Oldschoolern“ und „Newschoolern“⁵⁹, die massiv in die Szene drängten, sowie sogenannten rockerähnlichen Gruppierungen. Auch wenn an der kriminellen Prägung der Gruppe auch weiterhin keine Zweifel bestünden, habe sich die Situation infolge des Mordes jedoch deutlich entspannt:

„[...] da sind wir eigentlich heute wieder auf dem Stand von 2010, zumindest mal was so offiziell der Fall ist, dass wir [Rockergruppierung] dominiert sind, dass wir rechts und links nen paar Gruppierungen haben, die da sind, aber die keine Konflikte irgendwo suchen. Solange wir diese momentane Lage haben und intern keine Querelen gibt, wenn da nicht irgendwo nen Nachfolger von XXX [Mitglied einer Rockergruppierung] gefunden wird, der ähnlich aggressiv nach außen vortritt und irgendwo diese Linie vertreten sollte, müsste in Bundesland I [Bundesland in der Mitte Deutschlands] die Lage ruhig bleiben. Heißt aber nicht, dass es tatsächlich so kommen wird, weil das jetzt mal [Rockergruppierung] erstmal nur oder die tatsächlich klassischen Rockergruppierungen sind. Es wird irgendwann wieder ne neue rockerähnliche Gruppierung geben, bin ich auch fest von überzeugt. [...] Aber aktuell und das würde ich jetzt mal mittelfristig sagen, müsste die Lage was das Gefahrenpotenzial entspricht, und wir

⁵⁹ Medial wird zwischen dem Begriff der „Oldschooler“ und „Newschooler“ unterschieden (vgl. u.a. Diehl et al. 2013). Diese beiden Begrifflichkeiten implizieren ein unterschiedliches Wertesystem hinsichtlich „Altrockern“ und „jungen Wilden“ infolge einer Entwicklung innerhalb der Rockerszene. Unter „Oldschooler“ werden Rocker verstanden, die schon jahrzehntelang Mitglied oder Gründungsmitglieder sind, deren Clubs aus festen Strukturen gewachsen sind und die ursprünglichen Werte der Szene teilen. Infolge einer Veränderung und Öffnung der Szene seien jedoch zahlreiche neue Mitglieder, sogenannte „Newschooler“, in die Szene gestoßen, die vornehmlich als gewaltbereit gelten, mitunter auch einen Migrationshintergrund aufweisen. Damit einher ginge auch ein Wandel der Traditionen in Rockerclubs, demzufolge die Loyalität sowie der Zusammenhang innerhalb der Szene abnehmen und insbesondere in Bezug auf neuere Mitglieder eine untergeordnete Rolle spielten (vgl. Bley 2015a).

*sprechen von Auseinandersetzungen zwischen Rockergruppierungen, müsste etwas ruhiger sein, was aber nicht heißt, dass sie keine Straftaten machen. Weil Geschäftsfelder weiterhin bedient, Betäubungsmittel werden weiterhin irgendwo gehandelt und so weiter. Also diese tatsächlich die Personen sind da, Straftaten werden weitergemacht, aber diese Gefahrenlagen werden deutlich weniger.“ (16. Interview, Polizist*in)*

Die beiden angesprochenen Bundesländer bilden jedoch die Ausnahme in unserer Stichprobe, denn bezüglich der lokalen Situation in ihren Entscheidungsgebieten fiel die Reaktion bei den anderen Expert*innen meist deutlich anders aus. Während die generelle Einschätzung der Expert*innen noch mehrheitlich geprägt von der Auffassung war, dass es sich bei Rockergruppierungen um kriminelle Zusammenschlüsse handele, berichteten die meisten, dass sich die lokalen Gruppierungen bei ihnen weitestgehend ruhig verhielten. Ein*e Expert*in aus Bundesland D [Bundesland im Osten Deutschlands] beispielsweise sieht die Situation deutlich differenzierter, genauso wie kriminelle gebe es eben auch nicht kriminelle Rocker:

*„[...] also das wäre jetzt zu pauschal zu sagen, also die Hells Angels sind krimineller als die Banditen. In diesem Kontext also überhaupt nicht, nein. Also das unverteilt und wie Sie schon sagten, das ist ja immer nen Gemenge, ne. Es gibt welche, die sind eben nicht straffällig und es gibt halt Intensivtäter, die ganze Bandbreite.“ (13. Interview, Polizist*in)*

Weiterhin wird berichtet, dass man im eigenen Bundesland keine Probleme mit Konflikten oder Machtkämpfen verzeichnen könne und dies die bundeweite Entwicklung widerspiegele:

*"Also Tendenz ist insofern anders, das haben wir schon gesagt, dass wir nicht die Probleme haben wie beispielsweise Bundesland H [Bundesland im Westen Deutschlands] oder Bundesland G [Bundesland im Norden Deutschlands] mit Migranten Gruppierungen. Das ist nicht ganz so brutal. Wenngleich das wahrscheinlich auch nen zeitliches Problem ist, es wird vielleicht mit ner gewissen Verzögerung dann auch auftreten hier. Und ansonsten denke ich ist es bei uns ja relativ ruhig im Moment. Wir müssen da schon so konstatieren, obwohl das bei den OMCGs zumindest denke ich auch nen bundesweiten Trend abbildet, ja." (13. Interview, Polizist*in)*

Für Bundesland A [Bundesland im Norden Deutschlands] wird weiterhin berichtet, dass die Situation vor Ort entspannt und nicht zu vergleichen sei mit den Vorfällen, die aus der Presse oder anderen Bundesländern bekannt seien:

*„In Bundesland A [Bundesland im Norden Deutschlands] nicht. Das ist so. Hier ist es, ich will nicht sagen das Land der Befriedeten, aber hier ist es total ruhig. Und die Anführer der großen Clubs, jetzt insbesondere [Rockergruppierung] oder [Rockergruppierung], das sind so alt eingewachsene Rocker, die haben das unter Kontrolle. Das ist in anderen Bundesländern ja ganz anders. Man liest es in den Zeitungen, es ist auch tatsächlich so, dass die teilweise und auch viel migrationsgeprägten [Rockergruppierung] Charter, die [Rockergruppierung] genannten Charter, oder auch dieser XXX [Mitglied einer Rockergruppierung] ist sehr bekannt, der ist ja erschossen worden in [Ortsangabe]. Da ist das wohl anders, aber man beobachtet es hier nicht.“ (2. Interview, Polizist*in)*

Angesprochen auf die tatsächliche Kriminalitätsbelastung in ihrem Entscheidungsgebiet, fallen die Reaktionen der Expert*innen meist ähnlich aus. Die von uns befragten Vertreter*innen der Strafverfolgungsbehörden geben bis auf wenige Ausnahmen an, dass sich die lokale Situation in ihrem Bundesland größtenteils ruhig darstellt. Sie haben nur wenige Auseinandersetzungen zwischen unterschiedlichen Gruppierungen und können von keinen Revierkämpfen zwischen verfeindeten Motorradclubs berichten. Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen Rockergruppierungen, mitunter auch Revierkämpfe genannt, gebe es gar nicht oder seien die absolute Ausnahme, so die große Mehrheit der von uns befragten Expert*innen.

*„Also muss man es auch wirklich sagen, [...] dass wir nicht diese halt klassischen Auseinandersetzungen haben mit, dass die sich hier bekriegen und dass es hier zu Revierkämpfen kommt, das haben wir nicht unter Rockergruppierungen.“ (1. Interview, Polizist*in)*

Bis auf die zwei negativen Ausnahmen, in denen die Aussagen der Expert*innen für eine unruhige, konfliktgetriebene Szene hinweisen, wird von einer ruhigen Situation gesprochen. Erklärt wird dieses zumeist dadurch, dass die Strukturen innerhalb der lokalen Szene über mehrere Jahre und langsam gewachsen sind und sich die Rocker trotz der Zugehörigkeit zu verschiedenen Gruppierungen in vielen Fällen untereinander schon seit der Kindheit oder Jugend kennen:

*„Man kann es mit einem Wort eigentlich beschreiben, ruhig im Gegensatz zu anderen Bundesländern. Es ist bei uns wirklich einigermaßen ruhig, offene Kämpfe kennen wir eigentlich aus unserem polizeilichen Alltag nicht, so wie es teilweise auch in den Medien dargestellt wird. Warum das so ist, da gibt es verschiedene Spekulationen inzwischen. Aber meine persönliche Meinung ist, die sind miteinander aufgewachsen, die kennen sich schon seit Jahren, das sind die sogenannten „Oldschooler“, falls Ihnen der Begriff was sagt, überwiegend und ich denke, dass das ein großer Grund ist, warum es bei uns einigermaßen ruhig ist. [...]“ (14. Interview, Polizist*in)*

Ein zweiter Erklärungsversuch, der häufiger genannt wird, zielt auf die politisch vorgegebenen Bekämpfungsstrategien ab, die in den jeweiligen Bundesländern vorherrschend sind. Vornehmlich ist dort die sogenannte Null-Toleranz-Strategie zu nennen, die es der Polizei ermögliche, auf Brennpunkte sehr schnell zu reagieren bzw. solche gar nicht erst aufkommen zu lassen:

*„[...] Die zweite Sache ist, die da gibt es diese null Toleranz-Strategie, da gibt es auch das Strategiepapier dazu und das wird von uns eigentlich von Anfang an durchgeführt hier in Bundesland E [Bundesland im Süden Deutschlands]. Also wenn es irgendwelche Brennpunkte entstehen, dann reagiert die Polizei sehr schnell darauf und ich denke, das sind eigentlich die Hauptgründe.“ (14. Interview, Polizist*in)*

Auch hinsichtlich der lokalen Zusammenarbeit mit Rockern wird von den befragten Expert*innen teils gegenteiliges berichtet. Entgegen der Behauptung, Rocker würden grundsätzlich nicht mit der Polizei reden, berichten die Expert*innen vereinzelt sogar davon, dass man in sehr gutem Kontakt mit der Szene stehe und sich ständig miteinander austausche. Die ruhige Lage sei letztendlich auch dadurch zu begründen, dass die dortigen Strukturen über Jahre gewachsen seien und die beheimateten Rockergruppierungen friedlich nebeneinander existieren, sodass sie untereinander auch in gutem Kontakt stünden:

*„Das ist genau der Vorteil, deswegen kann ich es vielleicht auch alleine bedienen, weil die Strukturen hier seit Jahren so gewachsen sind, dass man versucht keine Angriffspunkte zu liefern. Wir haben wenig Straftaten hier in dem Bereich aus diesen Gruppierungen heraus. Wir haben keine Auseinandersetzungen zwischen den Gruppierungen und sie sind nach wie vor gesprächsbereit. Also wenn ich anrufe, dann geht auch jemand dran oder es ruft jemand innerhalb der nächste Minute zurück.“ (1. Interview, Polizist*in)*

*„Man weiß nie, was kommt, natürlich, aber in den letzten Jahren war es in Bezug auf diese Konflikte bei uns ruhig, weil man sich ja auch schon lange kennt, weil man miteinander auch redet und Konflikte, wenn sie mal aufkeimen, intern regelt. Davon kriegen wir dann in der Regel auch nicht wirklich was mit. Also man hört dann aus der Szene raus schon, da war was, aber das war es dann auch schon.“ (21. Interview, Polizist*in)*

Insbesondere den „Oldschoolern“ wird von unseren Expert*innen ein respektvoller Umgang mit den jeweiligen Kontaktpersonen der Polizei nachgesagt:

*„Ja, ich meine, das ist ich, sag mal so, also ich rede jetzt von den Altrockern sage ich mal, da ist schon so ne Art Ehrenkodex noch da, das sind auch keine unangenehmen Typen, da ist nen gegenseitiger Respekt zu spüren. Sowohl, also gegenseitig, die wissen halt auch, dass es auf der anderen Seite Leute gibt, die ihre Arbeit machen und dass sie dann, wenn sie auffliegen, einfach ins Gefängnis gehen, das wissen die schon. Und ich meine, da kann mit denen auch entsprechend sich austauschen, wenn man die dann auch, man behandelt sie zwar nicht auf Augenhöhe, aber wenn man sie halt zumindest respektvoll behandelt und sie also auch da nicht irgendwo abkanzelt, dann wird es mit denen immer ein Auskommen geben.“ (24. Interview, Staatsanwält*in)*

In vereinzelt Bundesländern wird jedoch auch von Konflikten und Unruhen berichtet, die sich jedoch eher auf die „Newschooler“ innerhalb der Szene und rockerähnlichen Gruppierungen beschränkten. Im Vergleich zu den „Oldschoolern“, also klassischen und älteren Rockern, bereiteten ihnen diese „jungen Wilden“ deutlich mehr Arbeit.

*„Also am allermeisten beschäftigen uns die rockerähnlichen Gruppierungen. United Tribunes, Osmanen Germania war jetzt im Moment gerade sehr, sehr stark. Wir hatten jetzt über nen Jahr nen großes Ermittlungsverfahren bzw. eine Ermittlungsgruppe mit über 90 Ermittlungsverfahren. Die sind bei uns deutlich arbeitsintensiver.“ (21. Interview, Polizist*in)*

Vereinzelt wird berichtet, dass die großen Gruppierungen diese Entwicklung zum Teil auch selbstverschuldet bzw. zu verantworten hätten. Insbesondere die Dynamik, die durch die vielen neuen Mitglieder und das häufigere Aufkommen von rockerähnlichen Gruppierungen entstand, sorgte für Unruhe, so eine Einschätzung aus Bundesland E [Bundesland im Süden Deutschlands]:

„Die neuen rockerähnlichen Gruppierungen, die Unruhe in die Szene bringen, [...]. Wir haben eine Entwicklung gehabt vor einigen Jahren, dass die XXX [Rockergruppierung] sich eine Supportergruppierung gegründet haben, die ich sage mal, überwiegend erlebnisorientierte, junge Erwachsene mit Migrationshintergrund waren, die

*hatten auch ein eigenes Clubheim im Norden von Stadt M [Großstadt in einem südlichen Bundesland] und haben sehr schnell eine große Dynamik und Gewaltbereitschaft an den Tag gelegt. Die alten klassischen Rocker, die Oldschooler haben dann festgestellt, dass die Migrantengang nicht führbar ist und dann wurde also diese Supportergruppierung wieder aufgelöst und zum Teil haben sich die Leute dann eben den rockerähnlichen Gruppierungen angeschlossen, die bei uns gerade ein bisschen aus dem Boden wachsen. Man muss dazu sagen, die klassischen Rockergruppierungen haben ja ganz klare Clubregeln, auch mit einer gewissen Laufbahn, dass man erst einmal als Hangaround sich im Umfeld aufhält, dann Prospect wird und irgendwann als Prospect dann, wenn hundert Prozent der Clubmitglieder einverstanden sind, dann eben als Fullmember aufgenommen wird. Das ist also ein mehrjähriger Prozess und bei diesen rockerähnlichen Gruppierungen, die verwenden zwar die gleichen Funktionsbezeichnungen, wie klassische Rockerclubs, tragen in aller Regel auch Kutten, aber die Halbwerts-Zeit von solchen rockerähnlichen Gruppierungen ist sehr kurz und dementsprechend werden die Leute aufgenommen, wieder entlassen oder wechseln und die Szene hat dadurch eine ziemliche Dynamik erfahren in den letzten Jahren.“ (23. Interview, Polizist*in)*

Abschließend ist festzuhalten, dass ein großer Teil der befragten Expert*innen der Strafverfolgungsbehörden, angesprochen auf die tatsächliche Situation und persönliche Erfahrung vor Ort, eine durchaus differenzierte Sichtweise auf die Rockerszene aufzeigt und von einem guten Kontakt mit der Szene berichtet:

*„[...] Kriminelle sind [...] auch dabei und auch ganz normal Arbeitende sind dabei, auch ganz viele Vernünftige, mit denen man ganz normal reden kann. Es ist ja nicht so, dass wir hier irgendwelche Menschen verfolgen oder ne Treib- oder Hetzjagd veranstalten. Aber vom Grundsatz her ist es oberflächlich ruhig. Es gibt genug Verfahren, die wir zu bearbeiten haben, aber so nach außen hin pressetechnisch gibt's da wenig, was im Moment eben die Bevölkerung beunruhigen könnte, was Rocker angeht.“ (18. Interview, Polizist*in)*

Zusätzlich wird auch von zwei Vertreter*innen einer Strafverfolgungsbehörde in Bundesland D [Bundesland im Osten Deutschlands] die Position vertreten, dass man jede Straftat eines Rockers individuell betrachten müsse und diese Gruppierungen nicht pauschal als kriminell beurteilen könne:

*„Aber wir können nicht sagen, also diese Gruppierung ist jetzt kriminell, da tue ich mich selber auch mit schwer, ja. Und man muss es objektivieren, also da muss man sagen, okay da sind zwei, drei in dem Charter oder Chapter drinne, die sind es tatsächlich, okay, die müssen aber nach Individualstrafrecht verurteilt werden, und deshalb zu sagen okay, ich mache jetzt das ganze Charter platt, fänd ich ausgedrückt ungerecht. Und es ist auch ungerecht.“ (13. Interview, Polizist*in)*

Es wird mehrmals die Position vertreten, dass die alleinige Mitgliedschaft in einem Club wie den Hells Angels MC oder Bandidos MC nicht zwangsläufig mit einer kriminellen Ausprägung gleichzusetzen sei.

Konfrontiert mit diesem scheinbaren Widerspruch, der zwischen der tatsächlichen, eher ruhigen Situation vor Ort und der generellen, kriminell geprägten Wahrnehmung von Rockergruppierungen herrscht, wird das eigene Bundesland von unseren Expert*innen oftmals als positive Ausnahme bezeichnet, indem es in Relation zu der Situation in anderen Bundesländern gestellt wird. Es wird sogar unterstrichen, dass es politisch nicht gerne gesehen sei, wenn das Verhalten der Rockerszene von Seiten der Polizei differenziert gesehen oder sogar ausdrücklich gelobt werde:

*„Und er kann mir aber sagen, in den Geschäften mindestens hier in Stadt A [Großstadt in einem nördlichen Bundesland], in den Wirtschaftsbereichen wie die XXX [Rockergruppierung] betreiben, wo sie angestellt sind, ist es absolut vorbildlich. Die Steuererklärungen sind glatt. Er sagt, da habe ich nicht mal den Anfassner, ne Außenprüfung zu machen. Da erwischen wir vielleicht mal ne studentische Hilfskraft, die sich nicht angemeldet hat, aber mehr auch nicht. Und das ist sind Dinge, die im politischen Raum nicht gerne gehört werden. Das stelle ich immer wieder fest. Man unterstellt dann so ne unzulässige Nähe und es wird gesagt, naja ist das denn nicht doch so, dass ihr die eigentlich sympathisch findet, so unterschwellig, ne.“ (7. Interview, Polizist*in)*

Es wird jedoch auch die Position vertreten, dass bei der Beurteilung der Rockerszene nicht nur die tatsächliche Kriminalitätsbelastung betrachtet werden dürfe, sondern auch die potentielle Bedrohung durch eine Gruppierung für die Bevölkerung und den Staat bei der Bewertung berücksichtigt werden müsse. Im Rahmen eines Interviews wird geäußert, dass es sich bei der Beurteilung, ob Rocker kriminell oder gefährlich seien, vornehmlich auch um ein politisches Problem bzw. eine politische Fragestellung handelt:

*„Wissen Sie, wie soll ich das sagen? Das das ist so nen so nen Vorwurf, den man im organisierten kriminellen Bereich häufiger hört, es kommen so komische Argumente, also aus meiner Sicht komische Argumente, also so statistische Argumente, wie hoch ist der Schaden, den die Rocker in Deutschland verursachen. Also wenn sie den kriminell verursachten Gesamtschaden betrachten, ist das verschwindend. Aber wie hoch ist der, wie soll ich sagen, ideelle Schaden, dass es eine Gruppierung gibt, die auf der Straße macht, was sie will und der Bevölkerung das Gefühl vermittelt, es gibt niemand, der die stoppen kann, ja. Dasselbe Problem sehe ich bei arabischen Großclans, ja. Dass Staat nicht gilt, der interessiert die nicht, und sie hebeln ihn aus, wo sie können. Und das ist für mich so nen Argument dafür, dass ich sagen muss, also als Staatsanwalt, noch dazu in einer Abteilung, die sich um, solche Phänomene kümmern muss, muss ich auch nen bisschen gucken, dass, also ich bin weit von der Romantik entfernt, dass ich sage, ich könnte irgendwelche Kriminalitätsformen ausrotten. Aber dass man mal zeigt, jetzt hört auch mal auf, irgendwo ist der Staat auch in der Lage, mal nen Stoppzeichen zu setzen, das ist nen ein für mich fast führendes Argument zu sagen, man muss auch gegen solche Leute was tun.“ (6. Interview, Staatsanwält*in)*

5.2 Strafverfolgung

Im folgenden Abschnitt wird die Praxis der Strafverfolgung im Bereich der Rockerkriminalität thematisiert. Dies umfasst insbesondere die Bestimmung des Begriffs Rockerkriminalität durch

die Expert*innen, typische Deliktsarten sowie eine Charakterisierung der Täter von Rockerkriminalität. Weiterhin wird auf die Wahrnehmung der Ermittlungsarbeit sowie besondere Strategien eingegangen.

Begriff der Rockerkriminalität

Im Kontext der Strafverfolgung von Rockerkriminalität ist insbesondere von Interesse, wie die befragten Expert*innen Rockerkriminalität definieren bzw. näher bestimmen. Das Bundeskriminalamt definiert den Begriff folgendermaßen:

„Rockerkriminalität umfasst alle Straftaten von einzelnen oder mehreren Mitgliedern einer Rockergruppe, die hinsichtlich der Motivation für das Verhalten im direkten Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe und der Solidarität zu sehen sind. Rockerkriminalität wird über die Motivation für die begangenen Straftaten, die in direktem Zusammenhang mit dem Motorradclub steht, definiert. Für die Zuordnung reicht die durch kriminalistische Erfahrung untermauerte Betrachtung des Tatgeschehens.“ (Bundeskriminalamt, n.d.)

Alle von uns befragten Polizeibeamt*innen und sowie Staatsanwält*innen wurden danach gefragt, was sie unter dem Begriff verstehen und wie sie eine Straftat der Rockerkriminalität zuordnen. Die meisten Vertreter*innen der nationalen Strafverfolgungsbehörden gaben an, dass sie den Begriff nicht weiter definieren, da der Begriff bereits eingehend bestimmt sei und sich auf einen klar abgegrenzten Deliktsbereich beziehe:

"Ja, also polizeilicherseits ist es ein Begriff, der fix ist und der es auch erleichtert, ganz einfach was zuzuordnen oder zu sagen, das ist jetzt unser Phänomenbereich und die und die Einheit wird es jetzt bearbeiten, wie auch immer die aussieht, ob es ne Zentralstelle ist oder ob es nen einfaches Dezernat ist, also irgendwo muss man den Arbeitsgegenstand letztlich definieren. Sie stören sich ja schon daran, dass sie sagen, naja wieso sagt man überhaupt Rockerkriminalität und warum sagt man nicht individuelle Tat, ja und guckt sich nur den Einzeltäter an. Und da sagen wir eben nee, das ist nicht ganz so einfach. Es ist schon eine Struktur da, das ist historisch bedingt, also die Hells Angels waren eben keine Engel, die Banditen genauso wenig, aber die waren mit ner bestimmten Intention damals geschaffen und haben auch kriminelle Ziele verfolgt. Dass es heute nicht in jedem Einzelfall so ist, das ist klar, nichtsdestotrotz würde ich die Definition so wie sie da steht, jetzt nach wie vor aufrechterhalten wollen, ja. "
*(13. Interview, Polizist*in)*

Der Großteil der befragten Expert*innen teilt das Verständnis, demnach klassische Rockerkriminalität solche Straftaten sind, die durch oder für den Club begangen wurden:

*„Also ja was ist Rockerkriminalität? Wir sagen immer, Straftaten durch den Club oder Straftaten für den Club, gell. Jetzt wie wir vorhin schon gesagt haben, in der [Straße in Stadt M], Bandidos - Hells Angels, das war ganz klassisch. Da ist tatsächlich Kutte gegen Kutte und so weiter. Das war eine der wenigen Fälle, wo man sagen kann, das ist ganz klassische Rockerkriminalität gell.“ (23. Interview, Polizist*in)*

Darin resultiert auch die Auswahl der Strafverfahren, die durch die spezifische Abteilung des Expert*innen bearbeitet werden:

*"[...] Und also wir haben damals gesagt, meine damalige Abteilung, nimmt alle Verfahren, also ausnahmslos alle Verfahren, in denen ein Rocker Beschuldigter ist. Und uns war auch egal, welche Kutte der trägt, ja. Wir haben alle gemacht. Hatten dann manchmal so einige Gruppierungen hier, bei denen wir noch nicht wussten, ob das schon Rocker oder nur irgendwelche Streetgangs sind oder so was. Das schon, aber ansonsten flächendeckend alles, ja." (6. Interview, Staatsanwält*in)*

Weiterhin wird auch die Zuständigkeit der Dienststellen besprochen, durch die entsprechende Rocker-Verfahren bearbeitet werden. Aus Bundesland C wird berichtet, dass dort eine spezifische Abteilung für Rockerkriminalität zunächst alle Strafverfahren bearbeitet, bei denen es einen Hinweis gibt, dass einer der Angeklagten Mitglied einer Rockergruppierung beteiligt ist:

*„In dem Augenblick, wo wir Hinweise haben, dass in die Tat tatsächlich Rocker also uns bekannte, Angehörige der großen Clubs involviert sind. Nicht jetzt so, der Dealer trifft sich mal mit nem Rocker, gibt dem nen Tütchen und dann ist es, das nehmen wir nicht. Wir haben auch ein Vorgangsauswahlrecht, das heißt wir müssen nicht alles nehmen. Also wir wägen schon ab, wir sagen okay, das ist jetzt nicht so nen, ich sage mal Ameisenhandel, der da betrieben wird, wo täglich weiß ich 50 Gramm über die Bühne gehen oder so. Das sind denn so Sachen, wo wir sagen, ah boah der war mal Rocker, der ist jetzt eigentlich schon nicht mehr, Kleinhandel, ach das bringt es eigentlich nicht, dann sagen wir auch mal nee danke, dann geht's in die örtliche des Direktion zum normalen BTM-Bearbeiter. Aber wenn es dann schon mehrere sind und man sagt, ah da geht schon über lange Zeit und ähnlich, dann nehmen wir das schon.“ (15. Interview, Polizist*in)*

Weiterhin werden typische Fälle beschrieben, bei denen es offensichtlich ist, dass es sich um Rockerkriminalität handelt, weil die Tat im Namen des Clubs, durch mehrere Mitglieder einer Ortsgruppe oder beispielsweise aus Rivalität zu einem anderen Club begangen:

*„Aber natürlich versuchen Ermittlungsbehörden immer möglichst in den Clubkontext darzulegen, wenn sie versuchen so nen Verbotsverfahren durchzuziehen. Also so Gewaltdelikte haben natürlich die meisten immer recht guten Clubbezug, also wenn jetzt ein Bandido den anderen Hells Angel absticht und die Kutte wegnimmt, ist es natürlich irgendwie ne Clubstrafat. Also der macht das ja nicht, weil er die Kutte haben will, sondern weil er die Anerkennung des Clubs haben will, deswegen raubt er dem anderen die Kutte und nicht, weil er das Stück Leder haben will.“ (19. Interview, Journalist*in)*

Die Rede ist vor allem dann von „klassischer Rockerkriminalität“, wenn die Tat einem Club direkt zugeordnet werden kann:

„Die sind nicht unmöglich, aber es muss erst mal welche geben, die du wirklich dem Club zuordnen kannst, (I: Ja, eben also) wer ist denn das. Da ist diese klassische Rockerkriminalität, dass du sagst es wird aus dem Club heraus jetzt befohlen, wir machen jetzt hier ne Bestrafungsaktion gegen den und den, das gibt es mal. [...] Oder wenn es jetzt in anderen Bundesländern Gruppen gibt, die dein Revier streitig machen, dann sagt man „So, jetzt müssen wir aber hier nen Exempel statuieren, also müssen wir

*zeigen, dass wir hier die Starken sind“, dann kann man das auch als klassische Rockerkriminalität deklarieren.“ (1. Interview, Polizist*in)*

Einer der größten Schwierigkeiten liege jedoch darin, eine Straftat nicht nur der Rockerkriminalität, sondern insbesondere auch einem Club bzw. einer spezifischen Ortsgruppe zuzuordnen. Es sei stets zu überprüfen, ob es sich um individuelle Einzeltaten oder kollektive Clubtaten handelt. In den meisten Fällen sei es zunächst nicht ersichtlich, ob der ganze Club beteiligt oder eine Tat durch diesen diktiert bzw. bewilligt ist:

*„Das kann man überhaupt nicht definieren. Das ist völlig unterschiedlich. Also das können einzelne sein, das können mehrere sein. Meistens ist es natürlich so, dass man versucht mit mehreren auf einen einzuwirken, die sind dann meistens stärker. Man hat dann nicht die Angst, dass man verliert, in Anführungsstrichen, aber das ist völlig unterschiedlich. Also man kann das überhaupt nicht sagen, okay das ist so und so viel Prozent Einzeltäter, so und so viel Prozent Mehrfachtäter, sondern das ist der Situation geschuldet wahrscheinlich oder was halt ausgemacht wird.“ (14. Interview, Polizist*in)*

Der endgültige Nachweis, dass es sich um eine Club- und nicht um die Tat eines einzelnen Mitglieds handelt, sei jedoch nur in den seltensten Fällen bis gar nicht zu erbringen, so ein*e Expert*in aus Bundesland E [Bundesland im Süden Deutschlands]:

*„Auch dass sich Präsidenten der Clubstruktur bedienen, um ihre Giftgeschäfte zu machen, haben wir auch schon gehabt. Aber das dann als Clubgeschäft nachzuweisen, dass von oben irgendwie tatsächlich eine Steuerung erfolgt ist, das ist uns noch nicht gelungen.“ (23. Interview, Polizist*in)*

In den meisten Fällen geben die Vertreter*innen der nationalen Strafverfolgungsbehörden jedoch an, dass es sich vornehmlich um Einzeltaten handelt und keinerlei Nachweis für die komplette Einbindung eines Clubs oder einer Ortsgruppe gefunden werden könne:

*„Also in Stadt M [Großstadt in einem südlichen Bundesland] finde ich, ist es eigentlich nicht so oft der Fall. Also da ist die Rockerszene, also aus Sicht eines Strafverfolgers jetzt, relativ ruhig, was sicherlich Verdienst der Polizei ist, dass die da so offensiv mit der Prävention umgehen. Es gibt immer mal Verfahren, wo man sich mal das anschaut, ob es da was Strukturiertes gibt, aber so viele sind es nicht hier. Also insofern da würde man dann einen organisierten Ansatz, quasi OK-mäßigen Ansatz fahren, um dann auch entsprechend eine Struktur zu ermitteln, welche Aufgaben nimmt wer wahr, wie ist ja die Personenverteilung, was haben die für Funktionen. Aber in den allermeisten Fällen kommt man von dem großen Ganzen wieder weg und stellt fest, es sind also eigentlich eher Delikte von Einzelnen, die halt dann auch irgendwie abgearbeitet werden müssen, aber nicht die, also bei der Straftat der Bildung einer kriminellen Vereinigung oder Mitgliedschaft in ner kriminellen Vereinigung, also das ist hier seit wir das hier machen jetzt noch nicht vorgekommen.“ (24. Interview, Oberstaatsanwält*in)*

Es stellt sich als zentrales Problem heraus, einzelne Taten der größeren Clubstruktur zuzuordnen. Insbesondere im Kontext von Betäubungsmitteldelikten wird es als sehr schwierig beschrieben,

nachzuweisen, dass entweder die gesamte Clubstruktur in die Tat involviert oder die Tat beispielsweise durch die Führungsebene diktiert war:

*„Geht es jetzt zum Beispiel um Betäubungsmittelhandel, wird es schon schwieriger, weil da muss man dann ganz klar unterscheiden, ist das jetzt ein Clubmitglied, das in diesem Geschäftsfeld irgendwas schon immer das macht, seine Connections weiter bedient und damit sein Geld macht, dann ist das nicht unbedingt Rockerkriminalität, weil macht er es für sich oder macht er es, jetzt wird es dann schon eher Rockerkriminalität, wenn es zwei, drei, vier machen, die dann wieder mit anderen die Kontakte knüpfen und das musst du erstmal nachweisen. Und das passiert in der Regel, in Stadt A [Großstadt in einem nördlichen Bundesland] ist das zum Beispiel nicht so. [...] Und da ist auch der Nachweis schwierig, weil du musst immer diese Bande, diese Gruppe, auch belegen können und dann noch mit Wissen und Wollen für den Club“ (1. Interview, Polizist*in)*

Teilweise wird auch darüber berichtet, dass zwar einzelne Mitglieder aus demselben Club an einer Tat beteiligt waren oder gar ein gemeinsames Netzwerk von Angehörigen der Rockerszene bestünde, dies aber nicht unbedingt darauf schließen lasse, dass wiederum der ganze Club involviert sei. Innerhalb des Rockermilieus und dieser spezifischen Szene bestünden und bildeten sich Netzwerke, die sich wiederum gut ausnutzen ließen, um illegale Geschäfte zu betreiben:

*„Was man manchmal sagen kann, a) im Schluss auf Rockerkriminalität, schwierig ist es beim Drogenhandel. Es gibt ja letztendlich von gerade den großen Clubs, die gibt's ja weltweit. Man hat also letztendlich nen weltweites Netz, das man für seine Geschäfte, legale, aber auch illegale, hervorragend nutzen kann, und man stellt schon immer wieder fest, wenn es irgendwo Rauschgift im Rockerbereich gibt, das sind oftmals vielleicht Lieferanten aus dem Rockerbereich oder Abnehmer aus dem Rockerbereich, man kennt sich halt und das geht dann oft quer auch durch die Clublandschaft, das muss dann net innerhalb vom eigenen Club sein. Man kennt sich halt, aber da ist man wieder soweit, wenn ich im Fußballverein bin, dann verkaufe ich vielleicht auch Rauschgift an meine Fußball-Kumpels oder irgendwelche Pillen vielleicht, weil man sich halt kennt. Ohne dass man das jetzt so sagen muss, das macht er nur, weil er Rocker ist, das ist halt wiederum sein Bekanntenkreis, der verkehrt halt in dem Milieu [...]. Eh also insofern bereitet es schon gewissen Boden, ohne dass man aber letztendlich tatsächlich dann immer sagen kann, dass Rauschgift-Geschäft ganz klar vielleicht auch vom Club finanziert werden.“ (14. Interview, Polizist*in)*

Andererseits wird jedoch von anderen Expert*innen genau diese Nutzung des gemeinsamen Netzwerks als Hinweis dafür gesehen, dass eine Tat dem Club zugeordnet werden könne. Einen weiteren Nachweis für eine Clubtat sehen sie darin begründet, wenn bei der Begehung der Tat die Kutte des entsprechenden Rockerclubs getragen wurde:

„Genau, es gibt ja immer verschiedene Möglichkeiten. Es kann ein Nachweis sein im Rahmen von laufenden Ermittlungsverfahren, dass man einfach aufgrund von Erkenntnissen, die man im Ermittlungsverfahren gewinnt, sagen kann, das ist nicht nur der eine Kriminelle, sondern er bedient sich genau dieses Netzwerkes innerhalb seiner

*Gruppierung, das ist so ein Punkt. Ein zweiter Punkt, was in [Ortsangabe] ganz deutlich war, ist wenn die Straftaten dann tatsächlich auch in ihren Farben ausgeführt werden, wenn halt zehn Hells Angels oder Mongols oder wer auch immer, nen anderen Rocker überfallen und den zusammenschlagen, dann ist es einfach dem Verein zuzuordnen, denn sonst hätte sie die Kutte einfach auslassen können.“ (21. Interview, Polizist*in)*

An dieser Stelle wird deutlich, dass es trotz der einheitlichen Definition des Bundeskriminalamtes in den verschiedenen Bundesländern unterschiedliche Handhabungen gibt, einzelne Delikte der Rockerkriminalität zuzuordnen. Während für einzelne Expert*innen für die Zuordnung ein einfacher Hinweis für die Mitgliedschaft in einem Rockerclub reicht, beispielsweise durch das Auffinden einer Kutte oder ähnlichem, urteilen andere Expert*innen in einem anderen Bundesland möglicherweise ganz anders, weil sei bei einer einzelnen Tat keinen größeren Zusammenhang zum Club sehen. Dies betrifft vor allem Straftaten, die von einzelnen Mitgliedern begangen werden, ohne dass eine Beteiligung von anderen oder allen Mitgliedern eines Chapters oder Charters ersichtlich wäre. Im Rahmen eines Interviews in Bundesland C [Bundesland im Osten Deutschlands] wird beispielsweise ausgeführt, dass man eine eigene Definition der Rockerkriminalität anwende und alle Verfahren, in denen ein Rocker beteiligt ist, dementsprechend einordne:

*„Wir haben hier in Bundesland C [Bundesland im Osten Deutschlands] eine sogenannte Nulltoleranz-Linie gefahren. Die beinhaltet, dass wir sagen, wir definieren den Begriff der Rockerkriminalität anders als das BKA. Das BKA definiert das jetzt ohne, dass ich es wiederholen könnte, so Rockerkriminalität ist die Kriminalität des Clubs. Also wenn einer im Namen der Hells Angels nen Bandido umbringt, dann ist das ne Rockerkriminalität. Aber wenn er seine sein eBay-Kunden beschleißt, dann nicht. Und wir haben gesagt, wie definieren das mal anders. Wir nehmen jedes Verfahren, egal welche Größenordnung es hat, jedes Verfahren in unsere Abteilung, an dem ein Rocker beteiligt ist. So, ja. Also uns ist völlig egal, ob die als Club unterwegs waren oder ob die tatsächlich beim Tanken nicht bezahlt haben, das war uns gleichgültig. So, und dann haben wir gesagt, wir verfolgen jedes Delikt, wir stellen die ein, die wir nicht beweisen können, aber wenn wir anklagen, gibt's nur schwarz oder weiß, Freispruch oder Urteil. Opportunitätsentscheidung gibt es nicht mehr, auch bei nicht bestraften Ersttätern.“ (6. Interview, Staatsanwält*in)*

Auf Nachfrage wird weiterhin angeführt, dass im hiesigen Bundesland alle Einzeltaten unabhängig von der Größe des Delikts der Rockerkriminalität zugeordnet werden. Andere Expert*innen führen hingegen aus, dass es in ihrem persönlichen Ermessensspielraum liege, ob sie eine Tat der Rockerkriminalität zuordnen oder nicht. Um zur Rockerkriminalität eingeordnet zu werden, müsse ein Delikt beispielsweise im Zusammenhang mit dem Club stehen:

„Wie ich schon versucht habe zu sagen, wir haben da ein nen Stück weit ein Ermessen, also es liegt halt in dem Fall dann in meiner Entscheidung, zu sagen, das ist was für Rocker oder nicht und ich meine, also meine Marschroute wäre grundsätzlich, dass es ein Delikt sein muss, was ja im Zusammenhang mit dem Club irgendwo besteht und nicht von einem einzelnen Rocker oder zwei Rockern begangen wird, ohne dass es

*einen Zusammenhang zu dem Club hat. Was den Club angeht, das muss größer sein als das Delikt eines Einzelrockers oder zwei.“ (24. Interview, Oberstaatsanwält*in)*

Andererseits wird in einem anderen Bundesland die Position vertreten, dass Einzeltaten oder einfache Beleidigungen durch einen Rocker nicht der Rockerkriminalität zugeordnet werden:

*"Also so ein Beispiel, wenn die mit ihren Kutten in größerem Auflauf dann Straftaten begehen oder unter ja Zuhilfenahme ihres Rufes oder der Bedrohungssituation als Rocker halt irgendwelche Straftaten irgendwie Schutzgeld erpressen, das wären typische OK-Delikte. Aber nicht wie gesagt, wenn ein Rocker einen anderen beleidigt, wenn es ne persönliche Geschichte ist, ohne Rockerbezug oder wenn Straftaten wie Betäubungsmittelstraftaten begangen werden, die nicht in oder aus dem Vermögen der Rockergruppierungen dann stammen, sondern wenn er das auf die eigene Kappe macht, dann wäre das ne Sache für die normale Betäubungsmittelgeschichte." (18. Interview, Polizist*in)*

Daraus ergibt sich, dass in den meisten Bundesländern zunächst alle Verfahren, in denen es einen Hinweis oder Verdacht auf die Mitgliedschaft des Täters in einer Rockergruppierung gibt, bearbeitet werden und dann individuell im Rahmen einer Einzelfallanalyse abschließend bewertet wird, ob es sich um eine Straftat der Rockerkriminalität handelt. Häufig ergibt sich so erst im Laufe der Ermittlungen ein abschließendes Bild:

*„Das kann man am Anfang noch gar nicht sagen, das entscheidet sich meistens erst am Ende der Ermittlungen. Manchmal sieht es so aus, als wäre es eine clubinterne Geschichte oder eine Straftat, aber im Zuge der Ermittlungen wird dann, wenn andere Motive klar sind und in anderen Fällen ist es umgekehrt, dann so erfassen wir das statistisch auch erst zum Schluss, wenn das Ermittlungsverfahren abgeschlossen ist, dann wird drauf geguckt und wenn man sagt okay, das war jetzt Rockerkriminalität nach Definition oder das war ich sag mal ne Straftat, die im privaten Bereich lag oder aus privaten Motivationen heraus begangen wurde.“ (2. Interview, Polizist*in)*

Ähnlich wird im Rahmen des Interviews in Bundesland E [Bundesland im Süden Deutschlands] beschrieben, dass ganz individuell bewertet werde, ob es sich um Rockerkriminalität handele. In den meisten Fällen würde sich ein Anfangsverdacht jedoch nicht bestätigen. Es werde jedoch zunächst jeder Verdacht, der auf Rockerkriminalität hindeute, einzeln geprüft und demnach entschieden, ob ein Einzelfall in die eigene Abteilung geordert oder bei der allgemeinen Dienststelle belassen werde.

Ein zentrales Problem bei der Beurteilung, ob es sich um Rockerkriminalität handelt, liegt laut der von uns befragten Expert*innen jedoch darin, dass man trotz deutlicher Hinweise auf eine Straftat im Sinne der Rockerkriminalität die Täter nur sehr schwierig ermitteln kann. Begründet wird dies insbesondere – beispielsweise im Falle einer Auseinandersetzung zweier rivalisierender Rockergruppierungen – mit der mangelnden Bereitschaft, mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenzuarbeiten. Sofern es sich bei einem Opfer von Rockerkriminalität selber um einen Rocker handele, sei es schwer bis unmöglich, von dem Rocker eine Aussage über den möglichen Täter zu erhalten:

*„Zurechnen schon, aber sie finden die Väter nicht, verstehen sie, (II: Ach so, okay, man hat die Taten ja) wie sie sich das vorstellen, ja. Also nein, normalerweise halten sich Rocker daran, dass sie sagen mit Ermittlungsbehörden arbeiten wir nicht zusammen. Wir haben es mal in einem Fall wirklich erlebt, da ist einer mit ner Stichverletzung ins Krankenhaus gefahren, ja, nen Rocker, volle Montur, schwer verletzt, Stichverletzung, weiß nicht mehr wo, so. Und der ist erstversorgt worden im Krankenhaus und wir Ermittler haben uns gedacht, Racheaktion, haben wir uns gedacht, das wird wohl auch so gewesen sein, sind wir wieder an dem Punkt, wo ich sage, kann ich nie beweisen. Jetzt geht man hin und ermittelt. Was ermittelt man denn? Man ermittelt zunächst mal die Verletzung. Also bittet man den Rocker, mal sein Hemd ausziehen. Ohne gerichtlichen Beschluss nicht, lässt der sich nicht mal seine Stichverletzung anschauen, ja. Und der weiß natürlich, wer ihn da abgestochen hat, ja.“ (6. Interview, Staatsanwält*in)*

Jedoch wird auch die geringe Aussagebereitschaft von Opfern, die selber nicht aus dem Rockermilieu kommen, bemängelt. Mehrere Interviewpartner*innen haben ausgeführt, dass es gerade im Bereich der Schutzgelderpressung sehr schwierig sei, eine Aussage der Opfer zu erlangen. Dies wird insbesondere mit dem brachialen Auftreten und Bild der Rocker begründet, das vor allem medial vermittelt wird. Dies habe wiederum zur Folge, dass Opfer unter Angst und Einschüchterung ihre Aussagebereitschaft zurücknehmen oder erst gar nicht bei der Polizei aussagen wollten, so ein*e Expert*in:

*„[...] Also sobald sie gewusst haben, es sind XXX [Rockergruppierung], mit denen sie sich angelegt haben, schlagartiger Erinnerungsverlust und das zeigt eigentlich, welchen Nimbus diese Gruppierungen da aufbauen und wie tatsächlich dann allein durch das martialische Auftreten, wie groß das Drohpotenzial dem normalen Bürger gegenüber ist.“ (23. Interview, Polizist*in)*

Delikte

Weiterhin wurden insbesondere die Vertreter*innen der Strafverfolgungsbehörden gefragt, was die typischen Delikte seien, die der Rockerkriminalität zugeordnet werden können. Primär werden neben Körperverletzungsdelikten vor allem Betäubungsmitteldelikte als die klassischen und häufigsten Delikte genannt, die gegen Rockergruppierungen geführt werden:

*„Also bei uns sind es überwiegend Körperverletzungsdelikte, aber natürlich auch BTM-Verstöße und Waffendelikte. Also eigentlich die klassischen Delikte, was man so bei den Rockern auch erwartet. Und man muss sagen, wir haben Rocker auch im Rotlichtmilieu von Stadt M [Großstadt in einem südlichen Bundesland], wobei man sagen muss, zum Teil sind sie dann auch schon der klassischen Zuhälterei entwachsen, sondern es sind alles millionenschwere, große Unternehmen, (II: Geschäftsmänner) die aber eh Clubmitglied sind.“ (23. Interview, Polizist*in)*

Ähnlich werden in einem Interview mit Expert*innen aus Bundesland E [ein Bundesland im Süden Deutschlands] die klassischen Delikte im Bereich der Rockerkriminalität zusammengefasst:

*„[...] die klassischen Sachen, wie man sie auch überall suggeriert kriegt. Die Gewaltkriminalität ist einfach die Nummer eins kann man sagen. Betäubungsmittelkriminalität war seit einiger Zeit auf Vormarsch ist, dann ist es die Waffen Waffenhandel, die ist also auch nachweisbar deutlich mehr geworden und was seit Neuestem jetzt ist, sind so diese Erpressungsgeschichten teilweise. Das ist ein neues Phänomen in dem Bereich, der noch nicht so lange existiert, aber das Klassische ist einfach diese Gewaltkriminalität, die einfach über alles ragt in meinen Augen.“ (14. Interview, Polizist*in)*

Weiterhin werden mitunter auch Verstöße gegen das Waffengesetz als klassische Deliktsfelder im Kontext der Rockerkriminalität genannt. Durch eine*n Expert*in einer europäischen Strafverfolgungsbehörde werden die Schwerpunkte der Delikte im Bereich der Rockerkriminalität zusammengefasst, die neben Betäubungsmittel- und Körperverletzungsdelikten eben auch Verstöße gegen das Waffengesetz sowie Delikte im Bereich der Geldwäsche umfassten:

*„Ja, wenn man vielleicht mal die Prioritäten nimmt, wo wir sagen, da sind so Schwerpunkte, dann sind wir sicherlich im Bereich Drogenhandel, insbesondere Kokain, Amphetamin, Haschisch. Ehm wir sind im Bereich, ja Erpressung auch sowohl im kleineren Rahmen als auch dann in im größeren Rahmen international. Dann ist der Bereich Waffenhandel, Waffenbesitz zu nennen, der ist auch sehr, sehr facettenreich letztendlich. Das reicht von echtem Waffenhandel mit ja großkalibrigeren Waffen oder Waffen, die unter das Kriegswaffenkontrollgesetz fallen bis hin einfach zum Besitz von einzelnen Waffen oder Zugriff auf Waffen. Menschenhandel ist da ein bisschen abgeschwächt und natürlich Geldwäsche, wobei Geldwäsche natürlich auch wieder mit den Ursprungsdelikten zusammenhängt, mit den nenne ich es mal Erlangungstaten im weiteren Sinne, das sind so für uns eigentlich die Hauptpunkte. Und wenn man dann noch weiter guckt, kann man eigentlich sagen, dass Gewalt ein Mittel ist, was auch gezielt von Clubmitgliedern oder vom Club eingesetzt wird, um die eigenen Ziele kriminell oder nicht kriminell, zu erreichen. Das ist schon etwas, was man so in der Menge sagen kann.“ (12. Interview, Mitarbeiter*in einer internationalen Strafverfolgungsbehörde)*

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass die von uns befragten Expert*innen neben den klassischen Betäubungsmittel- und Körperverletzungsdelikten vor allem auch Delikte im Zusammenhang mit dem Waffengesetz anführen und die Rockergruppierungen tendenziell dem Rotlichtmilieu zuordnen. Lediglich die Häufigkeit der einzelnen Deliktsformen unterscheidet sich in der Wahrnehmung unserer Expert*innen. Eine vertretene Position lautet beispielsweise, dass sich die Mehrzahl der Ermittlungsverfahren im Bereich der Rockerkriminalität in den vergangenen Jahren auf Betäubungsmitteldelikte beziehe:

„[...] in den letzten Jahren, war es halt so, das ist jetzt faktisch nur für Bundesland A [Bundesland im Norden Deutschlands] gesprochen, dass die Ermittlungen, die konzentriert gegen Rockergruppen geführt wurden, primär wegen Rauschgiftdelikten geführt wurden. Das muss man so sagen. Also es gibt ja zwei, ich weiß nicht, ob es vom Detail zu detailverliebt ist, aber es gibt zwei zentrale Ermittlungsgruppen bei der Polizeidirektion in Stadt 17 [Großstadt in einem nördlichen Bundesland] und in Stadt O

*[Großstadt in einem nördlichen Bundesland], die führen ja auch konzentriert Ermittlungen gegen Rockerkriminalität dort. Da waren es halt solche Ermittlungsverfahren wegen Rauschgifthandels und wir selber haben sie auch geführt, in den letzten vier Jahren hatten wir alleine zwei Ermittlungskomplexe dazu.“ (2. Interview, Polizist*in)*

Ähnlich wird während eines weiteren Interviews argumentiert, dass primär Rauschgiftdelikte im Zusammenhang mit Rockergruppierungen stünden und nur vereinzelt von Körperverletzungsdelikten oder Straftaten im Bereich des Rotlichtmilieus berichten werden könne:

*„Also von den einzelnen Straftaten her sind das oftmals Delikte im Bereich Betäubungsmittelrecht, Waffenhandel, vereinzelt im Rotlichtbereich und in der Gewaltszene Hoheitsdelikte, gewalttätige Auseinandersetzungen.“ (21. Interview, Polizist*in)*

Zwei Expert*innen, beide jeweils aus einem Bundesland im Süden Deutschlands, geben hingegen an, dass es vornehmlich Körperverletzungsdelikte seien, mit denen sie sich im Kontext der Rockergruppierungen beschäftigen müssen:

*„Also meistens geht es ja um irgendwelche Gewaltdelikte, Schlägereien.“ (23. Interview, Polizist*in)*

*„Ja, nahezu ausschließlich. Da ist natürlich Beifang mit, da nen bisschen Rauschgift und da mal was, ist natürlich dabei, aber der Großteil der Konflikte sind Auseinandersetzungen, größere Überfälle auf andere Personen, bis hin zu versuchten Tötungsdelikten einfach gezielt Gruppe zu Gruppe. Und da hat sich keiner als Verlierer hervor getan.“ (21. Interview, Polizist*in)*

Der Zusammenschluss von Rockergruppierungen und deren Strukturen wird von unseren Expert*innen als ein Netzwerk wahrgenommen, das sich insbesondere im Bereich der Betäubungsmitteldelikte ausnutzen ließe. Diese Netzwerke, die sich durch die spezielle Organisationsstruktur und die internationale Ausprägung der Rocker ergebe, böten die Möglichkeit, auch kriminelle Kontakte zu erschließen und für kriminelle Geschäfte auszunutzen. Ein*e interviewte Jurist*in hält dem jedoch entgegen, dass die Rocker einen vergleichbaren, normalen Schnitt der Bevölkerung darstellten und sich demzufolge auch den Mitgliedern von Rockergruppierungen kriminelle Mitglieder finden ließen. Es wäre vermessen, anzunehmen, dass es unter den Rockern keine Kriminalität geben würde:

*„[...] wenn man mal so den Prozentsatz oder die deutsche gesamte deutsche Bevölkerung nimmt und das aufteilt nach Kriminalität und guckt, wie viel da ist und dann so, dann bin ich der festen Überzeugung, also wahnsinnig fallen die da gar nicht raus.“ (17. Interview, Rechtsanwält*in)*

Auffallend ist jedoch, dass insbesondere schwerwiegende Delikte wie Menschenhandel, Zwangsprostitution oder Waffenhandel, die vor allem auch medial immer wieder im Zusammenhang mit Rockerkriminalität genannt werden, Rockergruppierungen kaum bis gar nicht zugeordnet bzw. nachgewiesen werden können. Es wird beispielsweise kritisch angemerkt, dass Vorwürfe des Waffen- oder Menschenhandels zwar immer wieder im Zusammenhang mit Rockergruppierungen gebracht werden, es die Erfahrungen infolge der langjährigen Ermittlungsarbeit jedoch fraglich erscheinen ließen, ob Rockergruppierungen tatsächlich derart in solche Aktivitäten involviert seien.

Zwar ließen sich bei Durchsuchungen durchaus immer wieder Waffen finden, der Vorwurf des Handels mit Waffen oder Menschenhandels sei jedoch häufig unbegründet:

„[...] ob das jetzt der große Handel ist, wie man sich das vielleicht vorstellt, nen ganzen Lastwagen voll Kalaschnikows ist das eher nicht, aber dass in der Szene viele Waffen rumgeistern, das ist klar. Bei Menschenhandel wird es dann schon ganz dünn.“
(14. Interview, Polizist*in)

Während eines weiteren Interviews wird ebenso ausgeführt, dass der Nachweis, Rockergruppierungen hätten sich explizit dazu gegründet oder zusammengefunden, um Menschen-, Waffenhandel oder Zwangsprostitution zu betreiben, bislang noch nicht gelungen sei:

„Also all die ganzen Dinge, die immer kommen, wenn sie uns dann fragen, was ist denn da so an Menschenhandel, wo sind denn die Verfahren, was immer unterstellt wird, und all die ganzen Dinge, die da sind, das ist auch nen schwieriges Thema, muss man echt sagen. Also wir können ja dann nur tätig werden, wenn wir irgendwas haben, was Tatbestandsmerkmale erfüllt, so. Und dann können wir zusehen, das versuchen wir aufzuhellen und eben zu ermitteln, wie da die Hintergründe sind, aber dass immer behauptet wird, die Banditen haben sich jetzt gegründet, um Prostitution zu fördern, Waffenhandel und BTM, das ist einfach dahingesagt, das steht auch in der Presse, und wir können es mit nichts belegen. Das ist kontraproduktiv an der Stelle, wenn man denn wirklich mal Farbe bekennen muss.“ (18. Interview, Polizist*in)

Gleichwohl die Rocker immer wieder dem Rotlichtmilieu zugeordnet werden, überwiegt die Meinung unserer Expert*innen, dass der Vorwurf der Zwangsprostitution, der medial immer noch Bestand habe, nicht berechtigt sei. Mitunter sei dies jedoch auch dadurch zu begründen, dass die meisten Frauen, die vor einigen Jahren noch zur Prostitution gezwungen wurden, aufgrund der potentiellen Verdienstmöglichkeiten mittlerweile freiwillig arbeiteten. Zwei Expert*innen aus Bundesland X geben an, dass sie die Rotlichtszene und Situation zwar durchaus stark in den Blick nähmen, sich der Vorwurf der Zwangsprostitution jedoch nicht erhärten ließe. Zwar gebe es vereinzelte Fälle und Mitglieder von Rockergruppierungen seien durchaus auch im Rotlichtmilieu involviert, der Anteil von Zwangsprostitution sei jedoch vernichtend gering, weil die meisten Frauen aufgrund der genannten Verdienstmöglichkeiten eben freiwillig arbeiteten:

"Das wird mal Teil unseres Konzepts, weil die Rocker da schon die Hand draufhaben, uns die Wohnungen anzugucken, mit den Frauen zu sprechen und zu sagen, wer ist denn euer Chef, darauf lief es am Ende hinaus. Erstmal fragen noch, aber da war das schon klar, also ja die führen schon mal was ab, okay, aber es ist nie so, dass man sie dazu gezwungen hätte." (13. Interview, Polizist*in)

Vereinzelte werden jedoch auch schwere Delikte im Zusammenhang mit der Rockerkriminalität genannt, in denen es zum Gebrauch von Schusswaffen und Kriegswaffen bis hin zu Tötungsdelikten komme. Beispielsweise wird ausgeführt, dass dies zwar nicht häufig vorkomme, jedoch durchaus auftrete und im Rockermilieu zu beobachten sei. Insgesamt sei dann jedoch eher von Einzelfällen zu sprechen:

„Es ist nicht oft, aber das haben wir. Wir hatten vor zwei Jahren auch ne Panzerfaust, mit der auch auf ein Wohnhaus, Clubhaus geschossen worden ist. Wir haben einen

*schwerverletzten Outlaw, der von XXX [Rockergruppierung] zusammengeschlagen worden ist, nach unserer Bewertung. Das kann man nur nicht nachweisen.“ (20. Interview, Polizist*in)*

Beschreibung der Täter

Die von uns befragten Expert*innen äußerten sich auch zu den typischen Tätern, die im Zusammenhang mit der Rockerkriminalität zu beobachten seien. Sie werden als männlich und einer Subkultur zugehörend beschrieben. Auf die Frage, warum man in einem Rockerclub Mitglied werde, wird insbesondere das starke Zusammengehörigkeitsgefühl in solchen Gruppen erwähnt. Weiterhin werde auch das eigene Selbstwertgefühl gestärkt, weil der Einzelne als Teil eines Ganzen durch aufgewertet werde und in diesen Zusammenschlüssen eine eigene Bestimmung oder Funktion finden. Die Gründe für eine Mitgliedschaft in einem Rockerclub seien häufig in einer Ablehnung der gesellschaftlichen Werte und Ideale begründet:

*„Wann wird man Rocker oder warum wird man in so nem Einprozentclub Rocker? Das sind ja alles schon mal so jetzt Personen, Subkultur, Theorie, das sagt ja erstmal, wenn es ne Gegenkultur ist, dass man also die gesellschaftlichen Werte ablehnt, weil man über die normale gesellschaftliche Schiene auch keinen Erfolg erwirtschaften kann. Und dann sucht man sich in der Subkultur so eine Art alternativer Ideale und Regeln, über die man dann wieder wer sein kann, über den man Erfolge produzieren kann. Also sind es schon mal Leute, die vielleicht so nen bisschen im Abseits stehen.“ (Interview 3, Rechtsanwält*in)*

Gleichwohl einzelne Mitglieder kriminell seien oder werden, müsse man bedenken, dass Motorradclubs auch auffangend und sozialisierend wirken könnten. Durch die Erkenntnis, dass Kriminalität dem Ansehen und der Szene an sich Schaden zufügt, gebe es in diesen Zusammenschlüssen auch eine Art soziale Kontrolle, die auch kriminalitätshemmend wirke. Man müsse sich fragen, was aus solchen Mitgliedern, denen eine Normalbiografie verwehrt bleibe oder widerstrebt, werde, wenn sie sich keinen Rockerclubs anschließen würden. Vor allem Suche nach Zugehörigkeit sei ein nachvollziehbareres Bedürfnis, das sich für Mitglieder von Rockerclubs in diesen Zusammenschlüssen finde:

*„Sie haben durch die Zugehörigkeit schon nen enormes Selbstwertgefühl und Selbstbewusstsein, das kann man mit Sicherheit sagen. Durch die Zugehörigkeit zu einem dieser Clubs erfährt derjenige natürlich Aufwertung, wenn er diese Rückendeckung hat, weil er weiß, wenn mich einer angreift, hinter mir stehen noch nen paar. Und das ist ja auch mitunter so ein Bedürfnis, ich hab mir das irgendwo mal notiert, warum wird jemand Rocker. Diese Suche nach, Geborgenheit ist vielleicht das falsche Wort, sondern nach Schutz auch oder auch diese persönliche Aufwertung, die einer erfährt, wenn man über ihn weiß, oh der gehört zu den Hells Angels. Das macht schon Eindruck. Allein die Zugehörigkeit, der muss noch gar keine Kutte und nichts tragen, ja.“ (21. Interview, Polizist*in)*

Während einige Expert*innen diese Zusammenschlüsse eher als etwas Positives wahrnehmen, wird vereinzelt auch angemerkt, dass dieser Wunsch nach Zugehörigkeit und Zusammenhalt auch von Rockerclubs ausgenutzt werden könne. Diese vermeintlichen Familienverbände würden explizit junge Heranwachsende rekrutieren, denen es in der Gesellschaft an Halt fehle. Ihnen werde

das Gefühl gegeben, sie gehörten zu diesem Verbund dazu, gleichzeitig werden ihnen klare Aufgaben und Funktionen zugewiesen. Gleichzeitig geraten sie so jedoch in ein Abhängigkeitsverhältnis, indem ihnen Bedingungen gestellt werden, sich beweisen zu müssen, so eine Position. Durch den Einfluss von negativen Führungspersönlichkeiten und Vorbildern würden insbesondere diese jungen, neueren Mitglieder dann häufig über die Stränge schlagen, was den Expert*innen dazu veranlasst, insbesondere an dieser Stelle präventiv entgegenarbeiten zu wollen:

*„Da gibt es jemanden, der einen Befehl erteilt, aber irgendwann gebe ich auch mal nen Befehl weiter. Und das finden die ganz, ganz, ganz toll. Und sich nach außen auch erkennbar zu zeigen, der Einzelne ist nicht mehr nur ein Einzelner, sondern ist ein Teil einer Gruppe, die hoch angesehen ist und vor denen die Leute Angst haben. Und das macht das meines Erachtens sehr stark aus. Und wir müssen viel mehr hingehen, das war auch mein Thema einer Tagung, auf der ich gewesen bin, auch ich sag mal diese negativen persönlichen Persönlichkeiten darzustellen, auch in den Hauptverhandlungen darzustellen, damit die jungen Leute ja im Grunde genommen den Glauben an solche Führungspersönlichkeiten verlieren und sagen, ja das hätte ich dem jetzt aber auch nicht zugetraut, so ein mieses Verhalten, ne. Denn das ist ja alles immer nur so auf dem Papier, die und die Regeln, die gelten ja auch immer nur solange, wie es einem nutzt, ne. Und je nachdem schlagen die dann schon mal weit über die Stränge, ne.“ (29. Interview, Staatsanwält*in)*

Von Rockerseite werde häufig argumentiert, dass man auch in Sachen Kriminalität ein Spiegelbild der Gesellschaft darstelle und sich nicht als Gemeinschaft verstehe, die vornehmlich dazu bestehe, Straftaten zu begehen. Dies wird indirekt dadurch bestätigt, dass viele befragte Vertreter*innen der Strafverfolgungsbehörden angeben, dass es sich vornehmlich um Einzeltaten handele, die dem Club nicht oder nur schwer zugeordnet werden könnten. Weiterhin gebe es aber auch Fälle, in denen die Strukturen oder die Macht bzw. Drohkulisse, die sich durch die Symbolik und Zugehörigkeit zu solchen Clubs bieten, ausgenutzt werden:

*„[...] die nutzen für sich und für ihr Ding diese Struktur, um bei bestimmten Straftaten einen gewissen Vorteil zu haben. Es ist aber nicht so, dass wir zum Beispiel, davon gehe ich nicht aus, dass es jetzt irgendwie ne Leitlinie gibt, ihr macht das und das und so was, sondern es ist sozusagen dieses eine Prozent, was ja wirklich dahinter steht, dass die Leute sozusagen mit diesem Gefühl dahin gehen, ich habe eine Schutzmacht hinter mir und die die schreibt mir nicht vor, dass ich Rauschgift handeln soll, dies und jenes machen soll, aber die erlaubt mir das, die toleriert das, weil die sagt „Hör zu, mach Du dein Ding und wir halten zu Dir“. Und das ist so dieses Urvertrauen da drauf, dann diese Macht da zu nutzen, auch dieses Erscheinungsbild nach außen.“ (2. Interview, Polizist*in)*

Weiterhin seien Motorradclubs häufig stark hierarchisch aufgebaut und geprägt durch starke Führungspersonen, auch wenn Entscheidungen nach einem demokratischen Prinzip getroffen werden. Für clubinterne Entscheidungen brauche es immer die Zustimmung von allen, gleichzeitig wird jedoch auch betont, dass diese Gruppierungen von starken Führungspersonen abhängig seien. Ein*e Expertin führt an, dass grundsätzlich keine Entscheidung ohne das Einverständnis der Führungspersonen getroffen werde:

*„Ah bei den Rockern? Bei den Richtigen, ja die sind streng hierarchisch, absolut. Also der Präsident hat das absolute Sagen da drin, und wenn der nicht da ist, ist der Vizepräsident der Chef. Und es wird keine Entscheidung durchgeführt oder irgendwas durchgeführt, wenn es nicht von oben abgeseget ist. Also absolut.“ (14. Interview, Polizist*in)*

Bei genauerer Betrachtung der jeweiligen Club-Strukturen und des Funktionierens dieser Strukturen, ergebe sich ein klar hierarchisches Bild, fasst eine Position die Erfahrungen und Erkenntnisse der Strafverfolgungsbehörden zusammen:

*„Meine Erfahrung ist da eine andere. Diese Clubs sind absolut hierarchisch strukturiert. Wenn man in deren Satzung guckt, es gibt ja Regulierungen wie sie sich selber strukturieren, da findet man auch nicht regelmäßig ne Basisdemokratie, sondern ziemlich gerade Linie, was Befehl und Gehorsam angeht, was auch erwartet wird von den Mitgliedern, um Mitglied zu werden, dass man sich eben dem Club unterordnet und den Clubstrukturen. So, und da ist schon ne Hierarchie da. Was nicht heißt, dass auch Leute, die da jetzt nicht in der Hierarchie drin sind, ne Rolle spielen können.“ (12. Interview, Mitarbeiter*in einer internationalen Strafverfolgungsbehörde)*

5.3 Ermittlungsarbeit

Vor allem die Vertreter*innen der Strafverfolgungsbehörden wurden im Rahmen der Expert*inneninterviews dazu befragt, wie die typische Ermittlungsarbeit im Rahmen der Rockerkriminalität aussieht und was die Ermittlungsauslöser in diesem besonderen Deliktsfeld sind. Insbesondere wurde gefragt, welche Maßnahmen sich als besonders erfolgreich bzw. nicht erfolgreich darstellen. Während eines Interviews in einem norddeutschen Bundesland stellt sich die Unterscheidung zweier grundlegender Aufgabenbereich im Bereich der Rockerkriminalität heraus. Das sei einerseits die Gefahrenabwehr und andererseits die konkrete Verfolgung von Straftaten:

*„Also wir müssen ja auch unsere Aufgabenstellung beachten und das heißt ja, wir sind ja in zwei Gebieten zuständig, einmal im Bereich der Gefahrenabwehr, wo wir auch Gefahren ermitteln sollen bzw. auch Gefahren verhindern sollen. Das ist das, wo wir vornehmlich dann initiativ werden, wo man sagt, es hat sich irgendwo ein Punkt ergeben, zum Beispiel jetzt abgehoben davon, in einer Stadt gibt's zum Beispiel Bandidos und Hells Angels, und irgendwo hat es da nen paar Vorfälle gegeben, wo man dann sagt, also könnte das jetzt damit zusammenhängen. Da sind wir dann aufgerufen, schon im Rahmen der Gefahrenabwehr, auch selbst initiativ tätig zu werden und versuchen da Informationen zu bekommen. Ja und das andere sind dann natürlich, wenn konkrete Straftaten vorliegen [...]“ (2. Interview, Polizist*in)*

In den Bereich der Gefahrenabwehr fällt vor allem der Einsatz sogenannter „szenekundiger Beamte“, die einen zentralen Aspekt der Ermittlungsarbeit, insbesondere aber auch der Kommunikation mit Rockern darstellen. In einem weiteren Interview wird dieser Aufgabenbereich insofern beschrieben, dass diese szenekundigen Beamten insbesondere für die Kommunikation mit Rockern bzw. zwischen Mitgliedern von Rockergruppierungen und der Polizei zuständig seien:

„Also sie sollen mit ihnen kommunizieren, es soll ne Kommunikation mit offenem Visier sein, wir wollen, dass wir positiv berechenbar sind, dass da ne Verlässlichkeit

*einfach ist, dass man halbe sagen kann „Pass auf, wenn Ihr die und die Geschichte macht, dann ist Konsequenz daraus so und so, macht Ihr das nicht, kommt diese Konsequenz nicht“, das muss verlässlich sein. Das versuchen wir auch hinzukriegen. Ich sag mal, gerade was die Gefahrenabwehr rechtlich im Bereich betrifft, versucht man natürlich vergleichsweise offene Karten zu spielen, bei Strafverfahren nein, aber auch das liegt in der Natur der Sache. Und ja natürlich ist es gewollt, dass die miteinander kommunizieren und das auch gut können.“ (18. Interview, Polizist*in)*

Der Einsatz dieser szenekundigen Beamten wird überwiegend als insgesamt sehr positiv eingeschätzt, weil diese Option von Seiten der Rocker durchaus auch angenommen werde. Man rede miteinander, sei telefonisch füreinander stets zu erreichen, informiere vorab über eine bevorstehende Party oder Veranstaltung. Gleichzeitig führten sie jedoch auch Gefährderansprachen durch, an die sich die Rocker wiederum auch hielten. Insgesamt wird diese Möglichkeit der gemeinsamen Kommunikation als sehr positiv bewertet, weil sie sich aus Sicht der Expert*innen bewährt habe und überaus gut funktioniere. Man habe die Möglichkeit, mögliche Konflikte oder Streitpunkte im Vorhinein zu besprechen und so gar nicht aufkommen zu lassen, was dazu führe, dass sich die Situation insgesamt für beide Seiten entspannter gestalte. Durchweg wird von einem respektvollen Umgang miteinander berichtet:

*„Wir machen ne Kontrollstelle auf und sorgen letztlich auch dafür, dass die Gegenseite informiert ist darüber, was wir vorhaben, dann hat man schon die Möglichkeit was abzusprechen im Vorfeld, dass sich das alles für alle ein bisschen entspannter gestaltet. Und so ne Kontrollstelle kann schon mal einen gewissen Zeitraum in Anspruch nehmen für diejenigen, die da drinnen sind, der kann da mal zwei Stunden stehen und das ist halt so. Das ist jetzt nicht böswillig oder sonst irgendwas, das ist einfach so, wenn die alle auf nen Pulk kommen, dann müssen sie eben damit rechnen. Das kann man schon nen bisschen entschärfen so ne Situation, wenn man vorher mal miteinander redet.“ (13. Interview, Polizist*in)*

Andere Expert*innen führen aus, dass der Erfolg solcher Maßnahmen auch stark davon abhängt, wie Rockergruppierungen die Möglichkeit des Austausches annehmen und ob eine vertrauensvolle Basis für diese Art der Kommunikation aufgebaut werden kann. Der Erfolg des Einsatzes von szenekundigen Beamten hänge mitunter davon ab, ob eine vertrauensvolle Basis zur Zusammenarbeit aufgebaut werden könne, von der persönlichen Fähigkeit des Polizeibeamten, solche Kontakte zu pflegen, sowie der generellen Bereitschaft der lokalen Rockergruppierungen, überhaupt mit der Polizei zu kommunizieren und zusammenzuarbeiten. Gleichzeitig sei es jedoch auch eine besondere Herausforderung, diese Arbeit neben dem weiterhin bestehenden Dienst als Polizeibeamter zu bewerkstelligen.

Eng verbunden mit der Etablierung von szenekundigen Beamten sind weiterhin Kontrollen und Personendurchsuchungen bei Partys oder Großveranstaltungen. Die Mehrheit unserer Expert*innen bewertet diese Maßnahme durchaus sehr positiv, weil sie es ermöglichen, Informationen über die Mitglieder und Szene an sich sowie deren Strukturen zu erlangen:

„Genau, aber wie gesagt, solche Kontrollen sind natürlich für uns auch immer super. Wir haben halt ein bisschen Strukturfeststellung gemacht und man sieht schon an die-

*sen zwei Kontrolltagen, die wir jetzt gehabt haben, wie eng die Szene vernetzt ist. Europaweit kommen da die Besucher, gell. Oder was weiß ich Österreich, Schweiz und so weiter, aber von Bosnien waren da oder was weiß ich, gell. Ganz interessant, ne. Und wie gesagt, die sollen schon sehen, dass die Polizei das sehr genau da beachtet, was sie so machen, ja.“ (23. Interview, Polizist*in)*

Diese Informationen könnten wiederum genutzt werden, wenn es um die konkrete Verfolgung von Straftaten geht, indem die beteiligten Polizeibeamten entsprechend sensibilisiert werden. Weiterhin gibt es die Möglichkeit, Tatverdächtige in einem polizeilichen Meldesystem mit einem Rockermarker zu versehen:

*„Naja, es gibt ja nen polizeilichen Meldedienst, das über den natürlich dann auch Personalien kommen. Es gibt Rockermarker, es gibt die Möglichkeit, dass es in den Meldungen schon irgendwo nen Zusammenhang mit dem Club gestellt wird, ja und dann geht bei uns quasi der Alarm auf und wir gucken dann, was ist da los. Also sie können natürlich über ne Suchroutine immer feststellen, was war letztes Wochenende im Land los, war mein gesuchter Täter oder die Leute, die ich da unter Beobachtung haben möchte haben, die irgendwas gemacht wo man denn dann und dann schaue ich drauf und ziehe mir das zur Not auch bei.“ (13. Interview, Polizist*in)*

Zwei weitere Expert*innen beschreiben die Möglichkeit, wie die durch szenekundigen Beamten gewonnenen Informationen genutzt werden können und die Kolleg*innen hinsichtlich Straftaten oder potentiellen Gefahren von Rockern sensibilisiert werden sollen. Anhand eines personenbezogenen Hinweises im polizeiinternen Fahndungssystem werden diese Informationen genutzt, um das Kontrollverhalten an die zu kontrollierende Personengruppe anzupassen und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen der Eigensicherung treffen zu können:

*„Wir haben die Möglichkeit, Leute als Rocker zu kennzeichnen, dass man also Informationen dazu haben möchten. Wir haben die szenekundigen Beamten, die uns regelmäßig mit Tätigkeitsberichten, Bewegungsbildern von Leuten versorgen, die sagen okay, wir waren jetzt gerade wieder mal am Treffpunkt X, da haben wir den und den mal wieder angetroffen, lange nicht gesehen, aber den gibt's noch und und und. Also wir kriegen schon ne ganze Menge Informationen. Natürlich nicht komplett umfassend, schon gar nicht und das hatte ich ja vorhin scherzhaft gesagt, ne komplette Meldeliste der Mitglieder, das wäre mal ganz nett.“ (15. Interview, Polizist*in)*

Allerdings wird weiterhin auch angeführt, dass jede Polizeibehörde für sich Informationen über die hiesigen Szenen sucht und unterschiedlich hinsichtlich eines Rockermarkers vorgeht. Es gebe keine bundesweite oder zentral vom Bundeskriminalamt geführte Datenbank, in der Verfahren, die gegen Rocker geführt wurden, gespeichert sind:

„Aber so ne klassische, wie wir das jetzt hier bei uns machen, was man vielleicht vergleichen könnte mit der Gewalttäter-Sportdatei oder so was, darf auf Bundesebene vom BKA auch gar nicht ja geführt werden, weil sie keine Präventivbehörde im engeren polizeilichen Sinne sind. Sie sind eine reine strafverfolgende Behörde, das BKA. Insofern könnten die gar keine bundesweite Datei, wie wir sie jetzt haben, bedienen. [...] So sammelt jeder auch für sich. Also bundesweit in dem Sinne gibt es das nicht, dass man jetzt eingeben könnte, nein. Polizeiliche Erkenntnisse ja, Inpol, da kann man

*halt gucken, hat der irgendwelche Erkenntnisse, hat er schon mal irgendwas gemacht im strafrechtlichen Sinne, aber dass wir jetzt sagen können, wir haben jetzt hier das Charter Stadt R [Großstadt in einem nördlichen Bundesland] gehabt, aber in persona noch diese Menschen und das mal abfragen, dann müssen wir wirklich per Fernschreiben oder per Mail die anschreiben und sagen „Mensch, habt Ihr irgendwelche Erkenntnisse?“ und dann kriegen wir ne Rückmeldung. Aber dass wir das in irgendeiner Datei abfragen können, nein.“ (18. Interview, Polizist*in)*

Um zu beurteilen, inwiefern eine komplette Gruppierung in kriminelle Aktivitäten involviert sei, müsse man jedoch auch die Gesamtstrukturen in den Blick nehmen, mitunter auch Strukturermittlungen durchgeführt werden. Nur so sei zu differenzieren, ob ein ganzer Club als kriminell angesehen werden könne oder vielmehr einzelne Täter die Clubstrukturen ausnutzten. Durch die Auswertung und Analyse dieser Strukturermittlungen, könnten wiederum Informationen und Hinweise für die Ermittlungsarbeit in anderen Verfahren erlangt werden:

*„[...] Also da wird eigentlich alles ausgenutzt, sage ich mal, ne, wirklich. Die Auswertung auch in den Behörden, wo ja die meisten Strafverfahren laufen, da in den OK-Bereichen. Die systematische Auswertung der Auswertestellen, der Dienststellen da, dass man sagt, so jetzt haben wir den Anfangsverdacht, wir schreiben ne Anzeige und fangen da im Zweifel wirklich reine Auswertearbeit. Manchmal ist es nen Zufall, manchmal auch jemand aus der Szene, der dann doch mal was sagt, gibt's da ist immer noch den Einzelfall, aber auch das gibt es ja, also da wird wirklich jeder Schneeball genommen, um ne kleine Lawine draus zu machen.“ (20. Interview, Polizist*in)*

Durch die genannten Strukturermittlungen sollen die Organisationsstrukturen entsprechender Gruppierungen offengelegt werden, um Anhaltspunkte für das Vorliegen von Straftaten zu erkennen und weitere Ermittlungsverfahren einzuleiten. Die Ermittlungsauslösung erfolge in den meisten Fällen entweder durch die Erkenntnisse und Aussagen von Vertrauenspersonen oder eben durch Erkenntnisse aus anderen Strafverfahren:

*„Ermittlungen werden hauptsächlich durch Vertrauenspersonen ausgelöst oder durch Erkenntnisse aus anderen Strafverfahren oder durch Erkenntnisse. Wir haben in Bundesland I [Bundesland in der Mitte Deutschlands] die Möglichkeit, präventiv TUs zu schalten für Gefahrenlagen, wenn man eben aus so einer Gefahrenlage eventuell Erkenntnisse bekommt, die wir dann verwenden können, oder tatsächlich konkrete Anhaltspunkte, wie jetzt bei dem versuchten Tötungsdelikt, wo wir halt relativ schnell wussten, wer die Täter sind und ja. Aber das dann halt Zufälle. Viel aber eben durch Vertrauenspersonen, ja und durch Erkenntnisse aus anderen Ermittlungsverfahren.“ (16. Interview, Polizist*in)*

Gibt es einen Hinweis auf eine konkrete Straftat, so gehören verdeckte Maßnahmen – beispielsweise Telefonüberwachung oder Observation – zu den klassischen, erfolgsversprechenden Ermittlungsmethoden:

„Oder du hast eine Information aus dem verdeckten Bereich, da wird es schon wieder schwieriger die einzubringen. Dann werden verdeckte Ermittlungsverfahren eingerichtet, dann werden meistens so klassische Telefonüberwachungen angestrebt, Observationen, Austausch vielleicht noch mit anderen Ermittlungsbehörden. Das kommt

*immer drauf an, wie sich das Verfahren dann bewegt, wie es sich entwickelt. Das ist aber am einfachsten bei BTM, weil du immer ne Katalogtat hast. Und über Katalogtaten kriegst du diese verdeckten Maßnahmen. Und wenn du halt Mitglieder hast, die diesen Bereich für sich beanspruchen, dann hast du auch ne gute Chance da reinzukommen und dann kriegst du auch immer nen bisschen was mit von der Struktur, aber es ist selten so, dann müssen sie meistens dumm sein, sage ich mal, wenn sie in ihren Führungsriege diese Leute, also wenn die sich damit in erster Linie beschäftigen. Das ist nicht so schlau, weil das fällt dann auf den ganzen Club zurück.“ (1. Interview, Polizist*in)*

Der Einsatz von verdeckten Ermittlern sei grundsätzlich jedoch eine sinnvolle Ermittlungsmaßnahme, denn es sei durchaus möglich, so eng genug an die Leute ranzukommen und wertvolle Informationen zu erlangen. Dabei sei weniger entscheidend, ob jegliche Information auch in einem Strafverfahren endet oder dazu beitragen könne, Straftaten aufzudecken. Vielmehr könne man so einen ersten Einblick gewinnen, wie stark gewisse Personen involviert seien und ob sich die kriminellen Aktivitäten auf die gesamten Gruppierungen bezögen:

*„[...] Ob es immer dann im Aufdecken von Straftaten mündet, das ist die Frage, ob man so nah drankommt, aber man wird mit Sicherheit ein Gefühl dafür bekommen, wer welche Geschäfte macht. Macht er sie für sich alleine, macht er sie für den Club, bedienen sie sich bestimmter Personen, die die Straftat für sie ausführen. Da habe ich mal Hinweise draus bekommen, dass man ganz bewusst dafür Sorge trägt, dass man selbst nicht strafbar wird, aber trotzdem dahintersteht.“ (1. Interview, Polizist*in)*

Noch erfolgsversprechender wird allerdings der Einsatz von Vertrauenspersonen beschrieben. Gleichwohl dies an rechtliche Hürden geknüpft sei, weil diese Vertrauenspersonen selber nicht straffällig werden dürften, wenn man die durch sie gewonnenen Informationen gerichtlich verwenden wolle, sei es jedoch erfolgsversprechend, auf diese Art und Weise Leute aus dem direkten Umfeld dieser Gruppierungen zu gewinnen. Wenig erfolgsversprechend sei hingegen der Einsatz von Kronzeug*innen, weil es einerseits schwierig sei, überhaupt jemanden aus der Szene als Kronzeuge zu erreichen, andererseits aber auch der Wahrheitsgehalt dieser Aussagen nur schwer zu überprüfen sei. Der Begriff der Kronzeug*innen impliziere dabei, dass die entsprechende Person wirklich selber aus der Szene komme, und es gestalte sich wiederum mehr als nur schwierig, jemanden auf diese Art und Weise gewinnen zu können. Ähnlich wird es in einem weiteren Interview beschrieben, bei dem auf grundlegende Probleme bei der Umsetzung der Kronzeug*innenregelung hingewiesen wird:

*„Ja das ist auch schwierig, also Kronzeuge, da muss er dann ja auch ins Zeugnenschutzprogramm, dass er komplett losgelöst wird von seiner ganzen Umgebung und das hält doch fast keiner durch. Also der kann sich, wenn man sagt die großen Rockerclubs sind weltweit vernetzt, der kann sich ja nirgends mehr sicher fühlen. Ne, es gibt Zeitschriften, die in dem Bereich, die News oder wie auch immer, die wie gesagt, die sind ja miteinander vernetzt weltweit, und dann heißt es der und der von dem und dem Charter/Chapter hat das und das gemacht und dann, wenn der auf der ganzen Welt, der kann sich nirgends mehr sicher fühlen. Also das ist wirklich äußerst schwierig, äußerst schwierig.“ (14. Interview, Polizist*in)*

Weiter wird ausgeführt, dass weniger anlassbezogene Ermittlungen, sondern insbesondere systematische Auswertungen von Strafverfahren und Ermittlungsmaßnahmen wie verdeckten Maßnahmen oder den Einsatz von Vertrauenspersonen durchgeführt werden. Diese tragen wiederum zum polizeilichen Erkenntnisgewinn bei, auch wenn die Ermittlungsmaßnahmen möglicherweise nicht in einer Anklage oder Verurteilung endeten – dazu gehöre auch, mit den Staatsanwaltschaften eng zusammenzuarbeiten:

*"Wir versuchen auch systematisch auszuwerten, also alles unterzubekommen, wo wer wie was macht, wir nutzen auch in gefahrenabwehrrechtlichen Bereich Maßnahmen, um Erkenntnisse zu gewinnen, wenn das rechtlich zulässig ist, über VP-Einsätze und ähnliche Dinge. [...] viele Verfahren führen nicht dazu, dass es zu ner Verurteilung oder zu ner Anklage kommt, das muss man auch so sehen, aber trotzdem ist ein polizeilicher Erkenntnisgewinn da. Und nicht weil, wäre er jetzt unschuldig, sondern weil manchmal kann man Dinge halt nicht nachweisen. Wir haben mit den Staatsanwaltschaften intensiven Kontakt. Die meisten Staatsanwaltschaften haben Dezernate, die sich mit im OK-Bereich mit dem Phänomen Rocker beschäftigen." (20. Interview, Polizist*in)*

Ein weiterer wesentlicher Aspekt der Ermittlungsarbeit, den die von uns befragten Expert*innen ausführen, ist die Durchführung von Finanzermittlungen. Finanzermittler sollten daher direkt zu Beginn mit in die Ermittlungen eingebunden werden, weil sie eine aussichtsvolle Ermittlungsmethode darstellen, so eine Position:

*"[Finanzermittlungen] sollten schon eine große Rolle spielen. Selbstverständlich, ja soll das. Das wird gleich von Anfang mit in die Ermittlungen eingebunden. Die Problematik ist einfach, ob man das dem Club zuordnen kann oder in welcher Form kann man das dann abschöpfen oder wie auch immer das genannt werden soll. Ob das irgendwie kriminelles Geld ist, das dann von den Behörden sichergestellt wird oder wie auch immer, aber das ist ja normal, das ist immer von Anfang an gleich bei den Ermittlungen dabei. Also das ist ja überhaupt bei, ich sage jetzt mal bei Straftätern oder bei Leuten, die irgendwelche Gewinne erzielen, salopp gesagt, am Geld kann du sie packen. Das ist einfach so." (14. Interview, Polizist*in)*

Weiterhin wird ausgeführt, inwiefern Finanzermittlungen eine sehr effektive Ermittlungsmaßnahme darstellen. Sie werden insbesondere deswegen als so vielversprechend beschrieben, weil durch Finanzermittlungen kriminelle Strukturen nachhaltig unterbunden werden könnten und es nicht lediglich zu der Verurteilung von Einzelpersonen komme. Es habe sich als ausgesprochen effektiv und nachhaltig herausgestellt, Finanzströme nachhaltig zu stören und Gruppierungen somit dort zu treffen, wo es ihnen besonders weh tue:

*„Wir wollen das Beste von ihnen, das Geld. Weil ohne Geld stehen sie etwas kraftloser dar, müssen sich wieder neues Geld besorgen, um dann kriminell werden zu können wieder. Und da versuchen wir reinzugrätschen. [...] Wenn ich allerdings ihnen an den richtigen Stellen Stiche verpasse und sie bluten aus, finanziell natürlich nur, nicht anders, dann ist das viel nachhaltiger, dann interessieren die Köpfe nicht so sehr, denn die trocknen mit ein, weil der Gesamtorganismus seine Vitalität (seine Geldströme) einbüßt. Das ist viel nachhaltiger. (15. Interview, Polizist*in)*

Finanzermittlungen könnten dabei helfen, zu zeigen, wo sich Vermögen und Geldströme befinden, so ein Staatsanwalt, weshalb es besonders lohnenswert sei, sich auf Seiten der Strafverfolgungsbehörden insbesondere auch auf Ebene der Finanzermittlungen gut aufzustellen. Eng verbunden mit der Umsetzung von Finanzermittlungen ist auch die Praxis der Vermögensabschöpfung. Insbesondere durch die vereinfachten Regeln für die Vermögensabschöpfung aus Straftaten, die mit der Reform von 2017 eingeführt wurden, versprechen sich einige Expert*innen neue, vielversprechende Instrumente in Hinblick auf die Bekämpfung der Rockerkriminalität. Dadurch, dass Gerichte und Staatsanwaltschaften seitdem leichter Vermögen unklarer Herkunft einziehen können, auch ohne eine konkrete Straftat nachzuweisen, wird es leichter sein, kriminelle Gruppierungen wirkungsvoll zu schwächen, so ein*e Expert*in:

*„Nein, also in den Vermögensabschöpfungsmaßnahmen, muss man sagen, waren bislang die Regelungen auch so, dass es sehr, sehr schwer gewesen ist, Gelder abzuschöpfen. Also gerade in der Weiterleitung auch. Ansonsten haben wir vor Ort immer geguckt, ob wir den Leuten was wegnehmen konnten. Ich glaube, einmal haben wir mal nen Moped, weiß jetzt gar nicht, ob wir die wieder rausgeben mussten. Wir hatten auch mal so ne goldene Kette von nem XXX [Rockergruppierung]-Präsidenten, ne, die war sehr wertvoll. Wir waren alle selbst sehr überrascht über den Wert und ich glaube, die ist eingezogen worden nachher. Aber ansonsten verschieben die das natürlich, ne. Und dann, das Geld war weg. Und das konnten wir nicht. [...] Und wir haben jetzt die Hoffnung dadurch, dass ja nun auch die Einziehung als Erlöse sehr viel einfacher geworden ist, und wir auch nicht wieder mit Rückgewinnungshilfe hin und her, das war ja auch alles ein unheimlicher Aufwand, der damals betrieben werden musste, ne [...]. Ich glaube, dass wir sie da in Zukunft nochmal deutlich auch treffen können, ne auch in der Gruppierung.“ (29. Interview, Staatsanwält*in)*

Ähnlich wird es in einem weiteren Interview beschrieben, dass sich von den Neuregelungen vielversprechende Instrumente versprochen werde und man daher, eng mit Finanzermittlern zusammenarbeite:

*„Und dass ich das nicht unbedingt alles bis zum letzten nachweisen muss oder dass ich sagen muss „Und das Geld, was du jetzt auf dem Konto hast, stammt aus dieser Straftat“. Nein. „Du bist kriminell, du hast einen Schaden in Höhe von verursacht“ und das nehme ich jetzt einfach als Deckung. Ob das aus der Tat stammt oder nicht „Die 15.000, die du jetzt verursacht hast, das sind die nehme ich dir weg, Punkt.“ 15.000 weg, bupp. Und das ist der Ansatz und das ehm wird hier in der Abteilung XXX [Nummer] sehr, sehr intensiv betrieben. Wir arbeiten sehr eng mit den Vermögen Vermögens-Dienststellen also Abschöpfern und Ermittlern, Finanzermittlern zusammen.“ (15. Interview, Polizist*in)*

5.4 Strategien

Der administrative Ansatz ist eine Strategie, die in Deutschland im Hinblick auf die Bekämpfung von Rockerkriminalität derzeit verfolgt wird. Diese ganzheitliche Einsatzkonzeption berücksichtigt präventive und repressive Aspekte und soll strafrechtliche mit polizei-, ordnungs- und waffen-

rechtlichen Maßnahmen verbinden, um so maximalen Druck auf die Gruppen auszuüben. Mitarbeiter der verschiedensten Behörden sollen Mitglieder von Motorradclubs so gezielt verfolgen. Die Mehrheit der von uns befragten Vertreter*innen der Strafverfolgungsbehörden gaben während der Interviews an, dass sie diese Strategie in ihrem Bundesland verfolgen:

*„[...] diesen administrative approach gibt's hier auch, den gibt's ja in der ganzen Republik, gibt's ja auch das Papier, dass ja die Hells Angels schon mal diese Rahmenkonzeptionen auf ihrer Webseite hatten, weiß ich net, ob es das noch gibt, wo ja drin steht, was durchaus ja typisch für die OK-Bekämpfung ist, der berühmte gesamtgesellschaftliche Ansatz, um mal nicht den administrative approach zu nehmen. Also zu sagen, alles was sich irgendwie in der Gesellschaft findet, kann man zur Bekämpfung von Organisierter Kriminalität und deren Auswüchsen durchaus einspannen, ne. Sondern einfach mal versuchen, ob es so geht, sie zu ärgern in Anführungszeichen.“ (14. Interview, Polizist*in)*

Diese Strategie wird so beschrieben, dass versucht werde, die Szene ständig in Unruhe zu halten. Durch ständige Personenkontrollen oder einzelne, kleine Nadelstiche solle so beispielsweise ein strafwürdiges Verhalten provoziert werden:

*„Und dann haben wir zugleich mit der Polizei vereinbart, dass wir die Rockerszene ständig in Unruhe halten. [...] Unruhe stört das kriminelle Geschäft ungeheuer, ja. [...] Sie die werden unruhig und dann hat das immer so ne Nebeneffekte gehabt, jetzt verstehen Sie mich nicht falsch, also ich schicke nicht Polizeibeamte auf die Straße, damit ich in der Hoffnung, dass die nen Faustschlag auf die Nase kriegen, aber wenn sie zum x-ten Mal einen Rocker von seinem Motorrad holen und seine Maschine angucken, seine Papiere kontrollieren, es stehen Leute drum rum [...]. Das sind die ihrem Ruf schuldig, die beleidigen, ja die schubsen die weg. Sie haben ständig Verfahren und dann mit Beweismitteln, also Zeug*innen, die sind nicht so leicht zu beeinflussen. Nen Polizeibeamten bedrohen ist nicht so einfach. Ja, also sie haben nicht das das übliche Szenario, dass beim privat einer von nem Rocker auf die Fresse kriegt, sagt der nicht aus. Das ist normal, aber Polizeibeamter nicht. Und dann füttern sie die Strafregister an, ja, die erste Beleidigung kriegt ne Geldstrafe, die zweite vielleicht auch, dann kommt der erste Widerstand, irgendwie landen sie dann mal im Bereich Freiheitsstrafe mit Bewährung. Und ab dem Zeitpunkt ist der sozusagen mitten im Zielfernrohr, ja, denn die nächste Tat mit der widerrufenen Bewährung ist häufig gut für nen Haftbefehl.“ (6. Interview, Staatsanwält*in)*

Ferner versprechen sich die Expert*innen dadurch, dass auch die Solidarität innerhalb der Szene und der Mitglieder miteinander abnehme, um so letztendlich auch Kronzeug*innen gewinnen zu können. Weiterhin gehört zu diesem administrativen Ansatz auch die enge Zusammenarbeit durch die Strafverfolgungsbehörden mit anderen Behörden und deren Sensibilisierung für die besondere Thematik der Rockerkriminalität. Zu der Zusammenarbeit mit anderen Behörden gehört auch die Kooperation mit anderen Behörden wie Städten oder Verwaltungsgerichten. Ein Beispiel, das häufig genannt wird, ist die Unterbindung von öffentlichen Schauläufen bzw. Ausfahrten, die von Rockern zur Inszenierung genutzt werden, um die eigene Macht zu demonstrieren. Für eine erfolgreiche Umsetzung des administrativen Ansatzes müssten daher auch Verwaltungsbehörden

sensibilisiert werden und ihnen die Scheu genommen werden, solchen Gruppierungen auf der Ebene des Ordnungsrechts zu begegnen:

*„Also das hat sich sehr bewährt und dann muss ich auch sagen, das war auch nen gutes Zusammenspiel mit der Stadt, die müssen ja auch den Mut entwickeln, das zu tun, auf diese Schauläufe einzugehen, zu sagen, wir machen uns die Arbeit, wir schicken die Bußgeldbescheide raus. Heutzutage muss man ja fast schon sagen, dass der Sachbearbeiter auch den Mut hat, es zu tun, weil manchmal ist das auch schon wieder, ne, (I: Ja) diese hat man da nicht Angst irgendwie gegen so ne Gruppierung was zu unternehmen. Das hat funktioniert und wir sind wirklich in nem sehr engen guten Zusammenspiel auch mit der Polizei und der Stadt, also auch der der Schutzpolizei, also die draußen auf der Straße agieren. Also das hat persönliche Kontakte gegeben, wir telefonieren, wir rufen uns an und sprechen dann ab, was in den auch in den OWI-Verhandlungen von Bedeutung ist.“ (29. Interview, Staatsanwält*in)*

Als wesentliches Prinzip für die Umsetzung des administrativen Ansatzes ist auch der Umgang mit dem Waffenrecht in Bezug auf die Mitglieder von Rockergruppierungen anzusehen. Waffenrechtliche Erlaubnisse, die einem Mitglied einer Rockergruppierung erteilt worden waren, können wegen waffenrechtlicher Unzuverlässigkeit widerrufen werden, auch wenn dieses Mitglied oder die Ortsgruppe, der er angehört, bisher nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten sind.⁶⁰ Während eines Interviews wird erläutert, dass von Seiten der Polizei auch mit entsprechenden Waffenbehörden zusammengearbeitet wird, indem ihnen Informationen über die Mitgliedschaft von Rockern zugetragen werden:

*„Also vor allen Dingen der Waffenbesitz, da geht’s ein Waffenzuverlässigkeitsprüfung nennt sich das bei uns in Bundesland E [Bundesland im Süden Deutschlands] oder zumindest bei uns, also da wird von den werden schon Abgleiche gemacht, aber wenn jetzt irgendjemand eine Waffe beantragt, geht die auch die Problematik in Anführungsstrichen, dass die wir können sagen, okay der ist bei uns bekannt, aber dann ist zuständig die Waffenbehörde, also es ist ein Verwaltungs- Referat, die Gemeinde ist dann zuständig und die entscheiden dann im Endeffekt. Also wir können bloß zutragen okay, der ist jetzt bei uns bekannt als Mitglied vom Club XY, und eigentlich ist von der von dem Justizministerium oder vom Innenministerium aufgetragen worden, also dass man die Zuverlässigkeit sehr genau prüfen soll bei eben Rockern, aber im Endeffekt entscheiden tut dann die Gemeinde. Und da haben wir dann keinen Einfluss mehr drauf.“ (14. Interview, Polizist*in)*

In dieser Hinsicht arbeite man ebenfalls sehr eng mit Erlaubnisbehörden zusammen und schaue im Einzelfall sehr genau hin, ob die entsprechende Person für eine waffenrechtliche Erlaubnis geeignet ist:

„Ja das ist auch immer natürlich sehr, sehr eng mit den Erlaubnisbehörden zusammen, natürlich ist das ganz, ganz wichtig, dass man nen sauberen Datenbestand oder so Strukturdaten beieinanderhaben, ja. Ja also mir ist jetzt noch ein Fall bekannt, es

⁶⁰ Mit Strukturmerkmalen sogenannter Outlaw Motorcycle Clubs und der Annahme der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit von Rockern hat sich Albrecht (2018) ausführlich auseinandergesetzt.

*gibt ein in Stadt M [Großstadt in einem südlichen Bundesland] einen [Rockergruppierung], der lebt in Bundesland F [Bundesland im Süden Deutschlands] drüben, gell. Der hat legal eine Waffe besessen, er hat sich seit über zehn Jahren nichts zu Schulden kommen lassen, und da haben wir jetzt das Verfahren läuft noch, die legale Waffe ist weg, ne dies dieses Dings. [...] und dann haben wir erstmal auch in Bundesland E [Bundesland im Süden Deutschlands] haben wir gesagt oh, wir müssen jetzt unbedingt schauen, wie viele Rocker haben eine waffenrechtliche Erlaubnis, gell. Und wir haben dann schon ein paar gefunden, gell, die einfach durch dieses Raster durchgefallen sind, weil sie einfach polizeilich nicht auffällig waren, gell. Und das ist ja erst losgegangen, wie der Rocker, der wo seit 15 Jahren ein WBK hat und dann plötzlich sein seine Waffe abgeben und der aber sagt ja vor 15 Jahren waren war ich zuverlässig und jetzt bin ich unzuverlässig?“ (23. Interview, Polizist*in)*

Ein zentraler Bestandteil des administrativen Ansatzes ist weiterhin die sogenannte Null-Toleranz-Strategie. Danach werden auch Ordnungsverstöße unterhalb der Straftatenschwelle intensiv verfolgt und grundsätzlich alle Verfahren unabhängig von ihrer Gewichtung geahndet:

*„Das haben alle mitbekommen, denn danach hat die Polizei auf alles geguckt, noch intensiver als vorher, was auch nur ne Kutte trug und hat mit, wie es so schön heißt, zero tolerance, alles, auch nicht eingetragene Fußrasten am Motorrad, falsche Blinker oder sonst was an Motorrädern und alles, was sie sonst so gemacht haben, Parken auf Gehweg, Fahren wie sonst was, das wurde alles noch intensiver geahndet, als es vorher der Fall war und darauf hatten die einfach keine Lust mehr und haben sich versucht so nen bisschen aus der direkten Schusslinie zu nehmen. Das ist zumindest unser Empfinden.“ (15. Interview, Polizist*in)*

Zu dieser besonderen Strategie gehört insbesondere, alle Verfahren heranzuziehen und zu verfolgen, in denen Rocker beteiligt sind:

*„Wir haben uns bei der bei der Bekämpfung der Rockerkriminalität, die insbesondere 2013/2014 hier in Stadt Y [Großstadt in einem westlichen Bundesland] wie auch glaube ich überall, landesweit und bundesweit, wieder mehr aufgekommen ist, die Frage gestellt, wie wir diesem Phänomen begegnen können und sind mit der Polizei eigentlich schwerpunktmäßig dazu übergegangen, sämtliche Verfahren, an denen bekanntermaßen Mitglieder einer Rockergruppierung beteiligt sind, zusammen zu ziehen und einer polizeilichen Ermittlungskommission bearbeiten zu lassen“ (29. Interview, Staatsanwält*in)*

Während eines Interviews wird beschrieben, dass dazu auch gehöre, dass sie in ihrem Bundesland Rockerkriminalität anders definieren als das BKA und besonders hart gegen Rockergruppierungen vorgehen, indem Verfahren aller Größenordnung zur Anklage gebracht werden. Man wolle keine Toleranz gegenüber Rockergruppierungen zeigen:

„Wir haben hier in Bundesland C [Bundesland im Osten Deutschlands] eine sogenannte Nulltoleranz-Linie gefahren. Die beinhaltet, dass wir sagen, wir gucken, wir definieren den Begriff der Rockerkriminalität anders als das BKA. [...] Und wir haben gesagt, wie definieren das mal anders. Wir nehmen jedes Verfahren, egal welche Größenordnung es hat, jedes Verfahren in unsere Abteilung, an dem ein Rocker beteiligt

*ist. So, ja. Also uns ist völlig egal, ob die als Club unterwegs waren oder ob die tatsächlich beim Tanken nicht bezahlt haben, das war uns gleichgültig. So, und dann haben wir gesagt, wir verfolgen jedes Delikt, wir stellen die ein, die wir nicht beweisen können, aber wenn wir anklagen, gibt's nur schwarz oder weiß, Freispruch oder Urteil. Opportunitätsentscheidung gibt es nicht mehr, auch bei nicht bestraften Ersttätern.“ (6. Interview, Staatsanwält*in)*

Der administrative Ansatz und die Idee, in seiner Gesamtheit und auf allen Ebenen hart gegen Rocker vorzugehen, wird mitunter jedoch auch sehr kritisch gesehen. Hier ist insbesondere die Problematik der durch den Ansatz hervorgerufenen gesellschaftlichen Stigmatisierung von Rockergruppierungen hervorzuheben. Mitglieder der Rockergruppierungen selbst beklagen, dass mit der Umsetzung dieser Strategie eine soziale Ächtung einhergehe, die sich in den verschiedenen sozialen Bereichen zeige. Sowohl im beruflichen Kontext als auch im sozialen Kontext entstünden Probleme und Schwierigkeiten für die Mitglieder.⁶¹ Durch die interviewten Expert*innen wird in diesem Zusammenhang die die Notwendigkeit betont, eine größere Akzeptanz für Maßnahmen gegen Rockergruppierungen zu schaffen, indem für jeden staatlichen Eingriff ein konkreter Anlass zugrunde liegen müsse:

*„Und mit diesem Vorzeichen bin ich zum Beispiel auch gefragt worden, als in der Zeitung stand hier XXX [Mitglied einer Rockergruppierung] heiratet. Das ist dann immer so, im Innenministerium, aus dem politischen Raum werden dann so Erwartungen formuliert. Es kommt natürlich keiner und sagt erstmal und der XXX [Mitglied einer Rockergruppierung] darf nicht heiraten, weil jeder weiß, das ist völlig abstrus. „Ja, die werden doch da wohl nicht mit nem Moped durch die Gegen fahren, XXX [Polizeibehörde] soll sich da mal kümmern“, hm. Dann sage ich natürlich meinem Chef „Was möchtest Du jetzt ganz genau von mir? Möchtest Du ne Gefährderansprache, Gefährder ist der nicht. Möchtest Du ne Gefährdetenansprache, dem tut keiner was, wenn der hier heiratet, dann sind sechs, sieben, 800.000 [Rockergruppierung] da“. Sondern eh Stadt A [Großstadt in einem nördlichen Bundesland], Teile der Prominenz oder welche, die sich dafür halten, die werden sofort überlegen, wie komme ich da bei dem an Tisch, ne, wie komme ich an die größte Portion vom Ochsen und das Fleisch ist möglichst gar und bin in der BILD-Zeitung auf Platz eins oder auf Seite eins, [...]. Und jetzt bitte präzisieren, was möchtet ihr von der XXX [Polizeibehörde]. Und dann wird es meistens dünn.“ (7. Interview, Polizist*in)*

Vor allem von Seiten der Rechtsanwält*innen, die von uns befragt wurden, wird diese Strategie kritisch gesehen. Sie verurteilen Maßnahmen, die nur auf der Grundlage einer Mitgliedschaft in einer Rockergruppierung getroffen werden, und zur Stigmatisierung der kompletten Szene beitragen:

⁶¹ Im Rahmen des Forschungsprojekts wurden ebenfalls Interviews mit Mitgliedern von Rockergruppierungen geführt. Die Ergebnisse dieser Interviews sind nicht Bestandteil dieses Berichts. Die Ergebnisse dieser Interviews werden zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen eines Artikels veröffentlicht. Eine Auseinandersetzung mit dem administrativen Ansatz findet sich beispielsweise in „Jagd auf die Rocker“ von Schelhorn et al. (2016), die kritisieren, dass mitunter auch diese besondere Strategie zur Kriminalisierung einer gesamten Subkultur beiträgt, Rocker in ihrer beruflichen Existenz bedroht oder ihre bürgerlichen Rechte außer Kraft gesetzt werden.

*„Also man muss sehen, wir haben selbst zwei Fälle gehabt. Da sind Leute, die 20 Jahre nicht strafbar gewesen sind, die völlig, die sich auch nie was haben zuschulden kommen lassen, die beim Sicherheitsdienst arbeiten und dann kommt raus, er ist [Mitglied einer Rockergruppierung] und dann ist die Stadt 42 [Großstadt in einem westlichen Bundesland] hingegangen und hat gesagt „Ihr müsst den jetzt entlassen“. Hm. Dann fragt man sich natürlich Leute, was soll das? Du kannst doch nicht jemanden nur entlassen, weil er Mitglied ist ne.“ (17. Interview, Rechtsanwält*in)*

Eine Position bemängelt explizit, dass die gesamten Maßnahmen, mit denen gegen Rockergruppierungen vorgegangen wird, als das Schikanieren einer gesamten Szene angesehen werden können. Ferner würde durch Maßnahmen, die Mitglieder von Rockergruppierungen davon abhielten, ihrem legalen Gewerbe nachzugehen, nicht Kriminalität bekämpft, sondern die entsprechenden Personen vielmehr kriminalisiert werden, indem sie in die Kriminalität gedrängt werden:

*„Aus 2010, genau. Und das wurde, das steht explizit drin, als Folge dieses Vorfalles hat man dann gesagt, das sind jetzt unsere Feinde, und die müssen wir in allen Bereichen angehen. Das heißt, wir müssen schauen, halten die Hunde, die man ihnen nehmen kann, sind die steuerehrlich, Versammlungen verbieten, Gewerbe verbieten, also wenn man sich das anschaut, dann wenn man diese Bekämpfungsstrategie sich anschaut, dann sieht man eigentlich, in jedem Lebensbereich hat die Politik angeordnet die Innenministerkonferenz, dass die schikaniert werden müssen von A bis Z. Eigentlich kann man sagen, das ist auch eine Kriminalisierungsstrategie, weil wenn ich die anwende, verbleibt mir nichts anderes mehr, außer in den Untergrund zu gehen und kriminell zu werden.“ (3. Interview, Rechtsanwält*in)*

Insbesondere auch das Entziehen von Waffenbesitzkarten dürfe nicht alleine aufgrund der Annahme geschehen, dass die Mitgliedschaft in einer Rockergruppierung mit der Unzuverlässigkeit des Inhabers gleichzusetzen sei, so eine weitere Position:

*„Und dasselbe ist eben auch mit Waffenbesitzkarten. Na klar ist, ich meine, sowieso sollten eigentlich möglichst wenig Leute Waffen haben, aber nur wenn ich den jetzt schon hab und sag der ist im Sicherheitsdienst und der hat sich nie was zuschulden kommen lassen, dem dann zu sagen „Also nur weil Du jetzt mal Mitglied bei den Bandidos bist“ und dann zu behaupten, also er wird von oben gesteuert und er müsste die Waffe abgeben, wenn das ist lachhaft. Das ist wirklich lachhaft. Das ist so nen das ist so nen Aktionismus, der da passiert. Der hat nicht wo wohl gemerkt, wenn sich einer was zuschulden kommen lässt mit der Waffe oder irgendwas, habe ich überhaupt nix dagegen, da soll man ihm das Ding abnehmen, aber doch nicht nur, weil er Mitglied ist.“ (17. Interview, Rechtsanwält*in)*

5.5 Bezug zur Organisierten Kriminalität

Nicht zuletzt durch das jährliche Bundeslagebild des Bundeskriminalamtes wird Rockerkriminalität der Organisierten Kriminalität zugeordnet. Die Verfahren werden auf der Grundlage der in Abschnitt 0 dargestellten Definition von Organisierter Kriminalität der AG Justiz/Polizei und daran von den jeweiligen Landeskriminalämtern als OK-Verfahren eingestuft und dem BKA zur

Lagebilderstellung gemeldet. Im Folgenden wird der Bezug der Rockerkriminalität zur Organisierten Kriminalität dargestellt. Hierzu wird zunächst thematisiert, wie die befragten Organisierte Kriminalität definieren, und anschließend, wie sie das besondere Kriminalitätsphänomen Rockerkriminalität der Organisierten Kriminalität zuordnen.

Definition

Insbesondere die Expert*innen der nationalen Strafverfolgungsbehörden wurden von uns befragt, wie sie Organisierte Kriminalität entweder selbst definieren oder welche Definition sie bei der Bewertung der Rockerkriminalität zur Grundlage nehmen. Die Definition des Bundeskriminalamtes war dabei allen Expert*innen bekannt, die Handhabung fiel jedoch unterschiedlich aus. Ein Teil der Expert*innen gab an, dass sie bei der Beurteilung ob es sich bei einem Verfahren um Organisierte Kriminalität handele, die Definition des Bundeskriminalamtes zugrunde legen. Die Kriterien, die bei der Beurteilung angewendet werden, seien klar definiert:

„Mit gewerblich geschäftsähnlichen Strukturen, drei Täter, Machtstreben oder sonst eben dieses, da gehen wir das durch und wenn man eben unter allen Möglichkeiten oder allen Eventualitäten nen Ja setzen kann, dann kann man es unter OK definieren, das muss man auch immer noch mal nen bisschen anders sagen. Dann kann man es eben unter OK definieren, ob es ein OK-Verfahren ist, so sagen wir das dann immer, das steht noch mal auf nem anderen Blatt Papier, aber man kann es dann eben in der OK definieren. Aber wie gesagt, nicht bei jedem.“ (16.Interview, Polizist)

Weiterhin wird angeführt, dass es zwar einen kleinen Interpretationsspielraum gebe, die genannten Kriterien jedoch erfüllt sein müssten, um ein Verfahren als Organisierte Kriminalität einzuordnen:

*„Genau, das das wissen alle und wenn es da um OK geht und wenn einer sagt, das ist Organisierte Kriminalität, dann sind es die drei Kriterien. Und da gibt's auch viel zu Kamellen in meinen Augen, also gut, natürlich kann man immer auslegen, das fällt jetzt da drunter, fällt nicht da drunter, aber wenn solche Kriterien erfüllt sind, dann gibt's eigentlich nix rumzumachen.“ (24.Interview, Oberstaatsanwält*in)*

*„Ne, naja das ist ganz einfach so, wir haben, es gibt ja eine OK-Definition, das ist Organisierte Kriminalität. Und da ist es ganz einfach so, wenn die Rocker unter Ausnutzung ihrer Struktur letztendlich gemeinschaftlich Straftaten begehen, dann kann man das als Organisierte Kriminalität definieren.“ (2.Interview, Polizist*in)*

Ein anderer Teil der Expert*innen gibt jedoch an, dass sie sich für die Beurteilung eines Rockerverfahrens zunächst erstmal der Definition des Bundeskriminalamtes bedienen, sie also als eine Art Arbeitsdefinition betrachten, und dann die einzelnen Kriterien auch auf die Rockerkriminalität anwenden können. Grundsätzlich seien im Fall der Rockerkriminalität auch, natürlich abhängig vom einzelnen Verfahren, einige Kriterien erfüllt. Es sei aber häufiger so, dass im Laufe der Ermittlungen einzelne Kriterien anders oder neu bewertet werden:

“Aber der Einstieg, wir fangen ja mit dem Einstieg an. Man muss ja irgendwie anfangen, ne. Und wenn man dann sieht okay, die haben da Einfluss genommen, oder irgendwelche anderen Wirtschaftssachen drinne, mit Drogen, mit Gewalt und Zusammenwirken und so und dann hat man eigentlich schon mehrere Punkte von dieser De-

*finition. Das ist natürlich nach ner gewissen Zeit, das ist eigentlich normal bei Verfahren, ne. Also das kann dann schon sein und dann muss man halt dann irgendwann sich zusammensetzen auch mit der Justiz und sagen okay, können wir das noch halten, ist das noch so oder müssen wir in die andere Richtung.“ (14.Interview, Polizist*in)*

Der größte Teil der Expert*innen kritisiert die Definition jedoch zumindest in der Hinsicht, dass sie nicht eindeutig genug definiert sei und einen zu großen Interpretationsspielraum biete. Die Definition sei absichtlich so schwammig definiert, um einen größtmöglichen Definitionsrahmen und eine Vergleichbarkeit zwischen den einzelnen Bundesländern zu haben. Letztendlich liege die Entscheidungsgewalt, ob es sich bei einem Fall um Organisierte Kriminalität handelt, damit immer noch in der Hand der beurteilenden Einzelperson:

*„Sagen wir so, bei der Definition habe ich immer ein großes Bauchgrummeln. Wir machen meistens zusammen alle halbe Jahre bei der Bereitschaftspolizei, bei den jungen Kollegen, die für Stadt M [Großstadt in einem südlichen Bundesland] vorgesehen sind, so einen Dienstunterricht Organisierte Kriminalität, Rockerkriminalität. Und ich tue mich da immer hart, diese Definition zu verkaufen. Es sind ja im Augenblick schon wieder Bestrebungen, diese Definition zu überarbeiten, weil im Prinzip kann man mit der Definition alles drunter subsummieren oder gar nix drunter subsummieren. Und ist ja auch immer ein Stück weit von der politischen Landschaft abhängig. Es gab ja mal eine Zeit, da hat es in Bundesland E [Bundesland im Süden Deutschlands] keine OK gegeben, weil die Staatsanwaltschaft in Bundesland E [Bundesland im Süden Deutschlands] gesagt hat, bei uns gibt’s so was nicht.“ (23.Interview, Polizist*in)*

Zurechnung zur Organisierten Kriminalität

Rockerkriminalität wird sowohl politisch als auch medial häufiger pauschal mit Organisierter Kriminalität in Verbindung gebracht. Dies zeigt sich unter anderem auch in der Einordnung der Rockerkriminalität unter der Organisierten Kriminalität im Bundeslagebild des Bundeskriminalamtes. Das wirft wiederum die Frage auf, wie die Strafverfolgungsbehörden diese Zuordnung der Rockerkriminalität bei einzelnen Verfahren vornehmen. Dazu wurden insbesondere die Expert*innen der Strafverfolgungsbehörden befragt, wie sie die Rockerkriminalität, basierend auf der eigenen Definitionsgrundlage, der Organisierten Kriminalität explizit zuordnen.

Der größte Teil der Expert*innen gibt an, dass weiterhin die Definition des Bundeskriminalamtes als Beurteilungsgrundlage gewählt wird und sich dann im Laufe der Ermittlungen während eines Verfahrens ergebe, ob es sich konkret um Organisierte Kriminalität handle. Grundsätzlich werde die Rockerkriminalität schon der Organisierten Kriminalität zugerechnet, dabei müsse jedoch für jeden Einzelfall genau geprüft werden, ob die Kriterien der Definition erfüllt seien:

„[...] wir ziehen das schon in den Bereich Organisierte Kriminalität mit rein, wobei man natürlich auch im Einzelfall genau gucken muss, was denn das Strafverfahren genau ist. Ist das jetzt vielleicht irgendeine Sache, die sich in örtlichem Bereich im Bereich der einfacheren Kriminalität abspielt oder sind das eben auch Strukturen, um die es geht. Also wir subsummieren die Gruppen schon, dass sie in den Bereich der Organisierten Kriminalität zugehörig sind, was man aber sicherlich nicht auf jede einzelne Handlung eines Rockers umlegen kann, dass das jetzt im Rahmen Organisierter

*Kriminalität stattfindet, wenn es ne häusliche Streiterei gibt, weil jemand ja mit seiner Ehefrau aneinander gerät und sich schlägt, dann ist das jetzt nichts unbedingt, was dem Club zuordnen kann in letzter Konsequenz glaube ich, wo wir auch nicht zuständig sind so natürlich.“ (12.Interview, Mitarbeiter*in einer internationalen Strafverfolgungsbehörde)*

Alleine aufgrund des Bundeslagebildes zur Organisierten Kriminalität müsse konkret und mit engen Maßstäben geprüft werden, ob ein einzelnes Verfahren der Organisierten Kriminalität zugeordnet werden könne. Dazu bediene man sich der Definition und beurteile anhand der einzelnen Kriterien, ob ein Verfahren dem Bundeskriminalamt als Organisierte Kriminalität gemeldet werde:

*„Das ist unterschiedlich. Also grundsätzlich sind sie unter OK eben eingeordnet, aber tatsächlich muss man jedes einzelne Verfahren eben betrachten, ob es tatsächlich OK ist. Das machen wir auch, weil wir ja ein gesondertes Lagebild OK eben haben und da gehen wir für Bundesland I [Bundesland in der Mitte Deutschlands] mit engen Maßstäben dran, da gehen wir die OK-Definition durch und nehmen nicht jedes Verfahren, was von Rockern geführt wird oder gegen Rocker geführt wird als OK-Verfahren auf. Aber beispielsweise das Tötungsdelikt XXX [Club in Stadt Q] also versuchtes Tötungsdelikt XXX [Club in Stadt Q] war kein OK-Verfahren, weil ein Täter. Scheitert schon an der Eingangsvoraussetzung.“ (16.Interview, Polizist*in)*

Grundsätzlich ergebe sich dies jedoch häufig erst im Laufe der Ermittlungen, ob es sich bei einem Einzelfall konkret um Organisierte Kriminalität handele, und es werde für alle Verfahren anhand eines eigenen Bewertungssystems im Einzelfall individuell geprüft, so eine weitere Position. Andererseits wird ausgeführt, dass die abschließende Bewertung eines Falles hinsichtlich der Organisierten Kriminalität erst am Ende eines Verfahrens vorgenommen werden könne, wenn alle Ermittlungen abgeschlossen und die Anklage erhoben ist:

*„Das passiert am Ende einer Berichtspflicht, es wird schon im Laufe des Verfahrens, wenn es nen Großverfahren ist, habe ich gesagt, da gibt's ja so ne Bewertungstabelle, da wird schon genau auf diese OK-Marker abgestellt da wird das dann auch gemeldet durch Polizei, durch die Staatsanwaltschaft und dann die Rockerdienststellen oder die LKÄ, die gucken noch mal drauf oder jetzt ja in meinem Fall ist es Rockerkriminalität. Ich glaube nicht, dass man jetzt immer sagt Rockerkriminalität ist gleich OK, das kann man so nicht sagen. Da muss man immer ganz besonders drauf gucken und man hat halt so bestimmte Marker, wo man es dran festmachen kann“ (1. Interview, Polizist*in)*

Eine weitere Position vertritt die Meinung, dass sich die Beurteilung, ob es sich um Organisierte Kriminalität handele, teilweise auch erst nach dem Urteil vornehmen ließe. Beispielsweise wird das Verhalten des Tatverdächtigen nach der Verkündung des Urteiles angeschaut und auch die Tatsache, ob und von wem jemand nach der Verurteilung Unterstützung erhalten habe, werde bei der Bewertung berücksichtigt:

*„Das kann man teilweise aber auch erst sagen, wenn noch mehr Zeit vergangen ist, wenn das Verfahren tatsächlich angeklagt worden ist, wenn Strafen entstehen. Ist jemand in Haft gegangen, hat sich jemand um die Familie gekümmert, wo wurde vielleicht noch Einfluss genommen auf Zeug*innen. Da könnte man dann OK-Marker*

*rausarbeiten, aber das fängt nicht schon bei der Ermittlung an, sondern es geht vielleicht darüber hinaus. Wenn man jetzt in verdeckten Maßnahmen feststellt, es gibt Bezüge zu Medienvertretern, Politik, Ordnungsbehörden, dann könnte man das vielleicht auch noch begründen, aber da wüsste ich in letzter Zeit nicht, dass so was gewesen ist.“ (1.Interview, Polizist*in)*

Ein Teil der Expert*innen vertritt die Meinung, dass Rockerkriminalität, unabhängig von der Art oder Schwere eines Verfahrens, nicht pauschal der Organisierten Kriminalität zugeordnet werden kann. Andere Expert*innen führen jedoch aus, dass sie die Rockerkriminalität schon alleine aufgrund von Zuständigkeitsbereichen der Organisierten Kriminalität zuordneten, beispielsweise, weil auch das zuständige Polizeidezernat entsprechend eingeordnet sei. Grundsätzlich sei dann aber noch nicht anzusehen, dass auch diese Verfahren per se OK-Verfahren seien, so eine Sichtweise. Weitere Expert*innen geben an, dass während der beruflichen Laufbahn und aufgrund von Ermittlungserfahrungen ein Gespür dafür entwickelt werde, ob es sich bei einem Verfahren um Organisierte Kriminalität handele und wie sich die Organisationsstruktur darstelle, und ein Verfahren dementsprechend einordne. Einmal wird auch das Argument angeführt, dass die Definition des Bundeskriminalamtes in der Hinsicht kritisch sei, da man zu Beginn der Ermittlungen den Nachweis der nötigen Merkmale nicht immer erbringen könne. Es habe sich daher grundsätzlich die Praxis bewährt, ein Verfahren aufgrund bestimmter Anhaltspunkte zunächst der Organisierten Kriminalität bzw. der entsprechenden Dienststelle anzuordnen:

*„Die Problematik bei der OK-Definition ist, dass am Anfang, wenn es aufschlägt oder wenn so zu Beginn hat man einfach noch nicht den Nachweis für alle Merkmale. Also man kann nicht immer gleich von Anfang an sagen, das ist Organisierte Kriminalität, aber wenn maßgebliche Personen in diesem Umfeld schon drin sind, also wenn ich einfach beim Einstieg schon sehe, hier handelt es sich um ein Charter der Hells Angels, dann wird es einfach schon von dort aus bei OK angesiedelt.“ (21. Interview, Polizist*in)*

In den Expert*inneninterviews ist zu erkennen, dass insbesondere die Vertreter*innen der Strafverfolgungsbehörden die Strukturen schon dazu veranlagt sehen, um kriminell organisiert tätig zu werden. Es wird deutlich, dass zwar nicht alle Verfahren pauschal der Organisierten Kriminalität im Sinne der Definition des Bundeskriminalamtes zuordnen könne, aber Rockerkriminalität in den Augen der Expert*innen grundsätzlich schon im Bereich der Organisierten Kriminalität zu verorten ist. Konkret angesprochen auf die einzelnen Kriterien der Definition und Gründe, wieso ein Verfahren der Rockerkriminalität der Organisierten Kriminalität zugeordnet wird, führen die Expert*innen vor allem die Tatsachen an, dass Rocker international vernetzt seien und mitunter versuchten, Einfluss auf die Öffentlichkeit zu nehmen. Insbesondere durch einzelne Verfahren, bei denen die Tatverdächtigen bundesweit oder auf internationaler Ebene vernetzt agierten, prägte sich das Bild, demzufolge Rockerkriminalität der Organisierten Kriminalität zuzurechnen sei:

„Das liegt aber genau daran, weil man sagt, dass diese Rocker bundesweit verstreut sind, weltweit und dass es Verbindungen, Bezüge, Vernetzungen gibt. Ich weiß aus einem Verfahren, was oben an der Küste gespielt hat, [...], das weiß ich nicht, wo es halt zu Rockern aus Deutschland Kontakte gab zu ich weiß jetzt nicht welches, waren es Dänen, ich glaube Dänen, aber ich weiß es nicht genau, auf jeden Fall gab es ja da

*schon mal diese Bezüge in ein anderes Land. Da kann man dann vielleicht schon von OK sprechen oder liegt es einfach nur daran, weil es ne günstige Route ist. Denn wir haben ja auch vielleicht BTM-Verfahren, wo auch ein Rocker vielleicht beteiligt ist oder Personen, die denen nahestehen, die natürlich ihre Bezugsquelle in einem anderen Land haben wie Niederlande, ne. Also man kann es gar nicht pauschal sagen. Aber diese Vernetzungen macht das glaube ich deutlich, dass man immer von OK spricht.“ (1. Interview, Polizist*in)*

Eine Position aus Bundesland F [ein Bundesland im Süden Deutschlands] lautet in diesem Kontext, dass Rockerkriminalität aufgrund jahrelanger Erfahrungen der Organisierten Kriminalität zugeordnet werde. Dies wird durch die öffentlichkeitswirksame Einflussnahme einzelner Mitglieder begründet. Wenn Mitglieder eines Motorradclubs ihre Mitgliedschaft beispielsweise durch das Tragen einer Kutte öffentlich präsentierten, wenn sie eine Straftat begingen, sei dies ein Indiz für die Zuordnung zur Organisierten Kriminalität:

*„Ja, vom Grundsatz her, wie gesagt, wir ordnen zumindest die Einprozenterclubs der Organisierten Kriminalität zu, das ist diese Einordnung, die wir machen aus der Erfahrung seit vielen, vielen Jahrzehnten ja jetzt mittlerweile. Die Problematik bei der Rockerkriminalität ist, dass sie im Vergleich zu anderen Strukturen, krimineller Strukturen innerhalb der Organisierten Kriminalität halt eben nicht im Untergrund arbeiten, sondern relativ offen, was sie nach außen durch die Kutte ja auch zeigen, und dadurch ne ganz andere Wahrnehmung auch in der Öffentlichkeit haben und der Staat ist einfach auch verpflichtet die Öffentlichkeit davor zu schützen.“ (21. Interview, Polizist*in)*

Teilweise seien auch Einflussnahmen in die Politik oder Versuche, mit der eigenen Tätigkeit Einfluss auf das öffentliche Leben zu nehmen, zu beobachten. Vereinzelt wird auch angeführt, man könne häufiger den Versuch beobachten, dass Rocker Einfluss auf die Justiz nähmen, beispielsweise durch die öffentliche Inszenierung bei Gerichtsverhandlungen oder die Beeinflussung von Zeug*innen während des Prozesses oder der Verhandlung:

*„[...] Einflussnahme auf Justiz sage ich jetzt mal so, haben sie zumindest ne Zeit lang gemacht, warum setzt man sich mit 20 Kuttenträgern in Verfahren rein? Nur um den zu unterstützen oder auch um den Zeug*innen zu zeigen, ich bin da. Also diese Einflussnahme. Was auch festzustellen war, die Betreuung wirklich der Leute im Knast und wenn sie nur jeden Monat 100 Euro gekriegt haben oder für den Rechtsanwalt gesammelt wurde, ist in [Rockergruppierung]-Verfahren aufgrund der sichergestellten Unterlagen der Aussagen, da ist es eindeutig nachzuvollziehen, sage ich mal. [...] Das sind auch alles so ja ich sag mal so Kennzeichen, die man da eigentlich mit der Organisierten Kriminalität in Verbindung bringt, ne.“ (20. Interview, Polizist*in)*

Weiterhin sei die grundsätzliche Ausprägung von Motorradclubs ein Indiz dafür, sie der Organisierten Kriminalität zuzuordnen. Die Rockerszene könne demzufolge als ein internationales Netzwerk angesehen werden, in dem es schon immer um Machtverhältnisse ginge und das auch darauf ausgelegt sei, Straftaten zu begehen, wird innerhalb eines Interviews mit einer Strafverfolgungsbehörde ausgeführt. Rockergruppierungen bzw. Rockerkriminalität könnten grundsätzlich problemlos der Organisierten Kriminalität zugeordnet werden, so eine Sichtweise:

*„Also bei den Rockern haben sie ne streng hierarchische Struktur mit einem nicht ohne Weiteres erklärbaren Abhängigkeitsverhältnis der Leute untereinander. Also die haben ja fast militärische Offiziersränge. Sie haben ein eigenes Sanktionssystem, stellen Regeln auf für ihre Mitglieder und zwar als Rockern und bis in ihr Privatleben hinein. Man beobachtet die Beeinflussung von Beweismitteln, die Verängstigung und Bedrohung von Zeugen. Wir beobachten hochkarätige Anwälte, die mit dem sagen wir mal ähnlich wie arabischen Großclans, mit dem Legaleinkommen der Rocker, nicht bezahlbar sein dürften. Wir sehen Bemühungen der Rocker so im normalen Leben Anerkennung zu finden, damit meine ich Charity-Veranstaltungen, ja wo sich die harten Jungs als gute Jungs präsentieren, um dann nen anderes Bild in der Öffentlichkeit zu präsentieren. Wir haben Presse, gezielte Pressearbeit, aber jetzt habe ich schon so an die 15 Indikatoren aufgezählt, ja. Und wir haben den Umstand Rotlichtkriminalität, typischer OK, ja. Ehm BTM-Kriminalität gegen ihre World-Rules übrigens, ja. Im kläglichen Teil auch Waffenhandel. Das ist also durchweg, das Metier der Organisierten Kriminalität. Ich weiß jetzt nicht, ob ich was vergessen habe, so aber also ne Rockergruppierung lässt sich wunderbar in die Definition der OK reinpassen, ja.“ (6. Interview, Staatsanwält*in)*

Auch im Falle der grundsätzlichen Verortung der Rockerkriminalität innerhalb der Organisierten Kriminalität sei der Nachweis, dass es sich bei einem einzelnen Fall der Rockerkriminalität auch um Organisierte Kriminalität handelt, jedoch schwer zu erbringen, so der mehrheitliche Konsens der befragten Expert*innen. Gleichwohl man aufgrund der typischen Tätigkeitsfelder von Rockern aus der Rockerszene auch vermuten würde, dass sie in Organisierte Kriminalität involviert seien, wird der tatsächliche Nachweis der Organisierten Kriminalität als sehr schwierig bezeichnet. Begründet wird dies mitunter dadurch, dass die Arbeitsdefinition des Bundeskriminalamtes, nach der Organisierte Kriminalität definiert wird, nicht entsprechend auf Rockerverfahren bzw. -gruppierungen anwendbar sei:

*„Es gibt eine Definition Organisierte Kriminalität, ne, die gibt es. Und wenn man sich daranhält, fällt vieles nicht unter Organisierte Kriminalität. Das bedeutet aber doch letztendlich nichts anderes, als dass draußen ein Kollege, eine Kollegin, wenn ne Mannschaft zu mir gekommen ist und haben gesagt „Äh ich wissen nicht, wie wir das greifen, aber das ist Organisierte Kriminalität“. Und jetzt fängt man an, wenn man die Definition nimmt, im Anfangsbereich, dann kommen sie nicht sehr viel weiter.“ (5. Interview, Polizist*in).*

Insbesondere das Kriterium der Einflussnahme in die Politik sei nur selten erfüllt bzw. besonders schwer nachzuweisen. Dazu müsse die innere, hierarchische Struktur eines Rockerclubs nachgezeichnet werden können, was in der Praxis nur schwer darstellbar sei. Da nicht nachweisbar sei, wer die tatsächlichen Entscheidungsträger seien, ließe sich auch nicht feststellen, durch wen Einfluss in die Bereiche der Politik genommen werde. Während eines Interviews wird erläutert, dass kein einziges Ermittlungsverfahren innerhalb der eigenen Abteilung bekannt sei, bei dem dieses Kriterium nachgewiesen werden konnte. Eine andere Position vertritt wiederum, dass der in Deutschland geltende Begriff der Organisierten Kriminalität grundsätzlich überholt und veraltet sei:

*„Ja ich glaube der, also zumindest in Deutschland gültige Begriff der Organisierten Kriminalität ist sowieso um Jahrzehnte veraltet und dabei sind die Rocker sogar noch relativ dankbare Gegner, weil sie in relativ klar erkennbaren Strukturen jetzt zusammenwirken und trotzdem, und das ist natürlich das Einfallstor auch immer für ihre Gegenrede, nicht immer oder eigentlich nur in seltenen Fällen, insgesamt als Club zusammenwirken.“ (4. Interview, Journalist*in)*

Weiterhin wird vereinzelt argumentiert, dass es schwierig sei, Organisierte Kriminalität anhand eines Indikatorenkataloges zu definieren. Die im Rahmen der Expert*inneninterviews befragten Rechtsanwälte vertreten jedoch vehement die Meinung, dass es sich bei Rockerkriminalität in der Gesamtheit um keine Organisierte Kriminalität handele. Während es möglicherweise einzelne Fälle gebe, die der Organisierten Kriminalität zuzuordnen seien, könne der Beweis, dass es sich bei allen Rockerverfahren um Organisierte Kriminalität handele, unmöglich erbracht werden. Vielmehr sei der Umstand, dass Rockerkriminalität selbst im Bundeslagebild unter der Organisierten Kriminalität eingeordnet wird, dadurch zu begründen, dass zu einem früheren Zeitpunkt festgelegt wurde, dass es sich bei Rockerkriminalität um Organisierte Kriminalität handelt:

*„Also ich weiß es nicht, ob es so ist, aber die Polizei sagt ja immer, alles um was es sich bei denen dreht, das ist nur die Herrschaft und kriminelle Märkte. Die hat die haben alles in der Hand. Drogen, Waffenhandel, Prostitution, Türsteherzene, das würden die alles kontrollieren. Ehm und deswegen hauen die sich immer auf die Schnauze. Das also kann ich überhaupt nicht bestätigen. Was ich bestätigen könnte, ist dass es überzogene Ehrgefühle gibt und dass wenn einer einen blöd anschaut, dann fängt der sich ein paar. Und wenn einer die Freundin vom anderen anmacht, kann es auch sein, dass er nicht nur nen paar fängt, sondern dass er nen Messer im Bauch hat. Das halte ich für möglich. Und aber das müsste man sich auch mal genauer anschauen, kann ich nicht beurteilen, weil ich bin ja kein Szeneangehöriger, ich schau mir das ja nur an, was da läuft. Aber also Organisierte Kriminalität halte ich für, ehrlich gesagt, für verfehlt.“ (3. Interview, Rechtsanwalt*in)*

Eine wiederum andere Ansicht wird von einzelnen Expert*innen vertreten, die ausführen, dass weniger die Begrifflichkeiten der Definition eine Rolle spielten. Es sei weniger relevant, ob es sich der Definition nach um Organisierte Kriminalität handelt, sondern für die Ermittlungspraxis vielmehr entscheidend, ob entsprechende Maßnahmen und z.B. finanzielle Ressourcen genehmigt werden:

*„Es ist mir auch völlig egal, ob Bande, ob OK oder sonst was, Hauptsache die Straftaten, die sie begehen, sind Katalogstraftaten und ich kann meine Maßnahmen danach ergreifen. Und solange das der Fall ist, ist mir das egal, ob ich das jetzt OK nenne oder nicht. Oder ob ich das qualifizierte Bandenkriminalität nenne oder ob ich das nur Bandenkriminalität nenne. In ausgewählten Straftatbereichen ist mir völlig egal, das das ist wirklich zweitrangig.“ (15. Interview, Polizist*in)*

Dies wirft die Frage auf, ob und welche Vorteile die Verortung eines Verfahrens als Organisierte Kriminalität mit sich bringt. In diesem Kontext werden die Eltviller Empfehlungen (BKA 1997), aus denen auch die OK-Definition stamme, angeführt. Sie legten fest, wie ein typisches OK-Ver-

fahren auszusehen habe. Dies fange mit einem Anfangsverdacht an, der meist aus einer polizeilichen Analyse erwache, worauf Strukturermittlungen, typischerweise auch verdeckte Maßnahmen und letztendlich die Anklageerhebung folgten:

*„Da gibt’s ja die schönen Eltviller Empfehlungen, die aus der Bundesinnenminister- und Justizministerkonferenz so gemeinsam entwickelt wurden. Da stammt ja auch diese berühmte OK-Definition her und die Eltviller Empfehlungen bestimmen, wie ein klassisches OK-Verfahren ausschauen soll. Also zunächst mit einer Verdachtsgewinnung aus der Analyse heraus, also Feststellen irgendeines neuen Phänomens oder irgendeines auffälligen Phänomens, dann polizeiliche Strukturermittlungen, um das Ganze zu verdichten. Daraus entwickelt sich dann ein justizielles Ermittlungsverfahren und irgendwann zunächst verdeckte Maßnahmen, dann offene Phase, Anklageerhebung und eben dann auch der Abschluss, dass also sowohl das Verfahren begleitet wird, um eben entsprechende Verurteilungen zu erlangen, als auch Nachhaltigkeit, Erfolgskontrolle nachhaltige Zerschlagung dieser Strukturen, dass man nicht nur auf einen schnellen Verurteilungserfolg hinarbeitet, sondern das Ganze klassisch nachhaltig zerschlägt.“ (23.Interview, Polizist*in)*

Weiterhin wird angemerkt, dass eine Verordnung innerhalb der Organisierten Kriminalität oder ein entsprechender Vermerk durchaus genügen könne, um höhere Ressourcen zu erschließen, beispielsweise für bestimmte Ermittlungsmaßnahme oder höhere Personalschlüssel. Um Rockerkriminalität effektiv und nachhaltig zu bekämpfen, müssen vor allem die zugrundeliegenden Strukturen erleuchtet und zerschlagen werden, so eine Sichtweise. Daher sei durchaus vorteilhaft, wenn ein Verfahren als Organisierte Kriminalität verortet werde, denn dies bringe die erhöhte Wahrscheinlichkeit mit sich, bestimmte Ermittlungsmaßnahmen wie beispielsweise verdeckte Maßnahmen durchführen zu können. Während eines Interviews wird die These vertreten, dass eine bestimmte Rockergruppierung im eigenen Bundesland nur deshalb effektiv bekämpft werden konnte, weil das Verfahren als Organisierte Kriminalität eingestuft wurde. Wäre dies nicht gelungen, wären die Haftstrafen der beteiligten Mitglieder möglicherweise nicht so hoch ausgefallen oder die Gruppierung sogar eventuell noch heute tätig. Dies sei vor allem damit zu begründen, dass anhand von verdeckten Maßnahmen die verdeckten Strukturen und Hintergründe aufgedeckt werden konnten:

*„Ja und weil man natürlich viel mehr hinter den Kulissen schauen kann, was machen die denn überhaupt, gell. Genau mit Telefonüberwachung, vielleicht, wenn man Lauschangriff oder sonst irgendwas, man bekommt da viel mehr mit. Man hat da viel mehr Möglichkeiten, gell als wie die Schlägerei, wo wir dann hinfahren und einer oder zwei liegen am Boden, sind blutüberströmt und die anderen 15 wissen wieder nix mehr, wo die hin sind. Wie soll da was rauskommen? Da können wir dann auch nur mit Funkzellen und was weiß ich.“ (23.Interview, Polizist*in)*

Es mache durchaus einen Unterschied, ob ein Verfahren als Organisierte Kriminalität eingestuft werde. Dies äußere sich vor allem bei der Art und Weise, wie ein Verfahren bearbeitet wird, insbesondere auch hinsichtlich der Zusammenarbeit mit der Polizei. Werde es als Organisierte Kri-

minalität eingestuft, stehe in der Regel mehr Zeit zur Verfügung, um Strukturermittlungen durchzuführen und eher in die Breite ermitteln zu können als wenn das Verfahren in der allgemeinen Abteilung lande:

*„Das macht schon nen Unterschied. [...] Bei Organisierter Kriminalität geht es bei uns erstmal los. Also wir also wir beenden ja nicht gleich, sondern wir bauen auf, also wir ermitteln in die Breite, uns interessiert die Struktur dahinter, gibt's ne Struktur und wie sieht die aus. Das heißt, wir haben nicht den Druck, dann das Verfahren unbedingt gleich beenden zu müssen. [...] Aber die vier Leute haben dann schon auch die Zeit, dass die halt mal auch ja entsprechend ein Verfahren aufbauen können, indem man erstmal Beschlüsse erwirkt und es entsprechend auch dann betreuen kann, auch in enger Zusammenarbeit mit der Polizei, was ja auch wiederum anders ist als in der allgemeinen Abteilung, da sieht man sie ja praktisch nicht, sondern man schiebt die Akten hin und her und so bespricht man sich halt, ne. Man trifft sich regelmäßig, tauscht sich aus, wie geht es weiter, was hat man und das ist schon nen Unterschied, weil wir hier die Zeit haben oder weil wir halt auch so aufgestellt sind, weil wir halt uns die die kleineren Delikte vom Hals schaffen müssen und können, aber dann bisschen Zeit für die Größeren.“ (24. Interview, Oberstaatsanwält*in)*

5.6 Nationale Zusammenarbeit

Hinsichtlich der nationalen Zusammenarbeit wurden die Expert*innen der Strafverfolgungsbehörden insbesondere zu der Kooperation mit anderen Polizeidienststellen sowie Staatsanwaltschaften befragt. Dabei war sowohl die regionale sowie länderübergreifende als auch bundesweite Zusammenarbeit von Interesse. Die meisten Expert*innen berichten regional bzw. in ihrem Bundesland von einer guten Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Polizeidienststellen sowie den jeweiligen Landeskriminalämtern. Dabei wird berichtet, dass insbesondere der informelle Austausch zwischen Rocker-Sachbearbeitern auf einer regionalen Ebene sehr gut funktioniere. Mitunter wird auch angeführt, dass es in der eigenen Verantwortung liege, dieses Netzwerk zu koordinieren und sich auf höheren Ebenen weiter zu vernetzen:

*„Wir haben bei uns in Bundesland F [Bundesland im Süden Deutschlands] ein sogenanntes Rockernetzwerk, bei jedem örtlichen Polizeipräsidium bei uns, das sind insgesamt zwölf Stück, gibt es zwischen ein und drei bzw. vier Kollegen, die sich manchmal hauptamtlich, in den meisten Fällen aber nebenamtlich mit der Thematik Rocker für ihren Präsidiumsbereich befassen. Und wir stellen dann das Bindeglied zwischen diesen dar und nach oben hin dann zum BKA und Europol.“ (21. Interview, Polizist*in)*

Während der informelle Weg sehr gut sei, um sich auf einem formlosen Weg kurzfristig mit Kollegen auszutauschen, um schnell an Informationen zu kommen, müsse für gerichtsverwertbare Beweise jedoch der formelle Weg gewählt werden. Es habe sich eine Kombination aus einem informellen sowie formellen Weg bewährt, so ein weiterer Standpunkt. Während es meist einfacher und effektiver sei, den direkten Kontakt zu Kollegen zu suchen, müsse für gerichtsverwertbare Informationen immer der formelle Weg gewählt werden. Insbesondere für den informellen Weg wird auch auf einer bundesweiten Ebene von einem sehr guten Netzwerk und Austausch

zwischen den zuständigen Beamten berichtet. Man kenne sich von regelmäßigen Treffen und wisse im Zweifel für jedes Bundesland mindestens einen sofortigen Ansprechpartner, an den man sich wenden könne:

*„Wir haben einen sehr, sehr guten Infoaustausch mit allen 15 Landeskriminalämtern in Deutschland und dem BKA. Also mal abgesehen von den regelmäßigen Treffen, ich hab immer ne Liste auf meinem Schreibtisch, dass ich sofort nen Ansprechpartner habe. Und man hilft sich, man kennt sich auch durch die Treffen, aber das funktioniert sehr, sehr gut.“ (18. Interview, Polizist*in)*

Auf der informellen Ebene wird während eines weiteren Interviews beispielsweise von einem sehr gut strukturierten Netzwerk berichtet, bei dem sich die Zusammenarbeit sehr bewährt habe und es regelmäßige Treffen gebe:

*„Das ist gut strukturiert, also das ist nen wie ich finde, fast beispielhaftes Netzwerk, eigentlich in der Sachbearbeitung, das funktioniert sehr gut, es gibt regelmäßige Treffen, zwei-, dreimal im Jahr mit unterschiedlichen Gremien. Einmal die Leiter der Dienststellen, einmal die Sachbearbeiter und so. Also es ist nen relativ kurzer Dienstweg, auch formlos, mehr oder weniger wo man sich gut austauschen kann, was ich eigentlich auch bewährt hat.“ (13. Interview, Polizist*in)*

Aber auch auf der formellen Ebene wird von einer guten Zusammenarbeit berichtet. Dazu gebe es einerseits die jeweiligen Landeskriminalämter sowie andererseits auf einer höheren Ebene das BKA sowie speziell eingerichtete Steuerungszentren, die zwischen den einzelnen Bundesländern vermitteln und gute Strukturen boten, so die Mehrheit der Expert*innen. Während eines Interviews wird dieser Weg als gut funktionierende Abläufe beschrieben, um beispielsweise verfahrensrelevante Informationen aus Strafverfahrensakten auszutauschen und zu übermitteln:

*„Nee, das ist nicht informell. Da gibt's halt Steuerungszentren in jedem einzelnen Bundesland, Koordinierungsstellen, Kost genannt und ja letztlich ist es dann immer so eine Sache, dann muss das MI bei uns eingeschaltet werden, in dem Fall, wenn es dann übergreifend ist. Das jetzt beschleunigt das Ganze nicht unbedingt und verlangsamt es, aber nicht so, dass es irgendwie das Verfahren gefährdet. Ja man muss schon formelle Wege dann einhalten, ja da können sie es nicht informell machen. Immer wenn ich was zur Akte brauche, wenn es wirklich verfahrensrelevant werden soll, dann muss man es formell machen. Aber das ist alles geregelt, das sind Abläufe, die funktionieren.“ (13. Interview, Polizist*in)*

Insgesamt wird also berichtet, dass sowohl der informelle sowie formelle Austausch zwischen den Expert*innen der nationalen Strafverfolgungsbehörden sehr gut funktioniere. Die in den Interviews berichtete Zusammenarbeit beschränkt sich allerdings weitestgehend auf einen Informationsaustausch zwischen Expert*innen der Rockerkriminalität. Dabei wird auch beschrieben, wie dieser Austausch an Informationen in dem spezifischen Polizei-Netzwerk typischerweise abläuft. Als zentrale Informationsstelle habe sich das LKA bewährt, die gleichzeitig auch dafür verantwortlich seien, den Informationsfluss mit anderen Behörden zu gewährleisten und zu steuern. Gleichzeitig sei es jedoch auch wichtig, über ein enges Netzwerk zu verfügen, um sich gezielt für konkrete Themen oder Fragestellungen an Kollegen anderer Bundesländer wenden zu können.

Während eines weiteren Interviews wird ausgeführt, dass man sich regelmäßig mit den Kolleg*innen eines benachbarten Bundeslandes für einen Informationsaustausch treffe:

*„Das ist völlig problemlos. Wir treffen uns auch, ja sagen wir mal so alle drei, vier Monate zum gemeinsamen Austausch. Jetzt demnächst haben wir wieder ne Runde, die ist in Stadt C [Großstadt in einem östlichen Bundesland] wieder mal, dann tauschen wir uns aus, was haben wir und zwar auch nicht nur harte Daten. Also wir haben Ermittlungsverfahren hier, wir haben das, sondern „ey, wir waren beim Treff so und so und haben das und das gesehen“.“ (15. Interview, Polizist*in)*

Weiterhin wird von den befragten Expert*innen der Strafverfolgungsbehörden auch die gemeinsame Zusammenarbeit zwischen Justiz und Polizei beschrieben. Überwiegend wird auch diesen beiden Parteien eine gute Zusammenarbeit bescheinigt, insbesondere die Vorteile von festen Ansprechpartner*innen werden erwähnt. In den meisten Staatsanwaltschaften gibt es spezielle Rocker-Dezernate bzw. explizit zuständige Staatsanwält*innen:

*„Wir haben mit den Staatsanwaltschaften intensiven Kontakt. Die meisten Staatsanwaltschaften haben Dezernate, die sich mit im OK-Bereich mit dem Phänomen Rocker beschäftigen.“ (20. Interview, Polizist*in)*

Die Existenz von festen Ansprechpartner*innen, mit denen zusammengearbeitet wird und an die sich direkt gewendet werden könne, wird dabei als sehr positiv beschrieben:

*„Wir haben vier Staatsanwaltschaften in Bundesland G [Bundesland im Norden Deutschlands], in den Landgerichtsbezirke und es gibt dort auch eben OK-Abteilungen und unsere Verfahren sind im Prinzip grundsätzlich immer bei den OK-Abteilungen angesiedelt, so dass wir eigentlich immer feste Ansprechpartner haben, nen festen Verteilerkreis, die wir dann auch mit eingebunden, wenn es Informationen gibt, nehmen wir jetzt nur mal Änderung Vereinsgesetz und so weiter, auch was wir vorhaben und der General wird mit eingebunden, die Generalstaatsanwaltschaft, da haben wir feste Ansprechpartner. Das macht es häufig einfacher.“ (18. Interview, Polizist*in)*

Nicht immer seien das Staatsanwält*innen, die sich nur mit Rockern beschäftigen, sondern oftmals OK-Staatsanwält*innen, die ebenfalls auch Rocker-Verfahren bearbeiteten. Viele Expert*innen geben an, dass immer versucht werde, die Verfahren, in denen Rocker beteiligt sind, gezielt bei diesen Staatsanwält*innen unterzubringen, weil dies die Zusammenarbeit erleichtere und die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Ermittlungsarbeit erhöhe. Ein großer Vorteil liege insbesondere darin, täterorientierte Ermittlungsarbeit betreiben zu können. Nicht immer finde sich in den Strafverfahrensakten der Hinweis, dass es sich bei einem Tatverdächtigen um einen Rocker handle, aber dieses Hintergrundwissen wird als elementar für die Ermittlungsarbeit beschrieben:

„Sicherlich, natürlich ja. Schon über die bekannten Personenbeziehung, bekannte Personen selbst bei den Staatsanwaltschaften, ich will nicht sagen, dass man es einfacher hat, wenn man den Namen sagt, aber es ist natürlich ein Hintergrundwissen, was auch der Staatsanwalt schon hat und wo man vielleicht nicht von Ursprung argumentieren müsste „Ja hör mal zu, das ist ein Rocker, das ist für uns nicht so toll, kannst du dir vorstellen, nen Beschluss zu erlassen“ oder dann wissen sie halt schon wie das

*sind jetzt Banditen, den kenne ich auch schon zehn Jahre lang und wenn die jetzt argumentieren, dann ist es meist schlüssig, ja. Das vereinfacht es schon.“ (13. Interview, Polizist*in)*

Weiterhin wird ausgeführt, dass der Vorteil einer täterorientierten Sachbearbeitung vor allem darin bestehe, dass mehrere Verfahren bei einem Staatsanwalt oder einer Staatsanwältin gebündelt werden könnten, anstatt bei einer Vielzahl von kleineren Verfahren mehreren Staatsanwält*innen die Hintergründe zum Tatverdächtigen erneut erklären zu müssen. Sei dieses Hintergrundwissen, beispielsweise, dass es sich beim dem Tatverdächtigen um ein Mitglied handele, nicht vorhanden, sei die Erfolgswahrscheinlichkeit einer Anklage deutlich geringer, so eine Perspektive:

*„Da haben Sie die Rocker und die Rocker eigentlich eher an zweiter Stelle, [...] das ist jetzt vielleicht für das Thema Rocker nicht so top oben, aber da muss man diese Person auch als Rocker kennen. Also da muss man wissen, wird in dieser Akte nicht unbedingt als, das ist eigentlich nie ein Punkt in dieser Akte, dass das ein Hells Angels Rocker ist, aber man muss es eigentlich wissen, um so seine Stellung und so was zu haben. [...] Weil es ist nämlich nicht zur Anklage gekommen. Die Anklage ist zwar geschrieben worden, aber sie ist nicht zugelassen worden.“ (2. Interview, Polizist*in)*

Auch von Seiten der Expert*innen der Staatsanwaltschaft wird die Zusammenarbeit mit der Polizei sehr positiv beschrieben. Im Gegensatz zu Staatsanwält*innen, die keinen spezifischen Deliktsbereich bearbeiteten, könne die OK- bzw. Rocker-Staatsanwaltschaft selber Informationen sammeln und austauschen sowie eigene Ermittlungen durchführen:

*„Und auch die persönliche Zusammenarbeit ist deutlich enger als in der normalen breiten Kriminalität, ja. Also sie sitzen einfach häufiger mal zusammen, ja. Wir führen verglichen mit unseren Buchstaben-Kollegen [...] viel mehr eigene Ermittlungen selbst durch, selbst Vernehmungen, wir gehen bei Durchsuchungen mit, ja und zwar nicht, weil wir der Polizei auf die Finger gucken müssen, sondern weil wir wissen, wenn sie im Vereinsheim durchsuchen, dann dauert das genau fünf Minuten, dann haben sie zwei, drei hervorragende Anwälte da, die Ärger machen und das überlassen sie nicht der Polizei, ja sondern dann ist besser, sie haben nen Juristen da, ja so. Und das läuft eben ganz anders als bei diesen Anlassermittlungen, ja.“ (6. Interview, Staatsanwält*in)*

Man führe ganz bewusst täterorientierte Ermittlungen durch, um die daraus gewonnenen Daten zu speichern und auszuwerten. Diese Informationen bzw. die Kooperation mit der Polizei könne beispielsweise nützlich sein, um die Aussagen eines Tatverdächtigen zu widerlegen und ihn mit den Informationen zu seinem Rocker-Hintergrund zu konfrontieren:

„Ich sitze in der Hauptverhandlung und irgendeiner behauptet wieder, er hätte mit dem Rocker nichts zu tun, dann schreib ich ne SMS dahin und erbitte mal nen kurzen Vermerk, dann wird mir das in kürzester Zeit, anderthalb, zwei Seiten, die sind mehr oder weniger auch schon so fertig, weil die natürlich immer nachgehalten werden, und dann kann ich über seitenweise denen vorhalten, wann denn der Mandant mit wem wo gewesen ist, bei welchem National Run, bei welcher Überprüfung im weiß ich nicht, im Vergnügungsviertel, in der Kneipe, mit wem er zusammen war, dass es nicht Außenstehende, sondern dass das alles wieder nur Personen mit demselben Rocker, ne

*Status waren, also das ist schon Gold wert, dieses Nachhalten. Und das wird bei uns aber auch über die Ermittlungskommission hinaus, also die Rocker werden nachgehalten.“ (29. Interview, Staatsanwält*in)*

5.7 Internationale Zusammenarbeit

Auch auf der internationalen Ebene findet eine gemeinsame Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Strafverfolgungsbehörden statt. Ähnlich wie auf der Bundesebene betrifft dies insbesondere einen Informationsaustausch, der vor allem auf einer informellen Ebene stattfindet. Dadurch, dass entsprechende Verbindungsbeamt*innen bei internationalen Treffen der Rocker ebenfalls anreisen, könnten gut Kontakte geknüpft und so direkte Ansprechpartner gewonnen werden. Die Mehrheit der Expert*innen der Strafverfolgungsbehörden berichtet, dass es die Zusammenarbeit deutlich erleichtere, wenn ein direkter Draht zu Kolleg*innen in anderen Ländern bestehe. Es gebe auch polizeiintern organisierte Treffen bzw. Veranstaltungen, die explizit der Vernetzung mit Kolleginnen und Kollegen anderer Bundes- bzw. Länder dienen sollen:

*„Also der direkte Weg, es gibt ja Gott sei Dank eine super Veranstaltung europaweit, wo man sich einmal im Jahr trifft, das hat der Kollege hier aus [Ortsangabe] hat das initiiert, da sind natürlich ja Bereiche dabei, also jetzt nicht die die Kleinstadt in Neubrandenburg oder sonst irgendwas, sondern einfach die die Ballungsräume und auch ausländische Kollegen und das ist seit das gibt's jetzt schon seit über fünf Jahren und da lernt man sich selber, also lernt man sich einfach kennen, gell also Teilnehmerkreis 50, 60 Leute und da sind wirklich Kollegen Frankreich, Spanien, Schweiz was weiß ich und das ist super, ja.“ (23. Interview, Polizist*in)*

Insbesondere bei den Kolleg*innen benachbarter Länder, zu nennen sind hier vor allem Dänemark und die Niederlande, wird von einer guten Zusammenarbeit und einem regen Informationsaustausch berichtet. Während eines Interviews in einem Bundesland im Norden wird erläutert, dass man in Dänemark nicht nur gute Ansprechpartner*innen habe, sondern es im grenznahen Bereich sogar geteilte Arbeitsgruppen und geteilte Büros deutscher und dänischer Kolleg*innen der Polizei und des Zolls gebe, was die Zusammenarbeit deutlich erleichtere:

*„Ja das ist ja, weil wir den grenznahen Bereich halt haben mit Stadt 51 [Kleinstadt in Dänemark]. Ist ja nicht nur für Rocker, sondern das ist ja grundsätzlich ein Büro, wo eine deutsche und dänische Kollegin zusammensitzen, um gegenseitig dann eben in entsprechenden was auch immer, Dinge auszutauschen oder in die Länder zu steuern, um relativ schnell Antworten zu kriegen und solche Dinge, sei es nur mal ne kontrollierte Lieferung oder sonst irgendetwas. Das läuft denn da auf, die geben es weiter, die suchen Ansprechpartner, Dienststelle um das alles zu vereinfachen. Und das nennt sich Gemeinschaftsbüro in Stadt 51 [Kleinstadt in Dänemark] und da gibt's Ansprechpartner und das ist eine gute Sache, weil dann eben von beiden Sachen was zurückkommt. Das ist jetzt nicht unbedingt der Europol oder BKA Weg, aber das ist ne Sache, die die beiden Länder vereinbart haben und wo dann eben Kollegen sitzen und das hilft dann schon. Da machen wir auch Treffen und tauschen uns da aus und das macht schon Sinn, ja.“ (18. Interview, Polizist*in)*

Während des Interviews mit einer niederländischen Strafverfolgungsbehörde wird dort ausgeführt, dass Strafverfolgungsbehörden in den Niederlanden sehr an einem grenzüberschreitenden Informationsaustausch, insbesondere mit den deutschen Kolleg*innen, interessiert seien:

*„Es gibt noch so vieles, was wir nicht wissen und gerne wissen möchten und da ist der Informationsaustausch auch grenzüberschreitend, ob es nun England oder Deutschland ist, aber Deutschland ist natürlich für uns sehr wichtig. Alles ist willkommen, um den Informationsaustausch positiv zu gestalten.“ (9. Interview, Mitarbeiter*in einer internationalen Strafverfolgungsbehörde)*

Während der anderen Interviews wird ähnliches berichtet und als besonders lobenswert beschrieben, dass es spezifische Arbeitsgruppen für die Zusammenarbeit mit den benachbarten Ländern gebe, mit denen sich hervorragend auch über die Grenzen hinweg ausgetauscht werden könne:

*„[...] wir sind in nem ständigen Austausch. Wir haben das ja hier im Dreiländereck, auch vom Justizministerium des Bundeslandes H [Bundesland im Westen Deutschlands] zunächst initiiert und unterstützt, euregionale trinationale Arbeitsgruppen, unter anderem für Rockerkriminalität. Da gab es aber auch eine für Drogen, für reisende Täter, für Menschenhandel, in denen eben die jeweils Staatsanwälte aus originalen Staatsanwaltschaften sich zusammensetzen sollten und immer überlegen sollten, wo ist der Schwerpunkt, wie können wir gemeinsam einem Phänomen begegnen. Die einzig, ich sag mal sinnbringende Arbeitsgruppe war tatsächlich die im Rahmen der Rockerkriminalität, weil wir uns doch über mehrere Jahre regelmäßig austauschen konnten und dann auch diese Strömungen festgestellt haben, wo haben sich mehr Chapter der Bandidos gebildet, Satudarah, Hells Angels, wie ist der Austausch untereinander über die Grenze hinweg. Das hat letztendlich nicht zur Einleitung von Verfahren geführt, aber dazu, dass wir eigentlich alle ganz gut im Bilde waren, was für die damalige Zeit auch unheimlich wichtig war, auch zu erkennen, von wo kommen die Strömungen.“ (29. Interview, Staatsanwält*in)*

Bezogen auf grenzüberschreitende Ermittlungen werden häufig auch die europäischen Instrumente der Rechtshilfe sowie des Joint Investigation Teams (JIT) genannt. Bei letzterem handelt es sich um eine für eine gewisse Zeit eingerichtete Ermittlungsgruppe unter Beteiligung von Behörden aus zwei oder mehr EU-Mitgliedstaaten. Insgesamt wird berichtet, dass die internationale Zusammenarbeit hinsichtlich eines reinen Informationsaustauschs sehr gut funktioniere. Für alle verfahrensrelevanten Inhalte müsse jedoch der Rechtsweg gewählt werden, der durch kurze Dienstwege und gute Kontakte mit ausländischen Kollegen nicht ersetzt werden könne:

*„[...] alles was verfahrensrelevant ist, muss im Wege der justiziellen Rechtshilfe erlangt werden. Sie haben vielleicht den kurzen Dienstweg, haben persönliche Beziehungen meinetwegen nach Polen, es gibt ja auch gemeinsame Zentren, wo Informationen gebündelt und ausgetauscht werden. Das ersetzt aber nicht den justiziellen Weg. In dem Moment, wo sie nen Verfahren aufmachen und das gerichtsverwertbar sein soll, dann müssen sie immer die Justiz fragen, das wird dann dementsprechend langwierig, von Land zu Land verschieden.“ (13. Interview, Polizist*in)*

Insbesondere die Expert*innen aus Bundesland G [ein Bundesland im Norden Deutschlands] berichten, dass sich das Instrument des JIT bewährt habe und sie bereits einige gemeinsame grenzüberschreitende Ermittlungen mit benachbarten Ländern durchgeführt hätten. Hilfreich sei dafür vor allem auch das gute Verbundnetz der Landeskriminalämter und des Bundeskriminalamtes. Die Expert*innen aus Bundesland G berichten, dass die dänischen Kolleg*innen beispielsweise für eine längere Zeit mit im gleichen Büro gesessen hätten oder sie selber häufiger für mehrere Tage nach Dänemark gefahren seien. Insbesondere für Ermittlungsmaßnahmen der grenzüberschreitenden Überwachung hätte es sich etabliert, sich mit den Kolleg*innen in Dänemark zu vernetzen und abzusprechen, um so ein vollständiges Bild zu gewinnen. Auch wenn der Informationsaustausch mit den niederländischen Kolleginnen und Kollegen zwar sehr gut funktioniere, wurde mit ihnen allerdings noch kein gemeinsames JIT-Verfahren durchgeführt:

*„Also JIT mit den Niederlanden haben wir bis jetzt noch keins gehabt, obwohl wir ein Nachbarland sind, aus welchen Gründen auch immer. Ich glaube, dass da Überlegungen in Holland ne Rolle spielen, kein JIT zu machen, auch hier bei diesen Geldausgabautomaten haben wir noch keinen hingekriegt. Wir tauschen uns zwar mit den Holländern sehr intensiv über verschiedenste Arbeitsgruppen aus, über den Austausch von Lagebildern.“ (20. Interview, Polizist*in)*

Dass das Instrument des JIT-Verfahrens noch nicht verwendet wurde, liege daran, dass zwar ein hohes Interesse daran bestehe, nicht nur Informationen, sondern auch tatsächliche Ermittlungsergebnisse auszutauschen, die Durchführung eines JITs jedoch mitunter an der Motivation der niederländischen Kollegen scheitere. Ähnliches berichten auch die Expert*innen aus Bundesland A [ein Bundesland im Norden Deutschlands],

*„Ne also insofern ist es so, es gibt gute Ansätze. [...] es gibt ja dieses Instrument des JIT, Joint Investigation Team, und da ist es so, gerade in vielen Bereichen haben wir ein Interesse daran, das zu machen, um diesen Informationsaustausch für die Akte, also nicht nur den Informationsaustausch, sondern tatsächlich Ermittlungsergebnisse auszutauschen, [...] man kann sozusagen frei über die Grenze ermitteln. Nur, das wollen die Niederländer oft nicht. Gar nicht mal, weil sie das Thema oder so was da nicht haben, sondern weil sie, ich glaube, sich a) unser Ermittlungstempo nicht vor vorgeben lassen wollen, und teilweise auch gar nicht können, weil die Ressourcen vielleicht dann doch nicht da sind oder anders verteilt werden in der Richtung. Und deshalb ist eigentlich dieses Instrument von den Niederländern nicht so gerne gesehen, weil sie sagen, es klappt doch auch so.“ (2. Interview, Polizist*in)*

Dennoch lege man sehr großen Wert auf einen konkreten Informationsaustausch, so der überwiegende Konsens der von uns befragten Expert*innen. Mitunter sei es schwierig, grenzüberschreitende Ermittlungen durchzuführen, weil die Schwerpunkte anders gelagert und die Rechtssysteme unterschiedlich seien, letztendlich überwiege jedoch der Mehrwert und beide Seiten würden von einer engen Zusammenarbeit profitieren. Der Erfolg von grenzüberschreitenden Ermittlungen hänge schließlich jedoch auch davon ab, wie gut die Vernetzung sei und wie schnell Informationen erlangt werden können:

„Das ist unterschiedlich, also es hängt gerade im internationalen Bereich dann ja auch davon ab, ob sie wie schnell, wie gut sie mit ausländischen Kollegen in Kontakt

*sind, wie schnell sie Informationen bekommen, wie schnell sie von Banken Informationen bekommen, also das ist nicht so ne schnelle Sache, gerade und ich denke, je höher der Betrag ist, desto ja länger dauert es dann auch.“ (10. Interview, Rechtsanwält*in)*

Dennoch ist festzuhalten, dass die von uns befragten Expert*innen bezüglich der europäischen Zusammenarbeit verglichen mit der bundesweiten Zusammenarbeit durchaus noch Verbesserungs- bzw. Optimierungsbedarf sehen. Das liege mitunter auch daran, dass bislang die internationale im Vergleich zur bundesweiten Vernetzung noch nicht ganz so gut sei. Für die internationale und grenzüberschreitende Vernetzung sei jedoch vor allem das Bundeskriminalamt und weniger die eigene Behörde oder die Landeskriminalämter selber zuständig. Die Reisetätigkeit des Bundeskriminalamtes sei zwar als lobenswert hervorzuheben, dennoch verfüge man auf einer europäischen oder internationalen Ebene nicht über ein vergleichbares Netzwerk wie auf der Bundesebene. Die nationale Zusammenarbeit wird vor allem deswegen so gut bewertet, weil es regelmäßige Treffen sowie einen gemeinsamen Schriftverkehr gibt und sich die Ansprechpartner aufgrund jahrelanger Erfahrungen im Bereich der Rockerkriminalität auch auf einer persönlichen Ebene gut kennen. Im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit sei der offizielle Weg über die europäischen Instrumente im Vergleich deutlich langsamer einzuschätzen, so eine Position. Erwähnenswert ist jedoch, dass im Hinblick auf die internationale Zusammenarbeit von den durch uns befragten Expert*innen auch die Unterstützung durch Europol erwähnt wird. Die Bewertung dieser Möglichkeit der internationalen Zusammenarbeit und Vernetzung fällt jedoch recht unterschiedlich aus. Die Expert*innen aus Bundesland H [ein Bundesland im Westen Deutschlands] berichten, dass Europol zwar nicht häufig in Anspruch genommen werde, der Kontakt über diese Behörde jedoch gut funktioniere, wenn sich dieser Möglichkeit bedient werde:

„I1: Und Zusammenarbeit mit Europol, haben sie da Erfahrungen?

B1: Ach wenn wir sie brauchen, dann ist sie gut. Wir haben ja sogar einen Verbindungsmann, der vor Kurzem noch hier im Haus war, nein ist alles gut, ja. Ist jetzt nicht so.

B2: Also wir haben Kontakte zu Europol, wir haben auch von denen schon Auswertebereiche genutzt für Verbotverfahren, weil wir mal ganz allgemein was zusammenschreiben haben. Und gehören mit zu dem Kreis derjenigen, mit denen wir uns auseinandersetzen bzw. die wir beziehen.

*B1: So Anfragen im Rahmen von Verfahren, das läuft da drüber und das ist dann auch unproblematisch sage ich mal in der EK Amok, wo es da um die Arzneimittel und so weiter geht, Anfragen zu stellen nach (X) zu Firmen und zu erkennen und so weiter. Also das ist auch ist jetzt nicht unser täglich Brot, sage ich mal, wie der Kontakt zu den Niederländern auf Polizei Informationsaustauschebene, aber wenn man sie braucht, kann man sie kann man sie nutzen, ja.“ (20. Interview, Polizist*in)*

Eine andere Sichtweise allerdings vertritt die Meinung, dass diese Möglichkeit nur sehr selten genutzt werde, weil sie für die eigene Ermittlungsarbeit keinen großen Mehrwert biete:

„Ja, wir haben Europol, ja. Also der [...] Zuständige für Rocker hatte dort vor Kurzem gewechselt. Europol, [...] hat in dem Bereich würde ich sagen, jetzt nicht den wahn-sinnigen Mehrwert, weil es oftmals einfach auch für uns eine regionale Lage ist, wo

*wir wo ich schon Schwierigkeiten habe, mich für Mecklenburg-Vorpommern zu interessieren, weil es einfach mit unserer Lage nichts zu tun hat. [...] Und dann geht's wie gesagt hier runter und mit denen brauche ich nen engen Kontakt und aber ansonsten brauche ich ab und zu mal nen Ansprechpartner im Ausland, wenn die mal irgendwo hinfahren. Aber ob da jetzt noch Europol dabei ist oder nicht, klar das ist schön, auch wichtig, dass es die Position gibt, aber mir fällt es schwierig.“ (16. Interview, Polizist*in)*

Die Expert*innen aus einem südlichen Bundesland führen weiterhin aus, dass sie selbst im Rahmen von JIT-Verfahren noch keine gemeinsamen Ermittlungsteams mit anderen europäischen Ländern gebildet und auch selber noch keine solcher Anfragen erhalten haben. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die befragten Expert*innen der Strafverfolgungsbehörden vielmehr an einem direkten und schnellen Informationsaustausch interessiert sind. Dieser funktioniere auch sehr gut, während man für die offizielle Zusammenarbeit auf internationaler Ebene noch stärker das Bundeskriminalamt in die Verantwortung nimmt. Erheblicher Verbesserungsbedarf wird vor allem bei der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Ländern gesehen, während die Funktion von Europol an sich gelobt und als sehr wichtig herausgestellt wird. In Bezug auf Rockerkriminalität bestehe generell noch ein Verbesserungsbedarf bei der Zusammenarbeit in Europa, auch wenn bereits regelmäßig Tagungen durch Europol organisiert werden. Dies sei in guter Anlass, um sich zu vernetzen und Informationen auszutauschen:

*„Ja, das ist sinnvoll. Und auch für Rocker, aber ja, ich glaube dass es noch viel mehr geben kann und es muss auch noch viel mehr da geschehen, auch in Zusammenarbeit in Europa. Aber das kostet Zeit, das ist das Problem. Rund um das Thema Rocker haben wir letztes Jahr schon zweimal bei Europol eine internationale Konferenz organisiert und da in (X) und wir haben das dieses Jahr auch wieder, um zu sehen, wo wir einander finden können und wo wir zusammenarbeiten können und zusammen die Ermittlungen zu tätigen und das ist auch sehr wichtig, die Informationen auszuwechseln.“ (9. Interview, Mitarbeiter*in einer internationalen Strafverfolgungsbehörde)*

Weiterhin sei Europol sehr hilfreich, wenn es darum ginge, Informationen bezüglich internationaler Treffen von Motorradclubs auszutauschen. Man sei so stets gut darüber informiert, wer an den Treffen teilgenommen habe und mit wem er angereist ist und könne so annähernd Netzwerke und Strukturen abbilden. Europol sei demzufolge dafür da, zwischen den einzelnen Mitgliedsländern zu vermitteln und einen Überblick über Zahlen und Statistiken zu geben. Man nehme im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit eine vermittelnde Rolle zwischen verschiedenen europäischen Ländern hinsichtlich der Kommunikation und des Informationsaustauschs ein. Vertreter*innen verschiedener Strafverfolgungsbehörden würden sich an Europol wenden, um beispielsweise den Kontakt zu anderen Mitgliedsländern herzustellen oder Daten untereinander auszutauschen. Der Fokus der eigenen Tätigkeit liege vor allem darauf, wie die Verfahren aus den unterschiedlichen Ländern zusammengebracht und die internationalen Kolleg*innen noch besser miteinander vernetzt werden könnten. Während man selber aufgrund von fehlenden Ermittlungskompetenzen keine Datenerhebungen und eigenen Ermittlungen durchführe, sei man jedoch immer auch auf die Mitarbeit der einzelnen europäischen Mitgliedsländer und ihre Daten angewiesen:

*„Wir sind im Bereich Auswertung und Analyse. Das heißt, wir haben keine Ermittlungskompetenzen, keine eigenen, wir unterstützen ausschließlich Strafverfahren in den Mitgliedsländern. Die Verfahren werden komplett autark ohne dass wir eine Kompetenz haben, da einzugreifen in den in den Mitgliedsländern oder auch in anderen Ländern, geführt.“ (12. Interview, Mitarbeiter*in einer internationalen Strafverfolgungsbehörde)*

Die eigene Rolle der europäischen Strafverfolgungsbehörde käme daher eher einer Funktion der Auswertung und Analyse gleich, die eigenen Erkenntnisse werden wiederum an andere Länder weitergegeben. So könne man sie bei ihren Ermittlungsmaßnahmen grenzüberschreitend unterstützen. Beispielsweise werden im Zusammenhang mit größeren Verfahren, die ein Mitgliedsland führt, Analysen durchgeführt, ob es hilfreiche Daten zu beteiligten Personen oder Fahrzeugen gebe, oder ob in anderen Mitgliedsländern schon vergleichbare Sachverhalte bearbeitet worden sind. Diese Informationen werden gebündelt, in die eigene Analyse miteinbezogen und diese Daten den verschiedenen Mitgliedsländern zur Verfügung gestellt, um sie wiederum bei der eigenen Ermittlungsarbeit zu unterstützen.

6 Vereinsverbotsverfahren

Ein Schwerpunkt der Arbeit der Innenministerien ist die Bekämpfung von „Rockerkriminalität“. Das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung soll verbessert und die Organisierte Kriminalität bekämpft werden. Der Fokus dieser Bekämpfung liegt zum einen auf der Aussprache von Vereinsverboten sowie seit März 2017 auch auf der Durchsetzung des sogenannten Kuttensverbots (vgl. Albrecht 2015b: 168). Im folgenden Abschnitt wird das Instrument der Vereinsverbote behandelt. Zunächst erfolgt eine kurze Einführung, in der insbesondere einzelne Verbote aufgezeigt werden, um sodann die Methode vorzustellen. Im Anschluss daran werden die Voraussetzungen und Rechtsfolgen eines Vereinsverbots dargestellt: zunächst anhand des Vereinsgesetzes, um danach deskriptiv aufzuzeigen, was in Verbotsverfahrensakten enthalten ist. Daneben werden die Vor- und Nachteile von Vereinsverboten dargestellt, basierend auf einer Literaturrecherche sowie auf den geführten Interviews mit den Expert*innen aus dem Bereich Rocker. Schließlich wird auf die Änderung des Vereinsgesetzes aus dem Jahr 2017 eingegangen.

Vereinsverbote richten sich gegen Vereinigungen und Parteien, die sich „aggressiv-kämpferisch“ und „verfassungsfeindlich“ betätigen. Sie entziehen ihnen die zur Existenz erforderliche, rechtliche Anerkennung (vgl. Baudewin 2013: 1049). Im Hinblick auf die Vereinsverbotspraxis stehen sich das Grundrecht auf Vereinigungsfreiheit aus Art. 9 GG und das Vereinsverbot gegenüber. Ausführende Regelungen zum Vereinsverbot enthält das Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (VereinsG). Ein Vereinsverbot stellt einen Eingriff des Staates insbesondere in das Recht auf Vereinigungsfreiheit des einzelnen Bürgers dar. Vereinigungsfreiheit bedeutet dabei das Recht des Einzelnen, sich zu einem beliebigen Zweck mit anderen in einer Gruppe zusammenzuschließen. Damit steht die Vereinigungsfreiheit in einem engen Zusammenhang zur Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Abs. 1 GG und der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG (vgl. Gerlach 2012: 75f.).

Vereinsverbote erfüllen zwei Funktionen. Einerseits dienen sie als Instrument der „streitbaren Demokratie“ dem Demokratieschutz⁶², andererseits als „Mittel der Politik“ der politischen Kommunikation (Gerlach 2012: 93; Groh 2012: § 3 Rn. 14). Sie sind Mittel des „vorbeugenden Verfassungsschutzes“ und dienen zur Abwehr des missbräuchlichen Gebrauchs der Vereinigungsfreiheit (Grundmann 1999: 179).

Ziel solcher Verbote ist zum einen die Störung des organisatorischen Zusammenhalts der Gruppierungen, dadurch, dass dem verbotenen Verein die personellen und finanziellen Mittel für weitere Aktivitäten entzogen werden (vgl. Albrecht 2015c: Rn. 5). Zum anderen sollen die Strukturen der Gruppierungen zerschlagen werden, insbesondere die Aufteilung in Führungs- und Mitglieberebene. Auch sollen die Kommunikationsstruktur und die Vernetzung der Mitglieder im politischen Kontext erschwert werden. Insgesamt sollen Vereinsverbote „Freiheit und Sicherheit im demokratischen Verfassungsstaat“ gewährleisten, wenn diese durch Vereinigungen untergraben

⁶² Siehe auch Albrecht 2012, der sagt, dass Vereinsverbote weniger Ausdruck unserer „streitbaren Demokratie“ oder des Rechtsstaates seien als vielmehr ein Indikator für die Politik, die dem Bürger „Handlungsfähigkeit“ vortäusche und „ihr Scheitern nicht eingestehen“ wolle (vgl. ebd.: o. S.).

werden (Gerlach 2012: 95). In der Literatur herrscht schließlich Einigkeit darüber, dass Vereinsverbote weder als ein Allheilmittel noch als problemlos angesehen werden sollten (vgl. Gellenbeck 2010: 22).

Tabelle 30 Bisherige Vereinsverbote bzgl. Rocker⁶³:

Verein	Ortsgruppe	Datum	Verbotsbehörde
Bandidos MC	Neumünster	21.4.2011	Schleswig-Holstein
	Aachen	18.4.2012	Nordrhein-Westfalen
Chicanos MC	Barnim	18.8.2009	Brandenburg
	Aachen	18.4.2012	Nordrhein-Westfalen
	Alsdorf	18.4.2012	Nordrhein-Westfalen
	Düren	26.4.2012	Nordrhein-Westfalen
Diablos MC	Heinsberg	18.4.2012	Nordrhein-Westfalen
x-Team	Aachen	18.4.2012	Nordrhein-Westfalen
Gremium MC	Regionalverband Sachsen (Dresden, Chemnitz, Nomads Eastside, Plauen)	3.7.2013	Bund
Härte Plauen	Verboten mit Regionalverband Gremium MC Sachsen	3.7.2013	Bund
Hells Angels MC	Hamburg	21.10.1983	Bund
	Düsseldorf	11.12.2000	Nordrhein-Westfalen
	Boppard	15.7.2002	Baden-Württemberg
	Flensburg	21.4.2010	Schleswig-Holstein
	Borderland	6.6.2011	Baden-Württemberg
	Westend	29.9.2011	Hessen
	Frankfurt	29.9.2011	Hessen
	Kiel	31.1.2012	Schleswig-Holstein
	Cologne	18.4.2012	Nordrhein-Westfalen
	Berlin City	29.5.2012	Berlin
	Bremen	5.6.2013	Bremen
	Oder City	3.7.2013	Brandenburg
	Göttingen	24.10.2014	Niedersachsen
Bonn	11.11.2016	Bund	
Commando Borderland	81 Verboten mit HAMC Borderland	6.6.2011	Baden-Württemberg
Red Devils MC	Cologne	18.4.2012	Nordrhein-Westfalen
Oder City Kurmark	Verboten mit HAMC Oder City	3.7.2013	Brandenburg
Mongols MC	Bremen	20.5.2011	Bremen
Red Legion und Jugendorganisation	Gesamtorganisation	22.5.2013	Baden-Württemberg
Red Nation			

⁶³ Für eine Auflistung aller bisher ergangenen Vereinsverbote, unabhängig davon, ob es sich um eine Rockergruppierung handelt, siehe Baudewin 2013: 1052 ff.

Schwarze Schar MC und Schwarze Jäger MC	Wismar	11.2.2014	Mecklenburg-Vor- pommern
Satudarah Maluka MC	Gesamtorganisation	19.1.2015	Bund

Quelle: Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2017: 9

In der Vergangenheit wurde mittels zahlreicher Verbotsverfahren gegen Rockergruppierungen vorgegangen. Die Hells Angels Hamburg beispielsweise wurden schon im Jahr 1983 vom Bundesinnenministerium verboten. Jüngere Entscheidungen sind das Verbot des Hells Angels MC Göttingen durch das Niedersächsische Innenministerium aus dem Jahr 2014 oder das Verbot des Gremium MC Sachsen durch das Bundesinnenministerium aus dem Jahr 2013 (vgl. Tabelle 30).

Die Gruppierungen Satudarah Maluka MC, Red Legion und die Jugendorganisation Red Nation sind in Deutschland sogar als Gesamtorganisation durch den Bund verboten worden. Weil bislang zumeist einzelne selbstständige Vereine – im Sinne von Ortsgruppierungen – als „Ableger der vier großen Rockergruppierungen“ (Albrecht 2015c: Rn. 8) verboten wurden, vertritt Albrecht die Ansicht, dass Rocker entweder überhaupt nicht so kriminell seien wie vermutet oder die Fähigkeiten der Polizei hinter dem zurückblieben, was sie leisten müssten (vgl. Albrecht 2015c: Rn. 8).⁶⁴

6.1 Voraussetzungen und Rechtsfolgen eines Vereinsverbots nach dem VereinsG

Gemäß Art. 9 Abs. 1 GG haben alle Deutschen das Recht, Vereine⁶⁵ und Gesellschaften zu bilden. Dies ist zunächst ein Abwehrrecht gegenüber dem Staat, sowohl des einzelnen Mitglieds als auch der Vereinigung selbst („Lehre vom Doppelgrundrecht“). Es gewährleistet die freie soziale Gruppenbildung (vgl. Kannengießer 2017: Art. 9 Rn. 4; Cornils 2012: Art. 9 Rn. 1; Reichert 2015: Rn. 6028). Daneben ist Art. 9 Abs. 1 GG ein Ausgestaltungsauftrag an den Gesetzgeber, für ein funktionsgerechtes Vereinigungsrecht zu sorgen (vgl. Cornils 2012: Art. 9 Rn. 2). Laut BVerfG ist es eine „elementare Äußerungsform menschlicher Entfaltungsfreiheit sich zu beliebigen Zwecken mit anderen Vereinen, Verbänden und Assoziationen aller Art“ zusammenzuschließen (BVerfGE 38, 281 (303)). Dabei gewährt Art. 9 GG Vereinigungen selbst das Recht auf Entstehen und Fortbestand, die Selbstbestimmung über die eigene Organisation, das Verfahren der Willensbildung und das Führen der Geschäfte (vgl. Kannengießer 2017: Art. 9 Rn. 6; Reichert 2015: Rn. 6028). Die Grenzen der Vereinigungsfreiheit aus Art. 9 Abs. 1 werden durch Art. 9 Abs. 2 GG festgelegt (vgl. Albrecht 2012a: 124). Gemäß Art. 9 Abs. 2 GG können Vereinigungen verboten werden, deren Zwecke oder Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten. Diese Verbotsgründe sind abschließend. Die Vereinigungsfreiheit bedarf der gesetzlichen Ausgestaltung (vgl. Cornils 2012: Art. 9 Rn. 18). Das Vereinsgesetz ist Ausführungsgesetz zu Art 9 Abs. 2 GG, das einen speziellen Bereich der Gefahrenabwehr regelt (vgl. Grundmann 1999: 37). Von Relevanz ist hier vor allem § 3 VereinsG als eine Ausführungsvorschrift zur Realisierung des verfassungsrecht-

⁶⁴ Anzumerken ist, dass der HAMC Boppard nicht verboten ist. Dies wurde uns von der entsprechenden Verbotsbehörde mitgeteilt, trotzdem erscheint der HAMC Boppard auf der Liste der verbotenen Rockergruppierungen. Auch das Verbot des HAMC Bonn wurde aufgrund formeller Rechtswidrigkeit wieder aufgehoben.

⁶⁵ Die Begriffe Vereine und Vereinigungen werden synonym verwendet, so auch Planker 1998: 4.

lich angeordneten Verbots. Dabei wiederholt § 3 Abs. 1 S. 1 VereinsG lediglich die verfassungsrechtlichen Vorgaben und enthält keine eigenständigen Verbotstatbestände. Jedoch enthält die Vorschrift als Ausführung Regelungen zum Ablauf und zur Durchführung eines Verbotsverfahrens (vgl. Albrecht & Roggenkamp 2014: § 3 Rn. 1, 2). Das Verbot tritt also nicht von Verfassung wegen selbstständig ein, sondern bedarf vielmehr einer besonderen Verfügung der Verbotsbehörde (vgl. Reichert, 2015, Rn. 6046). Rechtliche Grundlage für ein Vereinsverbot⁶⁶ bildet somit Art. 9 Abs. 2 GG i.V.m. § 3 VereinsG.

Das Vereinsverbotsverfahren richtet sich nach den §§ 3-18 VereinsG.⁶⁷ Erforderlich für ein Vereinsverbot ist eine einfachgesetzliche Verbotsverfügung durch eine Behörde, deren Voraussetzungen in § 3 Abs. 1 S. 1 VereinsG unter Berücksichtigung von Art. 9 Abs. 2 GG enthalten sind. Zuständige Ermittlungsbehörden sind die Verbotsbehörden. Dies bedeutet das weder die Polizei noch die Staatsanwaltschaften ein vereinsrechtliches Ermittlungsverfahren einleiten können. Die Verbotsbehörde kann jedoch sowohl Gefahrenabwehrbehörden als auch Ordnungsbehörden in ihre Ermittlungen einbinden (vgl. Groh 2012: § 4 Rn. 2). Der Ablauf des vereinsrechtlichen Ermittlungsverfahrens richtet sich nach den §§ 4 VereinsG und 24 VwVfG. Während eines vereinsrechtlichen Ermittlungsverfahrens muss die Verbotsbehörde eigenständig tätig werden und Ermittlungen zur Erlangung von Beweisen durchführen. Dabei darf die Behörde diejenigen Beweismittel nutzen, die sie für erforderlich hält. Sie darf sich jedoch nicht allein auf die Erkenntnisse ihrer Hilfsbehörden verlassen (vgl. Albrecht 2012b: Rn. 37 f.). Auch eine ausschließliche und unreflektierte Übernahme der Erkenntnisse, die im Rahmen einer Strafverfolgung gewonnen wurden, ist nicht zulässig. Durch die Verpflichtung zu eigenständigen Ermittlungen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die alleinige Bewertung der gewonnenen Informationen durch die Polizei unzureichend sei und kein reales Bild abzubilden vermag. Die durch die Polizei gesammelten Informationen seien in der Regel mit einem hohen Interesse am Nachweis krimineller Handlungen verbunden (vgl. Albrecht 2012b: Rn. 39). Es ist umstritten, ob ein vereinsrechtliches Verbotsverfahren lediglich bis zum Erlass der Verbotsverfügung stattfinden oder auch darüber hinaus fortgeführt werden darf. Eine vermittelnde Ansicht vertritt, dass die Ermittlungen auch nach dem Erlass der Verbotsverfügung zur Untermauerung der bereits genannten Verbotsgründe fortgeführt werden können. Voraussetzung ist jedoch, dass die tragenden Verbotsgründe bereits zum Zeitpunkt des Erlasses des Verbots ausermittelt und benannt sind (so VGH München NJW 1990: 62 f.; vgl. zu den Ansichten ausführlich Albrecht 2012b: Rn. 43 ff.).

6.1.1 Formelle Voraussetzungen

Zuständig für den Erlass eines Vereinsverbots ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 VereinsG für bundesweit agierende Vereinigungen die Bundesinnenministerin/der Bundesinnenminister und für landesweit agierende Vereinigungen, soweit nicht anders bestimmt, die Landesinnenministerin/der Landesinnenminister (vgl. Albrecht & Roggenkamp 2014: § 3 Rn. 63).

Das Vereinsverbot stellt einen belastenden Verwaltungsakt dar, sodass grundsätzlich eine Anhörung nach § 28 Abs. 1 VwVfG i.V.m. den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen erforderlich ist, sofern nicht einer der Ausnahmetatbestände aus § 28 Abs. 2 VwVfG greift. In der Regel

⁶⁶ Für Unterschiede zwischen Vereins- und Parteiverbot siehe Baudewin 2013: 1051.

⁶⁷ Ausführlich siehe Grundmann, 1999: 42-101.

wird gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG („sofortige Entscheidung erscheint wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig“) keine Anhörung erfolgen, wenn mit dem Vereinsverbot auch eine Beschlagnahme von Vereinsvermögen verbunden werden soll. Die Beschlagnahme könnte nämlich durch den sogenannten Ankündigungseffekt einer Anhörung vereitelt werden. Die Anhörung würde es dem Verein ermöglichen Vermögen und Beweismittel dem behördlichen Zugriff zu entziehen und damit ein wirksames Vorgehen gegen den Verein beeinträchtigen oder unmöglich machen (vgl. Baudewin 2013: 1049).⁶⁸

Gemäß § 3 Abs. 4 S. 1 VereinsG ist das Verbot „schriftlich oder elektronisch mit einer dauerhaft überprüfbaren Signatur gemäß § 37 Abs. 4 VwVfG abzufassen“. Darüber hinaus ist es zu begründen und dem Verein und ggf. zusätzlich seinen Teilorganisationen zuzustellen. Gemäß § 3 Abs. 4 S. 2 VereinsG ist der verfügende Teil des Verbots bekanntzumachen. Die Verbotsverfügung ist dem betroffenen Verein zumindest zu Händen seines Vorstands zuzustellen (vgl. Albrecht & Roggenkamp 2014: § 3 Rn. 95). Eine Frist ist nicht einzuhalten (vgl. Baudewin 2013: 1049).

6.1.2 Materielle Voraussetzungen

Verbotsgründe für deutsche Vereine ergeben sich abschließend aus Art. 9 Abs. 2 GG und § 3 Abs. 1 VereinsG. Ein Verbot aus anderen als den dort genannten Gründen ist verfassungswidrig (vgl. Groh 2012: § 3 Rn. 6; BVerfG NJW 1990: 37 (38); Cornils 2012: Art. 9 Rn. 24).

Ein Verein im Sinne des VereinsG ist gemäß § 2 Abs. 1 VereinsG

„ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat.“

Erfasst sind sowohl eingetragene als auch nicht eingetragene Vereine (vgl. Cornils 2012: Art. 9 Rn. 6).

Vereine sind gemäß Art. 9 Abs. 1 GG bzw. § 3 VereinsG verboten, wenn deren Zweck oder Tätigkeit strafgesetzwidrig sind, wenn sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten. Die ersten beiden genannten Tatbestände verfolgen das Ziel die innere Ordnung der Bundesrepublik Deutschland zu schützen, wohingegen der zuletzt genannte Verbotstatbestand darauf abzielt, „die friedvolle Einbindung Deutschlands in die Staatengemeinschaft zu gewähren“ (vgl. Groh 2012: § 3 Rn. 19).

Strafgesetzwidrigkeit

Nach § 3 Abs. 1 S. 1 VereinsG sind Vereine verboten, deren Zweck (Alt. 1) oder Tätigkeit (Alt. 2) den Strafgesetzen zuwiderlaufen. Diese Variante wird als „traditioneller Vereinsverbotstatbestand“ (Groh 2012: § 3 Rn. 7) und als „Hauptanwendungsfall der Vereinsverbote“ bezeichnet (Albrecht & Roggenkamp 2014: § 3 Rn. 20).⁶⁹

⁶⁸ Kritisch hierzu Albrecht & Roggenkamp 2014: Rn. 86f.

⁶⁹ Im Jahr 1983 wurde beispielsweise der Hells Angels MC Hamburg mit der Begründung verboten, seine Tätigkeit und seine Zwecke laufen den Strafgesetzen zuwider. Laut Satzung war der Zweck „Pflege des Zweiradmotospports“. Dies war kein verbotswidriger Zweck. Dennoch soll der Verein seinen Mitgliedern umfassende Hilfe zu den begangenen Straftaten geboten haben, BVerwGE 80: 299 ff.

Die Strafgesetzwidrigkeit des Vereins ist rechtlich möglich, auch wenn Vereine mangels Schuldfähigkeit nicht straffähig sind. Grund dafür ist, dass die Vereinigung durch ihre repräsentierenden Organe und durch ihre Mitglieder einen eigenen Gruppenwillen bilden, ihre Ziele festlegen und selbstständig handeln kann (vgl. Groh 2012: § 3 Rn. 7). Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, dass das Verhalten der einzelnen Mitglieder der Vereinigung zugerechnet werden kann. Darüber hinaus muss das strafgesetzwidrige Handeln der Mitglieder den Charakter der Vereinigung prägen (vgl. Albrecht & Roggenkamp 2014: § 3 Rn. 22). Maßgeblicher Zeitpunkt für die gerichtliche Beurteilung, ob das Verhalten der Mitglieder den Charakter des Vereins prägt, ist der Zeitpunkt des Verfügungserlasses (vgl. Groh 2012: § 3 Rn. 13; BVerwG 24.2.2010 – 6 A 6.08= BeckRS 20110, 49197, Rn. 39; Albrecht & Roggenkamp 2014: § 3 Rn. 35).

Hervorzuheben ist, dass die Verbotsbehörden und das Verwaltungsgericht die Strafgesetzwidrigkeit des Vereins in eigener Kompetenz prüfen. Es bedarf keiner dem Verbot nach § 3 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 VereinsG vorausgehenden strafrichterlichen Verurteilung einzelner Mitglieder, insbesondere nicht nach § 129 StGB (vgl. Baudewin 2013: 1050; Albrecht & Roggenkamp 2014: § 3 Rn. 21). Bei der Beurteilung, ob ein Verein durch Zweck oder Tätigkeit seiner Mitglieder den Strafgesetzen zuwiderläuft, sind die Verbotsbehörden und die Verwaltungsgerichte darüber hinaus nicht an zuvor ergangene Strafurteile gebunden, da Vereinsverbote allein zur Gefahrenabwehr ausgesprochen werden, sie können die Feststellungen in diesen jedoch verwerten (vgl. Groh 2012: § 3 Rn. 7; Albrecht & Roggenkamp 2014: § 3 Rn. 21; Grundmann 1999: 114).

Hinsichtlich Vereinen, deren Strafgesetzwidrigkeit nur temporär ist, genügen laut Rechtsprechung zurückliegende strafbare Handlungen jedenfalls dann, wenn diese zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung noch aussagekräftig sind (BVerwG NVwZ 2003, 986 (988)). Außerdem genügt für die Feststellung des Verbots, dass eine „Vereinigung erst im Laufe der Zeit strafgesetzwidrig wird oder die Strafgesetzwidrigkeit zeitlich begrenzt“ ist (BVerwG NJW 1989, 993 (995)). Allerdings hat das BVerwG in einer neueren Entscheidung entschieden, dass Handlungen, die eine zeitlich abgeschlossene Episode darstellen, einem Verein nicht zugerechnet werden können (vgl. BVerwG BeckRS 2010, 49197, Rn. 39; Albrecht & Roggenkamp 2014: § 3 Rn. 34).

Strafgesetze

Mit Strafgesetzen sind (lediglich) diejenigen allgemeinen Strafnormen gemeint, die eine Straftat unabhängig davon unter Strafe stellen, ob diese innerhalb einer Organisation oder von einem selbstständig handelnden Einzelnen begangen wird. Impliziert sind also Strafnormen, die kein gegen die Vereinigungsfreiheit gerichtetes Sonderstrafrecht darstellen (vgl. Groh 2012: § 3 Rn. 8). Solche Regelungen sind im StGB sowie in den strafrechtlichen Nebengesetzen enthalten und auch die Straftatbestände des VereinsG selbst sind relevant. Nicht umfasst ist das Ordnungswidrigkeitengesetz (vgl. Groh 2012: § 3 Rn. 8; Bauer 2013: Art. 9 Rn. 56; Albrecht & Roggenkamp 2014: § 3 Rn. 24).

Strafgesetzwidrige Zwecke

Der Begriff Zwecke meint die ausgesprochene oder unausgesprochene Zielrichtung, die der Verein durch seine Organe oder Mitglieder verfolgt (vgl. Albrecht 2012b: Rn. 19).

Ein Verein verfolgt strafgesetzwidrige Zwecke, wenn dessen Mitglieder sich ausdrücklich oder stillschweigend zusammengeschlossen haben, um Straftaten zu begehen. Dabei kann der Zweck

offen liegen oder verdeckt sein (vgl. Groh 2012: § 3 Rn. 9). Für den Nachweis der Erfüllung des Tatbestandsmerkmals der Strafgesetzwidrigkeit ist darüber hinaus nicht zwingend erforderlich, dass der Zweck oder die Tätigkeit des Vereins schriftlich fixiert sind (vgl. Baudewin 2013: 1050; BVerwG, NVwZ-RR 2009, 803(804); OVG Schleswig-Holstein, Urteil v. 19.6.2012 -4 KS 2/10, BeckRS 2012, 52184). Auch muss der Zweck der Strafgesetzwidrigkeit nicht auf Dauer angelegt sein, vielmehr genügt es, wenn eine Vereinigung erst im Laufe der Zeit strafgesetzwidrig wird oder ihre Strafgesetzwidrigkeit zeitlich beschränkt ist (vgl. Groh 2012: § 3 Rn. 9; BVerfG NJW 1989, 993 (995)). Strafgesetzwidrig müssen die Bestrebungen des Vereins als solchen sein, das heißt unabhängig von der Einstellung der Mitglieder. Bei der Beurteilung, ob der Zweck oder die Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderläuft, sind objektive Maßstäbe anzulegen. Es ist jedoch auch möglich, Rückschlüsse von persönlichem Verhalten auf den Zweck des Vereins zu ziehen, wenn diese dem Verein zugerechnet werden können und den Charakter „prägen“ (vgl. Baudewin 2013: 1050, BVerwGE 5, 85 = NJW 1956, 1393; OVG Schleswig-Holstein, Urteil v. 19.6.2012 -4 KS 2/10, BeckRS 2012, 52184).

Der strafgesetzwidrige Zweck einer Vereinigung kann sich aus der Satzung, den auf andere Art festgelegten Zielen oder den tatsächlich verfolgten Zielen ergeben (vgl. Grundmann 1999: 113). In seltenen Fällen ergibt sich der strafrechtswidrige Zweck jedoch ausdrücklich aus Vereinsprogrammen oder Satzungen, Protokollen oder Beschlüssen, sonstigen öffentlichen Erklärungen oder Aufrufen, Reden führender Funktionäre, dem im Verein verwendeten Schulungs- und Propagandamaterial sowie aus den vom Verein herausgegebenen oder beeinflussten Zeitungen oder Zeitschriften (vgl. Baudewin 2013: 1050; Groh 2012: § 3 Rn. 9). In der Praxis werden die strafgesetzwidrigen Zwecke vielmehr verdeckt. Eine verdeckte Strafgesetzwidrigkeit kann sich aus einer Analyse des tatsächlichen zweckverfolgenden Handelns der Mitglieder oder Anhänger⁷⁰ des Vereins ergeben (vgl. Groh 2012: § 3 Rn. 9; Baudewin: 2013: 1050). Auf Tatbestandsebene ist deshalb auf die tatsächliche Zweckverfolgung abzustellen. Folglich verfolgt ein Verein trotz einer „harmlosen“ und legalen Satzungsregelung wie z.B. „die Pflege des Zweiradsports“ strafgesetzwidrige Zwecke, wenn die tatsächlich verwirklichten Zwecke des Vereins strafgesetzwidrig sind (vgl. Groh 2012: § 3 Rn. 9; Grundmann 1999: 113). Auch wenn der Satzungszweck eines Vereins neutral formuliert ist⁷¹, können die strafrechtliche Vorgeschichte der Mitglieder des Vereins und die für das jeweilige Milieu typischen Straftaten als Indiz der Strafgesetzwidrigkeit herangezogen werden (vgl. Groh 2012: § 3 Rn. 9; BayVGH NVwZ-RR 2000, 496 ff.).

Strafgesetzwidrige Zwecke sind zum Beispiel die durch den Verein organisierte finanzielle, anwaltliche oder persönliche Unterstützung von Vereinsmitgliedern, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten (vgl. Groh 2012: § 3 Rn. 9; BayVGH NVwZ-RR 2000, 496 ff.). Mit dieser Unterstützungsleistung des Vereins wird den Mitgliedern die Begehung von Straftaten erleichtert. Außerdem wird die Organisationsgefährlichkeit des Vereins begründet: Unter den Mitgliedern werden dadurch Hemmschwellen abgebaut, indem sie davon ausgehen können, dass die Vereinigung jederzeit den zu erwartenden Schutz gewährt (vgl. Groh 2012: § 3 Rn. 9).

⁷⁰ Anhänger eines Vereins sind Personen, die sich für den Verein einsetzen, ohne deren Mitglieder zu sein, beispielsweise Förderer, Angestellte des Vereins oder seiner Neben- und Teilorganisationen, sowie diejenigen, die sich offen zum Verein bekennen.

⁷¹ Beispielsweise „die Pflege der Skinheadkultur“, vgl. Groh 2012: § 3 Rn. 9.

Unklar ist, ob die Strafgesetzwidrigkeit der Hauptzweck des Vereins sein muss oder auch als Nebenzweck ausreichend ist. Nach Auffassung der Rechtsprechung (BVerwG, NJW 1989, 993 (995); VGH München NVwZ-RR 2000, 496; VGH Mannheim NVwZ-RR 1993, 25 (26)) und Teilen der Literatur (vgl. Baudewin 2013: 1050; Planker 1998: 114) ist es grundsätzlich unerheblich, ob es sich bei dem strafgesetzwidrigen Zweck um einen Haupt- oder Nebenzweck des Vereins handelt.⁷² Im Hinblick auf das Übermaßverbot⁷³ ist jedoch erforderlich, dass der (Neben-) Zweck nicht von völlig untergeordneter Bedeutung ist. Zudem muss das strafgesetzwidrige Verhalten, das einen Nebenzweck verfolgt, den Charakter der Vereinigung prägen. Es ist demnach ausreichend, wenn der Verein vordergründig erlaubte Ziele verfolgt, jedoch strafgesetzwidriges Verhalten, das den Charakter der Vereinigung prägt, einsetzt, um diese vordergründigen Ziele zu erreichen. (vgl. Groh 2012: § 3 Rn. 10).

Strafgesetzwidrige Tätigkeiten

Bei strafgesetzwidrigen Tätigkeiten handelt es sich um Handlungen der Mitglieder, die in einem inneren Zusammenhang mit dem Verein stehen (vgl. Groh 2012: § 3 Rn. 11). Dies ist beispielsweise erfüllt, wenn eine Straftat seitens der Organe angeordnet oder mit deren Wissen und Einverständnis ausgeführt wird (vgl. Albrecht/Roggenkamp 2014: § 3 VereinsG, Rn. 31). Ausreichend für eine strafgesetzwidrige Tätigkeit ist die Erfüllung eines objektiven Tatbestandes einer Strafnorm. Ein Verschulden oder eine strafgerichtliche Verurteilung von Einzelpersonen ist nicht erforderlich (vgl. Groh 2012: § 3 Rn. 11; vgl. Baudewin 2013: 1050). Mangels eigenständiger Handlungsfähigkeit des Vereins ergibt sich die strafrechtswidrige Tätigkeit aus dem Verhalten seiner Organe und Mitglieder (vgl. Albrecht & Roggenkamp 2014: § 3 Rn. 31).

In der Praxis erfolgt zumeist keine Differenzierung zwischen strafgesetzwidrigen Zwecken und Tätigkeiten. Dementsprechend gelten die für die Feststellung der strafrechtswidrigen Zwecke maßgeblichen Modalitäten (vgl. BVerwG NJW 1989, 993 (995 f.); Albrecht & Roggenkamp 2014: § 3 Rn. 20, 30).

Zurechnung

Der Verein selbst kann nicht straffällig werden, lediglich dessen Mitglieder. Demnach kann sich der strafgesetzwidrige Zweck oder die Tätigkeit ausschließlich aus dem Verhalten der Mitglieder ergeben (vgl. Albrecht 2012a: 126; Albrecht 2012b: Rn. 26). Der strafgesetzwidrige Zweck oder die strafbare Tätigkeit der einzelnen Mitglieder müssen dem Verein zugerechnet werden können (vgl. Groh 2012: § 3 Rn. 12). Albrecht betont dabei, dass die Zurechnung im vereinsrechtliche Verbotungsverfahren besonders kritisch betrachtet werden müsse. Für Straftaten seien grundsätzlich diejenigen natürlichen Personen verantwortlich, die die Tatbestandsmerkmale der Strafnorm verwirklichen. Straftaten, die lediglich in der Privatsphäre der Mitglieder begangen werden, können hingegen im vereinsrechtlichen Verbotungsverfahren keine Berücksichtigung finden. Auch Straftaten, die von mehreren Vereinsmitgliedern begangen werden, können dem Verein nicht zugerechnet

⁷² A.A. Albrecht & Roggenkamp 2014: § 3 VereinsG, Rn. 28 f.; Albrecht 2013: 11; Albrecht 2012b: Rn. 22. Albrecht meint, dass ein Nebenzweck immer eine untergeordnete Bedeutung aufweise, ansonsten handele es sich um keinen Nebenzweck. Demnach sei die Verbotsbehörde, wenn die Strafgesetzwidrigkeit nur ein Nebenzweck ist, grundsätzlich verpflichtet mildere Maßnahmen in Betracht zu ziehen, bevor sie ein Verbot ausspreche.

⁷³ Das Übermaßverbot stellt den wirksamen Schutz gegen Eingriffe in Grundrechte sicher. Dazu untersagt es dem Staat in einem Maß in die Grundrechte der Bürger einzugreifen, das nicht mehr mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Es ordnet die Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsprinzips an, vgl. Wienbracke 2013: 148.

werden, wenn kein erkennbarer Zusammenhang zum Verein existiere. Vielmehr müssen sich die Ermittlungen seitens der Verbotsbehörden intensiv mit den Absichten und Verhaltensweisen der Mitglieder der Vereine beschäftigen (vgl. Albrecht 2012b: Rn. 26 ff.).

Die Zurechnung birgt für die Behörden in der Regel Beweisschwierigkeiten. Am 28.10.1994 wurde durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz der § 3 Abs. 5 VereinsG eingeführt, als Erleichterung für die Feststellung der Zurechenbarkeit des Mitgliederverhaltens auf den Verein (vgl. Groh 2012: § 3 Rn. 12; BGBl. I S. 3186; BT-Drs. 12/6853, 45).

Nach § 3 Abs. 5 VereinsG muss für die Zurechnung kumulativ gemäß

Nr. 1: ein Zusammenhang zur Tätigkeit im Verein oder zu seiner Zielsetzung bestehen und

Nr. 2: die Begehung von Straftaten auf einer organisierten Willensbildung des Vereins (Verwirklichung des Gruppenwillens) beruhen und

Nr. 3: nach den Umständen anzunehmen sein, dass die Handlungen vom Verein geduldet werden.

In der Gesetzesbegründung wird aufgeführt, das Verbot könne auch auf Handlungen von Mitgliedern des Vereins gestützt werden, wenn erstens ein Zusammenhang zur Tätigkeit im Verein oder zu seiner Zielsetzung besteht, zweitens die Handlungen auf einer organisatorischen Willensbildung beruhen und drittens nach den Umständen anzunehmen ist, dass die Handlungen vom Verein geduldet werden. In der Vergangenheit war bislang entweder das verbotsrelevante Handeln der Organe nicht nachweisbar oder die öffentliche Zielsetzung des Vereins enthielt keinen verbotsrelevanten Hinweis. Erst durch die Handlungen der Mitglieder wird jedoch die wahre Zielsetzung der Vereine offenbart. Diese Regelungslücke sollte so geschlossen werden (BT-Drs. 12/6853 S. 45).⁷⁴

Dabei kommt es nicht auf die Anzahl der zusammengeschlossenen handelnden Mitglieder oder auf die Spontanität der Aktionen an. Auch ist nicht erforderlich, dass die Mitglieder aus einem eigenen Entschluss tätig werden. Ausreichend ist vielmehr, dass das geschlossene Verhalten der Mitglieder von außenstehenden Dritten als Vereinsaktivität wahrgenommen wird, beispielsweise durch Parolenrufe, Tragen der Vereinskleidung oder der Vereinssymbole, und der Verein diesen Umstand kennt und hinnimmt (vgl. Groh 2012: § 3 Rn. 12; BVerwG NJW 1989, 993 (995)).

Grundvoraussetzung für die Zurechnung ist, dass die Vorstandsebene oder die Mehrzahl der Mitglieder des Vereins zumindest Kenntnis über das strafrechtswidrige Verhalten ihrer Vereinsmitglieder hatten (vgl. Groh 2012: § 3 Rn. 12).

Der Verein muss sich das Verhalten einzelner Mitglieder zurechnen lassen, wenn

- die Mitglieder zwar spontan und aufgrund eines eigenen Entschlusses Straftaten begehen, dabei aber immer wieder geschlossen als Vereinigung auftreten, sodass sich die Straftaten nach außen hin als Vereinsaktivitäten darstellen und die Vereinigung diesen Umstand kennt und billigt oder jedenfalls widerspruchlos hinnimmt (vgl. Groh 2012: § 3 Rn. 12).

⁷⁴ Kritisch zu der Argumentation im Rahmen der Gesetzesbegründung siehe Grundmann 1999: 112f.

Dies ist beispielsweise gegeben, wenn Straftaten in der Vereinskleidung begangen werden (vgl. Albrecht & Roggenkamp 2014: § 3 Rn. 104),

- strafbare Verhaltensweisen der Vereinsmitglieder vorliegen und diese durch die Vereinigung gedeckt werden, indem sie ihren Mitgliedern durch eigene Hilfestellung oder von ihr veranlasste Hilfe anderer Personen Rückhalt bietet (z.B. regelmäßige, systematische Besuche von Inhaftierten, Organisation einer Strafverteidigung, Alibiabsprachen), sodass bei den straffällig gewordenen Mitgliedern der Eindruck vermittelt wird, ihr Fehlverhalten werde von der Vereinigung und insbesondere von deren Führungspersonal gewünscht oder gebilligt (vgl. Groh 2012: § 3 Rn. 12),
- Straftaten von einzelnen Mitgliedern des Vereins im Kollektiv begangen werden unter Ausnutzung der Vereinsressourcen. Auf die Anzahl der handelnden Mitglieder kommt es nicht an, vielmehr beinhaltet die Ausnutzung der Vereinsressourcen eine besondere Organisationsgefährlichkeit (vgl. Groh 2012: § 3 Rn. 12),
- der Verein die Vereinsörtlichkeiten zur Verfügung stellt (vgl. Groh 2012: § 3 Rn. 18),
- die Tätigkeiten von Mitgliedern einer Ortsgruppe sich nicht als isolierte Einzelaktionen von Mitgliedern dieser Ortsgruppe darstellen, sondern den gesamten Verein prägen (vgl. Groh 2012: § 3 Rn. 12),
- Publikationen des Einzelnen im Auftrag des Vereins herausgegeben werden. Indizien hierfür sind beispielsweise die Nennung des Vereins als Herausgeber sowie die gemeinsame Nutzung derselben Briefköpfe, Internetadressen und Konten (vgl. Groh 2012: § 3 Rn. 18).

Die Zurechnung stützt sich i.d.R. auf Indizien (abgestufte Indizienwirkung). Strafgesetzwidriges Verhalten eines Funktionärs ist einfacher zuzurechnen als ein einfaches Mitgliederverhalten. Bei Handlungen von Funktionären wird widerleglich vermutet, dass sie zugleich den Gesamtwillen der Gruppe repräsentieren. Bei Handlungen von bloßen Mitgliedern sind hingegen weitere Anhaltspunkte erforderlich. Ausreichend ist, dass die Vereinigung sich mit straffälligen Mitgliedern solidarisch erklärt und sie zu weiteren Straftaten animiert (vgl. Baudewin 2013: 1050; Groh 2012: § 3 Rn. 12, 18; Planker 1998: 115). Die Zurechnung ist erleichtert, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Straftaten von den leitenden Vereinsorganen angeordnet, koordiniert, gefördert und gebilligt oder zumindest widerspruchslos geduldet werden (vgl. Groh 2012: § 3 Rn. 12).

Für die Zurechnung des strafgesetzwidrigen Verhaltens genügt es nicht, wenn

- sich der Verein von dem strafbaren Verhalten seiner Mitglieder distanziert, beispielsweise durch das Ergreifen von Disziplinarmaßnahmen gegen die straffällig gewordenen Mitglieder, um sich nach außen von diesen zu distanzieren beispielsweise in Form einer Abmahnung, Amtsenthebung oder eines Ausschlusses (vgl. Groh 2012: § 3 Rn. 12),
- einzelne Mitglieder Straftaten im Privatbereich begehen, die sich nicht als Verwirklichung des Gruppenwillens darstellen (vgl. Groh 2012: § 3 Rn. 12),
- es sich um bloße „Entgleisungen“ einzelner Mitglieder, Anhänger oder Gruppen innerhalb des Vereins oder innerhalb seines Umfeldes handelt, bei sonst loyaler Haltung des Vereins zum Staat. Ebenso wenig genügt ein Unterlassen für die Zurechnung, denn es besteht wie bei Art. 21 GG keine Rechtspflicht, die Schutzgüter des Art. 9 Abs. 2 GG zu verteidigen

(vgl. Baudewin 2013: 1050; Klein2019: Art. 21 Rn. 538; Münch & Kunig 2012: Art. 21 Rn. 77),

- es sich um bloß gelegentlich verübte Straftaten von Vereinsmitgliedern handelt (vgl. Scholz 2012: Art. 9, Rn. 124).

In der Praxis berufen sich die meisten Vereine auf Unkenntnis hinsichtlich des strafrechtswidrigen Verhaltens ihrer Mitglieder. Diese Verteidigungsstrategie führt jedoch selten zum Erfolg (BayVGH, 29.6.2006 – 4 A 04.532, juris Rn. 57 ff). Auch der Versuch der Distanzierung des Vereins von dem strafbaren Verhalten seiner Mitglieder, die die Zurechnung ebenfalls entfallen lassen würde, gelingt selten (vgl. Groh 2012: § 3 Rn. 12).

Prägung

Aus Gründen des Übermaßverbots und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes muss das Verhalten der Mitglieder dem Verein nicht nur zugerechnet werden können, sondern das Tätigwerden der Mitglieder muss darüber hinaus den Charakter des Vereins derart prägen, dass der Organisationsgefährlichkeit des Vereins nur durch ein Verbot des Vereins begegnet werden kann (vgl. Groh 2012: § 3 Rn. 13; BVerwG NJW 1989, 993 (995)).

Nicht erforderlich ist zwar, dass die Strafgesetzwidrigkeit die übrige Vereinstätigkeit beherrscht. Nicht ausreichend ist es jedoch, wenn es sich um eine nur gelegentliche Begehung von Straftaten handelt, dies würde einem Verein keine Prägung geben. Einzeltaten eines Mitglieds sind demnach grundsätzlich nicht ausreichend für ein Verbot des Vereins (vgl. Groh 2012: § 3 Rn. 13; BVerwGE 114, 258, 265).

Eine Prägung ist vielmehr nur dann anzunehmen, wenn Ausmaß und Häufigkeit der begangenen Straftaten sehr hoch sind. Dabei kann jedoch eine geringe Anzahl an Strafrechtsverstößen durch die Qualität der Gesetzesverstöße ausgeglichen werden. Demnach können in Einzelfällen bereits Einzeldelikte den Charakter des Vereins prägen. Darüber hinaus ist eine Prägung umso eher anzunehmen, je höher das handelnde Mitglied in der Vereinshierarchie steht (vgl. Groh 2012: § 3 Rn. 13; Albrecht & Roggenkamp 2014: § 3 Rn. 36). Eine Prägung ist beispielsweise dann anzunehmen, wenn Straftaten, die dem Verein zurechenbar sind, in großer Anzahl von dem Vereinsvorsitzenden verübt werden (vgl. Albrecht & Roggenkamp 2014: § 3 Rn. 36; BVerwG NVwZ 2010, 446 (450 f.)). Einzelne Taten von Vereinsmitgliedern sind darüber hinaus prägend für den Charakter des Vereins, wenn die Taten „der Selbstbehauptung des Vereins gegenüber einer konkurrierenden Organisation dienen“ (vgl. BVerwG BeckRS 2000, 30430573; Albrecht & Roggenkamp 2014: § 3 Rn. 37).

Zusammenfassend ist der Verbotgrund „Zweck oder Tätigkeit des Vereins laufen den Strafgesetzen zuwider“ somit nicht allein aufgrund des strafrechtlichen Handelns einzelner Vereinsmitglieder erfüllt. Festzustellen ist weiterhin der „Funktionszusammenhang“, der lediglich dann gegeben ist, wenn die Straftaten aufgrund einer Inanspruchnahme sachlicher und/oder personeller Mittel des Vereins ermöglicht oder gefördert werden. Indizwirkung haben hierbei Straftaten, die von den Organen des Vereins angeordnet oder sogar gebilligt werden. Aus einzelnen Straftaten, die gegebenenfalls sogar bloß gelegentlich verübt werden, kann noch nicht auf einen strafrechtswidrigen Zweck oder eine Tätigkeit geschlossen werden, denn strafbare Handlungen kommen grundsätzlich in allen Lebenslagen und in allen Gesellschaftsschichten vor. Für einen prägenden Charakter der

strafgesetzwidrigen Zweckverfolgung oder Tätigkeit kommt es darauf an, dass der Verein das Ziel verfolgt, strafbare Handlungen zu decken oder diesbezüglich Hilfestellung zu bieten. Erforderlich ist, dass die Mitglieder allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft zur Begehung von Straftaten veranlasst werden. Die Vereinbarung von gegenseitigen Einstands- und Treuepflichten reicht hingegen nicht aus (vgl. Albrecht 2012b: Rn. 29f.).

Verfassungswidrigkeit

Des Weiteren sind gemäß § 3 VereinsG Vereine verboten, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten.

Verfassungsmäßige Ordnung

Verfassungsmäßige Ordnung steht im Zusammenhang mit Art. 18 und Art. 21 Abs. 2 GG und ist somit enger auszulegen als der Begriff in Art. 2 Abs. 1 GG. Er meint die freiheitlich demokratische Grundordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtliche Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt (vgl. Baudewin 2013: S. 1050; Groh 2012: § 3 Rn. 14; Albrecht & Roggenkamp 2014: § 3 Rn. 38; Grundmann 1999: 115).

Zu den grundlegenden Prinzipien der verfassungsmäßigen Ordnung zählen laut BVerfG die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, der Menschenwürde, der Volkssouveränität, der Gewaltenteilung, der Verantwortlichkeit der Regierung, der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, der Unabhängigkeit der Gerichte, des Mehrparteienprinzips und der Chancengleichheit (vgl. BVerfGE 2, 1 (13 = NJW 1952, 1407; Baudewin 2013: 1050; Groh 2012: § 3 Rn. 14; Albrecht & Roggenkamp 2014: § 3 Rn. 39).

Sich richten

Das Tatbestandsmerkmal „sich richten“ meint „darauf ausgehen“, d.h. zu beabsichtigen, planen oder bezwecken, die verfassungsmäßige Ordnung und damit den Bestand der Bundesrepublik Deutschland, beeinträchtigen oder beseitigen zu wollen und eine andere Ordnung an ihre Stelle zu setzen (vgl. Groh 2012: § 3 Rn. 15; Baudewin 2013: 1050). Beseitigung bedeutet die vollständige Aufhebung. Diese umfasst die Beeinträchtigung als nicht unerhebliche Funktionsstörung (vgl. Baudewin 2013: 1050). Es ist ausreichend, wenn der Verein die Beseitigung oder Beeinträchtigung als „Endziel“ verfolgt. Eine Beeinträchtigung oder Beseitigung muss nicht schon eingetreten sein. Darüber hinaus müssen auch konkrete Zwischenschritte noch nicht unternommen worden sein. Auch wenn das Vereinsrecht grundsätzlich dem Gefahrenabwehrrecht zugeordnet wird, kommt es nicht auf die Chancen des Vereins, dieses Ziel zu verwirklichen, an. „Die Erziehung oder Bestärkung der Mitglieder in ihrer beharrlichen Ablehnung“ gegenüber der bestehenden verfassungsmäßigen Ordnung ist als erster Schritt zur Verwirklichung des Ziels anzusehen und kann somit ein Verbot begründen (vgl. Groh 2012: § 3 Rn. 15; BVerwG, NVwZ-RR 2000, 70 (74); Baudewin 2013: 1050).

Es genügt jedoch nicht, wenn ein Verein die Verfassung lediglich kritisiert, hinterfragt oder ablehnt⁷⁵, hinzukommen muss vielmehr eine aggressiv-kämpferische Haltung gegenüber der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland (vgl. Groh 2012: § 3 Rn. 15; Baudewin 2013: 1051; Epping & Hillgruber 2016: Art. 9 Rn. 26; Bauer 2013: Art. 9 Rn. 57). Eine aggressiv-kämpferische Haltung des Vereins ist gegeben, wenn der Verein die verfassungsmäßige Ordnung fortlaufend untergraben will. Nicht erforderlich sind dabei Gewalttaten oder sonstige Rechtsgutsverletzungen (vgl. Groh 2012: § 3 Rn. 14-17; Baudewin 2013: 1051; BVerwG NVwZ-RR 2011, 14 (15)).

Darüber hinaus muss der Verein subjektiv den Handlungswillen aufweisen, die verfassungsmäßige Ordnung untergraben zu wollen (vgl. Albrecht & Roggenkamp 2014: § 3 Rn. 45).

Ob sich ein Verein gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet, ergibt sich zumeist aus dem Gesamtbild aller Umstände, beispielsweise aus dem Auftreten in der Öffentlichkeit, den Publikationen und Äußerungen sowie aus der Grundeinstellung der Funktionsträger (vgl. Baudewin 2013: 1051; Groh 2012: § 3 Rn. 16). Dabei ist jedoch die in Art. 5 Abs. 1 GG verankerte Meinungsfreiheit zu beachten. Sobald eine Äußerung mehrere Deutungen zulässt, ist diese so auszulegen, dass sie den Verein am wenigsten belastet (vgl. Albrecht & Roggenkamp 2014: § 3 Rn. 49). Auch hier sind die Aktivitäten und Ziele im Zeitpunkt des Erlasses der Verbotsverfügung maßgeblich (vgl. Baudewin 2013: 1050).

Wieder muss das Verhalten der Mitglieder dem Verein zugerechnet werden (§ 3 Abs. 5) und das Verhalten des Einzelnen muss den Charakter des Vereins prägen.

Völkerrechtswidrigkeit

Schließlich sind gemäß § 3 VereinsG Vereine verboten, die sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten.

Voraussetzung ist, dass Zweck oder Tätigkeit des Vereins geeignet sind, den Gedanken der Völkerverständigung „schwerwiegend, ernst und nachhaltig“ zu beeinträchtigen (Baudewin 2013: 1051; BVerwG NVwZ 2005, 1435 (1436)).

Völkerverständigung

Der Begriff der Völkerverständigung orientiert sich am Prinzip der Völkerrechtsfreundlichkeit, Präambel, Art. 24 GG, Art. 26 GG (vgl. Groh 2012: § 3 Rn. 19). Der Gedanke der Völkerverständigung umfasst unter anderem das Verbot friedensstörender Handlungen, das grundsätzliche Verbot militärischer Gewaltanwendung durch Staaten und das Verbot des Völkermordes (vgl. Baudewin 2013: 1051; Groh 2012: § 3 Rn. 19). Darüber hinaus bezieht sich der Gedanke der Völkerverständigung auf die friedliche Verständigung der Völker bei der Lösung von gegensätzlichen Interessen. Er umfasst Regeln der Völkerrechtsordnung, die für ein friedliches Miteinander der Staaten unverzichtbar sind, beispielsweise das Recht eines Staates auf politische Unabhängigkeit, Selbsterhalt oder Gleichheit (vgl. Groh 2012: § 3 Rn. 19).

⁷⁵ Eine solche Kritik ist nämlich, auch in polemischer und unsachlicher Form, durch die in Art. 5 Abs. 1 GG verankerte Meinungsfreiheit geschützt, vgl. Groh 2012: § 3 Rn. 15.

Sich richten

Ein Verein richtet sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung, wenn er durch seinen Zweck und seine Tätigkeit auf eine Störung des Friedens unter den Völkern abzielt (vgl. Groh 2012: § 3 Rn. 19).

Nach der herrschenden Meinung in der Literatur ist bei diesem Verbotstatbestand ebenfalls eine aggressiv-kämpferische Haltung erforderlich (vgl. Bauer 2013: Art. 9 Rn. 58). Die Rechtsprechung hingegen präzisiert dies und fordert, dass die Tätigkeit oder der Zweck der Vereinigung objektiv geeignet und subjektiv von dem Willen getragen sein müssen, den Gedanken der Völkerverständigung „schwerwiegend, ernst und nachhaltig“ zu beeinträchtigen (BVerwG NVwZ 2005, 1435; Groh 2012: § 3 Rn. 20). Der objektive Tatbestand ist beispielsweise erfüllt, wenn der Verein für längere Zeit und in erheblicher Weise eine Gruppierung, die Gewalt in das Verhältnis von Völkern hineinträgt, durch finanzielle Zuwendungen unterstützt und dadurch eine Beeinträchtigung des friedlichen Miteinanders der Völker bewirkt (vgl. Baudewin 2013: 1051; Groh 2012: § 3 Rn. 20). Um den subjektiven Tatbestand zu erfüllen, muss der Verein die Umstände kennen, „die zur Annahme der Eignung seiner Zwecke oder Tätigkeiten zur Beeinträchtigung der Völkerverständigung Anlass geben“ (Groh 2012: § 3 Rn. 21).

Aufgrund des Übermaßverbots und der Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs. GG genügt die bloße Kritik an fremden Staaten oder die Ablehnung von politischen Kontakten der Bundesrepublik mit bestimmten Staaten nicht (vgl. Groh 2012: § 3 Rn. 19).

Wieder muss das Verhalten der Mitglieder dem Verein zugerechnet werden (§ 3 Abs. 5) und das Verhalten des Einzelnen muss den Charakter des Vereins prägen.

6.1.3 Rechtsfolgen

In der Literatur ist bis heute nicht abschließend entschieden, ob die Verbotsbehörde bei ihrer Entscheidung über ein Verbot ein Ermessen zusteht oder ob es sich um eine gebundene Entscheidung handelt (siehe dazu ausführlich Groh 2012: § 3 Rn. 4 f.; Grundmann 1999: 119 ff.; Gerlach 2012: 99 ff.).⁷⁶

Nach einer Ansicht ist bei der Auslegung und Anwendung des Art. 9 Abs. 2 GG i.V.m. § 3 Abs. 1 VereinsG der aus dem Rechtsstaatsprinzip hergeleitete Grundsatz der Verhältnismäßigkeit aus Art. 20 Abs. 2 GG zu beachten. Dies bedeutet, dass das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit nur so weit beschränkt werden darf, wie dies zum Schutz öffentlicher Interessen unerlässlich ist. Die Verbotsbehörde muss also bei der Prüfung, ob ein Verein verboten werden könnte, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zugrunde legen und prüfen, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um den Gefahren, die von dem betroffenen Verein ausgehen, zu begegnen. Mildere Mittel als die Auflösung, wie beispielsweise eine Verwarnung oder eine Tätigkeitsbeschränkung, sind zu bevorzugen, wobei keine von vornherein aussichtslosen Bemühungen vorgenommen werden müssen (so beispielsweise Wache 2019: § 3 Rn. 7; Albrecht & Roggenkamp 2014: § 3 Rn. 7 f.). Insgesamt unterliegt ein Vereinsverbot demnach dem Opportunitätsprinzip. Dieses besagt, dass bei Vorliegen von mindestens einem Tatbestandsmerkmal, der Verbotsbehörde ein Auswahlermessen

⁷⁶ Eine Auflistung der Personen, die sich für oder gegen eine Ermessensentscheidung aussprechen, findet sich bei Grundmann 1999: 119 Fn. 400.

hinsichtlich der Aussprache eines Verbots zustehe. In jedem Einzelfall hat die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, ob Maßnahmen zur Durchsetzung des Verbots getroffen werden oder ob von einem Verbot abgesehen wird (so beispielsweise Wache 2019: § 3 Rn. 5 ff.; Albrecht & Roggenkamp 2014: § 3 Rn. 6). Diese Ansicht argumentiert, dass das Rechtsstaatsprinzip fordere, dass die Verbotsbehörden sowohl Rechtssicherheit gewährleisten als auch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz anwenden. Dies spreche dafür, dass eine Ermessensentscheidung geboten sei (so Bulla 1973: 355). Außerdem sei auch beim Parteiverbot ein politisches Ermessen maßgeblich und ein Parteiverbot mit einem Vereinsverbot verwandt (vgl. Gerlach 2012: 100 m.w.N.). Darüber hinaus sei das Vereinsrecht dem Gefahrenabwehrrecht zuzuordnen, welches ebenfalls dem Opportunitätsgrundsatz unterliege (vgl. Spiller 1967: 91 ff.; Deres 1992: 429 f.)

Nach einer anderen Ansicht hingegen unterliegt ein Vereinsverbot dem Legalitätsprinzip, es handle sich um eine gebundene Entscheidung. Dies bedeute, dass bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 9 Abs. 2 GG i.V.m. § 3 Abs. 1 VereinsG in jedem Fall ein Verbot ergehen müsse, der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz also keine Anwendung finde und der Verbotsbehörde kein Auswahlermessen zustehe (insbesondere Schmidt 1983: 129 f.; Kemper 2018: Art. 9 Rn. 73). Als Argument wird der Wortlaut des Art. 9 Abs. 2 GG angeführt „Vereine [...] sind verboten“. Daraus entnehmen sie die rechtsstaatliche Pflicht der Behörden Vereine zu verbieten, wenn eins der Tatbestandsmerkmale vorliegt (vgl. Willms 1962: 24; Schmidt 1983: 129 f.). Darüber hinaus wird argumentiert, dass Art. 9 Abs. 2 GG als Verfassungsschutznorm und Ausdruck der wehrhaften Demokratie nur dann einen effektiven Schutz der freiheitlichen Demokratie leisten könne, wenn diesem das Legalitätsprinzip zugrunde liege und keine politischen Zweckmäßigkeitserwägungen in die Entscheidung über ein Verbot einfließen (vgl. Schmidt 1983: 134 ff. m.w.N.).

Das Bundesverwaltungsgericht hingegen vertritt seit jeher die Auffassung, dass die Entscheidung über die Einleitung eines Verbotsverfahrens und den Ausspruch eines Verbots im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde liegt (BVerwGE 1, 184 ff.).

Die Ansichten, die vertreten, dass der Verbotsbehörde ein Ermessen zustehe, gehen darüber hinaus davon aus, dass der Verbotsbehörde sowohl ein Entschließungsermessen als auch ein Auswahlermessen zugestanden werden könne. Demnach muss die Behörde darüber entscheiden, ob sie gegen einen Verein vorgeht (Entschließungsermessen) und sie muss prüfen, ob das Verbot als gewählte Maßnahme das mildeste Mittel ist (Auswahlermessen) (vgl. Grundmann 1999: 125).

Die Verbotsverfügung besteht in der Regel aus drei Teilen: Zunächst aus der Feststellung, dass der Verein einen oder mehrere Verbotstatbestände des § 3 Abs. 1 VereinsG bzw. Art. 9 Abs. 2 GG erfüllt, daneben aus der Anordnung der Auflösung des Vereins und schließlich aus der Anordnung der Beschlagnahme und Einziehung des Vereinsvermögens (vgl. Albrecht & Roggenkamp 2014: § 3 Rn. 15; Gerlach 2012: 91). Die ersten beiden Teile sind zwingend, ansonsten ginge die Verbotsverfügung ins Leere (vgl. Groh 2012: § 3 Rn. 2). Die Anordnung der Beschlagnahme und Einziehung ist jedoch nicht zwingender Bestandteil der Verbotsverfügung, sondern kann auch im Rahmen einer eigenständigen Verfügung jederzeit ausgesprochen werden. Für die Praxis ist die Beschlagnahme und Einziehung des Vereinsvermögens jedoch empfehlenswert, da nur so eine Unterbindung der Tätigkeiten des Vereins weitestgehend sichergestellt werden kann (vgl. Albrecht & Roggenkamp 2014: § 3 Rn. 17; Groh 2012: § 3 Rn. 2). Ziel der Vermögenseinziehung ist es, zu verhindern, dass den Mitgliedern des aufgelösten Vereins die materiellen Mittel für eine weitere

Tätigkeit im Sinne des Vereins zur Verfügung stehen (vgl. Baudewin 2013: 1051; BVerwG, NVwZ 2005, 1435 (1441)). Darüber hinaus können weitere Verbotsvollzugsmaßnahmen, wie beispielsweise die Schließung der Vereinsgeschäftsstelle, mittels Verwaltungsakte erlassen werden (vgl. Albrecht & Roggenkamp 2014: § 3 Rn. 18).

Die Rechtsfolgen eines Vereinsverbots sind nach dem VereinsG:

- der Einzug der Aktiva gemäß § 3 Abs. 1 S. 2
- die Auflösung des Vereins nach § 3 Abs. 1 S. 1 VereinsG und das Verbot der Bildung von Ersatzorganisationen nach § 8 Abs. 1, Abs. 1 S. 1 VereinsG
- das Verbot der Verwendung von Vereins(gleichen)-Kennzeichen gemäß § 9 Abs. 1 S. 1, Abs. 3
- die Abwicklung der Rechtsverhältnisse (insbesondere § 11 Abs. 2 S. 4 VereinsG) und Verbindlichkeiten (insbesondere § 13 Abs. 1 S. 1) (vgl. Baudewin 2013: 1051).

Der Wortlaut des Art. 9 Abs. 2 GG („Vereinigungen [...] sind verboten“) könnte so verstanden werden, dass Vereinigungen per se untersagt sind, wenn sie die Verbotsvoraussetzungen erfüllen, sodass eine Verbotsverfügung lediglich deklaratorischen Charakter hätte (vgl. Baudewin 2013: 1049). Jedoch gilt das Verbot nicht automatisch, sondern bedarf einer behördlichen Anordnung aufgrund des Vereinsgesetzes, § 3 Abs. 1 VereinsG (vgl. Cornils 2012: Art. 9 Rn. 23; Albrecht 2012a: 124). Demzufolge ist die Verbotsverfügung konstitutiv. Vereine dürfen sich solange betätigen, wie sie nicht von der Exekutive verboten sind (vgl. Baudewin 2013: 1049).

Das Vereinsverbot wirkt grundsätzlich gegen die gesamte Organisation, da die Vereine zumeist komplexe Organisationen mit zahlreichen Untergliederungen sind, sodass von ihnen ein erhöhtes organisiertes Gefährdungspotential ausgeht (vgl. Groh 2012: § 3 Rn. 29). Auch auf Teilorganisationen erstreckt sich das Verbot automatisch. Nach der Legaldefinition in § 3 Abs. 3 VereinsG sind Teilorganisationen alle Organisationen, die dem Verein derart eingegliedert sind, dass sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse als Gliederung dieses Vereins erscheinen. Für die Ermittlung des Gesamtbilds ist auf die rechtliche oder organisatorische Eingliederung, etwa durch Satzung, Personalunionen, Doppelmitgliedschaften, gleiche Geschäftsräume, faktische Weisungsgebundenheit oder sonstige Abhängigkeit oder Verflechtung zwischen Verein und Organisation abzustellen (vgl. Baudewin 2013: 1051). Laut Bundesverwaltungsgericht sind Indizien für eine organisatorische Eingliederung in den Gesamtverein die organisatorischen Verflechtungen, die personelle Zusammensetzung von Gesamtverein und Untergliederung, gemeinsame Zielvorstellungen, gegenseitiges Selbstverständnis von Gesamtverein und Untergliederung, die Entwicklungsgeschichte des Vereins, abgestimmte Tätigkeiten, wechselseitige Finanzierungsströme oder Weisungen (vgl. BVerwG, NVwZ 1995, 590; Baudewin 2013: 1051).

Es wird gesetzlich vermutet, dass die Teilorganisationen in die „verfassungswidrigen Bestrebungen des Vereins eingebunden“ sind (§ 3 Abs. 3 S. 1 VereinsG). Es wird daher nicht gefordert, dass die Teilorganisationen selbst einen Verbotstatbestand erfüllen. Ausreichend ist vielmehr der Nachweis der Eigenschaft einer Teilorganisation (vgl. Baudewin 2013: 1051; Groh 2012: § 3 Rn. 29). Die Behörde, die das Verbot ausspricht hat jedoch die Möglichkeit, Teilorganisationen, die nicht

als verbotswidrig angesehen werden, vom Verbot ausdrücklich auszunehmen. Auch nichtgebietliche Teilorganisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die im Rechtsverkehr regelmäßig unter eigenem Namen auftreten, sind von der automatischen Erstreckung des Verbots ausgenommen und müssen in der Verbotsverfügung ausdrücklich genannt werden (vgl. Groh 2012: § 3 Rn. 29). Sogenannte Teilvereine, die selbst die Eigenschaft eines Vereins gemäß § 2 Abs. 1 VereinsG besitzen, werden auch von der automatischen Erstreckung des Vereinsverbots umfasst. Gegen diese Teilvereine eines Gesamtvereins kann jedoch, wenn sie selbst einen Verbotstatbestand erfüllen, ein eigenständiges Verbot ergehen, ohne dass dieses Verbot Rechtsfolgen für den Gesamtverein auslöst (vgl. Groh 2012: § 3 Rn. 29).

Abzugrenzen von den Teilorganisationen sind die Neben- und Hilfsorganisationen der Vereinigung. Dies sind solche Organisationen, die nicht in die Gesamtorganisation eingegliedert sind, sondern nur angegliedert und nicht von ihr beherrscht werden. Sie kennzeichnen sich in der Regel dadurch, dass sie die Ziele der Gesamtorganisation unterstützen und finanziell von ihr gefordert werden. Meistens besitzen sie jedoch eine eigenständige Rechtspersönlichkeit und sind hinsichtlich ihrer Satzung und Finanzen unabhängig. Gegenüber dem Gesamtverein besitzen sie eigene Führungspositionen und einen anderen Mitgliederbestand. Wenn eine solche Neben- oder Hilfsorganisation einen Verbotstatbestand erfüllt, dann muss die Verbotsbehörde gesondert mit einer eigenständigen Verbotsverfügung gegen diese vorgehen. Sie werden nicht automatisch vom Verbot der Vereinigung umfasst (vgl. Groh 2012: § 3 Rn. 36; Albrecht & Roggenkamp 2014: § 3 Rn. 78).

Notwendige Bestandteile einer Verbotsverfügung sind zum einen die Feststellung des Verbots und eine damit verbundene Auflösungsverfügung. Das Fehlen der Auflösungsverfügung beispielsweise macht die Verbotsverfügung fehlerhaft (vgl. Groh 2012: § 3 Rn. 2). In der Praxis enthält eine Verbotsverfügung darüber hinaus oftmals das Verbot, Ersatzorganisationen für den verbotenen Verein zu gründen und dessen Kennzeichen zu nutzen (vgl. Groh 2012: § 3 Rn. 2). Mit der Verbotsverfügung ergeht in der Regel die Anordnung der Beschlagnahme und der Einziehung des Vereinsvermögens. Zudem wird zumeist die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet (vgl. Groh 2012: § 3 Rn. 2). Aufgrund des Gebots des lückenlosen Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 GG wird der Verein als Rechtsperson durch die Feststellung des Verbots und die Auflösungsverfügung nicht sofort beseitigt. Vielmehr bleibt der Verein zunächst fortbestehen, damit dieser gegen das Verbot gerichtlich vorgehen kann. Mit der Einziehung des Vermögens erlöschen sodann der Verein und die mit ihm verbotenen Teilorganisationen (vgl. Groh 2012: § 3 Rn. 2, 3).

6.1.4 Reaktionsmöglichkeiten des Vereins

Dem Verein stehen unterschiedliche Reaktionsmöglichkeiten gegenüber einem Vereinsverbot zur Verfügung, sowohl vor als auch nach der Aussprache des Verbots.

Vor der Aussprache des Vereinsverbots

Regelmäßig hat eine Vereinigung keinen Einfluss auf das Verhalten seiner Mitglieder, das Grund für das Verbot ist. Werden dem Verein jedoch verbotsrelevante Handlungen seiner Mitglieder bekannt, dann treffen den Verein Pflichten, um eine Zurechnung des Verhaltens der Mitglieder gegenüber dem Verein zu verhindern (VGH München BeckRS 2009, 37031). Beispielsweise muss

sich der Verein zeitnah von dem verbotsrelevanten Verhalten distanzieren. Tut er dies nicht, entsteht der Eindruck, dass innerhalb des Clubs unerwünschtes Mitgliederverhalten mit keiner Sanktion verbunden ist, sondern vielmehr gebilligt wird (vgl. Albrecht & Roggenkamp 2014: § 3 VereinsG, Rn. 113). Darüber hinaus muss der Verein entsprechende Maßnahmen gegenüber dem betroffenen Mitglied erlassen, um seine Missbilligung zum Ausdruck zu bringen, beispielsweise in Form einer Ermahnung, einer Amtsenthebung von Funktionsträgern oder eines Ausschlusses aus dem Club (vgl. Albrecht & Roggenkamp 2014: § 3 Rn. 114 f.).

Nach der Aussprache eines Vereinsverbots

Mit Zustellung der Verbotsverfügung enden die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder (vgl. BVerfG NJW 1990, 37(38); Albrecht & Roggenkamp 2014: § 3 Rn. 116). Es bleibt lediglich die Möglichkeit Rechte hinsichtlich der gerichtlichen Überprüfung des Verbots wahrzunehmen (vgl. Albrecht & Roggenkamp 2014: § 3 Rn. 117).

Gegen eine Verbotsverfügung kann der betroffene Verein, vertreten durch seine vertretungsberechtigten Organe, Anfechtungsklage erheben gem. § § 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO. Wurde die sofortige Vollziehbarkeit des Verbots angeordnet ist einstweiliger Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO statthaft. Falls bei mangelnder Anordnung der sofortigen Vollziehung faktische Vollzugsmaßnahmen durchgeführt wurden, kann der betroffene Verein analog nach § 80 Abs. 5 VwGO die Feststellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragen. (vgl. Groh 2012: § 3 Rn. 45; Albrecht & Roggenkamp 2014: § 3 Rn. 120).

Sonstiges

Für Verbotsverfügungen der obersten Landesbehörden sind nach § 48 Abs. 2 VwGO die Oberverwaltungsgerichte bzw. die Verwaltungsgerichtshöfe zuständig. Bei einem Verbot durch die Bundesinnenministerin bzw. den Bundesinnenminister hingegen ist nach § 50 Abs. 1 Nr. 2 VwGO das BVerwG zuständig (vgl. Groh 2012: § 3 Rn. 48). Wenn der Rechtsweg erschöpft ist, dann kann der Verein Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht erheben (vgl. Groh 2012: § 3 Rn. 50).

Ein einheitlicher Zeitpunkt für die gerichtliche Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Verbotsverfügung ist nicht festgelegt. Überwiegend wird als maßgeblicher Zeitpunkt der Zeitpunkt des Erlasses der Verbotsverfügung angesehen. Die Frage nach dem maßgeblichen Zeitpunkt spielt insbesondere eine Rolle für die Frage, ob von den Mitgliedern begangene Straftaten oder ein sonst verfassungs- und gesetzeswidriges Verhalten nach Erlass eines Verbots zur Rechtfertigung des Verbots herangezogen werden kann (vgl. Groh 2012: § 3 Rn. 49; VGH München, NJW 1990, 62 (63 f.)).

Sind sowohl das Vereinsverbot als auch die Einziehung des Vermögens unanfechtbar geworden, ordnet § 11 Abs. 2 S. 3 VereinsG das Erlöschen des Vereins an (vgl. Reichert 2015: Rn. 6218).

6.2 Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Vereinsverbote in den Gerichtsakten

Im Folgenden werden die Inhalte der uns zugesandten Verwaltungsgerichtsakten dargestellt.

Insgesamt wurden 12 Verfahrensakten von den Verwaltungsgerichten übersandt. Bei einem der Verfahren handelt es sich nicht um eine Verbotsverfahrensakte, sondern lediglich um eine Klage auf Herausgabe einer sichergestellten Weste durch die Polizei nach § 22 POG. Dementsprechend

wird dieses Verfahren nicht in die Analyse mit einbezogen. Eine weitere zugesandte Akte ist lediglich Teil einer anderen Akte. Darüber hinaus wurden zwei der zugesandten Verfahren im Laufe des Verfahrens verbunden, sodass sich die darin enthaltenen Informationen doppeln. Insgesamt liegen der nachfolgenden Analyse demnach 9 Verbotsverfahrensakten zu Grunde.

6.2.1 Formelle Voraussetzungen

In vier Akten war das Innenministerium gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VereinsG formell zuständig für den Erlass des Vereinsverbots und in fünf Akten das Bundesministerium des Innern gemäß § 15 Abs. 1 S. 2 VereinsG. Die Zustellung und Bekanntgabe der Verbotsverfügung erfolgte in allen Fällen vorschriftsgemäß.

In keiner der vorliegenden Verbotsverfahren hat eine vorherige Anhörung des Vereins und seiner Mitglieder stattgefunden. Begründet wurde dies damit, dass eine sofortige Entscheidung im öffentlichen Interesse notwendig war. Eine Anhörung hätte einen unerwünschten Ankündigungseffekt und würde dem Verein die Möglichkeit eröffnen, seine Infrastruktur, sein Vermögen und Beweismittel dem behördlichen Zugriff zu entziehen. Die beabsichtigte Wirkung des Verbots (Wirksames Vorgehen gegen den Verein) würde stark beeinträchtigt bzw. sogar unmöglich.

Acht von Neun Verfahrensakten enthielten eine ausführliche Begründung für die Verbotsverfügung. Lediglich eine Akte enthielt keine Begründung. Aus dem restlichen Inhalt dieser Akte ergab sich zwar, dass eine solche vorhanden sein musste, in der Akte selbst war die Verbotsverfügung mit entsprechender Begründung jedoch nicht enthalten und somit nicht nachzuvollziehen.

6.2.2 Materielle Voraussetzungen

Alle vorhandenen Verbotsverfügungen stützten sich auf den Verbotgrund „der Zweck oder die Tätigkeit des Vereins laufen den Strafgesetzen zuwider“ gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 VereinsG. In zwei Akten wurde das Verbot zusätzlich auf den Verbotgrund „der Zweck oder die Tätigkeit des Vereins laufen der verfassungsmäßigen Ordnung zuwider“ gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 VereinsG gestützt. Letzterer Verbotgrund wurde im Laufe des Gerichtsverfahrens jedoch abgewiesen. In keiner der Verfahrensakten wurde der Verbotgrund „sich richten gegen den Gedanken der Völkerverständigkeit“ erwähnt.

Die Verbotsverfügungen wurden mit einer Vielzahl an Argumenten begründet. Im Folgenden wird zunächst dargestellt, wie begründet wird, dass der Zweck oder die Tätigkeit des Vereins den Strafgesetzen zuwiderlaufen. Anschließend werden die verschiedenen Argumente für ein Zuwiderlaufen hinsichtlich der verfassungsmäßigen Ordnung aufgezeigt.

Zweck oder Tätigkeit laufen den Strafgesetzen zuwider

Zunächst wird innerhalb der Akten begründet, warum der Zweck des Vereins den Strafgesetzen zuwiderläuft. Dabei wird beispielsweise im Rahmen der Begründung gegenüber den Ortsgruppen der Hells Angels aufgeführt, dass der Vereinszweck der Ortsgruppe des betreffenden Clubs bislang nicht öffentlich gemacht wurde, sodass der Vereinszweck dem betroffenen Innenministerium grundsätzlich nicht bekannt sei. Sie betonen jedoch, dass davon auszugehen sei, dass sich die Ortsgruppe an den Satzungsregelungen der weltweiten Hells-Angels-Bewegung orientiere. Zum Teil seien im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen die „MC Germany Rules“ und eine diese ergänzende Satzung für die einzelne Ortsgruppe gefunden worden. Aufgrund dieser Regelungen wird

davon ausgegangen, dass die Vereinigung Hells Angels insgesamt hierarchisch geprägt sei. Daneben richte sich das Verhalten der Mitglieder verbindlich nach einem Ehrenkodex, der die Mitglieder insbesondere dazu verpflichte, sich dem Willen der Gesamtheit unterzuordnen. Insgesamt hätten die Vereinsinteressen Vorrang gegenüber den Interessen des einzelnen Mitglieds. Nach den internen Gesetzen seien die Vereinsmitglieder zur Teilnahme an einem wöchentlichen Zusammentreffen im Vereinsheim verpflichtet. Die in dieser Mitgliederversammlung geplanten und beschlossenen (strafbaren) Aktivitäten würden aufgrund der straffen Organisation strikt durchgeführt. Ziel und Zweck des Vereins sei die Begehung von Straftaten, die bei Versammlungen und Zusammenkünften vorbereitet werden.

Es wird argumentiert, dass der Hauptzweck der Ortsgruppen aus den Verfahrensakten nicht allein das gemeinsame Motorradfahren oder die gemeinsame Teilnahme an Veranstaltungen sei. Es bestünde lediglich eine „Harley-Davidson-Pflicht“ für die Mitglieder der Gruppierungen. In diesem Zusammenhang wird seitens zweier Innenministerien aufgeführt, dass ca. 20 % der Mitglieder einer Ortsgruppe nicht einmal einen Motorradführerschein besäßen und auf einen Großteil der Mitglieder kein Motorrad angemeldet sei. Vielmehr liege der Zweck in einer mit Gewalt verbundenen Gebiets- und Machtentfaltung, in zahlreichen Rechtsverstößen sowie in der Selbstbehauptung gegenüber konkurrierenden Organisationen in ihrem Einflussgebiet. Hierzu greifen die Ortsgruppen in krimineller Weise auf Mittel wie die Demonstration von Gruppenstärke durch öffentliches Auftreten, Vergeltungsaktionen gegenüber konkurrierenden Rockergruppierungen und verräterischen Mitgliedern und die Verdeutlichung von Macht- und Gebietsansprüchen unter der Begehung insbesondere von Körperverletzungs- und Nötigungsdelikten zurück. Auch die in den World Rules der Hells Angels enthaltenen Regelungen wie „keine Bullen oder Ex-Bullen im Club“, „keine Verräter im Club“, „bei Verhaftung – nur Name und Rechtsanwalt“ sowie „Anwaltsliste – vom jeweiligen Charter zum Germany Secty“ ziehen die Innenministerien als Hinweis auf den Vereinszweck heran. Daraus und aus der Verpflichtung zur umfassenden Solidarität ziehen sie den Schluss, dass die Ortsgruppe davon geprägt ist, seinen Mitgliedern umfassende Hilfestellung zu den begangenen Straftaten zu leisten, indem sie beispielsweise Straftätern Rechtsanwälte zur Verfügung stellen.

Insgesamt sei bereits die Zugehörigkeit des Charters zu dem Dachverband Hells Angels MC und die Zugehörigkeit zur Organisierten Kriminalität ein nicht unerhebliches Indiz für eine bewusste außergesetzliche Ausrichtung der Ortsgruppe und seiner Mitglieder und stelle einen Zweck dar, der den Strafgesetzen zuwiderlaufe. Dabei müsse insbesondere berücksichtigt werden, dass sich die Hells Angels zu den 1%-ern zählen, die sich im Gegensatz zu 99 % aller Motorradfahrer nicht rechtstreu verhalten würden. Dies wird beispielsweise dadurch deutlich, dass gemeinsame Racheaktionen für Taten gegen die Interessen des Vereins oder einzelner Mitglieder durchgeführt werden. Dies mache deutlich, dass der Rechtsstaat nicht anerkannt würde, sondern Selbstjustiz ausgeübt werde.

Als Begründung dafür, dass die Tätigkeiten des Vereins den Strafgesetzen zuwiderlaufen, werden überwiegend zahlreiche durch die Vereinsmitglieder begangene Straftaten aufgeführt. Dabei stützen sie sich auf eine Auflistung von Straftaten, die sich zum Teil im staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren befinden und zum Teil zu rechtskräftigen Verurteilungen geführt haben. Das Innenministerium nehme nach eigener Bewertung der staatsanwaltlichen und polizeilichen Ermittlungsergebnisse die dargelegten Straftaten als erwiesen an im Sinne des § 3 Abs. 1 VereinsG. Es

bestünden keine Zweifel an der Täterschaft der Mitglieder bei diesen Straftaten. Dies erlaube es der Verbandsbehörde von der in § 3 Abs. 1 VereinsG vorgeschriebenen Feststellung des Verbots abzusehen. Bei den Verurteilungen handelt es sich um Urteile, die nicht länger als 5-6 Jahre zurückliegen und schwere Delikte darstellen. Zu den Delikten zählen Tötungsdelikte, Körperverletzungsdelikte, Verstöße gegen das BtMG, Verstöße gegen das WaffG, Raub- und Erpressungsdelikte, Eigentums- und Betrugsdelikte, Nötigungsdelikte, Verkehrsstraftaten, Sachbeschädigungen, schwere Vergewaltigung, versuchte Strafvereitelung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte sowie Bedrohung und Beleidigung. Der § 129 StGB wird nicht aufgeführt. In den Begründungen der Verbandsverfügungen wird betont, dass mindestens ein Drittel, zum Teil sogar die Hälfte der Mitglieder über einen langen Zeitraum hinweg wiederholt polizeilich in Erscheinung getreten bzw. strafgerichtlich verurteilt worden seien. Bei der Beurteilung, ob die Tätigkeit eines Vereins den Strafgesetzen zuwiderläuft, fallen insbesondere Straftaten ins Gewicht, die durch die Führungsebene der Clubs begangen wurden. Führende Vollmitglieder haben laut der Innenministerien zahlreiche Straftaten begangen, die der Erzielung von Einkommen dienen und ihrer Art nach mit den Zielen und Zwecken des Vereins übereinstimmen. Zu diesen Straftaten zählen insbesondere der Zwang zur Prostitution, Schutzgelderpressungen sowie Verstöße gegen das Waffengesetz. Daneben herrsche ein stetiger Machtkampf zwischen den konkurrierenden Motorradclubs. Aufgrund des Territorialprinzips komme es zu bewaffneten und brutalen Auseinandersetzungen mit Konkurrenten und verfeindeten Gruppen. Es sollen mit gewaltsamen Mitteln Ansprüche auf die Vorherrschaft bestimmter Regionen gesichert werden.

Insgesamt mache die auffällig große Zahl strafbaren Verhaltens der Vereinsmitglieder die strafgesetzwidrige Prägung, die Gewalttätigkeit und die Gefährlichkeit der Ortsvereine für individuelle Rechtsgüter und die Allgemeinheit deutlich. Es sei ein hohes Ausmaß an Gewalt und Brutalität festzustellen, was dazu geeignet sei, Menschen einzuschüchtern und zu verängstigen. Bereits ein singuläres Geschehen bzw. eine einzelne Straftat könne ausreichen, um daraus das Vorliegen der Voraussetzungen für einen vereinsrechtlichen Verbandsgrund abzuleiten, wenn die Tat entsprechend einschlägig, schwerwiegend und zentral ist. Laut der Innenministerien seien die aufgelisteten Straftaten der einzelnen Mitglieder zulässigerweise in die Begründung des Vereinsverbots mit einzubeziehen, soweit jeweils der objektive Tatbestand verwirklicht wurde. Alles in allem charakterisieren die Straftaten das Vereinsleben und kennzeichnen den tatsächlichen Zweck des Vereins, nämlich die Begehung von Straftaten. Für ein Vereinsverbot genüge die Tatsache eines strafbaren Zweckes. Verschulden sei nicht erforderlich. Auch die strafrechtliche Verurteilung der Täter sei keine Voraussetzung, die Erfüllung allein des objektiven Tatbestandes reiche aus. Dies prüfe die Behörde in eigener Zuständigkeit und sei dabei nicht an die rechtliche Würdigung der Strafverfolgungsbehörden gebunden. Es sei dabei unerheblich, dass die Straftaten schon länger bekannt sind. Aufgrund der Notwendigkeit, die Strafbarkeit einzelner Personen dem Verein zuzurechnen, ergebe sich erst in der rückblickenden Betrachtung der Einzeltaten die Zurechnung. Das Verbot könne nicht zeitnah nach der ersten Tat ausgesprochen werden, sondern erst nach einer umfassenden Ermittlung und Zusammenfassung.

Zweck und Tätigkeit laufen der verfassungsmäßigen Ordnung zuwider

Im Hinblick auf den Verbot Grund „Zweck oder Tätigkeit laufen der verfassungsmäßigen Ordnung zuwider“ sei das Verbot einer Vereinigung nicht schon deshalb gerechtfertigt, weil sie die verfassungsmäßige Ordnung ablehnt und ihr andere Grundsätze entgegenstellt. Vielmehr müsse sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten. Dabei komme es nicht auf die Anwendung von Gewalt oder sonstigen Rechtsverletzungen an. Erforderlich sei jedoch, dass die verfassungsmäßige Ordnung fortlaufend untergraben wird.

Der Untersuchung liegen lediglich zwei Vereinsverbotsakten zugrunde, in denen neben der Strafgesetzwidrigkeit, der Verstoß gegen die verfassungsmäßige Ordnung als Verbot Grund angeführt wird. Es wird argumentiert, dass der Verbot Grund erfüllt sei, wenn der Verein sich selbst nicht an die staatlichen und demokratisch legitimierten Regeln gebunden sieht und damit die Auffassung erkennen lässt, es dürfe zur Durchsetzung der Ziele des Vereins in legitimer Weise Gewalt angewendet und damit das staatliche Gewaltmonopol durchbrochen werden.

Zur Begründung herangezogen wird die allgemeine Aussage, dass sich die Hells Angels zu den 1%-ern zählen, die sich im Gegensatz zu 99 % aller Motorradfahrer nicht rechtstreu verhalten würden. Durch die Slogans „Crime city run“, „crime city crew“ und „You dont respect our life, we dont respect your laws“ dokumentierten die Vereinigungen ihre außergesetzliche Haltung. Daneben sehe es beispielsweise der Kodex der Hells Angels vor, keine staatliche Macht anzuerkennen und Konflikte und Gebietsansprüche durch eigene (gewaltsame) Maßnahmen zu beseitigen. Mitglieder, die im Rahmen eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens aussagen, würden mit schwerwiegenden Sanktionen belegt. Die Vorgehensweise der Gruppierungen, Probleme durch Straftaten zu lösen, zeige, dass der Verein über eine eigene Rechtsordnung und ein eigenes Sanktionssystem verfüge und darüber hinaus in Form der Selbstjustiz zur Bewahrung der eigenen Vereinsidentität Straftaten begehe. Dies impliziert eine bewusste Absage an das Gewaltmonopol des Staates. Der Zweck des Vereins richte sich somit gegen die verfassungsmäßige Ordnung.

Daneben wird aufgeführt, dass die Ortsvereine straffällig gewordene Mitglieder finanziell und persönlich unterstützen, um die negativen Auswirkungen der strafrechtlichen Verfolgung abzumildern. Damit würden sie Straftäter decken und die Begehung weiterer Straftaten fördern.

Ebenso begründen die aufgelisteten Straftaten der Vereinsmitglieder und die Zuordnung zur Organisierten Kriminalität im Rahmen des Bundeslagebilds Organisierte Kriminalität des BKA den Verstoß gegen die verfassungsmäßige Ordnung.

Belege dafür, dass Ziele und Zwecke eines Vereins sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, seien in erster Linie Äußerungen und Grundeinstellungen der Funktionsträger des Vereins, die sich insbesondere in deren auf den Verein bezogenen Tätigkeiten zeigen.

Das Vorliegen des Verbot Grund „Zweck oder Tätigkeit des Vereins laufen der verfassungsmäßigen Ordnung zuwider“ wurde im Laufe der Gerichtsverfahren nicht bestätigt und daher abgewiesen. In beiden Verfahren wurde jedoch der Verbot Grund „Zweck oder Tätigkeit laufen den Strafgesetzen zuwider“ bestätigt.

Verhältnismäßigkeit

Im Rahmen der Mehrzahl der Begründungen wird zusätzlich angeführt, dass der legitime Zweck, Unterbindung der Straftaten durch den Verein, nur durch ein Verbot verwirklicht werden könne. Durch das Verbot und insbesondere das Verwenden seiner Kennzeichen und die Einziehung der Vermögenswerte werde dem Verein die organisatorische und wirtschaftliche Grundlage für die zurechenbare Begehung von Straftaten und für die Unterstützung straffälliger Mitglieder entzogen. Damit sei das Verbot geeignet. Nur durch das Zerschlagen der organisatorischen Verbindung sei das Begehen weiterer Straftaten zu verhindern. Ein bloßes Betätigungsverbot würde der strafgesetzwidrigen Zielsetzung des Vereins nicht entgegenwirken. Ein solches sei nicht ausreichend, da die kriminelle Tätigkeit des Vereins die wesentliche Einnahmequelle sei, und nicht damit gerechnet werden könne, dass die Mitglieder durch ein solches Betätigungsverbot von der Begehung weiterer Straftaten absehen. Auch strafrechtliche Verurteilungen einzelner Vereinsmitglieder hätten bislang angesichts der Einträge im Bundeszentralregister und der Anzahl der Ermittlungsverfahren nicht ausgereicht die kriminelle Tätigkeit des Vereins zu unterbinden. Auch eine Verurteilung der Mitglieder gemäß § 129 StGB würde hieran nichts ändern. Nur durch ein vollständiges Verbot könne die Geltung der Rechtsordnung gegenüber der Tätigkeit und insbesondere dem Zweck des Vereins wiederhergestellt werden. Ein milderes, gleich geeignetes Mittel zur Verhinderung bzw. Beseitigung des fortdauernden Verstoßes gegen die Strafgesetze sei nicht gegeben. Somit sei das Verbot auch erforderlich.

Den zuzurechnenden Straftaten komme durch Häufigkeit und Ausmaß ein besonderes Gewicht zu. Für die Beurteilung des Gewichts komme es nicht allein auf die vorgesehene Strafandrohung der verletzten Straftatbestände an, sondern es seien auch diejenigen Umstände zu berücksichtigen, die für das Maß der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit von Bedeutung sind. Die dem Verein entstehenden Nachteile, die er hinzunehmen habe, wenn er seine Vereinstätigkeit nicht fortsetzen darf, wiegen im Verhältnis zu den Schäden, die für die Allgemeinheit durch die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu besorgen sind, weitaus geringer. Zumeist stünden Verstöße gegen das StGB im Raum. Die genannten Straftatbestände fordern ein hohes Maß an krimineller Energie und teilweise einen Gewalteininsatz, der die Verletzung von Leib und Leben zur Folge hat. Zudem erfolgten die Straftaten zum Teil bewusst und unter deutlich sichtbarem Tragen der Kutte in der Öffentlichkeit, was der Einschüchterung Dritter diene. Das Vereinsverbot diene dem Schutz der Rechtsgüter Leib oder Leben und überwiegt. Das Verbot sei bei Abwägung der widerstreitenden Interessen auch angemessen.

Insgesamt sei ein Vereinsverbot daher geeignet, erforderlich sowie angemessen und somit verhältnismäßig.

Zurechnung und Prägung, § 3 Abs. 5 VereinsG

In den Begründungen weisen die Innenministerien darauf hin, dass der Verein selbst nicht strafällig werden könne, sondern lediglich dessen Mitglieder. Demnach könne sich der strafgesetzwidrige Zweck oder die Tätigkeit allein aus Absichten und Verhaltensweisen der Mitglieder ergeben. Die Strafgesetzwidrigkeit eines Vereins knüpfe also an den Gruppenwillen an, der durch die Vereinsorgane gebildet wird und durch den der Verein eine eigene Zweckrichtung festlegen und selbstständig handeln kann. Der strafgesetzwidrige Zweck oder die strafbare Tätigkeit der einzelnen Mitglieder muss dem Verein zugerechnet werden können. Grundsätzlich sei eine Vielzahl der

Straftaten nicht längerfristig geplant, sondern ergebe sich aus der Situation heraus. Dementsprechend sei es unwahrscheinlich, dass eine Tat von allen Mitgliedern des Vereins gemeinsam vorgenommen würde. Vielmehr seien wechselnde Zusammenschlüsse von Mitgliedern der Normalfall, die spontan verfügbar und vor Ort seien. Dennoch sei in diesen Fällen eine Zurechnung gegenüber dem gesamten Ortsverein möglich.

Die Innenministerien führen zahlreiche Argumente an, warum das straffällige Verhalten der einzelnen Mitglieder, das dem Verbot zugrunde gelegt wird, dem Verein an sich zuzurechnen sei. Dabei wenden sie die Zurechnungsregelungen aus dem § 3 Abs. 5 VereinsG an.

Nachfolgend werden die genannten Argumente dargestellt. Diese lassen sich unter mehrere Alternativen des § 3 Abs. 5 VereinsG subsumieren.

Die Innenministerien bejahen eine Zurechnung des Verhaltens der einzelnen Mitglieder gegenüber dem Verein, wenn die Mitglieder zwar spontan aufgrund eines eigenen Entschlusses Straftaten begehen, dabei aber immer wieder geschlossen als Verein auftreten, sodass sich die Straftaten nach außen hin als Vereinstätigkeit darstellen und der Verein diesen Umstand kennt und billigt oder widerspruchslos hinnimmt. Wie einleitend bereits erwähnt, geben die Innenministerien an, dass eine Vielzahl von Taten nicht längerfristig geplant werde, sondern sich aus der Situation heraus ergeben würden. Dementsprechend sei es unwahrscheinlich, dass eine Tat von allen Mitgliedern des Vereins gemeinsam wahrgenommen würde. Vielmehr seien wechselnde Zusammenschlüsse von Mitgliedern, die spontan verfügbar und vor Ort seien, der Normalfall. Dennoch erfolge die Zurechnung. In vielen Fällen lasse die gemeinschaftliche Beteiligung durch eine erhebliche Anzahl von Vereinsmitgliedern und Funktionsträgern den Schluss zu, dass die Straftaten im Rahmen des Vereins begangen wurden. Es widerspräche jeglicher Lebenserfahrung, wenn einzelne Mitglieder eines relativ kleinen Vereins, der das gesamte Leben seiner Mitglieder prägt, außerhalb des Vereins in derart organisatorischer Weise zusammenarbeiten. Daneben wurde dies angenommen, wenn der Verein in seiner Gesamtheit oder in Teilgruppen in einheitlicher Kleidung auftrat oder sogar Motorräder bei der Straftat genutzt wurden.

Darüber hinaus müsse sich der Verein die Tätigkeiten seiner Mitglieder zurechnen lassen, wenn eine durch die Mitglieder verwirklichte Strafgesetzwidrigkeit den Charakter des Vereins prägt. Hierfür müssen strafbare Handlungen vorliegen, die als strafbare Tätigkeit des Vereins selbst gelten, wenn sie entweder von den Vereinsorganen angeordnet oder mit Wissen und Billigung der Vereinsorgane begangen wurden und im inneren Zusammenhang mit dem Verein stehen. Dies wurde angenommen, wenn der Ortsverein sich nicht von den Straftaten distanzierte, sondern seinen Mitgliedern vielmehr umfassende Hilfestellung zu den von ihnen begangenen Straftaten bot, beispielsweise durch das Zur-Verfügung-Stellen von Rechtsanwälten, und die Straftaten somit deckte, sowie den Mitgliedern Rückhalt bot. Durch ein solches Verhalten begünstige der Verein strafbares Verhalten seiner Mitglieder. Die Ortsvereine seien davon geprägt, seinen Mitgliedern umfassende Hilfestellung zu den von ihnen begangenen Straftaten zu bieten. Daneben seien die Vereinsmitglieder zur gegenseitigen Hilfestellung bei Übergriffen verfeindeter Rockergruppen und bei sonstiger Verteidigung eigener Interessen verpflichtet. Dies schließen die Innenministerien insbesondere aus den World Rules und der Satzung eines Ortsvereins. Darin sei beispielsweise geregelt, welches Mitglied durch welchen Rechtsanwalt vertreten würde und somit die Strafver-

teidigung der Mitglieder genauestens festgelegt. Laut der internen Regelungen bestehe eine umfassende Solidarität innerhalb des Vereins auch nach begangenen Straftaten. Jedes Mitglied könne sich auf eine umfassende Hilfestellung und einen umfassenden Schutz durch die Mitglieder verlassen. Insoweit sei ein Verbotgrund erfüllt und eine Zurechnung zu bejahen, wenn die Mitglieder zwar spontan aufgrund eines eigenen Entschlusses Straftaten begehen, dabei aber immer wieder geschlossen als Verein auftreten, sodass sich die Straftaten nach außen hin als Vereinstätigkeit darstellen und der Verein diesen Umstand kennt und billigt oder widerspruchslos hinnimmt. Eine derartige Hilfestellung sei laut der Innenministerien gegeben, wenn der Verein die Rechtsanwaltskosten für ein straffällig gewordenes Mitglied übernehme. Dadurch zeige der Verein, dass er das straffällige Verhalten decke, Rückhalt biete und straffälliges Verhalten sogar befürworte und fördere. Informationen darüber, ob Rechtsanwaltskosten übernommen werden, wurden beispielsweise aus Finanzermittlungen sichtbar.

Außerdem sei für eine Bejahung der Zurechnung das gewaltsame und geschlossene Auftreten der Mitglieder eines Vereins und die dadurch hervorgerufene Angst beim Betroffenen relevant. Gegen diesen Ruf als gewalttätige und brutale Gruppe würden die Ortsvereine keine Gegenmaßnahmen unternehmen. Im Rahmen der in den Verbotsverfahrensakten enthaltenen Fälle habe der Verein weder die straffälligen Mitglieder ausgeschlossen oder Disziplinarmaßnahmen eingeleitet, noch habe er sich von den Straftaten in der Öffentlichkeit distanziert. Vielmehr kam es sogar zu Beförderungen vom Prospect zum Member und Unterstützungsleistungen in Form von Geld und Haftbesuchen. Die Führungsebene bringe für begangene Straftaten ihre Anerkennung durch die Verleihung von Patches zum Aufbringen auf die Kutten zum Ausdruck. Weiterhin wird zur Begründung angeführt, dass einige der Mitglieder trotz ihrer kriminellen Vergangenheit in Ortsgruppen aufgenommen wurden. Die Hilfestellungen und der Fakt, dass die straffällig gewordene Person weiterhin Mitglied sein darf, zeigen, dass der Verein sich nicht von den straffällig gewordenen Mitgliedern distanzieren. Auch diese Nicht-Distanzierung wird als Argument für eine Zurechnung herangezogen.

Des Weiteren sehen sie eine Zurechnung als gegeben an, wenn der Verein (vermeintliche) Provokationen gegen eigene Mitglieder oder den Verein nicht hinnehme, sondern sich dazu befugt sieht, unter Missachtung des staatlichen Gewaltmonopols selbst mit Straftaten auf die Provokationen zu reagieren. Dies führe zu einer Zurechnung der im Zuge eines Konflikts begangenen einzelnen Straftaten durch Mitglieder gegenüber dem Verein.

Darüber hinaus wurde in den Verbotsverfahrensakten der Zurechnungszusammenhang bejaht, wenn die Straftaten zumindest mit Wissen und Billigung der Funktionsträger des Vereins begangen wurden sowie in einem inneren Zusammenhang zum Verein standen. Ein Verein müsse sich Straftaten seiner Mitglieder auch dann zurechnen lassen, wenn die Straftaten von zentral verantwortlichen Funktionsträgern des Vereins geplant, festgelegt und mit Beteiligung weiterer Vereinsmitglieder begangen werden. Die Straftaten stünden dann im inneren Zusammenhang mit dem Verein. Laut der Innenministerien lag bei den in den Verbotsakten genannten Straftaten eine gemeinschaftliche Beteiligung einer größeren Anzahl von Vereinsmitgliedern und Funktionsträgern vor. Daraus zogen sie den Schluss, dass die Taten im Rahmen des Vereins begangen wurden. Die Delegation der Begehung von Straftaten für den Verein sei ein rockertypisches Phänomen. Sogenannte Hangarounds oder Prospects würden oft mit der Ausführung der von der Führungsebene geplanten Straftaten beauftragt, um ihnen die Möglichkeit zu eröffnen sich hochzuarbeiten. Die

Führungsebene sei bei der Ausführung der Taten zumeist nicht zugegen. Dennoch hab diese Führungsebene unmittelbaren Einfluss auf das Wirken der Mitglieder. Es wäre lebensfremd anzunehmen, dass die Vereinsmitglieder selbstständig handelten. Daneben sei typisch, dass Straftaten im Clubhaus geplant und aufgrund dessen von den Mitgliedern durchgeführt werden. Auch dies spreche für eine Zurechnung.

Schließlich wurden innerhalb der Verbotsverfahrensakten für die Begründung der Zurechnung allgemeine Grundsätze über Rockervereinigungen herangezogen. Zum einen spreche die hierarchische Struktur und die damit einhergehende Weisungs- und Abhängigkeitsstruktur von Rockervereinen für eine Zurechnung. Diese stelle sicher, dass zumindest die Funktionsträger über nahezu alle für den Verein bedeutenden Straftaten der einzelnen Mitglieder unterrichtet sind und auch steuernd beeinflussen können. Woraus sich die hierarchische Struktur ergebe, wurde in den meisten Fällen nicht benannt. Ein Innenministerium führt dazu an, dass die hierarchische Struktur zwar nicht schriftlich fixiert, aber jedem Mitglied bekannt sei. Daneben führen sie an, dass Chapter/Charter (Ortsvereine) streng eingebunden seien in die Regionalverbände der Clubs und daher Teil eines solchen Regionalverbandes seien. Es existiere eine enge Verflechtung zwischen ihnen. Mit diesem Argument wird einem Teilverein das straffällige Verhalten eines Regionalverbandes zugerechnet und dieser wird mit verboten.

Zum anderen werden für die Begründung der Zurechnung die Bezeichnungen wie „1%-er“, „AFFA“, „Crime City Run“ oder „Crime City Crew“ herangezogen. Indem diese von sämtlichen Mitgliedern eines Ortsvereins getragen werden, zeigten sie Zusammenhalt und Zugehörigkeit.

Straftaten von einzelnen Mitgliedern wurden außerdem dann dem Verein zugerechnet, wenn die Straftaten der Selbstbehauptung des Vereins gegenüber Konkurrenten aus anderen Gruppierungen dienten. Das innerhalb der Gruppierungen geltende Territorialprinzip führe laut der Innenministerien zu bewaffneten und brutalen Auseinandersetzungen mit Konkurrenten und verfeindeten Gruppen. Es sollen mit gewaltsamen Mitteln Ansprüche auf die Vorherrschaft bestimmter Regionen gesichert werden. Wenn bestimmte Straftaten der Selbstbehauptung des Vereins gegenüber Konkurrenten dienen, so seien diese dem Verein zuzurechnen.

Des Weiteren werden die sogenannten World Rules der Hells Angels als Begründung der Zurechnung herangezogen. Nach diesen Regelungen haben weltweit alle Mitglieder in einen sogenannten Defense Fund einzuzahlen. Dieser biete unter anderem die finanzielle Grundlage dafür, jedem einzelnen Mitglied, das eine Gefängnisstrafe verbüßt, eine entsprechende finanzielle Unterstützung (auch an die Familienangehörigen) zukommen zu lassen. Aus diesem Umstand folgern die einzelnen Innenministerien für das Verbot einer einzelnen Ortsgruppe, dass auch die Mitglieder der betroffenen Ortsgruppe bei Straffälligkeit in den Genuss einer finanziellen Unterstützung kommen.

Insgesamt präge das Verhalten der einzelnen Mitglieder den Charakter des Vereins. Die Vereinsmitglieder seien durch gemeinschaftliche strafrechtsrelevante Ziele verbunden. Dies führe dazu, dass die Mitglieder und Funktionsträger des Vereins in einer dem Verein zurechnenden und ihn prägenden Weise gegen unterschiedliche Straftatbestände verstoßen.

6.2.2.1 Rechtsfolgen

Laut der Verbotsverfügungen ergeben sich die folgenden Rechtsfolgen für die betroffenen Vereine. Zum einen wird der Verein verboten und aufgelöst. Zum anderen wird dem Verein jede Tätigkeit

und die Bildung von Ersatzorganisationen untersagt. Außerdem wird die Verbreitung von Kennzeichen, öffentlichen Verwendung oder Verwendung auf einer Versammlung verboten. Des Weiteren wird das Vermögen des Vereins sowie Sachen Dritter beschlagnahmt und eingezogen. Schließlich wird die sofortige Vollziehung der Verfügung, mit Ausnahme der Einziehung des Vermögens, angeordnet.

6.2.2.2 Rechtsweg

In allen neun Verbotsverfahren wurde Anfechtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 VwGO durch den betroffenen Verein auf Aufhebung der Verbotsverfügung erhoben. In vier Verbotsverfahren wurde zusätzlich ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gemäß § 80 Abs. 5 VwGO gestellt.

Begründungen der Klagen

Nachfolgend werden die Argumente dargestellt, anhand derer die Klagen seitens der Vereine, vertreten durch ihre anwaltlichen Vertreter*innen, begründet wurden.

In allen uns vorliegenden Akten wird kritisiert, dass das Verbot auf Ereignissen und Kenntnissen gründet, die keine Grundlage in dem jeweils konkreten Ermittlungsverfahren finden. Vielmehr würden den einzelnen Ortsgruppen Straftaten aus anderen Verbotsverfahren zugeschrieben. Sämtlichen bisherigen Verbotsverfügungen sei eigen, dass sie einem einheitlichen Muster unterliegen, das vorgefertigte Textbausteine enthält und trotz der Zuständigkeit mehrerer Bundesländer und unterschiedlicher Fallkonstellationen immer wieder Verwendung finde. Die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen nennen dies „Muster-Verbotsverfügung“. In einem Fall wird ausdrücklich beanstandet, dass die Verbotsbehörde den Inhalt der Verbotsverfügungen gegen Ortsgruppen für das Verbot einer anderen Ortsgruppe nahezu wortgleich übernommen habe. Eine Differenzierung und Konkretisierung sei vollständig unterblieben. Es wurden wesentliche Umstände aus den Verfügungen übernommen, die sich auf das gegenständliche Geschehen nicht übertragen lassen. Während in dem einen Fall der Verbotstatbestand mit gewalttätigen Auseinandersetzungen mit Ortsgruppen anderer Motorradclubs begründet wurde, fehle es bei dem anderen Fall an solchen gewalttätigen Auseinandersetzungen. Es wurde also die Strafgesetzwidrigkeit des einen Vereins aus den Erkenntnissen bezüglich anderer Vereinigungen abgeleitet.

Daneben würden die Verfügungen auf bloßen Behauptungen und Vermutungen seitens der Innenministerien beruhen. Insbesondere wurden in den meisten Fällen keine eigenen Ermittlungen seitens der Innenministerien durchgeführt, sondern lediglich Ergebnisse aus Ermittlungsverfahren der Polizei herangezogen und ohne Überprüfung übernommen. Gemäß § 4 VereinsG habe die Verbotsbehörde umfangreiche Ermittlungsbefugnisse und keine andere Behörde als die Verbotsbehörde, die auf ein Vereinsverbot abzielt, sei zu Ermittlungen befugt. Allein die Verbotsbehörde habe die Aufgabe, zu klären, ob ein Verein einen Verbotstatbestand erfülle. Die Verbotsbehörde könne zwar grundsätzlich ihre Ermittlungen mit Hilfe anderer Behörden betreiben, jedoch habe die Verbotsbehörde zwingend eigene Ermittlungen zur Informationsgewinnung für die Sachverhaltsaufklärung durchzuführen und gegebenenfalls weitere Ermittlungen anzustellen, um sodann eigenständig festzustellen ob und warum ein Verbotstatbestand erfüllt ist. In den vorliegenden Fällen wird den Verbotsbehörden jedoch vorgeworfen, sie haben die polizeilichen Erkenntnisse nicht

überprüft oder hinterfragt und keine eigenen Ermittlungen durchgeführt. Vielmehr haben sie wortgleich den Bericht der Polizei übernommen, insbesondere auch die rechtliche Würdigung. In diesem Zusammenhang wird kritisiert, dass viele der Verfahren, auf die sich in der Verbotsverfügung berufen wird, schon von der Staatsanwaltschaft eingestellt wurden. Dies fände keine gewichtige Berücksichtigung. In vielen Fällen habe das Ministerium pauschal die ursprüngliche Anklageschrift übernommen und als erwiesen angesehen, ohne zu berücksichtigen, dass das Gericht im Eröffnungsbeschluss viele von der Staatsanwaltschaft erhobene Vorwürfe als haltlos und überzogen festgestellt hat, sodass nicht einmal die Eröffnung der Hauptverhandlung gerechtfertigt war. In solchen Fällen habe die Verbotsbehörde ihr Ermessen fehlerhaft ausgeübt. Die Ministerien behaupten zwar, dass sie eigenständig den Sachverhalt, der das Verbot begründet, festgestellt haben, in den Akten fehle es jedoch an jeglichen derartigen Feststellungen. Insgesamt seien Urteile zu den in den Verbotsverfügungen angeführten Straftaten nicht ausreichend beachtet worden. Es wird betont, dass die Innenministerien eigene Ermittlungen hätten anstreben müssen. Die Feststellungen strafgerichtlicher Urteile ergänzen den Sachvortrag, sie seien jedoch keine Beweismittel im eigentlichen Sinn. Denn die Zeug*innen, die seinerseits die Strafgerichte durch ihre Aussagen zu den Feststellungen in den Urteilen veranlasst haben, hätten erneut gehört werden müssen. Die Protokolle der Vernehmungen ersetzen deren Vernehmung durch das Gericht nicht. In einem anderen Fall wird seitens der rechtsanwaltlichen Vertretung vorgebracht, dass der Verfügung pauschal Handlungen seit dem Jahr 2003 zugrunde gelegt wurden, obwohl der Verein und seine Teilorganisationen zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestanden haben. Daneben werden Bezüge zu bestimmten Milieus hergestellt, ohne diese zu beweisen oder zu berücksichtigen, dass beispielsweise die gewerbliche Tätigkeit im Prostitutionsgewerbe anerkannt ist. Im Ergebnis wird den Verbotsbehörden vorgeworfen, dass sie sich nicht auf gesicherte, durch eigene Ermittlungen und Sichtung strafrechtlicher Ermittlungsakten zuverlässige Erkenntnisse stützen, sondern bloße Behauptungen ohne jegliche dokumentarische Informationsgewinnung verwerten.

In einigen Fällen wird sogar behauptet, die Verbotsbehörde habe Erkenntnisse unterschlagen und die Anlagen zur Verbotsverfügung manipuliert. Beispielsweise enthielten die an die anwaltlichen Vertreter*innen übergebenen Beweismittelbände Aktenexzerpte, die zum erheblichen Teil unvollständig waren und vom Ministerium aus dem Zusammenhang gerissen wurden. Zum Teil waren auch wesentliche Aussagen unvollständig. Die in der Verbotsverfügung benannten Beweismittel stellten immer nur Auszüge aus jeweiligen Beweismittelbänden dar, die dem Verein nach Antrag auf Akteneinsicht nicht vollständig vorgelegt wurden. Auch in einem anderen Fall wurde dem Verein zur Verteidigung kein Zugang zu den Ermittlungsakten gewährt, die das Delikt betreffen, auf das sich in der Verbotsverfügung berufen wird. In der Verbotsverfahrensakte seien nur rudimentäre Aktenteile enthalten. Die Anlagen, auf die Bezug genommen wurde, waren größtenteils nicht in der Verfügung bzw. der Akte enthalten. Die Verbotsverfügung sei ohne diese Anlagen nicht nachvollziehbar. In einem anderen Fall wird vorgetragen, dass sich in den Behördenakten ein nachträglicher Aktenvermerk des LKA befindet, wonach das Erkenntnismaterial nachträglich verändert wurde. Es bestünden also Hinweise, dass ursprüngliche Dokumente aus der Akte entfernt wurden. Der Verbotsverfügung liegen damit Erkenntnisse zugrunde, die dem Verein und dem Gericht vorenthalten werden. Die Behördenakte als Grundlage für eine rechtliche Überprüfung des Vereinsverbots sei daher nicht authentisch. In einer weiteren Akte wurde gerügt, dass die Akte unvollständig sei, weil die Seiten der Akte grundsätzlich durchgehend paginiert waren, aber erst ab einer bestimmten Seitenzahl begannen. Daneben wurde in einigen Fällen als Rechtsfolge die

sofortige Vollziehung des Verbots angeordnet. Um einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu stellen und zu begründen, sei jedoch eine entsprechende Kenntnis über den Behördenvorgang, inklusive Anhang erforderlich. Auch in diesem Zusammenhang sei es daher rechtswidrig, dass der Verbotsverfügung nicht alle Anlagen beigelegt waren. Die Verfügung diene auch als Grundlage für einen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss. Die Begründung der Beschwerde gegen diesen Beschluss erfordere ebenfalls Kenntnis der Ermittlungsvorgänge und damit Kenntnis über den Anhang.

Weiterhin wird gerügt, dass die Akte nachträgliche Vermerke der Polizei und Hinweise auf zum Zeitpunkt der Verfügung nicht abgeschlossene Ermittlungen enthalte. Gemäß § 4 VereinsG seien die Ermittlungen hinsichtlich eines Verbots jedoch zeitlich vor der Verbotsverfügung durchzuführen und das vereinsrechtliche Ermittlungsverfahren hätte erst abgeschlossen werden müssen. Der Eingriff in die Vereinigungsfreiheit sei nur zulässig, wenn zumindest zum Zeitpunkt des Erlasses der Verbotsverfügung ein konkreter, auf bestimmten von der Verbotsbehörde benannten und angeführten Tatsachen beruhender Verdacht vorliegt, der den Schluss zulässt, dass der Verein den Verbotstatbestand erfülle. Ein Verbot dürfe sich lediglich auf gesicherte Erkenntnisse der Verbotsbehörde zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung stützen, nicht jedoch entscheidende nachträgliche Ermittlungen stattfanden. Im Rahmen einer Anfechtungsklage sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der angefochtenen Entscheidung zu berücksichtigen. Die Verbotsbehörde muss also zum Erlasszeitpunkt ihre wesentlichen Ermittlungen abgeschlossen haben. Entscheidende nachträgliche Ermittlungen seien nach der herrschenden Meinung nicht zulässig.

Darüber hinaus verkennen die Innenministerien laut der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zahlreiche strafrechtliche Grundsätze. Zum einen werde die Unschuldsvermutung nicht ausreichend beachtet. Danach gelten die angeklagten Personen so lange als unschuldig, wie sie durch das Gericht nicht verurteilt worden sind. Der bloße Umstand der Klageerhebung und der Zulassung der Anklage zur Hauptverhandlung beweise lediglich, dass die Staatsanwaltschaft von der Möglichkeit einer Verurteilung ausgeht und dass aus Sicht des Gerichts die Eröffnung der Hauptverhandlung nicht abzulehnen war. Die strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, die dem Verbot zugrunde liegen, haben zu keinem Abschluss geführt. Die bloße Annahme eines weder von der Staatsanwaltschaft noch von den Gerichten überprüften angeblich straffälligen Verhaltens verletze den Grundsatz der Unschuldsvermutung. Zum anderen wird in einem Fall hervorgebracht, dass die Verfügung gegen die nach der Rechtsprechung des EGMR aus Art. 11 Abs. 2 S. 1 EMRK folgende Beweislast der Verbotsbehörde verstoße. Außerdem wird bemängelt, dass in vielen Fällen dem Verein kein rechtliches Gehör aus Art. 19 Abs. 4 und Art. 103 Abs. 1 GG gewährt wurde. Eine solche Gewährung könne insbesondere nicht durch die Vorlage nachträglich veränderter Dokumente angenommen werden. Auch könne in keiner Form die Herkunft, die Sachverhaltsermittlungen und die Beweiswürdigung durch das Ministerium nachvollzogen werden. Es finden sich in den Verwaltungsakten keinerlei Dokumente. Daraus folge, dass das Ministerium entgegen seiner Behauptung keine Sachverhaltsprüfung vorgenommen habe, sondern das Verbot auf Sachverhaltsbehauptungen Dritter gestützt habe, die nicht nachgeprüft wurden und sich einer Überprüfung durch das Gericht und des Vereins entziehen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör wird dadurch gefährdet, eingeschränkt und verletzt.

Des Weiteren wurden Aussagen, die sich auf die Struktur und Organisation des Vereins beziehen nicht mit Beweisen hinterlegt. Die Behauptungen zu den angeblichen satzungsmäßigen Regelungen gründen sich nicht auf sicheren Beweisen oder Dokumenten. In diesem Zusammenhang werden widersprüchliche Aussagen getätigt. Beispielsweise stellte das Ministerium in einem Fall fest, dass der Verein keine Satzung habe, um anschließend Behauptungen über Grundlagen des Vereins aufzustellen, ohne Tatsachen oder Beweismittel anzuführen. In diesem Zusammenhang wird kritisiert, dass in die Beurteilung keine soziologischen und kriminologischen Erkenntnisse zu subkulturellen Erscheinungsformen, wie sie Motorradclubs darstellen, einbezogen wurden. Forschungsergebnisse würden beispielsweise darauf hinweisen, dass Organisationsstrukturen, die in Motorradclubs vorzufinden sind, durch Chancengleichheit und Mitwirkung an Entscheidungsprozessen geprägt seien. Auch werden die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu dem Begriff OMCG oder der Bezeichnung 1 %-er oder anderen Begriffen nicht berücksichtigt. Danach beruhe die Einstufung als Outlaw beispielsweise nicht auf kriminellen Aktivitäten, sondern habe einen geschichtlichen Hintergrund.

Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte kritisieren insgesamt das Vorgehen gegen Rockergruppierungen. Sie führen aus, dass der Ausgangspunkt für die verfolgte polizeiliche Strategie gegen Rocker ein Tötungsdelikt durch ein Mitglied der Hells Angels gegenüber einem Polizeibeamten aus dem Jahr 2010 gewesen sei. Seitdem verfolge die Polizei eine Zero-Tolerance-Strategie gegenüber Motorradclubs. Es finde eine permanente Verfolgung der Mitglieder von Rockergruppierungen in sämtlichen Lebensbereichen statt. Dazu wurde eine Bund-Länder-Projektgruppe gegründet sowie ein Strategiepapier entwickelt, in dem sich insbesondere mit vereinsrechtlichen Verbotsverfahren auseinandergesetzt wird. Dabei betonen die anwaltlichen Vertreter*innen, dass das Bild einer kriminellen Vereinigung geschaffen und aufrecht gehalten wurde, obwohl es bislang in Deutschland trotz des hohen Verfolgungsdrucks gegenüber Rockern und den zielgerichteten Anstrengungen der Polizei nicht zu einer Verurteilung von Rockerclubs wegen der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung gemäß § 129 StGB gekommen ist. Dabei habe die Polizei die Verbotsverfügungen als Instrument erkannt. Sie äußern rechtsstaatliche Bedenken gegenüber der oben genannten Strategie. Im Ergebnis setze die Verbotsverfügung wünschenswerte Bestrebungen der Polizei, der Politik und der Medien um. Die Verbotsverfügung diene sachfremden Erwägungen und nicht der Beseitigung einer tatsächlich bestehenden Gefahrenlage. Daneben lägen die Abwägungsvorgänge der Verbotsbehörde, was für und gegen ein Verbot spreche, nicht offen und können nicht gerichtlich überprüft werden.

Motorradclubs seien zwar Bestandteil einer zeitlosen Subkultur, bedürfen jedoch trotzdem einer differenzierten Einzelfallbetrachtung. Denn auch innerhalb einer Bewegung wie den Hells Angels können sich einzelne gravierende Unterschiede zwischen Ortsvereinen ergeben. Dies werde nicht berücksichtigt. Vielmehr werden oft verallgemeinernde Aussagen getätigt. Eine Verallgemeinerung der Motorradclubs sei aufgrund der unterschiedlichen, die Gruppierung prägenden Einzelakteure unstatthaft. Vielmehr müssen Unterschiede von Ortsgruppe zu Ortsgruppe festgestellt werden. Dieser Anforderung seien die Verbotsbehörden nicht nachgekommen. Vielmehr haben diese Zuschreibungen aus anderen vereinsrechtlichen Verbotsverfahren übernommen. Aufgrund der Unterschiedlichkeit und Komplexität der einzelnen Fallkonstellationen bedürfe es jedoch einer differenzierten Einzelfallbetrachtung.

Insgesamt meinen die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, dass die Verbotsverfügungen nicht der Beseitigung einer tatsächlich bestehenden Gefahr, sondern vielmehr sachfremden Erwägungen in Form von politischen Zwecken dienen würden. Den Verbotsbehörden wird vorgeworfen, dass die Verfügung nicht von den Erkenntnissen der Verbotsbehörden getragen werde, sondern eine Umsetzung des Bestrebens der Strafverfolgungsbehörden und der politischen Bedarfslage darstelle. In vielen Fällen werde der Anschein erweckt, dass ein Verbot aufgrund einer kurz bevorstehenden Wahl durchgeführt werde. Einzelne Verbote fielen beispielsweise mit dem Amtsantritt eines neuen Oberbürgermeisters, dessen Wahlversprechen war, die Sicherheitslage zu verbessern.

Formelle Rechtswidrigkeit

Die rechtsanwaltlichen Vertreter*innen der Vereine rügen innerhalb der Klagebegründungen die formelle Rechtswidrigkeit der Verfügungen.

In einigen Fällen wird die Klage damit begründet, dass die Verbotsverfügung bereits mangels Zuständigkeit des Ministeriums, das die Verfügung erlassen hat, formell rechtswidrig sei. Dabei ging es um Fälle, in denen es zu einer grenzüberschreitenden Tätigkeit der Vereinsmitglieder kam.

In allen Fällen wird gerügt, dass keine Anhörung des betroffenen Vereins vor Erlass der Verfügung stattgefunden habe und die Verfügung deshalb bereits formell rechtswidrig sei. Die Verbotsverfügung stelle einen belastenden Verwaltungsakt dar. Vor dem Erlass eines solchen bedarf es grundsätzlich einer Anhörung des Betroffenen. Der Anspruch auf Anhörung sei eines der wichtigsten Rechte der Beteiligten im Verwaltungsverfahren. Er sei Ausdruck des Anspruchs auf rechtliches Gehör und diene der Gewährleistung des Rechts auf ein faires Verfahren. Er soll u.a. vor einer überraschenden Entscheidung schützen. Daneben soll der Beteiligte die Möglichkeit haben mittels Anhörung seine Rechte im Verwaltungsverfahren entsprechend seiner Interessen wahrzunehmen und über die Ziele und Absichten der Behörde aufgeklärt zu werden. Mittels Anhörung werde zudem dem Anliegen der Behörde gedient. Sie ergänze die Mitwirkung der Beteiligten im Verwaltungsverfahren, da sich diese zu allen von der Behörde festgestellten Tatsachen äußern und so zu der Sachverhaltsaufklärung beitragen. Die Behörde sei gehalten sowohl belastende als auch entlastende Informationen zu ermitteln. Eine Anhörung könne insoweit Missverständnisse aufklären. Die Anhörung diene somit dem Rechtsschutz und soll eine möglichst richtige und unvoreingenommene Entscheidung gewährleisten. Zwar stehen der Behörde Ausnahmen zu in denen sie von einer Anhörung absehen kann, jedoch müssen diese nachvollziehbar dargelegt und begründet werden. Dieser Pflicht seien die Verbotsbehörden nicht ausreichend nachgekommen.

Die Innenministerien führen zwar an, dass die beabsichtigte Wirkung der Verfügung, das wirksame Vorgehen gegen den Verein, durch eine vorherige behördliche Anhörung stark beeinträchtigt, wenn nicht sogar unmöglich gemacht hätte. Die Gewährung rechtlichen Gehörs hätte einen unerwünschten Ankündigungseffekt und würde dem Verein die Möglichkeit eröffnen, seine Infrastruktur, sein Vermögen und Beweismittel beiseite zu schaffen. Konkrete Anhaltspunkte für ein solches Verhalten werden jedoch seitens der Innenministerien nicht vorgetragen. Die rein theoretische Gefahr, Beweismittel dem Zugriff des Innenministeriums zu entziehen und das für möglich gehaltene Risiko, der Erfolg des Vereinsverbots könnte durch die Gewährung rechtlichen Gehörs beeinträchtigt werden, rechtfertige nicht den Ausschluss des Rechts auf Anhörung. Damit ließe sich nämlich stets ein Verzicht auf die Gewährung des Rechts auf rechtliches Gehör begründen. In einem Fall wird darüber hinaus angeführt, dass das Innenministerium schon vor Erlass der Verbotsverfügung

und Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht ernsthaft mit dem Auffinden von nennenswertem Vereinsvermögen rechnen konnte und das Beiseiteschaffen von Beweismitteln befürchten musste, da dem Ministerium die Vermögensverhältnisse des Vereins aus den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten bekannt waren. Zu verschleiern des Vereinsvermögen war nicht vorhanden. Ferner war die Gefahr, das Beweismittel beiseitegeschafft werden aufgrund der erfolgten Durchsuchungen und Beschlagnahmen nicht gegeben. Die Auslösung eines Ankündigungseffekts war also nicht zu befürchten.

Weiterhin wird angeführt, dass keine Gefahr in Verzug bestehe. In einem weiteren Fall wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Verbotsakte schon Jahre vor dem Verbot angelegt wurde. Weiterhin wird kritisiert, dass sich eine fehlende Anhörung nicht dadurch begründen ließe, dass mit der unterlassenen Anhörung eine weitere Eskalation der Entwicklung unterbunden und insbesondere der Geschädigte vor einer Fortsetzung der Straftaten geschützt werden sollte. Denn die Täter wurden in U-Haft genommen. Somit bestand zum Zeitpunkt des Erlasses der Verbotsverfügung kein hinreichender Grund, weil die Verbotsbehörde während der Dauer der U-Haft weitere Ermittlungen hätte anstellen können und ausreichend Zeit hatte, die Vereinsmitglieder anzuhören.

Im Übrigen wäre die unterlassene Anhörung auch ermessensfehlerhaft. Eine pflichtgemäße Ermessensausübung sei nicht erkennbar. Die unterbliebene Anhörung wurde in allen Fällen lediglich mit wenigen Sätzen begründet. Daraus könne geschlossen werden, dass das Ministerium den ihm zustehenden Ermessenspielraum überhaupt nicht erkannt und daher nicht ausgeübt hat.

Die anwaltlichen Vertreter*innen betonen jeweils, dass das Innenministerium vor dem Erlass der Verbotsverfügung nicht gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG von einer Anhörung des Klägers absehen konnte. Es wird argumentiert, dass das Innenministerium vollkommen unzureichend dargelegt habe, dass eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig sei, um den mit einer Anhörung verbundenen Ankündigungseffekt vorzubeugen. Zunächst dürfe im Rahmen der Durchführung des vereinsrechtlichen Ermittlungsverfahrens sich die Verbotsbehörde grundsätzlich derjenigen Beweismittel bedienen, die sie für erforderlich erachtet. § 4 VereinsG gestatte über die aus dem § 26 VwVfG folgenden Aufklärungsmethoden hinausgehend Zeug*innenvernehmungen, Durchsuchungen und die Beschlagnahme von Beweismitteln. Eigene Aufklärungsmethoden aus § 26 VwVfG wurden jedoch in allen Fällen nicht angewendet. Auch von den Ermittlungsbefugnissen aus § 4 VereinsG wurde von der Verbotsbehörde kein Gebrauch gemacht. Vielmehr habe sich das Innenministerium ausschließlich auf bereits vorhandene Erkenntnisse der Polizei verlassen. Grundsätzlich sei die Polizei eine dem Ministerium unterstellte Hilfsbehörde im Sinne von § 4 Abs. 1 VereinsG. Die Verbotsbehörde hätte jedoch eine Einzelfallbetrachtung auf Grundlage gesicherter Erkenntnisse vornehmen müssen und nicht davon ausgehen können, dass die Vermeidung des Ankündigungseffekts automatisch die gesetzliche Ausnahme des § 28 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG auslöse.

In einigen Akten wird darauf hingewiesen, dass einige Mitglieder, die in der Verbotsverfügung genannt werden, keine Mitglieder seien und auch nicht waren oder längst ausgeschlossen wurden. Somit richte sich die Verbotsverfügung gegen den falschen Personenkreis.

Daneben sei in zwei Fällen die Verfügung aufgrund der fehlenden oder fehlerhaften Einholung des Benehmens des Bundesministeriums des Innern im Sinne von § 3 Abs. 2 S. 2 VereinsG formell

rechtswidrig. Nach § 3 Abs. 2 S. 2 VereinsG entscheide die oberste Landesbehörde im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern, wenn sich das Verbot gegen den Teilverein eines Vereins richtet, für dessen Verbot die Bundesinnenministerin bzw. der Bundesinnenminister zuständig ist. Zwar habe in beiden Fällen das Landesinnenministerium das Benehmen des Bundesinnenministeriums gesucht und die Verbotsverfügung zur Kenntnis und mit Gelegenheit zur Stellungnahme übermittelt, jedoch wurde diesem dabei der Entwurf der Verbotsverfügung ohne die in Bezug genommenen Anlagen übersandt. Ein geordnetes Prüfungsverfahren des Bundesinnenministeriums war somit ausgeschlossen

In einem weiteren Fall wurde die fehlende Unterzeichnung der Verbotsverfügung durch die Innenministerin bzw. den Innenminister gerügt. Die Verbotsverfügung sei nicht von dem/der Innenminister*in, sondern im Auftrag von jemandem unterschrieben worden. Die Akte lasse jedoch nicht erkennen, ob die Innenministerin bzw. der Innenminister seine gesetzlich zugewiesene Aufgabe innerhalb der Behörde übertragen hat und hierzu berechtigt war. Ebenso wenig sei nachvollziehbar, ob die unterzeichnende Person im Auftrag der Innenministerin bzw. des Innenministers handelte und dazu beauftragt werden durfte. Sollten die Voraussetzungen einer Übertragung der im Vereinsgesetz dem/der Innenminister*in zugewiesenen alleinigen Kompetenz nicht vorliegen, wäre das Verbot mangels Unterzeichnung unwirksam.

In den Fällen, in denen neben einer Anfechtungsklage die Anordnung auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt wurde, wurde gerügt, dass ein den Sofortvollzug rechtfertigendes, besonderes öffentliches Interesse nicht gegeben sei. Die Behauptung, durch den Sofortvollzug könnten Machtdemonstrationen und Straftaten unter Verwendung der Vereinszeichen unterbunden werden, sei weder durch Tatsachen noch sonstige Umstände belegt.

Materielle Rechtswidrigkeit

Zusätzlich wurden die Verbotsverfügungen auch für materiell rechtswidrig gehalten.

Aufgrund der oben genannten fehlenden eigenen Ermittlungen seitens der Verbotsbehörden mangle es an einer gehörigen Feststellung und Beweiswürdigung des Sachverhalts. Der Nachweis der Verbotsgründe gelinge nicht, insbesondere mangle es an Beweisen.

Strafgesetzwidrigkeit

Der Vorwurf, der Zweck und die Tätigkeiten des Vereins laufen den Strafgesetzen zuwider, habe keine feste Grundlage, sondern beruhe lediglich auf allgemeinen Aussagen sowie Behauptungen und Mutmaßungen. Die behaupteten Tatsachen beziehen sich allenfalls auf einzelne Mitglieder, die zwar Handlungen, nicht aber den Vereinszweck beschrieben. Der Rückschluss vom Einzelnen auf das Ganze sei unzulässig, es sei denn das Verhalten des Einzelnen ist prägend für das Ganze und Ausdruck eines gemeinsam beschlossenen Vereinszwecks. Auch hier fehle es jedoch an einer ausreichenden Begründung mit Beweisen. Auch werde kein ausreichender Zusammenhang zwischen einer den Strafgesetzen zuwiderlaufenden individuellen Betätigung der einzelnen Mitglieder und dem Verein hergestellt. Auch hier fußen die einzelnen Angaben wieder lediglich auf Mutmaßungen.

Zum einen werde die Behauptung, der Zweck der betreffenden Vereinigung sei die Begehung von Straftaten und die Behauptung die Pflege des Zweiradsports sei nur ein formaler Zweck, nicht mit

Tatsachen und Beweisen belegt. Weder aus der Satzung noch aus sonstigen Handlungen oder Äußerungen ergeben sich Hinweise darauf, dass der Verein das Begehen von Straftaten als Zweck anstrebt. Laut der anwaltlichen Vertreter*innen der Vereine sei der Zweck der Vereine die Förderung des Zweiradmotorports. Dabei wird auf gemeinsame Wochenend-Ausflüge mit dem Motorrad und die zahlreiche Teilnahme an Motorradveranstaltungen verwiesen. Zum Zweck des Motorports würden Verbindungen mit anderen Motorradclubs gepflegt. Die regelmäßigen Treffen der Mitglieder dienen der Aussprache über die Motorsportereignisse und der Absprache und Organisation weiterer Aktivitäten sowie dem Meinungsaustausch über Motorräder.

Die Schlussfolgerung, die Zugehörigkeit des Vereins zur Dachorganisation Hells Angels spräche für eine bewusste außergesetzliche Ausrichtung des Vereins und seiner Mitglieder, sei nach rechtlichen Maßstäben nicht haltbar. Aus kriminologischer-soziologischer Sicht seien die Hells Angels dem Bereich der Subkulturen zuzuordnen. In erster Linie liege es den Hells Angels daran, ihren gesellschaftlich entwurzelten Mitgliedern Halt zu geben und diesen eine Umgebung von Gleichgesinnten zu schaffen, in die sie sich integrieren können. Dies setze eine Verpflichtung zur Kameradschaft und Unterstützung voraus. Daneben trete der Zweck sich im Bereich des Motorsports zu betätigen. Die von der Verbotsbehörde in Bezug genommenen World Rules der Hells Angels bildeten jedoch keine konstitutive Grundlage des Vereins.

Es wird kritisiert, dass behauptet würde, die Vereinigungen finanzieren sich über ihre Mitglieder aus gesetzeswidrigen Tätigkeiten, obwohl sie in keiner Weise gewerblich tätig sind. Daneben würde behauptet und nicht belegt, dass die Vereinigungen ihre Macht in kriminellen Wirtschaftsbereichen gegenüber konkurrierenden Gruppierungen entfalten. Insgesamt unterstellen die Behörden eine Prägung zu Macht- und Gewaltentfaltung auf kriminellem Gebiet, ohne dass dies im konkreten Einzelfall ansatzweise belegt, sondern vielmehr einer anderen Verfügung mit nicht vergleichbarer Sachlage entnommen wurde.

Die Annahme, die Vereinsmitglieder seien durch gemeinschaftliche, strafrechtlich relevante Ziele miteinander verbunden, sei nicht richtig. Diese Sichtweise sei lediglich übernommen von anderen internationalen Strafverfolgungsbehörden, die das Phänomen der Motorradclubs der Organisierten Kriminalität zurechnen. Diese unreflektierte Übernahme der Kriminalitätsvermutung auf deutsche Verhältnisse rufe erhebliche Bedenken hervor. Bislang sei ein Nachweis, dass Motorradclubs kriminelle Vereinigungen sind, weder international noch in Deutschland gelungen.

Kritisch sei, dass sämtliche Delikte von Vereinsmitgliedern als Grundlage für eine kriminelle Vereinsaktivität und somit für ein Vereinsverbot angesehen und herangezogen werden, beispielsweise auch das bloße Fahren unter Alkoholeinfluss.

Auch werden Verbindungen der Mitglieder beispielsweise ins Rotlichtmilieu hergestellt, ohne dabei darauf einzugehen, dass es sich um eine legale Erwerbstätigkeit handele. Vielmehr wird dies als Argument für eine gesetzeswidrige Tätigkeit herangezogen. Die Behauptung der Machtentfaltung in kriminellen Wirtschaftsbereichen wird ebenfalls nicht mit Beispielen und Argumenten untermauert, sondern lediglich behauptet.

Auch die allgemeine Feststellung, dass der Verein zur strafrechtswidrigen Selbstbehauptung gegenüber konkurrierenden Gruppierungen in krimineller Weise auf Mittel zurückgreife, werde in

der Verfügung nicht belegt. Soweit die Verfügung darstellt, dass in „krimineller Weise“ die Demonstration von Gruppenstärke stattgefunden haben soll, wurde nicht im Ansatz dargestellt, um welche Mitglieder es sich tatsächlich handelte, wann diese Demonstration stattgefunden haben und welcher strafgesetzwidrige Zweck damit verbunden war.

Es wird hervorgebracht, dass die Verbotsverfügungen nicht deutlich differenzieren, ob der Zweck oder die Tätigkeit des Vereins den Strafgesetzen zuwiderlaufe. Vielmehr pauschalisiere die Behörde und führe an, dass sowohl der Zweck als auch die Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufe, ohne konkrete Darlegungen zu nennen.

Zurechnung

Die Zurechnung des Verhaltens der Mitglieder gegenüber dem Verein scheitert bereits an der Unvollständigkeit der verwertbaren Ergebnisse. Angemerkt wird, dass nicht verkannt werden soll, dass einige Mitglieder tatsächlich straffällig geworden sind. Allerdings setze eine Verbotsverfügung voraus, dass die Mitglieder kollektiv Straftaten begehen oder diese unterstützen. Es bleibe jedoch offen, ob die in den Verfügungen angeführten Tatkomplexe ausschließlich den persönlichen Bereich der Täter betreffen oder tatsächlich auf den Verein ausstrahlen. Die Verfügungen beschränken sich auf die summarische Prüfung von Einzelaktivitäten der Mitglieder, ohne dass der Zurechnungszusammenhang zum Verein in ausreichender Weise hergestellt wird. Es handle sich dabei um Straftaten, die vollkommen individuell veranlasst sind und in keinem Zusammenhang zum Verein stehen. Die angeführten Argumente und Darlegungen würden ausschließlich auf Gerüchten, unbelegten Annahmen und Mutmaßungen beruhen, die zielgerichtet auf die Ermöglichung des Vereinsverbots ausgerichtet sind. Allein die Erfüllung der Merkmale einer Vereinigung reichen nicht aus für ein Verbot. Eine solche Verfügung setze vielmehr voraus, dass die Behörde eine Situation erkenne, der mit den allgemein zur Verfügung stehenden Eingriffs- und Sanktionsmöglichkeiten nicht mehr begegnet werden könne. Aus der jeweiligen Verbotsverfügung sei nicht ersichtlich, aus welchen Gründen der Verein für die Straftaten, die einzelnen Mitgliedern vorgeworfen werden, verantwortlich sein soll.

In einem Fall beispielsweise wird der Verbotsbehörde sogar vorgeworfen, dass im Rahmen der Verbotsverfügung fast ausschließlich einzelne Straftaten der Mitglieder einer anderen Ortsgruppe herangezogen werden. Eine Vereinigung erfülle den Verbotstatbestand jedoch erst dann, wenn ihre eigenen Mitglieder oder Funktionsträger Straftaten begehen, die der Vereinigung zurechenbar sind und ihren Charakter prägen. Über die Straftaten der Mitglieder des eigenen Vereins finde sich indes keine Informationen in den Akten. Auch seien keine Anmerkungen dazu gemacht worden, ob die Straftaten zusammen mit Mitgliedern aus anderen Vereinen begangen wurden. Aufgrund der autonomen Stellung eines jeden Ortsverein können nicht Rückschlüsse aus Straftaten von Mitgliedern anderer Vereine gezogen werden.

Zudem seien die meisten der Zeug*innen, die als Beweis für eine strafgesetzwidrige Ausrichtung des Vereins angeführt wurden, entweder nicht beteiligt gewesen oder nicht glaubwürdig, aufgrund widersprüchlicher Aussagen.

In den Verbotsakten wird als Zurechnungsgrund angeführt, dass der Verein seine kriminellen Mitglieder finanziell unterstützt oder in sonstiger Weise Hilfe leistet. Die anwaltlichen Vertreter*innen weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass in der Rechtsprechung geklärt sei, dass

hinsichtlich der Zurechnung von Straftaten zu einem Verein, eine gegenseitige Einstands- und Solidaritätspflicht für eine Zurechnung nicht ausreiche. Es müssen vielmehr weitere Umstände hinzutreten. Die Annahme, der Verein sei dadurch geprägt, seinen Mitgliedern umfassende Hilfestellung zu den von ihnen begangenen Straftaten zu bieten, sei in den Verbotsakten nicht belegt und nach einer rechtlichen Würdigung nicht geeignet ein Verbot zu begründen. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass für jeden, auch für Mitglieder einer Vereinigung, das Recht bestünde, sich gegen staatliche Sanktionen zu wehren. Es sei nicht nachvollziehbar, warum Mitgliedern von Rockervereinigungen dieses Recht nicht zustehen sollte und sie dieses Recht nicht durch die Hilfe ihrer Vereinsbrüder wahrnehmen sollten. Die Pflicht zum solidarischen Handeln könne für sich allein genommen nicht negativ bewertet werden. Vielmehr sei diese verpflichtende Solidarität typisch für subkulturelle Gruppierungen.

Darüber hinaus treffe der Vorwurf, die Vereine distanzieren sich nicht von den straffällig gewordenen Mitgliedern, nicht zu. Das Gegenteil sei der Fall. In einem Fall wird in diesem Zusammenhang geschildert, dass der Verein die Straftaten einzelner Mitglieder nicht kritiklos hingenommen habe, sondern den Mitgliedern vielmehr erhebliche Vorhaltungen gemacht habe. Dies führte zu einer Entfremdung. Der Ausschluss dieser Mitglieder wurde diskutiert, kam aber wegen der Verhaftung aller Mitglieder nicht mehr in Betracht. Die übrigen nicht in Haft genommenen Vereinsmitglieder beschlossen den Austritt der Mitglieder, die strafrechtlich in besonderer Weise hervorgetreten sind. Daneben führen die Vereine an, dass die Forderung, Personen nicht in das Vereinsleben zu integrieren, die in ihrem privaten Bereich Straftaten begangen haben, auf eine zweite Bestrafung der Betroffenen hinauslaufe. Diese Personengruppe würde von der legitimen Teilhabe am Gemeinwesen ausgegrenzt. Dies sei mit dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Anspruch auf Resozialisierung sowie dem Verbot der Doppelbestrafung unvereinbar. Darüber hinaus würde die Menschenwürde und die Vereinigungsfreiheit verletzt. Eine rechtliche Verpflichtung zum Ausschluss straffällig gewordener Mitglieder sehe das Gesetz darüber hinaus nicht vor.

Als weiterer Zurechnungsgrund wird aufgeführt, dass ein Verein ein Teilverein eines Regionalverbandes sei und sich somit das straffällige Verhalten der Mitglieder zurechnen lassen müsse. In diesem Fall wird entgegengehalten, dass der Regionalverband überhaupt nicht existiere. Somit könne die Gruppe auch nicht Teil dieses Regionalverbands sein. Denn es mangle zum einen an einem konstitutiven Akt, mit dem sich die Gruppe mit anderen Gruppierungen zu einem Gesamtverein zusammengeschlossen hätte. Zum anderen wird darauf hingewiesen, dass die einzelnen Ortsgruppen jeweils eigene Vereine darstellen. Es existiere keine übergeordnete Stelle. Dies ergebe sich daraus, dass die Vereinssatzung den Begriff Regionalverband nicht enthält und auch sonst keine Regeln enthalten seien, die sich auf einen solchen Begriff beziehen. Zwar werden einzelne Regionen gekennzeichnet, daraus ergebe sich jedoch kein Regionalverband. Auch Disziplinar- oder Weisungsgewalt gegenüber einem Regionalverband sei in der Satzung nicht enthalten. Es existiere lediglich eine Regionalversammlung, in der sich die Präsidenten der Ortsgruppen treffen. Diese diene einem erleichterten Informationsfluss zwischen den einzelnen Führungsgremien. Das Tragen identischer Symbole sei nicht ausreichend, um als Indiz für eine Teilorganisation gewertet zu werden. Die auf den Westen von Motorradclubs verwendeten Patches seien nur in ihrer Gesamtheit als vereinsrechtliche Kennzeichen einzustufen. Ein Abstellen auf die Verwendung einzelner Aufnäher sei nicht möglich. Insgesamt mangle es auch hier wieder an triftigen Beweisen.

Verfassungswidrigkeit

Auch der Vorwurf, der Zweck und die Tätigkeiten des Vereins laufen der verfassungsmäßigen Ordnung zuwider, beruhe allein auf einer verkürzten Darstellung der Rechtslage. Es sei nicht ausführlich dargestellt, warum genau der Verein sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung wende. Auch mangle es an Nachweisen. Die von den Verbotsbehörden angeführte eigene Rechtsordnung der Gruppierung sowie das eigene Sanktionssystem und die Selbstjustiz reichen nicht aus. Dies impliziere noch nicht, dass der Verein sich kämpferisch-aggressiv gegen die verfassungsmäßige Ordnung richte. Die Straftaten belegten lediglich, dass es zu Auseinandersetzungen mit anderen Personen kam. Daneben wäre es erforderlich gewesen, eine Argumentation vorzubringen, die nicht schon als Argumentation für andere Verbotsgründe genutzt wurde.

Verhältnismäßigkeit

Daneben wird in allen Verfahren seitens der Vereine angeführt, dass die Verbotsverfügung gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip verstoße. Es handele sich um einen übermäßigen Eingriff in die Vereinigungsfreiheit. Vereinsverbote seien nur zulässig, als ultima ratio, wenn alle anderen denkbaren Mittel zur Bekämpfung strafbarer Handlungen gescheitert sind. Den Ministerien wird vorgeworfen, dass zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zunächst die Anwendung milderer Mittel geprüft hätte werden müssen, bevor sie zur Sanktion des Verbots greifen. Ein milderes Mittel sei beispielsweise, den Verein einer verschärften Aufsicht zu unterstellen.

Sonstiges

Daneben werden sonstige Angaben in der Verbotsverfügung und Verhaltensweisen seitens der Behörde gerügt. Die Angabe, dass Mitglieder kein Motorrad oder keinen Führerschein hätten, wird beispielsweise als falsch revidiert.

Außerdem wird der Datenaustausch zwischen Polizeibehörden und der Verbotsbehörde als verfassungsrechtlich bedenklich eingestuft. Genauso wie der übermäßige Einsatz von Schusswaffen bei den Durchsuchungen, die durch die Verbotsverfügungen ausgelöst wurden. Auch werden Konfiszierungen von Gegenständen, die kein Vereinsvermögen darstellten, bemängelt.

Zusammenfassend wird seitens der Vereine gerügt, dass sich die Verfügung auf Einzelaktivitäten der Vereinsmitglieder stütze sowie zum Teil auf Personen, die kein Mitglied sind oder jemals eines waren. Es werde kein ausreichender Zusammenhang zwischen einer den Strafgesetzen zuwiderlaufenden individuellen Betätigung der einzelnen Mitglieder und dem Verein hergestellt. Insbesondere fände der Aspekt, dass viele der genannten Verfahren eingestellt wurden, keine gewichtige Berücksichtigung. Zudem beruhen die meisten Argumente auf Mutmaßungen.

Im Ergebnis seien sowohl formelle als auch materielle Voraussetzungen nicht erfüllt. Das straffällige Verhalten der Mitglieder präge nicht den Charakter des Vereins. Bei den aufgeführten Straftaten handele es sich um Individual-Straftaten, an denen nicht mehrere Mitglieder beteiligt waren. Auch Straftaten der Funktionsträger lägen nicht vor. Die Feststellungen zur Zurechnung beruhen auf der Wiedergabe der Rechtsprechung, des Wortlauts der einschlägigen Vorschriften und einer Wiederholung der bereits im Vorfeld erläuterten Verbotsgründe. Das Verbot verletze den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und stelle damit einen Eingriff in die Vereinigungsfreiheit aus Art. 9 Abs. 1 GG dar.

Antrag auf Abweisung der Klage

Daraufhin stellten alle Innenministerien einen Antrag auf Abweisung der Klage. Auch diesen begründeten sie ausführlich und gingen dabei auf die Vorwürfe seitens der Vereine ein. Nachfolgend werden vereinzelte Argumentationen dargestellt.

Unzulässigkeit der Klage

In zwei Verfahren beantragten die Innenministerien die Abweisung der Klage schon aufgrund der Unzulässigkeit der Klage. Sie rügen, dass die Mitglieder schon nicht klagebefugt seien, sondern vielmehr der Verein an sich hätte Klage erheben müssen. Sie verweisen darauf, dass nach der Rechtsprechung des BVerwG einzelne Personen, zu deren Händen eine Verbotsverfügung ergangen ist, Anfechtungsklage erheben können, wenn sie geltend machen, die Existenz eines Vereins sei von vornherein ausgeschlossen und die Verfügung betreffe sie daher in ihrer persönlichen Rechtstellung. Im Falle der zulässigen Anfechtung eines Vereinsverbots durch natürliche Personen mit der Begründung, die Voraussetzungen eines Vereins lägen nicht vor, seien die betreffenden Personen auf jenes Vorbringen beschränkt. Im Rahmen der Anfechtungsklage könne daher nur geprüft werden, ob die Merkmale einer Vereinigung i.S.d § 2 Abs. 1 VereinsG vorliegen. Mit sonstigen Einwendungen gegen das Vereinsverbot, wie etwas das Vorliegen der materiellen Verbotgründe, seien die betreffenden Personen ausgeschlossen.

Unbegründetheit

Im Übrigen sei die Klage in diesen Verfahren und in allen anderen Verfahren jedenfalls unbegründet. Die Innenministerien geben an, dass die Verbotsverfügungen formell und materiell rechtmäßig seien und die Klage daher abzuweisen sei.

Zunächst betonen die Innenministerien, dass sie eigene Ermittlungen angestellt und Feststellungen hinsichtlich des Bestehens der Verbotgründe getroffen haben. Sie weisen darauf hin, dass gemäß § 4 Abs. 1 VereinsG Verbotsbehörden für ihre Ermittlungen die Hilfe von anderen Behörden und Dienststellen in Anspruch nehmen können. Darunter fielen insbesondere die für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden. Die herrschende Meinung gehe davon aus, dass es sich bei der Verbotsbehörde um eine Gefahrenabwehrbehörde handele, sodass Daten von Polizeibehörden auf Grundlage des SOG an die Verbotsbehörde übermittelt werden dürfen und es somit nicht an einer bereichsspezifischen Regelung zur Gestattung der Datenübermittlung fehle. Aus ihrer Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung folge, dass sie auf Erkenntnisse zurückgreifen dürfen, die bei anderen Behörden angefallen sind. Im Einzelfall können bereits auf diese Weise erlangte Erkenntnisse ausreichen, um ein Verbot zu begründen. Es sei selbstverständlich, dass die Verbotsbehörde diese Erkenntnisse eigenständig würdige. Es fehle an einer eigenständigen Würdigung nicht allein deshalb, weil die Verbotsbehörde die Feststellungen anderer Behörden und Gerichte übernehme. Eine andere Auffassung würde zu dem fragwürdigen Ergebnis führen, dass bei einer umfassenden polizeilichen Erkenntnis zu strafgesetzwidrigen Vereinstätigkeiten das anschließende Verbotverfahren dadurch erschwert würde, dass die Verbotsbehörde diese bereits ausreichenden Feststellungen nicht nutzen dürfe. In einem Fall wird beispielsweise angeführt, dass die eigenständige Würdigung des Innenministeriums daran erkennbar sei, dass hinsichtlich der Straftaten eine andere Würdigung vorgenommen wurde, als dies durch die Staatsanwaltschaft erfolgte.

Die Straftaten, auf die die Verbotsverfügungen gründen, würden sich aus den Ermittlungsakten, die eigenständig geprüft und ausgewertet wurden, ergeben. Die für das Vereinsverbot erheblichen Straftaten seien nach rechtlicher Würdigung durch das Innenministerium in die Verfügung aufgenommen worden. Die Anklageschriften und die Eröffnungsbeschlüsse der Gerichte fanden lediglich aus Gründen der chronologischen Sachverhaltsschilderung Erwähnung in der Verfügung. In keinem Teil der Verfügung wurde dabei inhaltlich auf die Anklageschrift oder den Eröffnungsbeschluss Bezug genommen. Die Aussage, die Verbotsbehörden stütze sich lediglich auf anhängige Ermittlungsverfahren, überzeuge nicht, da eine vorherige strafrechtliche Verurteilung von Einzelpersonen für ein Vereinsverbot nicht erforderlich sei.

Die Ermittlungen waren zum Erlasszeitpunkt im Wesentlichen abgeschlossen. Dem stehe nicht entgegen, dass zeitgleich mit der Verfügung Durchsuchungen der Wohnungen der Vereinsmitglieder durchgeführt wurden. Die Umstände im Zusammenhang mit den Straftaten, auf denen die Verfügung beruhe, waren bereits vorher bekannt. Auch seien weitere Ermittlungen nach der Verfügung nicht gänzlich ausgeschlossen.

Hinsichtlich des Vorwurfs der Aktenmanipulation bzw. Aktenverfälschung äußern sich die Innenministerien unter anderem dahingehend, dass nicht alle der Polizei bekannten Fälle in die Verbotsverfügung und damit in die Akte aufgenommen wurden, sondern lediglich alle streitgegenständlichen. Es handele sich dabei nicht um ein Vorenthalten der Akteninhalte, sondern um ein Reduzieren auf das Wesentliche. Ungeachtet dessen, könne der Bericht dem Gericht jederzeit auf Anforderung vorgelegt werden. Daneben wird in einem anderen Fall darauf hingewiesen, dass die komplette Anklageschrift aus dem Strafverfahren doch in der Akte enthalten sei. Nachträgliche Vermerke in den Akten werden damit begründet, dass sie Ereignisse betreffen, die weit vor dem Vereinsverbot lägen. Die sonderbare Paginierung in einem Fall wird damit erklärt, dass der verfügbare Paginierstempel nicht zurückgestellt werden könne. Die Seiten seien im Übrigen lückenlos nummeriert, sodass es ohne Belang sei, ob die Nummerierung mit 1 oder 1510 beginnt.

Die Innenministerien sind der Auffassung, ihre Verbotsverfügungen fußen nicht allein auf Mutmaßungen und Behauptungen, ebenso wenig mangle es an Beweisen. Sie argumentieren beispielsweise, dass in der Verfügung zahlreiche Dokumente, Fotos und Zeug*innen aufgeführt wurden.⁷⁷ Strafurteile belegen die Gefährlichkeit der einzelnen Mitglieder. Daneben können aus diesen zum Teil Informationen zu etwaigen Strukturen sowie zu personellen und organisatorischen Verbindungen entnommen werden. Nachträglich, also nach Aussprache des Vereinsverbots und der damit einhergehenden Einziehung von Gegenständen des Vereins, würden Notizen, Schriftstücke, Protokolle von Meetings oder Ähnliches des Vereins herangezogen.

Nicht relevant seien die Ausführungen des Vereins über die geschichtliche Entwicklung der Hells Angels in Europa und die generellen Vorurteile gegenüber Rockergruppierungen. Verallgemeinernde Aussagen können konkrete Feststellungen nicht entkräften.

Auch ein Verstoß gegen die Unschuldsvermutung liege nicht vor. Dieser Grundsatz habe lediglich im (repressiven) Strafverfahren und nicht im (präventiven) Verwaltungsverfahren Bedeutung.

⁷⁷ Die Verfasserinnen und Verfasser dieses Berichts können das Vorhandensein von ausreichend Beweisen und Dokumenten in den Akten nur zum Teil bestätigen.

Formelle Rechtmäßigkeit

Hinsichtlich der formellen Rechtmäßigkeit gehen sie insbesondere auf den Vorwurf der fehlenden, aber erforderlichen Anhörung ein.

Sie argumentieren, dass eine vorherige Anhörung des Vereins entbehrlich war, da eine sofortige Entscheidung aufgrund des Ankündigungseffekts im öffentlichen Interesse notwendig gewesen sei. Selbst wenn sich das Vereinsverbot bereits vor Erlass angekündigt habe, stünde dies dem öffentlichen Interesse einer sofortigen Entscheidung nicht entgegen. Sie führen beispielsweise an, dass eine vorherige Information über das bevorstehende Verbot jedenfalls nicht dieselbe Ankündigungswirkung gehabt hätte wie die konkrete behördliche Anhörung im Verwaltungsverfahren. Darüber hinaus sei die Anhörung entbehrlich gewesen, um zu verhindern, dass der Verein sein Vermögen, verbotsrelevante Unterlagen oder sonstige Beweismittel dem behördlichen Zugriff entzieht. Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerwG zum Vereinsrecht dürfe die Verbotsbehörde von einer Anhörung absehen, um einem verbotenen Verein im Hinblick auf den mit einer Anhörung verbundenen Ankündigungseffekt keine Gelegenheit zu bieten, seine Infrastruktur und sein Vermögen dem behördlichen Zugriff zu entziehen. Die Annahme des Vereins, dass allein aufgrund der Verbotsverfügung beispielweise die Kutten wie auch anderes Vereinsvermögen freiwillig herausgegeben worden wäre, erscheine lebensfremd. Diese Annahme lasse insbesondere den ideellen Wert solcher Gegenstände außer Acht.

Daneben sind die Innenministerien der Ansicht, dass die sofortige Vollziehung der Verbotsverfügungen geboten war, da sonst die Gefahr bestünde, dass es weiterhin zu erheblichen Straftaten durch die Mitglieder käme. Eine Vereinigung, deren Tätigkeit und Zweck den Strafgesetzen zuwiderlaufe oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richte und deshalb nach Art. 9 Abs. 2 GG verboten sei, gefährde die Allgemeinheit und das Gemeinwesen in besonders schwerwiegender Weise. Ein besonderes öffentliches Interesse lag demnach vor. Bei der Begründung der Anordnung des Sofortvollzugs sei zwar grundsätzlich ein besonderes öffentliches Interesse erforderlich, das über das Interesse hinausgeht, das den Erlass des Verbots selbst rechtfertigt. Dieses erforderliche Interesse sei ein qualitativ anderes als das Interesse am Erlass und der Durchsetzung des Verbots, weshalb regelmäßig andere Gründe angeführt werden. Ausnahmsweise dürfen jedoch Erwägungen des zu vollziehenden Verbots wiederholt werden, wenn sich aus ihnen die besondere Dringlichkeit des Vollzugs und die von den Behörden insoweit vorgenommene Interessenabwägung erkennen lassen. Insbesondere im Bereich der Gefahrenabwehr könne das besondere Interesse am Vollzug eines Vereinsverbots identisch sein mit dem Interesse am Erlass des Verbots selbst. Wegen der besonderen Bedeutung des Verbotsgrundes und der darin liegenden besonders schweren Gefährdung der Allgemeinheit bedürfe es keines weiteren Grundes, um das Vollzugsinteresse gegenüber dem Aussetzungsinteresse überwiegen zu lassen. In den Verbotsverfügungen sei eine diesen Anforderungen genügende Begründung des besonderen Vollzugsinteresses gegeben. Diese ergebe sich beispielsweise aus den auch die Verfügung selbst stützenden strafrechtlichen Taten oder aus der Eskalation der Auseinandersetzungen mit rivalisierenden Gruppen. Bei der Fortsetzung der Vereinstätigkeit bestünde die Gefahr irreparabler Schäden für Leib und Leben für Mitglieder beider Gruppierungen. Bei der Vollzugsfolgenabwägung sei ferner zu beachten, dass es dem Verein nach rechtskräftigem Abschluss des Hauptverfahrens freistehe, im Falle des Obsiegens seinen Vereinsbetrieb unverändert wiederaufzunehmen, auch vorläufig eingezogenes

Vermögen würde wieder zurückgewährt werden. In der Zeit der vorläufigen Vollziehbarkeit könnten die Mitglieder trotz des Verbots gemeinsam Motorrad fahren und sich gegenseitig sozial unterstützen, auch wenn ihnen die organisatorische Grundlage hierfür fehlt und ein gemeinsames einheitliches Auftreten nach außen nur noch eingeschränkt möglich ist. Für den anderen Fall der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer Klage könnte der Verein zwischenzeitlich seine strafrechtswidrige Betätigung aufrechterhalten und einzuziehendes Vermögen aus dem Zugriffsbereich der Behörden entfernen. Diese Wirkungen zu Lasten der Allgemeinheit ließen sich nicht wieder beseitigen.

Hinsichtlich des Vorwurfs, dass auch Personen in die Verfügung mit einbezogen wurden, die kein Mitglied des Vereins sind, bringen die betroffenen Innenministerien hervor, dass die Personen dem Verein zumindest sehr naheständen. Durch die aktive Unterstützung des Vereins seien diese nicht als außenstehende Dritte zu werten. Es wäre sinnwidrig, diese Personen nicht zu berücksichtigen, da ansonsten jede Vereinigung vorsorglich ein Nichtmitglied an seinen strafrechtswidrigen Aktionen beteiligen könnte, um eine Verbotserfügung zu verhindern. Im Übrigen könne selbst das Verhalten von Personen, die sich für den Verein einsetzen, ohne selbst Mitglied zu sein, Rückschlüsse auf strafgesetzwidrige Bestrebungen eines Vereins zulassen.

Das Benehmen des Bundesinnenministers wurde hergestellt. Dem stehe nicht entgegen, dass die Verbotserfügung selbst nicht erwähnt, dass die Straftaten in einem anderen Bundesland stattfanden, da dieser Umstand nicht dazu führe, dass ein anderes Innenministerium nicht zuständig ist. Selbst die vollständige Missachtung des in § 3 Abs. 2 S. 2, S. 3 VereinsG normierten Gebots behördlicher Zusammenarbeit würde die Rechtmäßigkeit der Verfügung unberührt lassen, da die Regelung als reiner Programmzusatz zu verstehen sei.

Die bemängelte fehlende Unterzeichnung der Verfügung durch den Innenminister habe keine Relevanz. § 3 Abs. 2 Nr. 1 VereinsG beziehe sich insgesamt auf die oberste Landesbehörde, anders in § 3 Abs. 2 Nr. 2 VereinsG, der ausdrücklich den Bundesinnenminister benenne. Eine persönliche Unterschrift des Landesinnenministers sei nur erforderlich, wenn dies gesetzlich verlangt würde. Dies sei hier nicht der Fall. Dass bei Zuständigkeit einer Behörde auch andere Personen als der Behördenleiter unterzeichnen dürfen, ergebe sich aus der Behördenstruktur. Der Offenlegung einer Kompetenzübertragung bedurfte es demnach nicht. Im Übrigen sei in der Geschäftsordnung geregelt, dass Mitarbeiter*innen ihre Schriftstücke selbst mit dem Zusatz im Auftrag unterzeichnen.

Materielle Rechtmäßigkeit

Außerdem sind die Innenministerien weiterhin der Ansicht, dass die Verbotserfügung materiell rechtmäßig ist.

Strafgesetzwidrigkeit

Die Innenministerien argumentieren weiterhin, dass der Zweck und die Tätigkeit der Vereine den Strafgesetzen zuwiderlaufen.

Ihrer Ansicht nach diene der Verein dazu, begangene Straftaten seiner Mitglieder zu decken und aufgrund stillschweigender Übereinkunft der Vereinsorgane strafbare Zwecke auch tatsächlich zu verfolgen. Die Mitglieder hätten unstreitig und rechtskräftig Straftaten begangen. Dies belegen

ausführliche Auflistungen der Straftaten der Mitglieder. Sie betonen weiterhin, dass die Zweckbestimmung des Vereins nicht allein auf das gemeinsame Motorradfahren und darauf gesellschaftlich entwurzelten Mitgliedern Halt zu geben gerichtet sei, sondern auch auf eine Gebiets- und Machtentfaltung sowie die Begehung von Straftaten. Selbstverständlich sei die Zugehörigkeit zur Rockerszene nicht ausreichend, um auf die strafgesetzwidrige Zielrichtung eines Vereins zu schließen. Auch die Aufrechterhaltung des subkulturellen Status sei nicht zwangsläufig mit der Begehung von Straftaten verbunden. Generelle wissenschaftliche Erkenntnisse treffen jedoch über diesen Einzelfall keine Aussage. Vielmehr sei der Einzelfall und damit die Straftaten des Vereins zu betrachten. Die beschriebenen Straftaten und Vorstrafen bestätigen eine strafgesetzwidrige Zielrichtung des Vereins.

Die kriminellen Tätigkeiten der Vereine lägen schwerpunktmäßig im Bereich der BTM-, Waffen- und Sprengstoffkriminalität. Die strafgesetzwidrige Prägung werde dabei durch eine auffällig hohe Straffälligkeit der Mitglieder und Funktionäre indiziert. Insbesondere komme es auch zur gewaltsamen Durchsetzung der Macht- und Gebietsansprüche. Die Vereine schaffen ein gewalt- und kriminalitätsaffines Vereinsklima und fördern die Begehung von Straftaten. Gewalt erscheine als völlig normales und akzeptiertes Verhalten. Das Auftreten als Gruppe sei auf die Einschüchterung der Öffentlichkeit sowie rivalisierender Gruppen angelegt. Eine kämpferische und martialische Grundhaltung komme schon durch die Abzeichen der Vereine zum Ausdruck. Darüber hinaus bezeichnen sich die Mitglieder selbst als 1%er, wodurch sie insbesondere zum Ausdruck bringen, dass sie die Begehung von Straftaten als Motivation ihrer Existenz verstehen. Darüber hinaus seien die Ortsgruppen mit zahlreichen Waffen ausgestattet.

Daneben werden Mitglieder für die Begehung von Straftaten durch den Verein ausgezeichnet und erlangen Anerkennung. Von diesen werde sich gerade nicht distanziert. Vielmehr werde straffälligen Mitgliedern Hilfe geleistet und sie werden unterstützt und die Straftaten gedeckt.

Die Strafgesetzwidrigkeit erweise sich auch darin, dass der Verein das staatliche Gewaltmonopol nicht anerkennt, sondern seine Vorstellungen eigenmächtig durchsetzt, was sich durch zahlreiche beispielhafte Ereignisse belegen lasse.

Verfassungswidrigkeit

Auch sind die beiden Innenministerien, die den Verbotgrund „laufen der verfassungsmäßigen Ordnung zuwider“ als erfüllt ansehen, weiterhin von dessen Vorliegen überzeugt. Sie betonen, dass die Vorgehensweise der Vereine, Probleme durch Straftaten zu lösen, zeige, dass der Verein über eine eigene Rechtsordnung und ein eigenes Sanktionssystem verfüge. Er übe Selbstjustiz aus und seine Mitglieder begehen zur Bewahrung der eigenen Vereinsidentität Straftaten. Dies impliziere eine bewusste Absage an das Gewaltmonopol des Staates. Darüber hinaus gehe das dem Verein zugerechnete Verhalten über die bloße Kritik am Staat hinaus. Die dem Verein zurechenbaren Verhaltensweisen der Mitglieder seien aggressiver, gewaltsamer Art und stellen mehr dar als eine bloße Ablehnung der verfassungsmäßigen Ordnung. Das Vorgehen erschöpfe sich auch nicht in der bloßen Gewaltanwendung. Vielmehr resultiere die unmittelbare Angriffsrichtung gegen das staatliche Gewaltmonopol aus der besonderen Zweckrichtung der Gewaltanwendung, nämlich die Wiederherstellung der Vereinsehre und Aufrechterhaltung des Machtgefüges des Vereins. Gerade aus dieser Verknüpfung ergebe sich ein Verstoß gegen die verfassungsmäßige Ordnung. Daneben existiere innerhalb der Gruppierung ein Rechts- und Sanktionssystem, in dem es

um mehr gehe als eine gewaltgeneigte Machtausübung und die gewaltsame Durchsetzung der vereinsinternen Ziele. Vielmehr soll das eigens geschaffene Machtgefüge erhalten bleiben.

Zurechnung

Die Innenministerien sind weiterhin davon überzeugt, dass die einzelnen Straftaten der Mitglieder dem Verein zurechenbar seien und ihn prägten. Dazu werden mehrere Gründe genannt. Sie führen beispielsweise an, dass eine Ortsgruppe auf der Internetseite der Hells Angels Germany als Mitgliedsverein gelistet sei. Daraus ziehen sie den Schluss, dass sich diese Ortsgruppe die World Rules der Hells Angels zu Eigen gemacht habe. Die hierarchische Gliederung sowie die verschiedenen Führungs- und sonstigen Funktionen, der Aufnahmemodus sowie die Beitragszahlungen der Mitglieder sprechen weiter für eine Zurechnung.

Daneben führen sie auf, dass bei Straftaten durch Funktionäre die Vermutung greife, dass diese Personen den Vereinswillen repräsentieren. Für den Fall, dass die Straftaten der Mitglieder im Zusammenhang mit den Straftaten der Funktionäre stehen, sei davon auszugehen, dass diese durch den Funktionsträger geplant und festgelegt wurden. Jedenfalls werde angenommen, dass sie ihm bekannt waren und gebilligt wurden. Zur Erreichung gemeinsamer Profitinteressen bedienen sich die Organisationen eines arbeitsteiligen, bewussten und gewollten, auf Dauer angelegten Zusammenwirkens ihrer Mitglieder.

Bei Straftaten, die gemeinsam (entweder komplett oder in Gruppen) durchgeführt wurden, werde davon ausgegangen, dass dies unter arbeitsteiligen und wechselseitigen Verstrickungen geschah. Für eine Zurechnung spreche weiterhin, wenn Hinweise darauf beständen, dass die Gewinne den Vereinsmitgliedern zugutekämen. Auch das äußere Erscheinungsbild der Mitglieder bei der Begehung von Straftaten, beispielsweise das Tragen von identischer Kleidung, sei ein Hinweis darauf, dass die Taten nicht im Rahmen der Privatsphäre begangen wurden, sondern dem Verein zuzurechnen sind.

Bei den verwirklichten Straftaten handele es sich nicht um einzelne Ausrutscher, vielmehr verdeutlichen sie die Gesinnung der Vereine. Die Vereine haben sich zu keinem Zeitpunkt von dem strafgesetzwidrigen Verhalten ihrer Mitglieder distanziert, es kam zu keinen Sanktionen oder Ausschlüssen. Auch sei kein Verhalten erkennbar, dass zukünftig keine Straftaten mehr stattfinden oder einzelne Taten der Vereinsmitglieder unterbunden werden. Somit werden die einzelnen Taten dem Verein zugerechnet und prägen den Charakter des Vereins. Als Nachweis dafür, dass keine Disziplinarmaßnahmen seitens des Clubs erkennbar seien, wird in einem Fall auf die fehlende Erwähnung in Protokollen des Clubs hingewiesen. Vielmehr enthielte das Protokoll Hinweise darauf, dass solche Mitglieder im Verein bleiben dürfen. Zudem belege das Protokoll die ideelle Unterstützung in Form von Besuchsdiensten und die finanzielle Unterstützung von inhaftierten Mitgliedern.

Richtig sei, dass das Gesetz einen Ausschluss straffälliger Mitglieder nicht vorsehe. Die Verbotbehörde habe einen Ausschluss dieser Mitglieder jedoch zu keinem Zeitpunkt gefordert, sondern im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit mit einbezogen und als nicht gleich geeignet ausgeschlossen.

In einem Fall wird angemerkt, dass die dem Verbot zugrundeliegenden Straftaten nicht der Selbstbehauptung gegenüber konkurrierenden Organisationen dienten. Allerdings sei die Motivation zu

erkennen, die Vereinsautorität gegenüber Dritten und eigenen Vereinsmitgliedern aufrechtzuhalten. Wichtig sei dabei der Aspekt, dass selbst strafbares Verhalten als adäquates Mittel der Selbstbehauptung angesehen werde. Maßgeblich wurden die Taten auch durch den Anführer durchgeführt. Auch seien die Taten im Interesse des Vereins begangen worden. Zum einen aus ideeller Sicht zur Wiederherstellung der Vereinssehre und zum anderen aus materieller Sicht, um Geld vom Geschädigten zu erlangen. Die dem Kläger zurechenbaren Taten seien damit auch prägend.

Zu der Problematik der Zurechnung bei Teilorganisationen führt das Innenministerium in dem Fall aus, dass die Rechtsgrundlage für das Verbot § 3 Abs. 3 VereinsG sei. Danach erstrecke sich das Verbot eines Vereins auf alle Organisationen, die dem Verein derart eingegliedert sind, dass sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse als Gliederung dieses Vereins erscheinen (Teilorganisation). Stelle eine Vereinigung eine Teilorganisation in diesem Sinne dar, wird sie – ohne selbst einen Verbotsgrund erfüllen zu müssen – aufgrund ihrer Identität mit dem Gesamtverein ohne Weiteres von dessen Verbot erfasst. Der Verein könne deshalb mit seiner Klage nur geltend machen, er sei keine Teilorganisation, nicht aber, dass er keinen Verbotsgrund erfülle. Auf entsprechende Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird verwiesen.⁷⁸ Aussagekräftige Indizien dafür, dass es sich um eine Teilorganisation handle, können sich aus der personellen Zusammensetzung der Vereinigungen, ihrer Geschichte, ihrem Selbstverständnis und Zielen, ihrer Tätigkeit und Finanzierung sowie aus Verflechtungen bei der Willensbildung und aus Weisungsgegebenheiten ergeben. Es sei eine Gesamtwürdigung aller Umstände vorzunehmen. Dabei können auch Indizien, die für sich genommen als nicht zwingend erscheinen, in ihrer Summe eine Qualifikation als Teilorganisation rechtfertigen. Das Innenministerium bleibt weiterhin der Auffassung, dass es sich bei dem betroffenen Verein um eine Teilorganisation handle. Dabei bezieht es sich auf Informationen von der Homepage des Vereins sowie aus polizeilichen Feststellungen bezüglich der Teilnahme an Veranstaltungen und der Anwesenheitslisten auf Mitgliederversammlungen des Vereins. Es betont jedoch, dass die Erfüllung des Verbotsgrundes unabhängig davon vorliege, ob der Verein als Teilorganisation einzustufen ist.

Daneben verweist das Ministerium darauf, dass Teilorganisationen allein insoweit klagebefugt seien, als sie geltend machen, keine Teilorganisation des verbotenen Vereins zu sein. Die Teilorganisation kann ihre Klage nicht inzident darauf stützen, der Gesamtverein sei zu Unrecht verboten worden. Soweit der Verein die Klage darauf stützt, dass ihre Tätigkeit nicht den Verbotsgrund der Strafgesetzwidrigkeit begründet, könne der Verein folglich nicht gehört werden.

Daneben wird darauf hingewiesen, dass Regionalverbänden existieren und es sich bei diesen um Vereine im Sinne des VereinsG handle. Dies ergebe sich aus Zeug*innenaussagen. Indizien für das Vorliegen eines Vereins seien daneben das Auftreten unter einem einheitlichen Vereinskennzeichen oder mit einheitlicher Vereinskleidung sowie regelmäßige und wiederholte Aktivitäten. Nach Gesamtschau aller Umstände sei der betroffene Verein nach Satzung und Vereinspraxis in die Gesamtorganisation des Regionalverbands eingebunden und werde im Wesentlichen von diesen beherrscht. Der Regionalverband sei dem Verein hierarchisch übergeordnet und jedenfalls grundsätzlich in der Lage, auf Ziele und Tätigkeiten der Vereinsmitglieder einzuwirken.

⁷⁸ BVerwGE 74, 176 (188); BVerwG Urteil v. 13.1.2016 – 1 A 2.15 Rn. 16.

Verhältnismäßigkeit

Hinsichtlich des Vorwurfs der mangelnden oder unzureichenden Verhältnismäßigkeitsprüfungen führen die Innenministerien zum einen auf, dass eine Verhältnismäßigkeitsprüfung Gegenstand der Verbotsverfügung war. Die Kritik des Vereins, die Behörde habe nicht geprüft, ob ein milderes Mittel vorliege, sei daher nicht nachvollziehbar. In einem anderen Fall wird argumentiert, dass der Verein den Verbotstatbestand, inklusive Zurechnung und Prägung erfülle. Eine darüberhinausgehende Verhältnismäßigkeitsprüfung sei nicht erforderlich. Besondere Umstände, die ausnahmsweise zu einer Verhältnismäßigkeitsprüfung veranlassen liegen nicht vor.

Ob bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen noch eine zusätzliche Verhältnismäßigkeitsprüfung eines Verbotsgrundes zu erfolgen habe, könne dahinstehen da die Verbotsverfügung dieser jedenfalls standhalte.

6.2.2.3 Ergebnis des Verfahrens

In acht Verfahrensakten endete das Verfahren mit einer Klageabweisung durch das Gericht. In lediglich einem Verfahren wurde die Verbotsverfügung aufgehoben. Grund dafür war die mangelnde Zuständigkeit der Verbotsbehörde. In insgesamt sieben Verfahren endete das Verfahren mit einem Urteil des BVerwG.

Nachfolgend werden die Begründungen in den acht Urteilen exemplarisch dargestellt.

In den acht Verfahren, in denen das Gericht die Klage abwies, merkten die Gerichte an, dass offenbleiben könne, ob die Klage zulässig ist, denn sie sei jedenfalls unbegründet. Die Verbotsverfügung wurde für formell und materiell rechtmäßig erachtet.

In den Verfahren, in dem nicht der verbotene Verein die Verfügung angefochten, sondern einzelne Personen Klage erhoben haben, weisen die Gerichte darauf hin, dass es in diesen Fällen keiner Erörterung bedarf, ob ein Verbotgrund erfüllt sei. Dabei berufen sie sich auf die Rechtsprechung des BVerwG, wonach einzelne Personen eine Verbotsverfügung im eigenen Namen nur dann anfechten können, wenn die Verbotsverfügung zu ihren Händen ergangen ist und sie in materieller Hinsicht geltend machen, sie bildeten keinen Verein im Sinne des VereinsG. Im Rahmen der Begründetheit war demnach lediglich zu prüfen, ob ein Verein im Sinne des VereinsG besteht, nicht jedoch das Vorliegen eines Verbotsgrundes. Die Vereinseigenschaft wurde in den betroffenen Fällen bejaht. Es seien alle Voraussetzungen eines Vereins erfüllt, insbesondere läge ein Vereinszweck und die für Rockergruppierungen typische Struktur vor.

Insgesamt enthielten die Verbotsbescheide der Verbotsbehörden eine ausreichende Begründung. Es finden sich ausreichende Ausführungen zu den wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründen, die die Innenministerien zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Dabei betonen die Gerichte, dass entgegen der Ansicht der Vereine, die Feststellungen des Innenministeriums nicht auf Gerüchten, unbelegten Annahmen, bloßen Mutmaßungen oder sachfremden Erwägungen beruhen.

Im Hinblick auf den von den Vereinen hervorgebrachten Aspekt, dass die Innenministerien entgegen ihrer Pflicht keine eigenen Ermittlungen unternommen hätten, sondern sich lediglich auf Erkenntnisse der Polizeibehörden berufen haben, führen einige Gerichte aus, dass die Verbotsbehörde sehr wohl eigene Bewertungen der staatsanwaltlichen und polizeilichen Ermittlungsergebnisse vorgenommen habe. Die Begründung der Verfügung bestätige dies. Für eine eigenständige

Ermittlungstätigkeit spreche zudem der Inhalt des vom Innenministerium zu den Ermittlungsakten angelegten Verwaltungsvorgangs. Dieser enthalte einen Vermerk über die Einleitung eines vereinsrechtlichen Ermittlungsverfahrens und dokumentiere einige Ermittlungsschritte, wie beispielsweise die Anforderung der staatsanwaltlichen Ermittlungsakten. Der Vorwurf, die Verfügung beruhe nicht auf eigenen Ermittlungen, gehe damit ins Leere. Daneben wird darauf hingewiesen, dass auch keine rechtlichen Bedenken dagegen herrschen, dass sich das Innenministerium der Hilfe anderer Behörden bedient. Dieses Recht ist in § 4 Abs. 1 S. 1 VereinsG verankert. Dadurch dürfe die Verbotsbehörde auf Erkenntnisse zurückgreifen, die bei anderen Behörden angefallen sind. Ob die Verbotsbehörde darüber hinaus weitere Ermittlungen anzustellen hat, ist nach der Rechtsprechung des BVerwG eine Frage des Einzelfalls. An einer eigenständigen Würdigung fehlt es nicht schon deshalb, weil die Verbotsbehörde ihr überzeugend vorkommende Feststellungen der Polizei übernimmt. Insgesamt betonen die Gerichte, dass der Datenaustausch zwischen Polizeibehörden und der Verbotsbehörde verfassungsrechtlich unbedenklich sei. Die Frage der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit der Verwertung von Daten, die im Zuge präventivpolizeilicher Maßnahmen oder in Strafverfahren erhoben wurden, und der Mitwirkung der Verbotsbehörde nachgeordneter Behörden im Verbotsverfahren einschließlich des gegenseitigen Datenaustauschs seien durch gesetzliche Regelungen und die Rechtsprechung geklärt. Die Nutzung in anderem Verwendungszusammenhang erhobener Daten sei zur Erfüllung der gefahrenabwehrbehördlichen Aufgaben des Ministeriums als Verbotsbehörde rechtmäßig gewesen.

Es sei unschädlich, dass sich die Behörden auf Verfahren beziehen, bei denen im Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung noch keine Verurteilung vorlag. Für das Verbot einer strafgesetzwidrigen Vereinigung sei die Einleitung eines Strafverfahrens oder eine strafrechtliche Verurteilung nicht erforderlich. Dies begegne mit dem Blick auf die Unschuldsvermutung auch keinen rechtsstaatlichen Bedenken, da ein Vereinsverbot weder eine repressive Strafe darstelle noch eine individuelle Schuldzuweisung enthalte, sondern ausschließlich präventiven Zwecken diene.

Der Verein mache zu Unrecht eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes (§ 24 VwVfG) durch mangelnde Sachverhaltsaufklärung geltend. Die Verbotsverfügung beruhe auf einer umfassenden Ermittlungstätigkeit des Innenministeriums. Der Verdacht der Straftaten stütze sich nicht allein auf Mutmaßungen und Gerüchte, sondern auf handfeste Tatsachen aus den staatsanwaltlichen Ermittlungsakten. Diese wurden vom Innenministerium selbstständig ausgewertet. Nachermittlungen sind nicht ausgeschlossen, sondern auch nach Erlass der Verfügung möglich.

Somit ergebe sich eine Rechtswidrigkeit auch nicht aus etwaigen nachträglichen Aktenvermerken oder einer etwaigen Aktenmanipulation. Die Gerichte weisen darauf hin, dass das Nachschieben von Gründen zu einer vor Erlass eines angefochtenen Verwaltungsakts bekannten und hier sogar zu seiner Begründung verwerteten Tatsache unbedenklich und zulässig sei. Anders sei dies lediglich bei nachträglich formulierten Ermittlungsvermerken der Polizei, die Vorgänge betreffen, die in der angefochtenen Verbotsverfügung nicht erwähnt und verwertet wurden. Darüber hinaus sei es auch nicht unüblich, dass Verfahrensakten nicht chronologisch geführt werden.

Die Strafgesetzwidrigkeit sei von der Verbotsbehörde in eigener Kompetenz zu prüfen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Verbotsverfügung ist der Zeitpunkt des Erlasses. Darüber hinaus können auch Gesichtspunkte aus einer strafrechtlichen Verurteilung, die nach Erlass der Verbotsverfügung erfolgt ist, berücksichtigungsfähig sein, soweit sie eine vor

Erlass der Verfügung begangene Straftat betreffen. Art. 9 Abs. 2 GG i.V.m. § 3 VereinsG erlaube hingegen nicht, dass Veränderungen, die der Verein selbst nach seinem Verbot vornehmen möchte, um die Grundlage des Verbots entfallen zu lassen, zu berücksichtigen. Zumal dem Verein Aktivitäten, die nicht die Verteidigung gegen das Vereinsverbot betreffen und damit auch organisatorische Umgestaltungen, untersagt seien.

Schließlich sei die Argumentation, dass bei Erlass des Vereinsverbots sachfremden Erwägungen in Form von politischen Erwägungen herangezogen wurden, nicht sachlich fundiert. Doch selbst wenn politische Ziele von Bedeutung gewesen sein sollten, würde dies allenfalls die Rechtmäßigkeit der inzwischen erledigten Vollziehungshandlungen betreffen und nicht die Rechtmäßigkeit des Vereinsverbots selbst. Selbst wenn neben legitimen polizeitaktischen und logistischen Überlegungen bei der Wahl des Vollziehungszeitpunkts und der Öffentlichkeitsarbeit der Verbotsbehörde in diesem Zusammenhang auch politische Ziele von Bedeutung gewesen sein sollten, würde dies allenfalls die Rechtmäßigkeit der inzwischen erledigten Vollziehungshandlung betreffen und nicht die Rechtmäßigkeit des Vereinsverbots selbst.

Formelle Rechtmäßigkeit

Im Hinblick auf die Rügen der formellen Rechtswidrigkeit seitens der anwaltlichen Vertreter*innen der Vereine äußern sich die Gerichte insbesondere im Hinblick auf die unterbliebene Anhörung der Vereine vor Erlass des Vereinsverbots.

Grundsätzlich sei die Verbotsverfügung zwar ein belastender Verwaltungsakt, der erfordere, dass der oder die Betroffene vor Erlass angehört wird. Jedoch seien auch die Gerichte der Ansicht, dass in den vorliegenden Fällen dem Verein kein rechtliches Gehör hätte gewährt werden müssen und somit eine Ausnahme nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG greife. Die Verbotsbehörde überzeuge mit ihrer Auffassung, dass im Fall der Ankündigung der Verbotsverfügung die Gefahr geschaffen würde, dass der zu verbietende Verein die Gelegenheit nutze, um seine Infrastruktur, verbotsrelevante Beweismittel und das Vermögen dem behördlichen Zugriff zu entziehen und damit eine Vereitelung des Vollzugs der Beschlagnahme und Einziehung des Vermögens zu befürchten war. Diese Vermutungen seien ausreichend begründet. Das Beiseiteschaffen sei beispielsweise auch nicht dadurch ausgeschlossen gewesen, dass die meisten Mitglieder zum Zeitpunkt der Verfügung inhaftiert waren. Es wäre durchaus denkbar, dass noch weitere Personen Zugang zum Vereinskonto hatten, insbesondere war aber der Kassensführer flüchtig.

Eine Entscheidung des EGMR, auf die seitens eines Vereins bezüglich der unterlassenen Anhörung verwiesen wird, könne jedoch im Hinblick auf §§ 173 VwGO, 184 GVG nicht unmittelbar in die mündliche Verhandlung einbezogen werden. Daneben seien keine entscheidungserheblichen Argumente in der Entscheidung enthalten, da sich der EGMR in der Entscheidung nicht mit der Notwendigkeit einer Anhörung auseinandergesetzt habe, sondern lediglich mit der materiellen Vereinbarkeit des überprüften Vereinsverbots mit Art. 11 EMRK unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit.

Das Gericht ist der Ansicht, dass das Benehmen mit dem Bundesinnenminister durch das betroffene Innenministerium hergestellt wurde. Das Innenministerium habe drei Tage vor der Zustellung der Verfügung den Entwurf der Verbotsverfügung an den Bundesinnenminister per E-

Mail zur Kenntnis übersandt und Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Die Nachricht enthielt den Hinweis, dass beabsichtigt sei, das Verbot an Tag X zu vollziehen. Dies genüge, um den Anforderungen an ein Benehmen gerecht zu werden. Eine Entscheidung im Benehmen erfordere keine Willensübereinstimmung, sondern stelle lediglich eine Anhörung der anderen Behörde dar, die Gelegenheit erhält, Stellung zu nehmen. Dafür sei es ausreichend, den Entwurf der Verfügung zu übersenden, das Übersenden der Erkenntnisquellen sei jedoch nicht erforderlich. Vielmehr könne der Bundesinnenminister, wenn erforderlich, um weitere Aufklärung bitten. Daneben verlange das Gesetz nicht, dass die Verbotsverfügung persönlich vom Innenminister des Landes als oberste Landesbehörde unterschrieben ist, im Gegensatz zu der Regelung in § 3 Abs. 2 Nr. 2, der ausdrücklich den Bundesinnenminister für zuständig erklärt.

Schließlich entscheiden die Gerichte hinsichtlich der vier Anträge auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage, dass dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verbotsverfügung der Vorrang vor dem Interesse des Vereins am Aufschub der Vollziehung zu geben sei. Dies ergebe sich insbesondere daraus, dass die erhobene Klage voraussichtlich ohne Erfolg bleiben wird. Daneben bringe die mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung für den Verein verbundene Beschränkung, seine Vereinstätigkeit bis zur Entscheidung der Hauptsache nicht fortsetzen zu dürfen, keine irreparablen Nachteile für den Verein. Außerdem sei die Begründung der Innenministerien, dass die Auseinandersetzungen zwischen zwei Vereinen eskalierten und nur bei einer sofortigen Vollziehbarkeit des Verbots eine hinreichende Aussicht bestehe, eine weitere Eskalation zu verhindern, ausreichend für die Anordnung des Sofortvollzugs. Zudem sollte das Beiseiteschaffen von Vermögensgegenständen und sonstigen Beweismitteln zwischen Erlass und Vollziehbarkeit verhindert werden. Diese Begründung zielt auf eine über die Interessen an einer reinen Untermauerung des Verbots hinausgehenden Gefahrenabwehr ab und genüge damit den Anforderungen des § 80 Abs. 3 S. 1 VwGO.

Materielle Rechtmäßigkeit

Auch seien die Verbote unzweifelhaft materiell rechtmäßig.

Strafgesetzwidrigkeit

Die Feststellung, dass Zweck und Tätigkeit des Vereins den Strafgesetzen zuwiderlaufen, sei rechtmäßig. Die Mitglieder haben in einer dem Verein zurechenbaren und prägenden Weise schwerwiegende Straftaten begangen.

Der in der Satzung der Vereine enthaltende *Zweck* „Pflege des Zweiradmotorsports“ deute nicht ansatzweise auf einen strafgesetzwidrigen Zweck hin. Der strafgesetzwidrige Zweck müsse jedoch nicht in einer Satzung offengelegt werden. Dieser könne sich auch aus den Absichten und Verhaltensweisen der Mitglieder ergeben. Eine Vereinigung könne gleichzeitig verschiedene Zwecke verfolgen. Dabei sei nicht erforderlich, dass der strafgesetzwidrige Zweck der Hauptzweck ist oder auf Dauer besteht. Es genüge, wenn eine Vereinigung erst im Laufe der Zeit strafgesetzwidrig wird oder diese Eigenschaft zeitlich begrenzt ist.

Die Erfüllung des Verbotsgrundes lasse sich beispielsweise daran festmachen, dass die Ortsgruppe bedenkenlos Mitglieder aufgenommen hat, die bereits schwere Straftaten begangen hatten. Daneben habe das Charter planmäßig Strukturen aufgebaut, die darauf angelegt waren, straffällig werdende Mitglieder möglichst vor der Strafverfolgung zu bewahren. Weiterhin würden diese im Falle

einer Inhaftierung materiell und ideell unterstützt, um ihre Loyalität zum Verein weiterhin zu gewährleisten sowie den Inhaftierten die Gewissheit zu vermitteln, dass sie auch nach der Begehung schwerer Straftaten wieder problemlos in den Verein integriert würden.

Wesentliches Element dieser Strukturen sei eine starke emotionale Bindung der Mitglieder untereinander sowie an den Verein. Diese käme vor allem durch die Aufnahmeverfahren und der als Kuttchen bezeichneten getragenen Clubwesten, denen vereinsintern eine identitätsstiftende Wirkung zukommt, zum Ausdruck. Mit der Aufnahme in diese subkulturellen Strukturen sei zugleich eine innere Abkehr von der bürgerlichen Rechtsordnung verbunden, die zugleich durch verschiedene Aufschriften auf den Westen deutlich wurde.

Die Gerichte weisen allerdings darauf hin, dass sich eine strafrechtswidrige Prägung unmittelbar weder aus der als „MC Germany Rules“ bezeichneten Liste noch aus der Satzung eines Ortsvereins entnehmen lasse. Unabhängig davon, wie der Verbotsbehörde diese zugänglich gemacht wurden, können sie, angesichts ihres Inhalts, nicht als für den Verein verbindliches und anerkanntes Regelwerk angesehen werden. Zum einen, da die Abfassung schon mindestens zehn Jahre zurückliege und zum anderen, da die Formulierung einiger Rules eher dafür spreche, dass es sich um eine Einladung zu einer damals vorgesehenen Veranstaltung gehandelt habe. Würde tatsächlich ein bundesweites verbindliches Regelwerk bestehen, beispielsweise für die Hells Angels in Deutschland, dann hätte es der Satzung eines einzelnen Ortsvereins nicht bedurft. Es falle allerdings auf, dass der Verein und seine Mitglieder einige der in den Rules aufgestellten Postulate in der Praxis tatsächlich befolgt haben. Neben der Bezeichnung der Funktionäre hätten sie die Bewährungszeiten bis zur Vollmitgliedschaft entsprechend gehandhabt und das Clubhaus als „Angels Place“ bezeichnet.

Ein weiteres Indiz für die strafrechtswidrige Prägung des Vereins sind die in der Verbotsverfügung beschriebenen Funde von Waffen, Munition und gefährlichen Gegenständen anlässlich von Durchsuchungen, insbesondere im Vereinsheim.

Die Begründungen der Behörden, die ohne die Berufung auf die World Rules und Satzungen erfolgten, seien ausreichend für die Annahme strafgesetzwidrigen Zwecks.

Auch die *Tätigkeiten* der Vereine liefen den Strafgesetzen zuwider, da die Mitglieder und zum Teil auch die Funktionsträger in einer dem Verein zurechnenden und prägenden Weise gegen Straftatbestände verstoßen haben. Dies sei rechtlich möglich, da die Vereinigung durch ihre Mitglieder und ihre repräsentierenden Vereinsorgane einen vom Einzelmitglied losgelösten Gruppenwillen bildeten, eine eigene Zweckrichtung festlegten sowie selbstständig handeln könnten.

Die Strafgesetzwidrigkeit einer Vereinigung sei auch dann gegeben, wenn deren Mitglieder zwar spontan und aufgrund eines eigenen Entschlusses straffällig werden. Dabei treten sie aber immer wieder geschlossen als Vereinigung auf, sodass sich die Straftaten nach außen hin als Vereinsaktivitäten darstellten. Dazukommen müsse, dass der Verein diesen Umstand kenne und billige oder zumindest widerspruchslos hinnehme.

Diese strafrechtswidrige Prägung werde durch die in der Verbotsverfügung aufgelisteten abgehandelten Straftaten der Mitglieder bestätigt. Dabei weisen die Gerichte darauf hin, dass sich eine strafrechtswidrige Prägung schon aus wenigen Straftaten, oder sogar nur einer Straftat, ergeben

könne. Es sei also nicht entscheidungserheblich, dass sich aus allen in der Verbotsverfügung genannten Straftaten eine strafrechtswidrige Prägung ergebe, die übrigen blieben unberücksichtigt. Daneben wird darauf hingewiesen, dass eine Verfahrenseinstellung nicht dazu führe, dass dieses Verfahren für die Verbotsverfügung unberücksichtigt bleibe. Für eine Verbotsverfügung sei nicht entscheidend, dass es zu einer Verurteilung komme.

Für die Annahme, dass die Tätigkeiten des Vereins den Strafgesetzen zuwiderlaufen, spreche beispielsweise, dass in einem Fall alle Voll- und Probemitglieder vor Erlass der Verbotsverfügung strafrechtlich in Erscheinung getreten waren und rechtskräftig verurteilt wurden. Besondere Berücksichtigung fände es auch, wenn die Führungsebene strafrechtlich in Erscheinung trete. Auch eine auffallend zeitliche Dichte von Ermittlungs- und Strafverfahren wegen Gewalt- und Waffendelikten gegen eine Vielzahl von Vereinsmitgliedern, spreche für die Bejahung des Verbotsgrundes. Ebenso sei dies bei der Begehung von Straftaten durch mehrere Vereinsmitglieder in unterschiedlicher personeller Zusammensetzung der Fall.

Zurechnung

Die Auffassung der Vereine, ein Vereinsverbot greife rechtlich erst dann ein, wenn die Verhaltensweise des Vereins darauf ausgelegt sei im Wege eines kollektiven Entschlusses und aufgrund einer gefestigten Gruppendynamik organisiert Straftaten zu begehen, würde bedeuten, dass ein Verein erst dann den Verbotsgrund erfüllt, wenn alle Mitglieder des Vereins straffällig werden und Zweck und Tätigkeit der Vereinigung ausschließlich auf die Begehung von Straftaten gerichtet ist. Dies werde der Gefährlichkeit eines Vereins jedoch nicht gerecht, der sich durch die zahlreichen Straftaten seiner Mitglieder auszeichnet. Der Schutz bedrohter Rechtsgüter erfordere ein Verbot vielmehr auch dann, wenn der Verein neben legalen Zielen durch das Verhalten ihrer Mitglieder strafrechtlich relevante Zwecke verwirklicht und dadurch geprägt wird. Entscheidend sei demnach, so die Gerichte, dass das Verhalten der Mitglieder der Vereinigung zugerechnet werden kann und die durch die Mitglieder verwirklichte Strafgesetzwidrigkeit den Charakter der Vereinigung prägt. Eine ausdrückliche Konkretisierung der dargestellten Maßstäbe findet sich in § 3 Abs. 5 VereinsG.

Die strafrechtswidrige Prägung des Vereins und die Zurechnung lasse sich jedoch nicht unmittelbar aus den „Germany Rules“ oder aus Satzungen entnehmen. Diese seien keine von dem Verein anerkannte verbindliche Regelwerke, sondern vielmehr nur „harmlose“ Regelwerke. Jedoch sprechen zahlreiche Indizien für eine Prägung. Als Indiz gelte beispielsweise, wenn der Verein planmäßig eine Struktur aufgebaut hat, um seine Mitglieder vor der Strafverfolgung zu schützen. Auch wenn im Fall einer Inhaftierung regelmäßige und systematische Besuche sowie Unterhaltszahlungen stattfänden. Damit werde den Inhaftierten und den übrigen Mitgliedern verdeutlicht, dass sie ohne Rücksicht auf Art und Schwere der Straftat mit einer bedingungslosen Solidarität des Clubs rechnen konnten. Auch Anwaltslisten würden zeigen, dass über Jahre vor Aussprache des Verbots Listen existierten, in denen einzelnen Mitgliedern ein Clubanwalt zugewiesen wurde, die diesen im Bedarfsfall rechtlichen Beistand leisten sollten. Außerdem gelte als Indiz, wenn die Besuche der Inhaftierten sehr häufig von Funktionären oder gar dem Präsidenten durchgeführt wurden. Oder wenn die Zahlungen des Vereins an die Inhaftierten durch den Treasurer (Schatzmeister) in regelmäßigen Abständen erfolgten, sodass sie als Teil des laufenden Einkommens gewertet werden können. Diese Unterstützungsmaßnahmen lediglich als Akt der Solidarität zwischen Freunden

anzusehen und deshalb als vereinsrechtlich irrelevant einzustufen, werde abgelehnt. Die geschäftsmäßige Organisation der Unterstützungsmaßnahmen und die Besuchsdienste gehen vielmehr über das Maß üblicher Freundschaftsdienste hinaus. Die besondere verbotsrelevante Gefährlichkeit liege darin, dass diese Maßnahmen darauf abzielten bzw. dazu geeignet waren, den Inhaftierten ein Gefühl von Wertschätzung und Geborgenheit auch nach schwerwiegenden Straftaten zu vermitteln. Die Loyalität der Inhaftierten gegenüber dem Verein während und nach der Inhaftierung sollte gesichert werden und so die Hemmschwelle für künftige Straftaten gesenkt werden. Schließlich gelte als Indiz, wenn der Verein über Jahrzehnte Kriminelle neu aufgenommen habe und zu meist selbst schwerkriminelle Mitglieder nicht aus dem Verein ausgeschlossen, sondern das strafbare Verhalten gebilligt oder zumindest ohne vereinsinterne Konsequenzen hingenommen habe.

Eine Zurechnung habe zu erfolgen, wenn die geschäftsmäßige Organisation der Unterstützungsmaßnahmen und eines planmäßigen Besuchsdienstes im Gefängnis über das Maß üblicher Freundschaftsdienste hinausgehe und diese jedenfalls geeignet waren den unterstützenden Mitgliedern ein Gefühl bedingungsloser Wertschätzung und Geborgenheit auch nach schwerwiegenden Straftaten zu vermitteln, ihre Loyalität gegenüber dem Verein zu sichern und die Hemmschwelle für die Begehung künftiger Taten zu senken. Hierin liege die besondere, verbotsrelevante Gefährlichkeit der Tätigkeit des Vereins. Daneben sei dem Verein ein solches strafbares Verhalten der Vereinsmitglieder zurechenbar, das die Vereinigung dadurch deckt, dass sie ihren Mitgliedern durch Hilfestellung Rückhalt bietet. Dabei sei nicht die Teilnahme oder Begünstigung im strafrechtlichen Sinne erforderlich. Es genüge vielmehr, dass den Mitgliedern vereinsintern oder der Öffentlichkeit nach außen gegenüber zum Ausdruck gebracht wird, der Verein gewähre seinen Mitgliedern nach jeder Straftat den erwarteten Schutz.

Außerdem sei eine Zurechnung zu bejahen, wenn der Verein straffällige Mitglieder nicht nur über Jahrzehnte hinweg aufgenommen hat, sondern diese darüber hinaus im Anschluss an eine Straftat nicht aus dem Verein rauswirft, sondern deren Straftaten sogar billigt.

Sobald eine Reihe von Straftaten der Mitglieder vorliegen, die deutliche Bezüge zum Verein aufweisen, entweder dadurch, dass Kутten während der Tat von mehreren Mitgliedern getragen wurden oder dadurch, dass die Tat von den Funktionären gebilligt wurde, dadurch, dass dieser nicht aus dem Verein ausgeschlossen wurde, sei eine Zurechnung zu bejahen. Selbst spontane, nicht geplante Straftaten durch Mitglieder stünden der Erfüllung des Verbotstatbestandes nicht entgegen, solange sie vom Verein geduldet und gebilligt werden.

Als ein weiteres Indiz für die strafgesetzwidrige Prägung des Charakters des Vereins werden die Funde von Waffen, Munition und gefährlichen Gegenständen insbesondere im Vereinsheim angesehen. Dabei habe der Verein sich trotz erwarteter behördlicher Aktionen nicht von den aufgefundenen Waffen getrennt. Dies deute auf ein fehlendes Unrechtsbewusstsein hin.

Die erforderliche Zurechnung der Straftaten der Mitglieder liege insbesondere dann nahe, wenn die betreffenden Mitglieder Personen in Leitungsfunktionen sind oder wenn die Straftaten in großer Zahl erfolgen. Daneben könne sich der prägende Charakter daraus ergeben, dass die Taten im Interesse des Vereins begangen wurden. Es sei jedoch auch nicht zu beanstanden, wenn das Innenministerium auch Ermittlungsverfahren, die sich nicht gegen Vollmitglieder, sondern gegen Prospects oder Supporter richten, zur Begründung der Strafgesetzwidrigkeit heranzieht, soweit das strafrechtliche Verhalten einen Vereinsbezug aufweist. Nach der Vereinsstruktur der Vereine

komme eine Zurechnung strafbaren Verhaltens der Prospects und Supporter durchaus in Betracht. Zwar genießen nur Vollmitglieder die vollen Rechte eines Mitglieds, aber auch zwischen Prospects, Supportern und dem Verein bestehe eine enge Beziehung, die diese Personen der gemeinsamen Willensbildung unterwerfe. Aufgrund des strengen hierarchischen Aufbaus und der damit verbundenen strengen Über- und Unterordnungsverhältnisse sei sicher davon auszugehen, dass ein vereinsbezogenes Handeln der Prospects und Supporter nicht ohne Kenntnis der Verantwortlichen des Vereins stattfinde. Die Abhängigkeit der Prospects komme in sogenannten Patenschaften zum Ausdruck, die beinhalten, dass jeder Prospect ständigen Kontakt zu dem von ihm verantwortlichen Vollmitglied hält.

Insgesamt ergebe sich der prägende Charakter und die Zurechnung bei Straftaten in Vereinskluft, Straftaten, die der Selbstbehauptung gegenüber einer konkurrierenden Organisation gedient haben, von Personen mit Leitungsfunktion oder in großer Zahl begangen worden sind oder den Interessen des Vereins gedient haben. Es komme nicht darauf an, ob dem Verein zuzuordnende Unterstützungshandlungen anderer, nicht an der Tat beteiligter Mitglieder vorliegen. Auch sei unerheblich, ob die Vereinigung eine kriminelle Organisation darstelle und ob Erkenntnisse für eine Macht- und Gebietsentfaltung vorliegen. Eine Prägung könne nämlich schon aufgrund weniger Straftaten festgestellt werden.

In den Fällen, in denen die Einordnung als *Teilorganisation* fraglich war, entschied das Gericht, dass es sich bei den betroffenen Vereinen um solche Teilorganisationen handle. Es wird dabei auf die Rechtsprechung des BVerwG verwiesen, wonach für das Vorliegen einer Teilorganisation verlangt wird, dass eine Identität zwischen dem Verein als Ganzen und seiner Gliederung besteht. Die Gliederung müsse tatsächlich in die Gesamtorganisation eingebunden sein, dabei sei jedoch keine totale organisatorische Eingliederung erforderlich.

Für die Annahme einer Teilorganisation spreche beispielsweise, dass die gleichen Aufschriften und Symbole getragen werden. Ein weiteres Indiz sei der Aspekt, dass diese sich in ihren Strukturen entsprechen. Auch Entscheidungs- und Weisungsbefugnisse sprechen dafür. Als Beweise werden Zeug*innenaussagen und Informationen aus Protokollen und Satzungen herangezogen. Ebenso kann die Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen als Indiz herangezogen werden.

Verhältnismäßigkeit

Die Aussage, die Behörde habe ihr Ermessen fehlerhaft ausgeübt, treffe nicht zu. Die Entscheidung nach Art. 9 Abs. 2 GG, § 3 VereinsG liege nämlich nicht im Ermessen der Verbotsbehörde und daher müsse diese auch keine Erwägungen zur Verhältnismäßigkeit auf Rechtsfolgenseite anstellen. Die Verbotsverfügung habe nur die Funktion, aus Gründen der Rechtssicherheit, klarzustellen, dass eine Vereinigung einen oder mehrere Verbotgründe erfüllt und somit gegen den Verein vorgegangen werden kann. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sei bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen des Verbotgrundes vorliegen, somit nicht auf Rechtsfolgen, sondern auf Tatbestandsseite zu berücksichtigen. Den Anforderungen an das Verhältnismäßigkeitsprinzip auf der Tatbestandsseite der Norm sei jedoch dadurch Rechnung getragen, dass zum einen geprüft wurde, ob die Voraussetzungen des Verbotstatbestands vorliegen, und zum anderen ob das Verhalten der Mitglieder dem Verein zurechenbar ist und den Charakter des Vereins prägt. Auch Art. 11 Abs. 1 EMRK gebiete keine abweichende Auslegung des § 3 Abs. 1 S. 1 VereinsG i.V.m Art. 9 Abs. 2 Alt. 1 GG.

Verfassungswidrigkeit

Die beiden Gerichte, die sich damit auseinandersetzen mussten, ob der Verbotsgrund „Zweck und Tätigkeit des Vereins laufen der verfassungsmäßigen Ordnung zuwider“ erfüllt war, entschieden sich beide dagegen. Hinsichtlich der Berufung auf die Erfüllung dieses Verbotsgrundes war die Verfügung demnach rechtswidrig und die Klage begründet. Die Verbotsverfügung wird dahingehend aufgehoben. Im Übrigen wurde die Klage jedoch aus o.g. Gründen abgewiesen.

Begründet wird dies damit, dass einzelne Mitglieder bei ihren strafbaren Handlungen, die dem Verein zurechenbar sind, zwar erhebliche Gewalt anwendeten. Auch belege das Vorgehen die Bereitschaft, Vereinsziele, wenn erforderlich, mit Gewalt durchzusetzen. Daraus lasse sich aber noch nicht ableiten, dass der Verein gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtete Ziele kämpferisch-aggressiv verfolgt. Hierzu müssten sich die Aktivitäten gerade gegen die für staatliche Strukturen grundlegende Prinzipien richten. Die betroffenen Innenministerien haben den Nachweis nicht geführt, dass der Verein durch die Straftaten seiner Mitglieder das staatliche Gewaltmonopol angreifen wollte. Es sei nicht ausreichend, wenn sich die Gewalt vorrangig gegen dritte Personen richtet. Würden Straftaten der vorliegenden Art ausreichen, um anzunehmen, dass ein Verein nachhaltig Ziele verfolgt, verfassungsfeindliche Ziele zu verwirklichen, wären weite Teile der organisierten Gewaltkriminalität deckungsgleich mit Bestrebungen, die sich auch gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten. Ein solches Verständnis sei abzulehnen, da die in einer Gewaltanwendung liegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit bereits durch den Verbotsgrund der Straftatenspezifität abgedeckt ist.

6.2.2.4 Gesamtwürdigung der Ergebnisse aus den Akten

Im Rahmen der Darstellung des Inhalts der Vereinsverbotsverfahrensakten fällt insbesondere die Kritik auf, dass die Begründungen für ein Verbot seitens der Innenministerien zumeist identisch seien und oftmals auf Entscheidungen von anderen Verböten in anderen Bundesländern beruhen.

Grundsätzlich steht der Verbotsbehörde zwar ein Auswahlermessen zu hinsichtlich der Entscheidung, ob bei Vorliegen eines Tatbestandsmerkmals, ein Verbot ausgesprochen wird. Laut Gerlach führe ein solches Auswahlermessen jedoch nicht zu einer Vereinfachung der Entscheidung hinsichtlich eines Verbots. Vielmehr müsse dadurch ausführlicher begründet werden, ob das Grundrecht aus Art. 9 Abs. 1 GG durch ein Verbot begrenzt werden sollte. Sie betont, dass „die Begründung des Verbots in der Verfügung [...] einen hohen Stellenwert ein[nimmt], da sie die Ermessensentscheidung verdeutlicht“ (Gerlach 2012: 99). Außerdem müsse laut Gerlach jeder Einsatz eines Mittels der streitbaren Demokratie - und damit jedes Vereinsverbot - sorgfältig und für jeden Einzelfall geprüft werden. Sie betont, dass ein übermäßiger Einsatz des Vereinsverbots zu einer „Verselbstständigung“ der streitbaren Demokratie bis hin zum autoritären Staat führen könne. Ein zu geringer Einsatz des Vereinsverbots mache jedoch einen „Rückfall in den Weimarer-Wertrelativismus“ möglich (Gerlach 2012 107). Auch Albrecht und Roggenkamp kritisieren, dass in der Verbotspraxis zumeist keine intensive Prüfung der Verbotsalternativen vorgenommen würde. Es werde verkannt, dass mittels des Verbots eines Vereins in grundrechtlich geschützte Positionen der Vereinsmitglieder eingegriffen werde unabhängig davon, ob sich alle Mitglieder verbotswidrig verhalten haben. Er betont, dass die Aussprache eines Vereinsverbots angesichts der Auflösung des Vereins als Rechtsfolge, nur ultima ratio sein könne (Albrecht & Roggenkamp 2014: § 3 Rn. 7 m.w.N.).

6.3 Vor- und Nachteile von Vereinsverboten

Im Folgenden wird die Wahrnehmung der Vereinsverbote in der Praxis thematisiert. Es werden Vor- und Nachteile von Vereinsverboten dargestellt. Dabei wird zunächst auf die in der Literatur hervorgebrachten Punkte eingegangen. Im Anschluss daran werden die Vor- und Nachteile von Vereinsverboten aus der Sicht unserer Expert*innen aufgezeigt.

Literatur

Zunächst wird betont, dass ein Vereinsverbot weder die Ursache für die politische Unzufriedenheit noch für die Radikalisierung der Gruppierungen beseitige. Vielmehr sei das Gegenteil der Fall, denn durch ein Verbot würde eine Meinung oder Einstellung von vornherein ausgeschlossen (vgl. Baudewin 2013: 1054). Auch bestünde die Gefahr, dass ein Vereinsverbot sowohl den Zusammenhalt innerhalb einer Gruppierung als auch den Staat und die Strafverfolgungsbehörden als Feindbild verstärken (vgl. Bley 2015b: 24). Es wird angemerkt, dass Mitglieder eines verbotenen Vereins in den seltensten Fällen ihr Betätigungsfeld wechseln, sondern vielmehr weiterhin dieser Betätigung nachgehen (Ebd.: 24).

Gegen ein Verbot spreche, dass dadurch der Verein in eine „Märtyrerrolle“ gedrängt würde und Solidaritätseffekte innerhalb der Szene geschaffen würden. Das Verbot könne dazu führen, dass die Gruppierung erst recht interessant würde und die Aufmerksamkeit für Ziele und Aktivitäten erst schaffen würde (vgl. Baudewin 2013: 1054). Albrecht meint, es sei ein „Irrglaube“, dass sich das Risiko der Straftatenbegehung durch Rockergruppierungen mittels eines Verbots beseitigen lasse. Vielmehr sei durch ein solches Verbot zu erwarten, dass Rockergruppierung als gefährdete Bevölkerungsgruppe stigmatisiert und kriminalisiert würden und negative Entwicklungstendenzen beschleunigt würden (vgl. Albrecht 2012a: 122 f.). Darüber hinaus betont Albrecht, dass durch Vereinsverbote die Mitglieder von Rockergruppierungen weiter ins gesellschaftliche Abseits gedrängt würden. Er empfiehlt, die Mitglieder in die Gesellschaft zu integrieren statt die Gruppierungen zu verbieten (vgl. Albrecht 2012a: 123). Auch lasse sich die Lebensart der Rockergruppierungen durch ein Vereinsverbot nicht verhindern (vgl. Albrecht 2015c: Rn. 5).

Als Reaktion auf die erfolgten Verbotsverfahren kommen einige Vereine den Behörden zuvor, indem sie sich selbst auflösen. Solche Selbstaufösungen verfolgen das Ziel, einem Verbotsverfahren zuvorzukommen und das Vereinsvermögen sowie die Abzeichen im Besitz zu halten (vgl. Bley 2015b: 23 f.). Darüber hinaus würden neue Ortsvereine gegründet und die Kontakte mit Unterstützervereinen intensiviert. Diese Neugründungen und die Ortswahl sind strategische Entscheidungen (Ebd.: 23 f.). Neugründungen von Vereinen an einem anderen Ort oder der Wechsel von Mitgliedern eines verbotenen Vereins zu einem nicht verbotenen Verein führen lediglich zu einer Verlagerung (Ebd.: 24). Zudem würden neueste Erkenntnisse zeigen, dass die Clubstandorte ins Ausland verlagert würden, entweder als Reaktion auf ein Verbot oder um einem Verbot zuvorzukommen (vgl. Bley 2015b: 24). Das Verbot eines Vereins (Chapter/Charter) eröffne anderen auch rivalisierenden Vereinen (Chapter/Charter) die Möglichkeit an dieser Stelle einen Verein zu gründen (Ebd.: 24). Zudem sei nicht auszuschließen, dass die Mitglieder eines verbotenen Vereins sich einem fortbestehenden Verein anschließen und diesen stärken (vgl. Gellenbeck 2010: 22).

Insgesamt besteht durch Vereinsverbote die Gefahr eines Verlagerungs- und Verdrängungseffekts, sowie von negativen Entwicklungstendenzen (vgl. Bley 2015b: 24).

Daneben resultieren aus einem Vereinsverbot Schwierigkeiten für die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden: Es entstünde zum einen das Problem, dass die Treffen des Vereins im Clubhaus nun an anderen, der Polizei nicht bekannten Orten stattfinden. Dies führe dazu, dass der Polizei die Zuordnung der Personen zur Gruppe erschwert würden. Zudem würde die Arbeit für szenekundige Beamte schwieriger, da die Kontaktaufnahme zu Personen innerhalb der Szene und damit einhergehend die Erlangung von Informationen erschwert werden würde (vgl. Bley 2015b: 24). Aus taktischen Überlegungen wird hervorgebracht, dass Verbote von einzelnen Rockergruppierungen dazu führen, dass diese der „Konkurrenz vom Hals geschafft“ würde und „deren Expansion“ begünstige (Gellenbeck 2010: 22). Daneben entstünde die Gefahr, dass Konflikte zwischen rivalisierenden Rockergruppierungen nun weniger in der Öffentlichkeit, als vielmehr im Untergrund ausgetragen werden, sodass die Strafverfolgungsbehörden noch weniger Einfluss nehmen können (vgl. Bley 2015b: 24). Es wird betont, dass Vereinsverbote Gewalttaten zwischen rivalisierenden Clubs nicht verhindern können. Darüber hinaus werden die Haupteinnahmequellen wie z.B. Zwangsprostitution und Zuhälterei nicht zwangsläufig enden, nachdem ein Verbot ausgesprochen wurde und auch Opfer lassen sich ohne offizielle Vereinszugehörigkeit einschüchtern (vgl. Bley 2015b: 25). Trotz dieser Kritik wird in der Literatur die Ansicht vertreten, dass sich die Wirksamkeit der Vereinsverbote anhand der zahlreichen Vereinsverbote, die bereits ergangen sind, erkennen lasse. Diese zahlreichen Vereinsverbote bestätigen, dass das Vereinsverbot als Bekämpfungsmethode aus dem politischen Alltag nicht mehr wegzudenken sei (vgl. Baudewin 2013: 1052, 1054).

Zum einen können Vereinsverbote zu einer Verunsicherung der Szene führen und gegebenenfalls dazu veranlasse, Personen, die dazu geneigt sind, Straftaten zu begehen nicht aufzunehmen. Daneben würden Vereinsverbote insbesondere Organisationsstrukturen zerstören und die politische und finanzielle Schlagkraft des Vereins schwächen. Schließlich führen Vereinsverbote dazu, dass der betroffene Verein in der Öffentlichkeit stigmatisiert werden würde und insbesondere Spendenaktionen nicht mehr erfolgreich durchführbar wären. Ohne dieses Geld und die Propagandamöglichkeiten sei dem Verein jedoch die Wirksamkeit genommen. (vgl. Baudewin 2013: 1054)

Das Ziel eines Vereinsverbots sei die Zerschlagung von Strukturen. Die Gliederung in Führungsebene und Mitgliederebene würde aufgehoben und darüber hinaus die Vernetzung der Mitglieder im politischen Kontext erschwert. Außerdem würde die spezifische interne Kommunikationsstruktur, die der Information und Mobilisierung dient, ausgehebelt (vgl. Gerlach 2012: 95).

Baudewin betont, dass ein eindeutiges politisches Signal hinsichtlich eines Vereinsverbots zu einer Kräftigung des demokratischen Konsenses führen könne. Die Bevölkerung erfahre so, dass der Staat solche Vereinigungen, die den Bestand des Staates gefährden, nicht dulde (vgl. Baudewin 2013: 1054). Durch die Verbotsverfügungen setze der Staat ein Zeichen und senke zugleich das Ansehen und die Macht der Rockergruppierungen, insbesondere dadurch, dass das Vereinsvermögen und die Symbole und Abzeichen des Vereins beschlagnahmt würden (vgl. Bley 2015b: 23). Mit dem Verbot geht eine Untersagung des Tragens von Clubnamen und -patches einher. Dies führe zu einer Verringerung der Präsenz der Clubs in der Öffentlichkeit. Darüber hinaus nehme die Gesellschaft eine Konsequenz durch den Staat wahr (Ebd.: 24).

Gegen die Aussage, Vereinsverbote seien per se wirkungslos, weil sie nicht imstande seien, eine Gesinnung bzw. Ideologie zu bekämpfen, wird hervorgebracht, dass sie an den Funktionen eines

Vereinsverbots vorbeuge. Vereinsverbote seien gegen die Infrastruktur gerichtet, die die Vereine ihren Mitgliedern bieten, also unmittelbar gegen die Organisation als „kollektiven Akteur“. Darüber hinaus zielen sie darauf ab, gegen Zusammenschlüsse mehrerer Individuen zu einem bestimmten gemeinsamen politischen Zweck zu wirken. Ein Verbot unterbinde die für eine Vereinigung charakteristische organisierte Willensbildung. Einer verbotenen Vereinigung sei es nicht mehr gestattet „mit einer Stimme“ als kollektiver Akteur aufzutreten und zu sprechen. Die führe zu einer Minderung des Einflusses im politischen System (vgl. Gerlach 2012: 94 f.). Darüber hinaus entfalten Vereinsverbote eine präventive Wirkung, dadurch, dass die betreffenden Vereine durch ein drohendes Verbot möglicherweise dazu veranlasst würden, sich mäßiger und zurückhaltender zu verhalten.

Im Ergebnis sei das Vereinsverbot eine „wirksame und deshalb häufig eingesetzte Waffe des Staates, um verfassungsfeindlichen Bestrebungen zu begegnen“ (Baudewin 2013: 1054).

Interviews

Im Rahmen der geführten Interviews wurden die befragten Expert*innen um eine Einschätzung der Vereinsverbotspraxis gebeten. Sie sollten darstellen, welche Vor- und Nachteile aus den Verbotsverfahren erwachsen und welche Erleichterungen oder Herausforderungen entstünden. Insbesondere hat uns in diesem Zusammenhang interessiert, wie die Rockergruppierungen auf die Verbotsverfahren reagieren, was mögliche Auswirkungen sind und was sich für die polizeiliche Arbeit dadurch ändert. Weiterhin war von Interesse, wie und ob die Vereinsverbote umgangen werden, ob sich die Vereine von selbst auflösen, neue Chapter/ Charter gegründet werden oder sie sich möglicherweise ins Ausland absetzen. Weiterhin wurden die Expert*innen dazu befragt, ob die Mitglieder der verbotenen Vereine weiterhin in der Öffentlichkeit präsent seien.

Zunächst heben die Expert*innen positiv hervor, dass Mitglieder von Rockervereinen aufgrund von Vereinsverbots nicht mehr auf bewährte Strukturen zurückgreifen können und dadurch in ihrem Handeln/Vorgehen eingeschränkt werden:

*„Natürlich hat es eine Verdrängung, weil die Menschen, die miteinander befreundet sind, im Weiteren immer noch da sind, aber sie können halt die Strukturen nicht mehr nutzen.“ (12. Interview, Mitarbeiter*in einer internationalen Strafverfolgungsbehörde)*

Darüber hinaus käme es zu einer starken Verunsicherung der Szene und der Mitglieder der Rockergruppierungen. Es sei für Rockergruppierungen und ihre Mitglieder schwierig zu erkennen, wann eine Straftat seitens der Strafverfolgungsbehörden als Straftat des Clubs ausgelegt würde und ob die Möglichkeit der Einziehung des Vereinsvermögens oder gar der Motorräder durch die Polizei bestünde. Die Rockervereinigungen strengen sich sehr an, um nicht in das Visier der Strafverfolgungsbehörden zu geraten und erst recht nicht im Hinblick auf ein Vereinsverbot auf sich aufmerksam zu machen:

*„Ich glaube, sie ist verunsichert worden, sie hat ganz viel in Bewegung gebracht, sie hat auch zu Selbstaflösungen geführt, sie hat dazu geführt, dass die Rocker sich eigentlich selbst ihrer nicht mehr so sicher waren“ (4. Interview, Journalist*in)*

*„[...] an sich haben diese Vereinsverbote natürlich aber schon den massiven Effekt, dass die Rocker extrem verunsichert sind, die Hells Angels und auch die Bandidos, weil sie nicht mehr genau wissen, wenn wir jetzt Straftaten begehen, wird das zu ner Clubstraftat ausgelegt, ist das vielleicht ne Möglichkeit uns wieder zu verbieten, ist es ne Möglichkeit uns Vereinsvermögen wegzunehmen oder ist das vielleicht sogar die Möglichkeit, mir mein persönliches Motorrad wegzunehmen, weil es als Vereinsvermögen deklariert wird. Also da herrscht schon eine extreme Unsicherheit, auch über gerade diese Verbote.“ (19. Interview, Journalist*in)*

Weiterhin wird argumentiert, dass Vereinsverbote die Macht der Rockergruppierungen innerhalb der Gesellschaft durchbrechen bzw. beseitigen. Insbesondere in den Bundesländern, in denen es eine große Anzahl an Auseinandersetzungen gibt, käme es durch ein Vereinsverbot zu einer Unterbindung der Machtdemonstrationen in der Öffentlichkeit. Besonders das gemeinsame und geschlossene Auftreten in der Clubkleidung werde somit unterbunden:

*„Also ich glaube, dass die Vereinsverbote wichtig waren, um die Macht der Rocker zu brechen, ihre Strukturen zu erschüttern, sie zu verunsichern, die Szene insgesamt in Bewegung zu bringen.“ (4. Interview, Journalist*in)*

*„Das ist halt alles nen Für und Wider. Für viele Bundesländer ist es natürlich ein Vorteil, die diese Auseinandersetzungen haben, sie können ihnen damit so ein Mittel nehmen, sich geschlossen zu zeigen und diese Machtdemonstration kann man vielleicht damit unterbinden.“ (1. Interview, Polizist*in)*

In diesem Zusammenhang wird betont, dass der Staat der Gesellschaft so zeige, dass er etwas gegen kriminelle Gruppierungen unternehme und sein Gewaltmonopol ausübe:

*„[...] ich sage nicht, dass das ein Allheilmittel ist oder dass wir dadurch die weg bekommen alle möglichen. Aber ich halte es [Vereinsverbote] schon für relativ sinnvoll, dass in diese Richtung da dann zu machen, weil als Staat muss einfach so sein. Die einzigen, die mit einer entsprechenden Kleidung rumlaufen, das muss die Polizei sein. Und da muss hinten Polizei draufstehen und da muss ich drauf hören. [...] Also das Gewaltmonopol des Staates sehe ich da schon da nen Stück weit ja, gewahrt ist jetzt vielleicht übertrieben, also ich bin ja auch Realist, ne aber ich denke schon.“ (2. Interview, Polizist*in)*

Ein weiterer Vorteil von Vereinsverboten sei, dass die Rockergruppierungen ihre Anziehungskraft hinsichtlich neuer Mitglieder verlieren. Zwar sei sicher, dass durch Vereinsverbote die Gruppierungen nicht verschwinden und es im Dunkelfeld weiterhin zu Machtdemonstrationen komme. Die Möglichkeit für die Rekrutierung neuer Mitglieder werde jedoch dadurch eingeschränkt, dass die Gruppierungen durch Vereinsverbote an Stärke verlieren – ihr Image einer unerschütterlichen Vereinigung werde durchbrochen. Gerade dies sei jedoch für potentielle neue Mitglieder besonders ansprechend:

„Mit einem Vereinsverbot werden wir die nicht wegkriegen. Auch die internen Machtmöglichkeiten und auch diesen Sanktionshintergrund, den die haben, den werden die auch in ihren Kreisen nach wie vor auch haben. Aber ich denke ein Stück weit die

*Anziehungskraft [der Rockergruppierungen] wird dadurch verloren gehen“ (2. Interview, Polizist*in)*

Seitens der Expert*innen wird hervorgebracht, dass die Durchführung von Vereinsverboten die Vermögenabschöpfung im Rahmen der Strafverfolgung erleichtere. Rechtsfolge eines solchen sei der Einzug des kompletten Vereinsvermögens, was sonst sehr selten möglich sei und vorkomme:

*„Aber das Verbot, ne Verbotsverfügung würde das einfacher machen. Da würde das gesamte Vermögen einkassiert. Damit hätte man dann, ob man dann alles findet, weiß man nicht, aber das ist dann ja nicht unsere Aufgabe, aber dann könnte man ganz konzentriert mal hingehen, ne.“ (29. Interview, Staatsanwalt*in)*

Betont wird außerdem, dass das Sicherheitsgefühls der Bevölkerung durch ein solches Vereinsverbot übermäßig gestärkt werde, da die Rockergruppierungen so aus der Öffentlichkeit verdrängt werden:

*„[...] da schafft schon ein Vereinsverbot das, dass sich zumindest das Sicherheitsgefühl, das subjektive, der Bevölkerung deutlich verbessert, wenn das im Stadtbild nicht mehr so häufig anzutreffen ist.“ (12. Interview, Mitarbeiter*in einer internationalen Strafverfolgungsbehörde)*

Daneben bemerke die Bevölkerung, dass der Staat, namentlich die Polizei, das Problem mit den gewaltbereiten Rockergruppierungen erkenne und etwas gegen Rockergruppierungen unternehme:

*„Und die Öffentlichkeit soll sehen, dass Polizei, dass der Staat sich mit bestimmten Entwicklungen auseinandersetzt, das aber nicht toleriert.“ (20. Interview, Polizist*in)*

Auch die Politik positioniere sich klar gegen Rockerkriminalität und solidarisiere sich mit den Betroffenen:

*„[...] es hat positive Auswirkungen in der Außendarstellung der Politik und auch von den Maßnahmen, die wir dann eben getroffen haben, dass man eben sich nicht tägliches Verhalten von den Rockern bieten lassen kann und eben entsprechend auch konsequent dagegen vorgeht.“ (16. Interview, Polizist*in)*

Auf der anderen Seite sind sich die von uns befragten Expert*innen auch bewusst, dass Vereinsverbote nicht das komplette Problem mit der „Rockerkriminalität“ lösen, sondern mit diesem Instrument auch negative Auswirkungen insbesondere für die Ermittlungsarbeit verbunden sind. Sie betonen zum einen, dass die Rockergruppierungen und ihre Mitglieder durch ein Vereinsverbot nicht verschwinden bzw. plötzlich nicht mehr existieren. Sie verlieren ihre Gesinnung nicht nur dadurch, dass sie verboten werden. Vielmehr seien sie weiterhin in dem jeweiligen Milieu präsent. Dabei machen die Expert*innen der Strafverfolgungsbehörden darauf aufmerksam, dass der Nachweis der fortbestehenden Existenz der Gruppierungen in der Praxis schwierig sei. Nun sei nicht mehr nach außen hin erkennbar, welches der Mitglieder aus der verbotenen Gruppierung weiterhin Mitglied in einer (anderen) Vereinigung ist. Vielmehr nehme es somit mehr Zeit in Anspruch, die Szene zu beobachten und herauszufinden, ob gegebenenfalls ein neuer Club gegründet wurde oder ob sich die Mitglieder des verbotenen Vereins anderen nicht verbotenen Vereinen angeschlossen haben:

*„Ja, tatsächlich die Personen sind weiterhin da, die Personen bewegen sich weiterhin in dem Metier, sie sind weiterhin der Gruppierung zuzurechnen. [...] es ist nicht so, dass auf einmal 90 Prozent gesagt haben, ach nö, dann habe ich eigentlich gar keine Lust mehr da drauf, wenn ich doch jetzt schon verboten bin. Also von daher, von der Struktur her fast keine Veränderung. Da ist aber die Schwierigkeit tatsächlich das Fortbestehen des Vereins oder eben nen Verstoß gegen das Vereinsgesetz noch nachzuweisen, aber das wird die Zukunft [zeigen].“ (16. Interview, Polizist*in)*

*„[...] wenn wir denen jetzt ihr Vereinsheim wegnehmen und ihre Kutten wegnehmen, wir nehmen ihnen ihre Gesinnung nicht weg. Das ist so ähnlich, sie können Nazis gerne verbieten, aber da müssten sie das Hirn austauschen, ja das wird nicht funktionieren. Und das war bei Rockern ähnlich und ich habe damals mal prognostiziert, wir haben in Bundesland C [Bundesland im Osten Deutschlands] das Problem, dass die dann plötzlich alle verschwinden und wir müssen sehen, wo wir sie wieder einsammeln.“ (6. Interview, Staatsanwalt*in)*

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass sich neben der Gesinnung auch die Strukturen der Gruppierungen oftmals nicht änderten. Trotz des Verbots bestünden die Gruppierungen inklusive ihrer hierarchischen Struktur weiterhin. Problematisch sei, dass es oftmals lediglich zu einer Verschiebung bzw. Verlagerung des Problems komme. Dies bedeutet, dass der verbotene Verein entweder bestehen bleibe und im Untergrund oder in einer anderen Stadt agiere. Ebenso möglich sei es, dass die Mitglieder des verbotenen Vereins sich einem anderen nicht verbotenen Verein anschließen:

*„wenn sie sich einfach nur verlagern in der gleichen Art und Weise, die gleiche Besetzung zieht ne Stadt weiter und gibt sich nen anderen Namen oder nen vergleichbaren [...].“ (12. Interview, Mitarbeiter*in einer internationalen Strafverfolgungsbehörde)*

*„Da nennt man sich eben nicht mehr Hells Angels, sondern nennt sich Red Devils oder was weiß ich, ne. Und dann fängt das ganze Spiel von vorne an. Es ist so. Ich halte davon nichts. Nichts.“ (5. Interview, Polizist*in)*

Darüber hinaus wird betont, dass Vereinsverbote im Zusammenhang mit politischen Entscheidungen stünden. Vereinsverbote seien lediglich politisches Kalkül. Die Strafverfolgungsbehörden seien wegen mangelnder Möglichkeiten auf strafgesetzlicher Ebene dazu gezwungen, auf andere Gesetze und Vorschriften auszuweichen, um gegen Rockergruppierungen vorzugehen und dem politischen Druck standzuhalten:

*„Und da ein Vereinsverbot, das war als politische Vorgabe gewollt und ist auch durchgekommen, fertig.“ (5. Interview, Polizist*in)*

„Das ist natürlich nicht konstruiert, dass muss man auch mal so sagen, dass also die Vereinsverbote haben ja Bestand gehabt, sind ja auch richterlich überprüft worden, also insofern kann man nicht sagen, dass ist jetzt alles konstruiert und an den Haaren herbei gezogen, aber natürlich war es glaube ich teilweise auch dem politischen Druck geschuldet, dass man als Polizei liefern sollte, aber strafrechtlich nicht liefern konnte

*und dann eben geschaut hat, was haben wir für andere Vorschriften, die wir möglicherweise ins Feld führen können.“ (4. Interview, Journalist*in)*

Schließlich bringen die Expert*innen hervor, dass ein einzelnes Vereinsverbot nicht nachhaltig wirken könne. Es käme zu keiner grundlegenden Veränderung der Einstellung und des Verhaltens der Mitglieder. Vielmehr führe es nur zu einer Verlagerung in den Untergrund. Ein*e Vertreter*in der Polizei betont in diesem Zusammenhang, dass ein bundesweites Verbot von Gruppierungen einen größeren Erfolg versprechen würde:

*„Es kommt mir immer vor wie bei Maulwurfshügeln. Sie treten einen zu und dann gibt's halt drei neue dafür.“ (4. Interview, Journalist*in)*

*„Was deutlich sinnvoller wäre, wären bundesweite Verbote, um die Gruppierungen und auch diese Nachwuchswerbung eben, dass die nicht stattfinden kann.“ (16. Interview, Polizist*in)*

Zwischenergebnis

Insgesamt lässt sich festhalten, dass Vereinsverbote zwar dazu führen, etwaige Machtdemonstrationen in der Öffentlichkeit der Gruppierungen mit Kutte und Motorrad zu unterbinden und somit die Gesellschaft durch diese Auftritte nicht mehr verunsichert wird. Auch kann die Polizei der Öffentlichkeit somit zeigen, dass sie erkannt habe, von Rockergruppierungen ginge ein Gefahrenpotenzial und sie würden dagegen vorgehen.

Aber Vereinsverbote ziehen auch negative Folgen nach sich. Es kommt zu Selbstaufösungen und Verlagerungen in andere Städte und Länder. Die Clubtreffen finden nun an Orten statt, die der Polizei nicht bekannt sind. Die Einschätzung einer Gefahrensituation wird für die Polizei erheblich erschwert. Das Bestehen von Rockergruppierungen und ihre Einstellungen werden durch ein Verbot nicht verhindert, vielmehr kommt es wohl zu einer Verlagerung in den Untergrund oder in andere Städte und Länder. Daneben wird deutlich, dass die Politik eine erhebliche Rolle spielt bei Entscheidungen über Vereinsverbote.

6.4 Exkurs: Änderung des Vereinsgesetzes 2017

Mitglieder von Rockergruppierungen sind insbesondere durch das Tragen von Lederjacken bzw. Lederwesten mit aufgenähten Patches in der Öffentlichkeit zu identifizieren. Die Rückseite dieser Lederjacke, unabhängig von der jeweiligen Gruppierung, ist wie folgt aufgeteilt: Oben steht der Namen des Rockerclubs (Top Rocker), in der Mitte befindet sich das Vereinssymbol (Center Patch) und unten steht der Name der regionalen Ortsgruppe (Bottom Rocker) (vgl. Ahlsdorf 2004; Albrecht 2015b: 167).

Im Zusammenhang mit einem ausgesprochenen Vereinsverbot wird auch das Tragen der Kennzeichen des verbotenen Vereins in der Öffentlichkeit untersagt. Bis zum 15.3.2017 bezog sich dieses Kennzeichenverbot jedoch lediglich auf die jeweiligen Ortsgruppen (Chapter/Charter), die verboten wurden, nicht auf die Rockergruppierung an sich. Die Abgrenzung zu der verbotenen Ortsgruppe erfolgte durch einen individuellen Namenszusatz, den sogenannten Bottom-Rocker, der z.B. auf eine Stadt oder eine Region hinweist. Lediglich bei den Gruppierungen Satudarah Malukah MC und Red Legion sowie die Jugendorganisation Red Nation kam es zu einem Verbot der Gesamtorganisation, sodass deren Kennzeichen nicht mehr in der Öffentlichkeit getragen werden

dürfen, auch nicht von einzelnen Ortsgruppierungen (BVerwG Urteil vom 4.11.2016 – 1 A 5/15 = BeckRS 2016, 113752).

Aufgrund der bis dato geltenden Gesetzeslage konnte lediglich anhand der einheitlichen Namens- bzw. Ortszusätze (Bottom-Rocker) der einzelnen Ortsgruppen eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der Gruppe abgeleitet werden, nicht jedoch anhand der über die einzelnen Ortsgruppen hinausgehenden einheitlichen Symbolik.

Am 16. März 2017 wurde das Vereinsgesetz geändert (bekannt als sogenanntes Kuttentrageverbot). Insbesondere die §§ 9 Abs. 3 und 20 Abs. 1 S. 2 VereinsG spielen dabei eine Rolle. Hintergrund und Veranlassung für die Gesetzesänderung war es, gegen Organisierte Kriminalität vorzugehen. Der Missbrauch des Vereinsrechts für Formen der Organisierten Kriminalität soll somit unterbunden werden. Insbesondere Vereinigungen im Bereich der kriminellen Rockergruppierungen würden einen Deckmantel für Formen der schweren und organisierten Kriminalität bieten (BT-Drs. vom 26.09.2016 18/9758, S. 1 und 6; BT-Drs. vom 18.01.2017 18/10903, S. 1; BT-Drs. 18/11860 kleine Anfrage der Fraktion die LINKE vom 29.3.2017). Mitglieder von Rockergruppierungen seien bestrebt, vereinsrechtliche Maßnahmen zu unterlaufen oder zumindest auf die einzelne Ortsgruppe zu beschränken, indem sie drohende Vereinsverbote, wie oben bereits beschrieben, durch Selbstaufösungen, Neugründungen, Namenswechsel oder das Verteilen der Mitglieder auf andere Ortsgruppen umgehen. Durch diese Umgehungsmaßnahmen sei auch das Verbot des Tragens der Kennzeichen dieses Vereins, welches mit einem Vereinsverbot einhergehen würde, nicht mehr möglich (vgl. Jungbluth 2016: 8f.).

Ziel ist es, die Kennzeichen verbotener Vereine und solche Kennzeichen, die mit denen eines bereits verbotenen Vereins im Zusammenhang stehen, effektiv aus der Öffentlichkeit zu verbannen. Darüber hinaus soll der demokratische Rechtsstaat und der öffentliche Frieden geschützt und die von der Verwendung der Kennzeichen ausgehende gruppeninterne Wirkung (Abgrenzung, Zusammenhalt, Wiedererkennen) unterbunden werden (vgl. BT-Drs. vom 26.09.2016 18/9758, S. 1 und 6; BT-Drs. vom 18.01.2017 18/10903; Albrecht 2012a: 83).

Rechtsslage

Bis zum 15. März 2017 enthielt das Vereinsgesetz folgende Regelungen:

In § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 5, S. 2 VereinsG a.F. hieß es:

„Wer im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes durch eine darin ausgeübte Tätigkeit Kennzeichen einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Vereine oder Parteien oder eines von einem Betätigungsverbot nach § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 betroffenen Vereins während der Vollziehbarkeit des Verbots oder der Feststellung verbreitet oder öffentlich oder in einer Versammlung verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in den §§ 84, 85, 86a oder den §§ 129 bis 129b des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht ist. In den Fällen der Nr. 5 gilt § 9 Abs. 1 S. 2, Abs. 2.“

§ 9 Abs. 3 Vereinsgesetz alte Fassung lautete:

„Absatz 1 gilt entsprechend für Kennzeichen eines verbotenen Vereins, die in im Wesentlichen gleicher Form von anderen nicht verbotenen Teilorganisationen oder von

selbstständigen, die Zielrichtung des verbotenen Vereins teilenden Vereinen verwendet werden.“

Gemäß § 20 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 9 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 sind als Kennzeichen insbesondere Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen anzusehen. Dies ist jedoch keine abschließende, sondern eine beispielhafte Aufzählung. Eine Legaldefinition existierte nicht. Laut des Kennzeichenbegriffs des BGH war ein Kennzeichen jeder einzelne Aufnäher auf dem Ensemble einer Kutte, der einen eigenständigen Symbolcharakter hatte. Diese wurden für sich genommen betrachtet und bewertet. Sowohl die Namensschriftzüge der Clubs als auch deren Center-Patches waren jeweils für sich genommen Kennzeichen (BGH NJW 2015, 3590 f.). Dieser strafrechtliche Kennzeichenbegriff war jedoch sehr weit und konturenlos, sodass es zu einer Ausuferung der Strafbarkeit kommen konnte. Eine begrenzende oder komprimierende Wirkung durch ein zusammengesetztes Kennzeichen oder Ensemble gab es nicht. Deshalb wurde darüber hinaus der Begriff des „Verwendens“ eng ausgelegt. Verbotene Kennzeichen mussten ausdrücklich als Kennzeichen des verbotenen Vereins gebraucht werden, um die Strafbarkeit auszulösen. Ortszusätze im gut sichtbaren Zusammenhang mit den verbotenen Kennzeichen, die erkennbar auf einen nicht verbotenen Verein hinweisen, werden nicht als Kennzeichen des verbotenen Vereins benutzt, sondern als Kennzeichen des nicht-verbotenen Vereins. Dies bedeutet, Kennzeichen eines verbotenen Vereins, die in wesentlich gleicher Form von anderen nicht verbotenen Vereinen verwendet wurden, durften nicht verwendet werden. Clubmitglieder durften trotz des Verbots einzelner Chapter/Charter ihres Vereins Kutten mit dem Vereinssymbol und Abzeichen tragen, sofern darauf der Name der verbotenen Ortsgruppe nicht abgebildet ist. Bisher blieb der Auftritt der Rocker in ihren Kutten in der Regel verbotsfrei und straflos, wenn sie nur irgendeine Ortsbezeichnung unter den verbotenen Symbolen anbringen (BGH NJW 2015, 3590 (3592)).

Nach der alten Rechtslage war es somit nicht möglich, eine Rocker-Kutte zu tragen, die sowohl das Club-Symbol (Center Patch) und/oder den Namen des Clubs (Top-Rocker) enthält, als auch den Namen des Chapters/ Charters (Bottom Rocker), solange der Name des Chapters/ Charters nicht von einem verbotenen Chapter/ Charter stammt. Das bedeutet beispielsweise, wenn das Charter HA München verboten wurde, dann war es nicht erlaubt, eine Kutte mit dem Namen des Charters HA München (Bottom Rocker) zu tragen. Es war jedoch erlaubt, eine Kutte mit dem Namen Hells Angels (Top Rocker), dem HA-Symbol, dem sogenannten Death Head (Center Patch) und stattdessen den Namen eines nicht verbotenen Charters (Bottom Rocker), z.B. HA Hannover, zu tragen. Problematisch an der alten Gesetzeslage war demnach, dass § 9 Abs. 3 VereinsG nicht solche Kennzeichen verbotener Vereine erfasst hat, die durch Beifügung von Ortszusätzen einem nicht verbotenen Verein zugeordnet werden können. Darüber hinaus verwies § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 5, S. 2 VereinsG nicht auf § 9 Abs. 3 VereinsG, sodass dieser nicht zur Anwendung gelangen konnte.

Am 16. März 2017 wurde deshalb das Vereinsgesetz geändert.⁷⁹

§ 9 Abs. 3 Vereinsgesetz neue Fassung lautet nun:

⁷⁹ Für Kritik an dieser Gesetzesänderung siehe die Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Anhörung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung am 12.12.2016, abrufbar auf: <https://www.bundestag.de/ausschuesse/ausschuesse18/a04/anhoerungen/98-sitzung-inhalt-483634> (aufgerufen am 2.7.2019).

„Absatz 1 gilt entsprechend für Kennzeichen eines verbotenen Vereins, die in im Wesentlichen gleicher Form von anderen nicht verbotenen Teilorganisationen oder von selbstständigen Vereinen verwendet werden. Ein Kennzeichen eines verbotenen Vereins wird insbesondere dann in im Wesentlichen gleicher Form verwendet, wenn bei ähnlichen äußerem Gesamterscheinungsbild das Kennzeichen des verbotenen Vereins oder Teile desselben mit einer anderen Orts- oder Regionalbezeichnung versehen wird.“ (Hervorhebung durch die Verfasserinnen und Verfasser)

In § 20 Abs. 1 S. 2 VereinsG neue Fassung wird die Angabe § 9 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 durch die Wörter § 9 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 oder 3 ersetzt.

Durch die Streichung des subjektiven Merkmals „Teilen der Zielrichtung des verbotenen Vereins“ in § 9 Abs. 3 VereinsG und durch die neu eingefügte Erläuterung, wann ein Kennzeichen in im Wesentlichen gleicher Form verwendet wird, sollte das Kennzeichenverbot laut Gesetzesbegründung praxistauglich ausgestaltet werden und Gefahren, die aus der Verwendung solcher Kennzeichen erwachsen oder auf strafbare Aktivitäten oder verfassungsfeindliche Bestrebungen hindeuten, wirksam entgegengetreten werden. Es kann allein anhand objektiver Kriterien festgestellt werden, ob ein Verein ein Kennzeichen in wesentlich gleicher Form verwendet wie der verbotene Verein und sich somit strafbar macht. Sinn und Zweck der Neuregelung ist es, Fälle zu erfassen, in denen selbstständige sogenannte „Schwestervereine“ Kennzeichen verbotener Vereine verwenden und lediglich die Ortsbezeichnung (Bottom-Rocker) austauschen (BT-Drs. 18/9758, S. 7 f.). Schon mit der alten Fassung des § 9 Abs. 3 VereinsG sollte der im Wesentlichen gleiche Auftritt eines nicht verbotenen „Schwestervereins“, der sich lediglich durch die Beifügung einer anderen Ortsbezeichnung unterschied, unter das Kennzeichenverbot fallen. Jedoch wurde in der Gerichtspraxis das Merkmal „die Zielrichtung teilen“ so ausgelegt, dass sich das Teilen auf diejenigen Ziele beziehen musste, die zum Vereinsverbot geführt haben (BGH Urteil v. 9.7.2015, 3 StR 33/15). Mit der neuen Fassung des § 9 Abs. 3 VereinsG soll nun dieser Zweck erfüllt werden. Ein Verein, der im Wesentlichen gleiche Kennzeichen verwendet wie der verbotene Verein, erwecke in der Öffentlichkeit den Eindruck, dass er für die strafbaren Aktivitäten oder verfassungswidrigen Bestrebungen des verbotenen Vereins einstehe. Ziel ist es, Gefahren abzuwehren, die mit dem äußeren Erscheinungsbild der Kennzeichen verbunden sind (BT-Drs. 18/9758, S. 8).

Es gilt folglich ein umfassendes „Kuttenverbot“. Die Mitglieder von Rockergruppierungen dürfen keine Kutten in der Öffentlichkeit tragen, wenn eines ihrer Chapter/ Charter verboten wurde. Im Detail ist es nun nicht mehr erlaubt, auf der Kutte das Clubsymbol (Center-Patch), den Clubnamen (Top Rocker) und den Namen eines Chapters/Charters (Bottom Rocker) zu tragen, wenn eine Ortsgruppe des Vereins verboten wurde. Dies bedeutet, wenn ein einzelnes Chapter oder Charter verboten ist, dann darf der komplette Verein in Deutschland die oben genannten Symbole nicht mehr in der Öffentlichkeit tragen und zeigen. Darüber hinaus ist es nun nicht mehr erlaubt, die Symbole an Clubhäusern oder auf den Internetseiten zu zeigen. Es ist lediglich erlaubt, allein den Bottom-Rocker, also den Namen eines nicht verbotenen Charters oder nicht verbotene Symbole wie 1 %, AFFA oder BFFB, zu tragen.

Laut Gesetzesbegründung ist dieses Kennzeichenverbot auch verhältnismäßig. Legitimer Zweck sei das Verbot der Verwendung ähnlicher Kennzeichen durch selbstständige Vereine, die zwar das gleiche Erscheinungsbild, aber nicht zwingend die Zielrichtung des verbotenen Vereins teilen. Die

Gesetzesänderung ist zumindest förderlich und damit geeignet zur Erreichung des Zwecks. Ein milderer Mittel, um die Gefahren in gleicher Weise zu bekämpfen, sei nicht ersichtlich, sodass die Gesetzesänderung auch erforderlich ist. Schließlich stehe die Gesetzesänderung nicht außer Verhältnis zur Schwere des Eingriffs, sodass sie auch angemessen ist (vgl. BT-Drs. 18/9758, S. 8).

Zusammenfassend gilt nach der neuen Gesetzeslage:

- Das Verbreiten und öffentliche Verwenden von Kennzeichen der mit einzelnen Verboten belegten Rokergruppierungen ist unabhängig von einem Ortszusatz (sogeannter Bottom-Rocker) strafbar.
- Rokerclubmitglieder dürfen ihre Kutton nicht mehr in der Öffentlichkeit tragen, wenn eine einzelne Ortsgruppe (sogeannte Chapter/Charter) ihres Vereins verboten wurde.
- Die öffentliche Zurschaustellung des „Top-Rockers“(Clubname) und/oder des „Center-Patches“ (Symbol des Clubs) der verbotenen Rokergruppierungen ist strafbar.
- Die öffentliche Verwendung ausschließlich des „Bottom-Rockers“ oder sonstiger Abzeichen (Brust-/Zusatzpatches, z.B. 1%-Raute, MC, AFFA, BFFB) der verbotenen Rokergruppierungen, mit denen regelmäßig eine Zugehörigkeit zu einem verbotenen Verein nicht für jedermann auf Anhieb erkennbar ist, reicht für eine Strafbarkeit nicht aus.
- Durch die Einbeziehung des § 9 Abs. 3 VereinsG in den § 20 Abs. 1 S. 2 VereinsG wird eine Strafbarkeitslücke geschlossen. Es wird sichergestellt, dass auch das Verwenden von Kennzeichen verbotener Vereine in im Wesentlichen gleicher Form der Strafbarkeit nach § 20 Abs. 1 S. 2 VereinsG unterworfen sind und nicht nur die Verwendung von Kennzeichen, die mit denen eines verbotenen Vereins identisch oder diesen zum Verwechseln ähnlich sehen (BT-Drs. 18/9758, S. 8).

Insgesamt sind Verstöße gegen das Kennzeichenverbot gemäß § 9 Abs. 3 Vereinsgesetz gemäß § 20 Abs.1 S. 2 VereinsG mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe unter Strafe gestellt. Daneben können Rokerkutton mit verbotenem Vereinszeichen beschlagnahmt bzw. sichergestellt werden.

Literatur

Im Rahmen der Erörterung, ob das bisherige Vereinsgesetz geändert wird, fand eine rege Diskussion statt. So wurden im Rahmen der öffentlichen Anhörung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Vereinsgesetzes am 12.12.2016 Stellungnahmen von verschiedenen Expert*innen abgegeben, die nachfolgend zusammenfassend dargestellt werden.

Knape argumentiert, dass die Änderung des Vereinsgesetzes eine wirkungsvolle Maßnahme sei, um insbesondere kriminellen Rokergruppierungen entgegenzutreten, die einen Deckmantel für schwere und Organisierte Kriminalität in Deutschland bieten würden. Dabei betont er, dass es sich bei der Gesetzesänderung keinesfalls um eine Einzelfallregelung gegenüber Rockern handele, sondern vielmehr für alle Vereinigungen gelte. Er führt auf, dass es durch die Änderungen auf tatbestandlicher Ebene (objektiv und subjektiv) zu einer Erleichterung für die polizeiliche Praxis käme. Der bisher erforderliche Nachweis, dass ein nicht verbotener Verein subjektiv die gleiche Zielrichtung teile, wie der verbotene Verein, gelang in der Praxis nur schwer, insbesondere, weil die

Gruppierungen sich nach außen hin abschotten und somit kein Einblick ins Vereinsleben möglich war. Durch das Entfallen des subjektiven Merkmals und durch die nun vorhandene Legaldefinition des „in im Wesentlich gleicher Form“ könne die Polizei einheitlich und konsequent bei niedriger Einschreitschwelle gegen Personen vorgehen, die Kennzeichen eines verbotenen Vereins tragen. Daneben müssen die Rockergruppierungen durch die Änderung ihre Kutten abgeben, wodurch ihnen ihr „wichtigstes Kleidungsstück“ genommen würde. Diesbezüglich merkt er an, dass die Kutte und die darauf befindenden Aufnäher Macht und Stärke verkörpern, es sei ein Zeichen für ihre Gruppenidentität. Darüber hinaus führe die Änderung zu einer Stärkung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung, da die Kennzeichen krimineller Rockergruppierungen durch Verbotsverfügungen wirksam aus der Öffentlichkeit verbannt würden. Schließlich erläutert Knappe, dass mit der Gesetzesänderung Vorschriften geschaffen werden, die normklar seien und somit dem Bestimmtheitsgebot entsprechen. Dementsprechend befürworte er die Änderung. (vgl. Knappe 2016)

Auch Heinke betont, dass die mit der Gesetzesänderung einhergehende Streichung des subjektiven Merkmals und die eingefügte Erläuterung, wann ein Kennzeichen in im Wesentlichen gleicher Form vorliege, dazu führe, dass das Kennzeichenverbot praxistauglicher werde. Die Polizei könne künftig anhand objektiver Kriterien feststellen, ob ein Verein ein Kennzeichen eines verbotenen Vereins verwende. Er erläutert ausführlich die praktische Relevanz von kriminellen Rockergruppierungen, insbesondere die kriminelle Energie und die Machtausübung in der Öffentlichkeit. Dabei kritisiert er, dass nach der bis dato geltenden Rechtslage ein anderer noch nicht verbotener Verein identische Kennzeichen mit einem verbotenen Verein verwenden durfte, sofern dieser erkennbar eine andere Gebietsbezeichnung (Bottom-Rocker) verwendete. Im Ergebnis begrüßt er die Gesetzesänderung. Daneben plädiert er dazu, den Verbotsbehörden vergleichbare Ermittlungsbefugnisse wie den Staatsanwaltschaften einzuräumen. (vgl. Heinke 2016)

Jungbluth führt aus, dass sich die Gesetzesänderung insbesondere auf das Auftreten der Mitglieder von kriminellen Rockergruppierungen (sogenannte OMCGs) auswirken werde, dadurch, dass das Zeigen der Symbole der Vereinigungen in der Öffentlichkeit zu einem Straftatbestand würde und die unterschiedlichen Ortsbezeichnungen der Vereine sie nun nicht mehr schützen würden. Er führt ausführliche Erläuterungen insbesondere zur Definition, allgemeinen Lage, dem Vereinsverständnis, zu der Bedeutung der Kennzeichen, zu der Kriminalität und zu den Verboten von OMCGs in Deutschland aus. Dabei betont er, dass Mitglieder von kriminellen Rockergruppierungen ihre Zugehörigkeit nach außen durch das Zeigen einheitlicher Symbole dokumentieren. Insbesondere das Vereinssymbol und der Namensschriftzug als zentralen Erkennungszeichen der Rockergruppierungen seien die identitätsstiftenden Kennzeichen. Der Zusatz regionaler Chapter- oder Charternamen spiele hingegen nur eine untergeordnete Rolle. Die Wahrnehmung der Mitglieder sei stark von diesen Kennzeichen geprägt. Ohne diese Kennzeichen würden das verbindende Element und die Zugehörigkeit zur Gruppierung in der Öffentlichkeit nicht mehr erkennbar sein. Durch das uniforme Auftreten in der Öffentlichkeit würde zum einen ein Zusammengehörigkeitsgefühl demonstriert und zum anderen die Größe und Geschlossenheit des Clubs. Bislang bezog sich ein Vereinsverbot lediglich auf eine einzelne Ortsgruppe, nicht auf die gesamte Rockergruppierung an sich. Aufgrund der bis dato geltenden Rechtslage konnte eine strafrechtliche Verantwortlichkeit lediglich aus den Namenszusätzen der einzelnen Ortsgruppen abgeleitet werden, nicht aus dem „einheitlichen, die Gruppe verbindenden Element“. Dieser strafrechtlichen Verantwortlichkeit haben sich die Gruppierungen dadurch entzogen, dass sie drohende Vereinsverbote durch

Selbstaflösungen, Neugründungen, Namenswechsel oder das Verteilen der Mitglieder auf andere örtliche Chapter/Charter umgehen. Durch diese Maßnahmen war auch ein Verbot der Kennzeichen dieses Vereins nicht mehr möglich. Insgesamt wurden Verbotsmaßnahmen daher durch die antizipierenden Maßnahmen der Gruppierungen eingeschränkt. Mit der Gesetzesänderung würde sich dies ändern. Jungbluth betont, dass das Bedrohungspotenzial, das von der Gesamtorganisation (beispielsweise Hells Angels) ausgehe, durch Verbote einzelner Ortsgruppen nicht verringert würde. Vielmehr sei entscheidend, dass die identitätsstiftenden Kennzeichen und zentralen Symbole dieser Gruppierung aus der Öffentlichkeit komplett verbannt würden. Denn eine Distanzierung der nicht verbotenen Vereine von dem verbotenen Verein erfolge erfahrungsgemäß nicht. Abschließend akzentuiert Jungbluth, dass der Gesetzesentwurf nicht zu einer vollständigen Beseitigung des Phänomens führen werde, jedoch die Möglichkeit für die Strafverfolgungsbehörden eröffne, gegen die zentralen Kennzeichen vorzugehen. (vgl. Jungbluth 2016)

Groh führt aus, dass sich die ursprünglichen Ziele des Vereinsgesetzgebers, alle Kennzeichen, die mit einer verbotenen Vereinigung in Zusammenhang gebracht werden können, aus der Öffentlichkeit zu verbannen, mit der bisherigen Fassung nicht erreichen ließen. Deshalb enthalte der Gesetzesentwurf einen Verweis in § 20 Abs. 1 Nr. 5 S. 2 VereinsG auf § 9 Abs. 3 VereinsG und eine Legaldefinition des „Verwendens“ in § 9 Abs. 3 VereinsG. Mit der Gesetzesänderung seien auch Kennzeichen nicht-verbotener Vereine verboten, die teilweise mit einem verbotenen Kennzeichen identisch sind, jedoch eine andere Ortsbezeichnung enthalten, um eine (zumindest formale) Abgrenzung zu dem verbotenen Verein zu verdeutlichen. Sie geht auf verschiedene verfassungsrechtliche Probleme ein. Sie betont beispielsweise, dass die Gesetzesänderung in das Grundrecht auf Vereinigungsfreiheit, insbesondere das Namensrecht und das Recht auf Selbstdarstellung aus Art. 9 Abs. 2 GG eingreife. Der Zweck des neuen Kennzeichenverbots in Form des Schutzes des öffentlichen Friedens und des demokratischen Rechtsstaates sei jedoch legitim. Darüber hinaus sei das Verbot geeignet diesen Zweck zu erreichen und auch erforderlich, mangels milderer, gleich effektiven Mitteln. Schließlich sei das Kennzeichenverbot auch angemessen, da das Entscheidungsermessen der Verwaltung der Polizei in Fällen, in denen keine Gefahren für den öffentlichen Frieden oder den Rechtsstaat bestehen, erlaube, von der Sicherstellung der Kennzeichen abzusehen. Des Weiteren betont Groh, dass die Gesetzesänderung kein Sonderstrafrecht allein gegen Motorradclubs darstelle. Sie meint, dass die Normen nicht an bestimmte Meinungs- oder Symbolinhalte von bestimmten Vereinigungen anknüpfen, sondern den öffentlichen Frieden und den Rechtsstaat unabhängig von bestimmten Gruppierungen schützen. Ihrer Ansicht nach sind Fallkonstellationen denkbar, bei denen von den neuen Normen andere Vereinigungen als OMCGs betroffen seien. Auch verstoße die Gesetzesänderung nicht gegen die strafrechtliche Unschuldsvermutung. Auch das Ultima-ratio-Prinzip wurde eingehalten. Schließlich schütze das Kennzeichenverbot den öffentlichen Frieden und den Rechtsstaat, das heißt das Vertrauen der Bevölkerung in die Durchsetzungsfähigkeit des Staates. Dies seien zwei wichtige Anliegen der Allgemeinheit gegen die Gefahren, die von einem Weiterverwenden verbotener Kennzeichen durch Schwestervereine zum Verbotzeitpunkt ausgehen. Schließlich führe die Gesetzesänderung dazu, dass das Kennzeichenverbot für die Polizei in der Praxis handhabbar würde. (Groh 2016).

Albrecht hält den Gesetzesentwurf für verfassungswidrig. Er meint, es handele sich dabei um eine pauschale Diskriminierung, Stigmatisierung und Kriminalisierung der Mitglieder von nicht ver-

botenen Rockervereinen, die mit dem Grundgesetz nicht vereinbar sei. Er stellt fest, dass die Gesetzesänderung nicht erforderlich sei zum Zweck der Kriminalitätsbekämpfung seitens der Rockergruppierungen. Es bestünde kein Anlass für die Gesetzesänderung. Zum einen treffe der Vorwurf nicht zu, dass kriminelle Rockergruppierungen der Organisierten Kriminalität zugeordnet werden können. Zum anderen würde sich die Neufassung nicht nur auf die kriminellen Rockergruppierungen beschränken, sondern auch solche betreffen, die sich an Recht und Gesetz halten. Er ist der Ansicht, dass die bestehenden Vorschriften genügen, um die kriminellen Aktivitäten von Rockergruppierungen einzudämmen. Albrecht kritisiert, dass der Gesetzesentwurf ein Sonderrecht für Rocker darstelle. Der Gesetzesentwurf sei darüber hinaus mit dem Grundgesetz unvereinbar, insbesondere das „Prinzip freier Gruppenbildung“ aus Art. 9 Abs. 1 GG wäre betroffen. In das Namensrecht der Rockervereine würde dadurch eingegriffen, dass den zum Dachverein gehörenden Ortsgruppierungen verboten würde, den Vereinsname in der Öffentlichkeit zu führen, wenn eine Ortsgruppe verboten wäre. Auch erfolge ein Eingriff in die Möglichkeit der Mitgliederwerbung und damit verbunden, als Verein öffentlichen in Erscheinung zu treten. Insgesamt spricht er sich gegen die Änderung des Vereinsgesetzes aus. (vgl. Albrecht 2016)

Ahlsdorf betont die Bedeutung des Colours (Kutte) und der Abzeichen (Patches) für die Rockerclubs. Ein Verlust dieser sei sehr schmerzhaft für diese. Er kritisiert die Bund-Länder-Projektgruppe und ihre „Bekämpfungsstrategie Rockerkriminalität – Rahmenkonzeption“, mit der Rockerkriminalität ganzheitlich bekämpft werden soll. Außerdem betont er seine Skepsis gegenüber den offiziellen Kriminalitätsstatistiken, die lediglich Ermittlungsverfahren und keine Verurteilungen widerspiegeln würden. Ahlsdorf vertritt die Ansicht, dass der Gesetzesentwurf gegen die Unschuldsvermutung verstoße, da so Clubs oder ihre Mitglieder pauschalisiert bestraft würden, obwohl sich die einzelnen Clubs mit der Nennung des Namens ihrer Ortsgruppe im unteren Teil der Kutte erkennbar von den vereinsrechtlich verbotenen Vereinen abgrenzen und unterscheiden. Die Unterscheidung und Distanzierung von verbotenen Ortsgruppen sei aufgrund der Neufassung nicht mehr möglich. Schließlich weist er auf zukünftige Probleme hin, die durch die Gesetzesänderung entstünden, zum einen für die Polizei und zum anderen für Fußballvereine, deren Kennzeichen von Hooliganvereinen getragen werden. Hinsichtlich der Probleme im Rahmen der Polizeiarbeit hebt er hervor, dass Polizisten die Rockergruppierungen und ihre jeweiligen Mitglieder nicht mehr erkennen würden. Außerdem würden die Gruppierungen einfach neue Farben-, Zahlen- und Buchstabencodes entwickeln und künftig nutzen, die jeder Insider erkenne, nicht aber außenstehende Polizisten. Des Weiteren betont er, dass ihm keine Abgänge von Mitgliedern aufgrund von bisherigen Kennzeichenverböten bekannt seien, vielmehr würden die Clubs für Angehörige anderer Subkulturen anziehend und faszinierend wirken. Insgesamt hält er die Gesetzesänderung für „nicht wasserdicht“. (vgl. Ahlsdorf 2016)

Im Rahmen der anschließenden Plenarsitzung vom 19.1.2017 kam es zur zweiten und dritten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vereinsgesetzes (vgl. Plenarprotokoll 18/212 von der 212. Sitzung am 19.1.2017, S. 21283-21290). In dieser wurde von Mayer (CDU/CSU) hervorgebracht, dass im Rahmen der Sicherheitspolitik die Organisierte Kriminalität eine große Rolle spiele. Ein Schwerpunkt dieser Organisierten Kriminalität sei die Kriminalität durch Rockergruppierungen die zum Großteil als Vereine organisiert seien. Dabei trenne er bewusst zwischen kriminellen Rockergruppierungen, also

den sogenannten Outlaw Motorcycle Gangs, sowie friedlichen Motorradfahrern. Der Organisationszusammenhalt in ersteren Gruppierungen werde vor allem durch das Tragen einheitlicher Kleidung zum Ausdruck gebracht. Gegenüber der Öffentlichkeit würde gezeigt, dass die Mitglieder von kriminellen Rockergruppierungen die Stärkeren seien und das Gewaltmonopol des Staates ablehnten. Um die Behörden in die Lage zu versetzen, konsequent gegen diese Gruppierungen vorzugehen, fordert er die Änderung des Vereinsgesetzes und damit einhergehend ein umfassendes Kennzeichenverbot. (vgl. Mayer 2017: 21283 f.)

Jelpke (DIE LINKE) stimmt zwar zu, dass einige Rockergruppierungen einen Deckmantel für Organisierte Kriminalität bieten würden. Sie betont jedoch auch, dass gegen die Organisierte Kriminalität mittels des Strafrechts vorgegangen werden müsse und nicht mit einer durch die Änderung des Vereinsgesetzes dargelegten „Symbolpolitik“. Sie ist der Ansicht, dass die Aussage, dass das Verbot von Kutten und Abzeichen zu einer Stärkung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung führe, einem „Placebo-Effekt“ gleichkomme. Sie führt aus, das Gesetz führe nicht dazu, dass Mitglieder von Rockergruppierungen etwaige strafbare Handlungen unterlassen. Auch werde das Verbot bestimmter Symbole lediglich dazu führen, dass die Rockergruppierungen Ersatzsymbole nutzen. Dies wiederum führe zu Problemen im Rahmen der Strafverfolgung. Insbesondere Polizisten und Polizistinnen könnten die verschiedenen Gruppierungen nicht mehr identifizieren. Darüber hinaus würde das Gesetz dazu führen, dass die Rechte von Mitgliedern von (nicht kriminellen) Motorradclubs eingeschränkt würden. Das geplante Gesetz rufe verfassungsrechtliche Bedenken hervor, insbesondere im Hinblick auf Eingriffe in die Vereinigungsfreiheit und der Verstoß gegen das Verbot des Einzelfallgesetzes (Lex Rocker). Darüber hinaus hätte die Gesetzesänderung Folgen für weitere Gruppierungen wie beispielsweise friedliche Fußballfans, die dieselben Symbole wie Hooligans haben. Mit der Gesetzesänderung würde eine ganze „Subkultur diffamiert und damit auch kriminalisiert“ werden. Aus diesen Gründen lehnt sie eine Änderung des Vereinsgesetzes ab. (vgl. Jelpke 2017: 21284 f.)

Grötsch (SPD) betont, dass Zweck der Änderung des Vereinsgesetzes sei, diejenigen Vereine zu verbieten, deren Vereinszweck ein Deckmantel für Organisierte Kriminalität sei, um insbesondere das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu stärken. Auch sie ist der Ansicht, dass kriminelle Rockergruppierungen der Organisierten Kriminalität zuzuordnen seien, wobei auch sie zwischen kriminellen Rockergruppierungen und friedlichen Motorradfahrern trenne. Das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung habe in der Vergangenheit insbesondere durch bedrohliche und demonstrative öffentliche Auftritte der Mitglieder von Rockergruppierungen gelitten. Die Stärkung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung müsse an oberster Stelle stehen. Aus diesem Grund müsse der Staat zeigen, dass er dies nicht dulde, das Recht durchsetzen könne und handlungsfähig sei. Darüber hinaus weist sie darauf hin, dass die geplante Gesetzesänderung kein Einzelfallgesetz sei, dass sich bloß gegen kriminelle Rockergruppierungen richte, vielmehr gelte sie für alle kriminellen und verfassungsfeindlichen Vereine. Die Änderungen führen dazu, dass die entsprechenden Normen im VereinsG praxistauglicher würden, sodass zukünftig gegenüber Vereinen, die die bereits verbotenen Vereinssymbole weiter in ähnlicher Form nutzen, nicht mehr der Nachweis erforderlich ist, dass diese die verfassungswidrigen Ziele des verbotenen Vereins teilen. Insgesamt müsse diese Gesetzeslücke geschlossen werden, weshalb sie die Änderung des Vereinsgesetzes fordert. (vgl. Grötsch 2017: 21285 f.)

Lazar (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) stimmt zu, dass einige Rockerclubs in Deutschland eine hohe kriminelle Energie besitzen. Sie weist jedoch darauf hin, dass nicht alle Motorradclubs kriminelle Vereinigungen seien, sondern lediglich die sogenannten Outlaw Motorcycle Gangs. Diese erzielen durch das Tragen der einheitlichen Kleidung ein einheitliches Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit und damit in ihrer Außenwirkung. Auch bestätigt sie, dass die Kutten und Symbole eine „Atmosphäre der Einschüchterung und Gewalt“ schüfen. Lazar betont, dass auch sie der Ansicht sei, dass gegen die Umgehung des Verbots bestimmter Symbole vorgegangen werden müsse, jedoch rufe die Änderung des Vereinsgesetzes einige Bedenken hervor. Insbesondere sei der Gesetzesentwurf nicht eindeutig genug. Die Übertragung des Gesetzes auf Fußballvereine und Hooligans führe zu Problemen. Auch sie ist der Ansicht, dass die Änderung reine „Symbolpolitik“ sei und vielmehr eine Änderung der Systematik des Vereinsgesetzes vorgenommen werden müsste. Insgesamt kann sie der Änderung nicht zustimmen, sondern plädiert für eine Enthaltung. (vgl. Lazar 2017: 21286 f.)

Veith (CDU/CSU) hebt hervor, dass die Änderung des Vereinsgesetzes zur Verbesserung der inneren Sicherheit und damit zum Schutz der Bevölkerung beitrage. Gleichzeitig zeige der Staat, dass er Organisierte Kriminalität nicht dulde. Auch er betont, dass die Änderungen kein „Lex Rocker oder Lex specialis Rocker“ seien, sondern sich vielmehr gegen alle Vereinigungen richten, die unter dem Deckmantel des Vereinsrechts Verbrechen begingen und die innere Sicherheit und Ordnung gefährden. Die Änderung des Vereinsgesetzes führe dazu, dass das Kennzeichenverbot praxistauglicher werde und somit eine Schwachstelle des bisherigen Vereinsrechts beseitige. Somit könne die Polizei nun allein anhand objektiver Kriterien feststellen, ob ein Verein ein Kennzeichen in wesentlich gleicher Form verwendet, wie ein verbotener Verein. Die Gesetzesänderung sei wichtig, um insbesondere Rockergruppierungen, die sich als harmlose Motorradclubs bezeichnen, jedoch vielmehr schwere Verbrechen begehen, zu begegnen. Mit einem vollumfänglichen Kennzeichenverbot erreiche man, dass das „Heiligtum Kutte“ nicht mehr in der Öffentlichkeit getragen werden dürfe. (vgl. Veith 2017: 21287 f.)

Mittag (SPD) beschreibt, dass alleine anhand einer Suche des Begriffs Rocker im Internet zu erkennen sei, dass die Begriffe Rocker und Organisierte Kriminalität eng miteinander verbunden seien. Erst auf der dritten Seite käme eine Meldung, in der es nicht um Rocker ginge, die in Organisierte Kriminalität verstrickt seien. Daneben weist jedoch auch sie darauf hin, dass zwischen kriminellen Rockergruppierungen und Motorradfahrergruppen unterschieden werden müsse. Daneben sei das Änderungsgesetz nicht speziell gegen Rocker gerichtet, sondern sei für alle Vereine anwendbar. Für kriminelle Rockergruppierungen seien die Kutte und die Symbole von hoher Bedeutung. Mit der Gesetzesänderung würden der Gruppierung somit ihre Erkennungszeichen für Stärke und Macht genommen werden. (vgl. Mittag 2017: 21288 f.)

Schließlich nimmt Hoffmann (CDU/CSU) Stellung. Er beschreibt kriminelle Rockergruppierungen, die der Organisierten Kriminalität zugeordnet werden und bezieht sich dabei auf eigene Informationen aus der US-Serie Sons of Anarchy sowie auf seine eigenen beruflichen Erfahrungen. Insbesondere erläutert er, dass die Symbole und Aufnäher nach außen sichtbare Zeichen seien, die Macht bedeuteten. Zusammen mit der Kutte geben sie den Rockermitgliedern eine Identität und steigern ihr Selbstwertgefühl. Das Auftreten der Rocker mit Kutte und Symbolen verursacht bei den Bürgern auf der anderen Seite jedoch Angst und Schrecken. Dieses Sicherheitsgefühl müsse gestärkt werden. Daneben sei es auch für die Polizei in der Praxis schwierig zu erkennen, ob ein

Symbol zu einer verbotenen Rockergruppierung gehöre. Dies würde durch die Änderung des Vereinsgesetzes erheblich vereinfacht werden. (vgl. Hoffmann 2017: 21289 f.)

Einschätzung durch die Expert*innen innerhalb der Interviews

Im Rahmen unserer Interviews mit Expert*innen baten wir diese eine Einschätzung hinsichtlich der Änderung des Vereinsgesetzes vorzunehmen. Interessant war insbesondere die Frage, für wie sinnvoll die Änderung gehalten wird und welche Auswirkungen, positiver oder negativer Art dieses hat/haben wird. Auch etwaige Veränderungen für die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden war von hohem Interesse.

Ein Schwerpunkt wurde insbesondere auf die aus Sicht der Expert*innen zu erwartenden Reaktionen seitens der Rockergruppierungen sowie auf die Auswirkungen auf die Szene gelegt. In diesem Zusammenhang war die grundsätzliche Bedeutung der Kutte und der Vereinssymbole für die Selbstdarstellung der Rockervereine von Interesse. Es stellte sich die Frage, ob das Änderungsgesetz Auswirkungen auf die Anziehungskraft der Rockergruppierungen haben wird. Die Expert*innen wurden mit der Frage konfrontiert, ob das neue Vereinsgesetz als „Anti-Rocker“-Gesetz, das sich speziell gegen diese Gruppierungen richte, gewertet werden müsse. Zudem sollten die Expert*innen zu den Zielen, die hinter der Änderung des Vereinsgesetzes stehen, Aussagen tätigen. Was erhoffen sich die Strafverfolgungsbehörden? Was wird sich für die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden ändern? Die Expert*innen sollten den Umgang mit der Änderung des Vereinsgesetzes im beruflichen Alltag schildern. Schließlich sollte eine Einschätzung hinsichtlich der Erfolgsaussichten einer (möglichen) Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht seitens der Rockergruppierungen getätigt werden.

Die Expert*innen hoben zunächst positiv hervor, dass die Änderung des Vereinsgesetzes eine geeignete Maßnahme sei, um gegen die Kriminalität durch Rockergruppierungen vorzugehen. Sie befürworten, dass von nun an das Zeigen von Patches eines verbotenen Vereins in der Öffentlichkeit verboten sei, unabhängig davon, welche Ortsgruppe verboten wurde. So könne dies nicht mehr wie bisher durch eine schlichte Änderung der Ortsangabe umgangen werden.

Daneben merken die Expert*innen an, dass das sogenannte Kuttentverbot oder Insignienverbot zu einer Schwächung der Rockerszene führe. Die Kutte und die Symbole des Clubs bedeuteten dem Club und seinen Mitgliedern sehr viel, sie seien identitätsstiftend und geben ihnen ein Gefühl von Zugehörigkeit. In diesem Zusammenhang führt eine Expertin der Staatsanwaltschaft sogar an, dass das sogenannte Kuttentverbot viel effektiver sei als die Aussprache von Vereinsverboten. Dadurch, dass eben diese Kutten und Symbole verbotener Vereine nun nicht mehr in der Öffentlichkeit gezeigt werden dürfen, werde die Szene an einem schmerzlichen Punkt getroffen. Dies komme einer „Kastration“ gleich:

*„Mir ist mal vorgehalten worden, dass ich sage, für das Vereinsverbot bist du nicht, aber für das Kuttentverbot bist du. Stehe ich bis heute zu, weil ich weiß, wie man die Rocker trifft, wenn man ihnen die Kutten wegnimmt. Den Verein verbieten, das ist nicht so schlimm, die Hells Angels sind ja nicht weg, ja. Aber die Kutte wegnehmen, das ist also nur Kastration ist schlimmer. So das Gefühl habe ich, ja.“ (6. Interview, Staatsanwält*in)*

Dadurch, dass die Kutten und Symbole zwangsläufig aus der Öffentlichkeit verbannt werden, würde den Rockergruppierungen außerdem die Möglichkeit zur Selbstdarstellung und zur Machtdemonstration in der Öffentlichkeit genommen. Insbesondere gemeinsame Motorradausfahrten und Auftritte in einer geschlossenen Gruppe, wo alle Mitglieder in Kutten auftreten, fänden nicht mehr statt. Damit einhergehend werde das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung gestärkt.

Ein Großteil betont, dass die Gesetzesänderung ein Schritt in die richtige Richtung sei. Der Staat müsse zeigen, dass er etwas gegen kriminelle Gruppierungen unternehme. Zumindest teilweise verlieren die Gruppierungen so ihre Anziehungskraft und die Möglichkeiten der Selbstinszenierung werden reduziert. Die Zahl der Machtdemonstrationen und Schauläufe in identischer Kleidung werde zumindest zeitweise zurückgehen. Zum Teil werde sogar das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung gestärkt. So sei beispielsweise ein World-Run nun nur noch in abgesperrten Bereichen mit Kutte möglich. Auf der anderen Seite machen die Expert*innen darauf aufmerksam, dass die Änderung des Vereinsgesetzes auch zahlreiche negative Folgen für die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden hervorrufe. Zum einen würde aus Ermittlersicht die Arbeit der Polizei massiv dadurch erschwert, dass die Mitglieder von Rockergruppierungen ihre Kutten mit den entsprechenden Symbolen nicht mehr in der Öffentlichkeit tragen. Vor der Änderung konnte die Polizei ohne Schwierigkeiten erkennen und zuordnen, wer Mitglied in einer Rockergruppierung war, in welcher Gruppierung er Mitglied war und welche Funktion er innehatte. Und selbst wenn jemand kein Funktionspatch trug, war anhand der Gestaltung der Rückseite der Kutte erkennbar, welche Funktion diese Person innehatte. All dies sei nun nicht mehr oder nur erschwert möglich. Insbesondere neue Mitglieder können nun nicht mehr als solche identifiziert werden. Folglich sei die Aufklärungsarbeit mit erheblichem Mehraufwand und Schwierigkeiten verbunden. Insgesamt sei das Meldeaufkommen der Polizei bzgl. Kriminalität durch Rocker drastisch zurückgegangen, um ca. 90 %. Die Kriminalität habe sich vom Hellfeld in das Dunkelfeld verlagert. Grundsätzlich kennen die szenekundigen Beamten zwar ihre „Pappenheimer“, sodass diese auf der Straße auch ohne entsprechende Kutte erkannt würden. In Fällen, in denen eine Gruppe Motorradfahrer unterwegs sei, sei es jetzt jedoch auch für diese Beamten schwieriger zu unterscheiden, ob es sich lediglich um „normale“ Motorradfahrer handle oder um Motorradfahrer, die Mitglied in einer einschlägigen Rockergruppierung seien. Daneben handle es sich bei den Beamten nicht immer um szenekundige Beamte, sondern auch um normale Polizistinnen und Polizisten, die sich nicht in der Szene auskennen. Für diese werde das Erkennen der Mitglieder von Rockergruppierungen schwierig. Es wird außerdem hervorgebracht, dass zum Teil das Sicherheitsrisiko für die ermittelnden Beamten erhöht würde. Vor der Änderung wussten die Ermittler, durch die eindeutige Kleidung der Mitglieder, um welchen Personenkreis es sich handle. Dementsprechend wurden Sicherheitsvorkehrungen getroffen und das Kontrollverhalten angepasst. Nach der Änderung des Vereinsgesetzes seien Personen nun nicht mehr eindeutig dem entsprechenden Personenkreis zuordenbar:

*„Für uns für uns oder für die Ermittler ist es natürlich schwieriger geworden, einzelne Leute dann auch zuzuordnen und zu sagen ja, du gehörst jetzt dazu oder bei vielen Clubs tragen sie offen ihre Abzeichen und Präsident, dann wusste man, okay den muss ich ansprechen oder das ist der Präsident, da musste man nicht groß rumermitteln welchen Posten bekleidet er. Davon ist man jetzt ein bisschen entfernt. Also aus reiner Ermittlersicht ist es natürlich nicht gut für uns.“ (21. Interview; Polizist*in)*

*Außerdem sei seit der Änderung des Vereinsgesetzes die Präsenz der Rocker deutlich zurückgegangen, insbesondere in den sozialen Medien. Früher posteten die Mitglieder oft Fotos von Events und Ausflügen auf ihrer Homepage oder ihrer Facebookseite. Diese Quelle sei nun weggebrochen. Die Rocker seien „verschlossener“ und „vorsichtiger“: „[...] die werden also durchaus auch verschlossener, und dann das, was man vor zwei, drei Jahren noch hatte, dass sie im Internet da Fotos von ihren Partys posten, und, da sind sie jetzt doch alle ein bisschen vorsichtiger geworden und sind nicht mehr so freizügig mit den Informationen und da schadet uns das schon irgendwo bei der Infobeschaffung. Oder sagen wir mal so, die haben es uns früher leichter gemacht, wie man so schön sagt, [...].“ (14. Interview, Polizist*in)*

In diesem Zusammenhang weist jedoch ein*e Expert*in der Polizei darauf hin, dass die Ermittlungsarbeit im Kontext Rocker schon immer mit Schwierigkeiten verbunden war, insbesondere aufgrund der gefestigten Strukturen. Dieser Ansicht nach werden in unserer Gesellschaft kriminelle Gruppenstrukturen immer vorhanden sein, das könne auch die Änderung des Vereinsgesetzes nicht ändern. Und auch das Problem mit der „Rockerkriminalität“ könne dadurch nicht gelöst werden. Man sei jedoch zuversichtlich, dass die Polizei einen Weg finden werde, wie sie gegen die Gruppierungen, jetzt wo sie nicht mehr eindeutig zuordenbar sind, vorgehe:

*„[...] aber es geht darum, die Kutten zu tragen und es geht um die Demonstration in der Öffentlichkeit. Sicherlich macht es uns das in einigen Bereichen schwieriger, aber das war vorher jetzt auch nicht unbedingt einfach, zu erkennen, wer ist überhaupt drin und dies und jenes und solche Strukturen halt möglich, aber es macht es ja auch schwieriger, das nach außen so zu dokumentieren. Wir werden es immer mit irgendwelchen Strukturen zu tun haben, sondern Mafia-Struktur, die haben nun keine Kutte an, die gibt es aber trotzdem. So das werden wir auch in dem Bereich werden wir das auch haben. Mit einem Vereinsverbot werden wir die nicht wegstreiten.“ (2. Interview, Polizist*in)*

Als weitere negative Konsequenz der Änderung des Vereinsgesetzes benennen die Expert*innen, dass die Gesetzesänderung Nachteile für Verfahren wegen Waffenbesitzes mit sich bringe. Für diese sei es zwingend notwendig, dass bewiesen wird, der Betroffene sei Mitglied in einer Rockergruppierung. Dies sei nun nicht mehr oder nur noch erschwert möglich. Ohne diesen Beweis sei es nicht sinnvoll, sondern eher aussichtslos ein Gerichtsverfahren anzustreben:

*„Es gibt Verwaltungsgerichtsverfahren, wo es zum Beispiel um diese Waffenverbotsgeschichten geht gegenüber Rockerangehörigen. Da ist es ganz zwingend notwendig, dass man nachweist, dass derjenige über ein OMCG zugehörig ist. Wenn das nicht der Fall ist, wird man gar nicht erst vor Gericht ziehen und kann es auch nicht durchbohren. Man muss halt nachweisen können, das ist ein Mitglied. Und wenn man den nicht in Kutte sieht, dann wird es schwierig.“ (1. Interview, Polizist*in)*

Eine weitere Herausforderung sei der Umgang mit der Symbolik von Rockergruppierungen z.B. als Tattoo oder auf Grabsteinen. Der Gesetzgeber habe bei Erlass des Änderungsgesetzes offensichtlich nicht darüber nachgedacht, dass die Symbole der Gruppierungen auch als Tattoos oder auf Grabsteinen bestünden, so eine Sichtweise. Hier habe der Gesetzgeber „zu kurz gedacht“. Fast jedes Mitglied einer Rockergruppierung habe sich ein Symbol als Tattoo stechen lassen. Es sei

schwierig zu verlangen, dass die Mitglieder diese Symbole entfernen. Gleiches gelte für die Symbole auf Grabsteinen:

*„Wo ich denke, wo man ein bisschen kurzfristig gedacht hat, das ist die Geschichte mit den Tätowierungen. Das ist ne Sache, die macht uns Riesenstress. Es gibt also einen Haufen Rocker, die tätowiert sind, es gibt aber wie gesagt schon einen sogar, der angefangen hat, sich die Tattoos wieder wegzulasern. Aber ich glaub da hat der Gesetzgeber nicht dran gedacht, dass das ja auch was wäre und wir haben ja relativ, ich sage mal viele Angehörige von Rockergruppierungen, die halt irgendwann mal sich das sich nen Deadhead oder sonst was, haben tätowieren lassen und dementsprechend in der Öffentlichkeit sich auch bewegen und von denen muss man halt dann verlangen, verhüllt euch und dann ist es in Ordnung, was sie im Zweifel dann tun oder nicht tun.“ (24. Interview, Staatsanwalt*in)*

Insgesamt äußern die Expert*innen zahlreiche Skepsis und Kritik bezüglich der Änderung des Vereinsgesetzes. Sie hinterfragen die Argumente, die Anlass für die Änderung des Vereinsgesetzes waren, und machen erste Angaben dazu, ob die Ziele erreicht wurden oder erreicht werden können. Zunächst wird beispielsweise kritisiert, dass es keine einheitliche Regelung innerhalb Deutschlands hinsichtlich der Anwendung und Umsetzung des Vereinsgesetzes gebe. Jedes Bundesland nehme eine eigenständige Bewertung unter eigenen Regeln hinsichtlich der Einschätzung vor, ob es sich um ein verbotenes Abzeichen handle. Sogar innerhalb eines Bundeslandes käme es zum Teil zu unterschiedlichen Bewertungen. Zusätzlich wurden die Polizistinnen und Polizisten allein gelassen mit der Umsetzung des Gesetzes in der Praxis. Niemand kenne sich richtig aus. Insbesondere die Polizistinnen und Polizisten, die Ausfahrten und Veranstaltungen betreuen, bräuchten sehr viel mehr Unterstützung.

Daneben wird hinterfragt, ob die angestrebten Ziele erreicht werden konnten und können. Ein Ziel der Änderung des Vereinsgesetzes ist, wie bereits erwähnt, der Szene ihre identitätsstiftenden Symbole wegzunehmen, da die Kutten mitunter zur Matchdemonstration durch die Rocker beitrügen. Dies habe sich jedoch nur zum Teil erfüllt. Ein Großteil der Szene käme auch ohne ihre Kutten und ohne ihre Symbolik aus. Die Expert*innen berichten, dass sich die Rockergruppierungen strikt an die neuen Regelungen halten. Es wird stark davon ausgegangen, insbesondere, weil es in der Vergangenheit schon geschehen sei, dass die Rockergruppierungen neue Symbole und Kleidung entwerfen. Damit seien sie in der Lage die neuen Regelungen im Vereinsgesetz zu umgehen und weiterhin einheitliche Kleidung und Symbole zu tragen. Sie informierten sich genauestens darüber, was sie tragen dürfen und was nicht und überlegen sich neue Farben- und Zahlenkombinationen, die den ursprünglichen Kombinationen zwar ähneln, jedoch trotzdem nicht dazu führen, dass sie sich nach den neuen Regelungen strafbar machen. In diesem Zusammenhang wird von einem „Teufelskreis“ gesprochen. Diese neue Kleidung und neuen Symbole seien zunächst für die Polizei nicht als solche von den Rockergruppierungen erkennbar. Es dauere eine Zeit lang bis die Strafverfolgungsbehörden die neue Kleidung und die neuen Symbole kennen und den jeweiligen Gruppen zuordnen können. Die Expert*innen schilderten erste Erfahrungen mit Alternativkleidung und Alternativsymbolik seitens der Rocker. Wobei diesbezüglich darauf hingewiesen wird, dass dies nur vereinzelt der Fall sei, insgesamt herrsche noch Zurückhaltung. In einem Interview äußern die Expert*innen gar, dass es für sie kein Problem darstelle, dass sich die Rocker neue Zahlen- und

Farbkombinationen ausdenken. Sie kennen in ihrer Abteilung die Mitglieder bei ihnen in der Umgebung und würden im Ernstfall wissen, wer die Straftat begangen hat. Und bei der Beurteilung des Delikts sei es dann egal, welche Farb- oder Zahlenkombination sie getragen haben:

*„Da ist aber wieder argumentiert worden, Rocker sind sehr stark ausgeprägt so auf Zahlenkombinationen, Buchstaben-Zahlen-Kombinationen, die würden sich neue Kombinationen ausdenken. Ja, können sie machen, gar kein Problem. Darum geht's auch nicht.“ (20. Interview, Polizist*in)*

Als weiterer Anlass für die Änderung des Vereinsgesetzes wurde das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung angeführt, welches gestärkt werden müsse. In diesem Zusammenhang wird von einem*ei-ner Expert*in der Eindruck geäußert, dass es für die Bevölkerung egal sei, welches Abzeichen die Gruppierungen tragen. Die Bevölkerung habe keine Angst vor den Abzeichen an sich, sondern vielmehr vor der Situation, dass mehrere ähnlich gekleidete große kräftige Männer ihnen gegenüberstehen oder eine Ausfahrt durch die Stadt auf dem Motorrad machen. Und diese Situationen könne es auch nach der Änderung des Vereinsgesetzes noch geben. Andere von der Polizei haben wiederum betont, dass die Stärkung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung einer der wenigen erzielten Gewinne sei:

*„[...] aber es ist für uns ist es nicht leichter geworden dadurch, ja. Und ich halte es auch nicht für sinnvoll, weil es ist am Ende egal, also es wird immer rangeführt, das Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung. Also ich denke in der Bevölkerung ist es relativ egal, wenn jemand mit ner schwarzen Kutte und davon 12 oder 13 auf dem Bike durch die Stadt fährt, schön laut ja und gefährlich aussehen, da kann da hinten so nen Hase hinten drauf haben, auf seiner Kutte und die Leute werden trotzdem Angst haben. Also damit löse ich ja in dem Sinne nichts, ne. Für uns macht es das Ganze halt nur schwerer in der Aufklärung, auch im Ansprechen, auch ja vor allen Dingen in der Aufklärung echte Probleme.“ (13. Interview, Polizist*in)*

*„Also es ist der Gewinn durch diese Maßnahme liegt meiner Ansicht nach im Sicherheitsgefühl der Bevölkerung.“ (21. Interview, Polizist*in)*

Daneben wird darauf hingewiesen, dass einige der großen Rockergruppierungen eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht gegen die Änderung des Vereinsgesetzes eingereicht haben. Vor diesem Hintergrund wird die Skepsis geäußert, ob das Gesetz überhaupt rechtmäßig sei und in der Zukunft weiterbestehe. Aus rechtlicher Sicht wird angezweifelt, ob gegen das Verbot des Einzelfallgesetzes verstoßen wurde. Ein*e Expert*in führt auf, dass das Gesetz so formuliert sei, dass es sich ausschließlich an Rockergruppierungen richte. Im Hinblick auf Art. 3 GG müsse das Gesetz sich jedoch gegen alle Vereine richten, die den Strafgesetzen zuwiderlaufen. Weiterhin wird auf die fragwürdige Formulierung des Gesetzestextes hingewiesen:

*„Wie durchhaltend das dann nachher wirkt, das steht auf nem anderen Blatt und das Vereinsrecht ist ja ständig auch in der Weiterentwicklung und was der Gesetzgeber aus meiner Sicht falsch gemacht hat, ist dass er da reingeschrieben hat, okay das machen wir jetzt nur wegen Rockergruppierungen, sind wir wieder bei Artikel 3. Das gilt eigentlich für alle, das muss für alle Vereine gelten, die den Strafgesetzen zuwiderlaufen und so weiter. Also dosiert eingesetzt, sage ich ja, ist es nen vernünftiges Mittel.“ (7. Interview, Polizist*in)*

In diesem Zusammenhang ist die Aussage eines*einer Vertreter*in der Staatsanwaltschaft interessant, der darauf aufmerksam macht, dass die Änderung des Vereinsgesetzes zukünftig für Fragen sorgen könnte. Als Beispiel wird angeführt, dass es fraglich sei, wie damit umgegangen werden soll, wenn ein Schalke 04 Hooligan ein Schalke 04 Emblem trägt und dabei eine Straftat begeht. Es sei zu klären, ob der Verein Schalke 04 dann sein Vereinszeichen nicht mehr tragen dürfe und dafür sorgen müsse, dass alle Zeichen beispielsweise am Stadion, auf der Website etc. entfernt werden.

*„[...] aber ich bin mal gespannt, ob das hält oder ob das nicht so formuliert ist, dass wenn sie bei den Schalke 04 Hooligan sind, mit Schalke 04-Emblem, was irgendwann mal dazu führt, dass die ihr Emblem auch im Stadion abmachen dürfen, ne, da bin ich nicht ganz sicher.“ (6. Interview, Staatsanwalt*in)*

Daneben wird seitens eines Teils der Expert*innen darauf hingewiesen, dass das Gesetz vor dem Hintergrund der Differenzierung zwischen den Gruppierungen schwierig sei. Von der Verteidigung werde immer wieder vorgebracht, dass die einzelnen Gruppierungen nicht pauschal als kriminell dargestellt werden dürfen. Vielmehr müsse zwischen den einzelnen Gruppierungen innerhalb Deutschlands differenziert werden. Es gäbe auch Gruppierungen, die selten bis nie kriminell in Erscheinung getreten sind. Auch die Expert*innen bestätigen, dass es Gruppierungen gibt, in denen die Mitglieder nicht vorbestraft sind. Auch sie sehen das Änderungsgesetz vor diesem Hintergrund als sehr problematisch an.

Insgesamt wird die Entscheidung des BVerfG darüber, ob die Änderung verfassungsgemäß sei und somit weiterbestehen wird, von den Expert*innen mit Spannung erwartet. Die Expert*innen sind sich einig, dass die Änderung des Vereinsgesetzes im Hinblick auf die Bekämpfung der „Rockerkriminalität“ nur etwas bewirken könne, wenn das Gesetz vor dem BVerfG standhalte. Die Gesetzesänderung sei, wenn sie vor dem BVerfG standhält, ein Instrument innerhalb eines Werkzeugkastens, um gegen Kriminalität durch Rocker vorzugehen.

7 Zusammenfassung

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Befragung der Expert*innen zur Strafverfolgung von Rockergruppierungen sowie anschließend zur Thematik der Vereinsverbotsverfahren und der Änderung des Vereinsgesetzes im Jahr 2017 zusammengefasst.

Expert*innenbefragung

Im Rahmen des Forschungsprojekts wurden Expert*inneninterviews mit Ermittlerinnen und Ermittlern der Polizei sowie Vertreter*innen der Justiz, aber auch aus Anwaltschaft, Journalismus, europäischen Ermittlungsbehörden, der Ministerien sowie wissenschaftlichen Autor*innen geführt. Die Expert*innen wurden hinsichtlich ihrer Wahrnehmung der Rockerkriminalität in Deutschland befragt. Weiterhin wurde die Praxis der Strafverfolgung in diesem besonderen Deliktsbereich sowie dessen Bezug zur Organisierten Kriminalität thematisiert. Ebenfalls befragt wurden die Expert*innen zu ihrer Wahrnehmung der internationalen und nationalen Zusammenarbeit mit anderen Behörden.

In der Mehrheit der Interviews ergab sich ein Bild, das vornehmlich durch eine kriminelle Wahrnehmung der Rockerszene geprägt ist. Insbesondere durch die Vertreter*innen der Strafverfolgungsbehörden wird betont, dass die Mitglieder von Motorradclubs zumindest in gewissem Maße eine kriminelle Energie aufweisen würden und die großen Clubs als kriminell angesehen werden müssten. In diesem Zusammenhang wird vor allem die Selbstbezeichnung der Rocker als „One-percenter“ kritisiert, die mit einer Ablehnung der geltenden Regeln und Gesetze gleichgestellt wird. Ebenso wird angeführt, dass Mitglieder von Rockergruppierungen nicht mit Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiteten. Schließlich wird auch die mangelnde Distanzierung von kriminellen Mitgliedern kritisiert, teilweise gar mit einer Akzeptanz der Straftaten gleichgesetzt. Die Unterstützung der Clubmitglieder auch während der Inhaftierung, sei lediglich ein Indiz für den starken Zusammenhalt innerhalb der Clubs, halten andere Expert*innen dagegen. In Bezug auf die lokale Situation und auf die tatsächlichen Erfahrungen der Vertreter*innen von Strafverfolgungsbehörden, fällt die Wahrnehmung jedoch wesentlich differenzierter aus. Lediglich zwei Expert*innen berichten, dass die Situation vor Ort unruhig und durch Konflikte geprägt sei. Die große Mehrheit der Expert*innen berichten hingegen, dass sich die lokalen Gruppierungen bei ihnen weitestgehend ruhig verhielten. Sie können nur über wenige Auseinandersetzungen zwischen unterschiedlichen Gruppierungen berichten. Ebenfalls wird häufig berichtet, dass man in sehr gutem Kontakt mit der lokalen Rockerszene stehe und ein ständiger Austausch zwischen beiden Seiten stattfinde. In vereinzelt Bundesländern wird jedoch auch von Konflikten berichtet, die sich jedoch eher auf die „Newschooler“ innerhalb der Szene und rockerähnlichen Gruppierungen beschränkten. Im Vergleich zu den „Oldschoolern“ bereiteten ihnen diese „jungen Wilden“ deutlich mehr Arbeit, so die Mehrheit der Expert*innen. Auf die Frage, warum man in einem Rockerclub Mitglied werde, wird insbesondere das starke Zusammengehörigkeitsgefühl in solchen Gruppen erwähnt. Während als Gründe für eine Mitgliedschaft in einem Rockerclub häufig die Ablehnung der gesellschaftlichen Werte und Ideale angesehen werden, weisen die befragten Expert*innen den Rockerclubs durchaus auch sozialisierende und kriminalitätshemmende Funktionen zu.

Als ein zentrales Problem wird angesehen, einzelne Taten der größeren Clubstruktur zuzuordnen. Die Vertreter*innen der nationalen Strafverfolgungsbehörden geben zumeist an, dass es sich bei den von ihnen beobachteten Fällen vornehmlich um Einzeltaten handele und der Nachweis der

Involvierung eines gesamten Clubs bzw. Charters oder Chapters nur schwer erbracht werden könne. Deutlich wurde auch, dass trotz einer einheitlichen Definition der Rockerkriminalität durch das Bundeskriminalamt verschiedene Auffassungen bezüglich der Zuordnung zur Rockerkriminalität bestehen. Während einerseits dafür argumentiert wird, dass für die Zuordnung ein einfacher Hinweis wie das Auffinden einer Kutte für die Mitgliedschaft in einem Rockerclub genüge, urteilen andere Expert*innen möglicherweise ganz anders, weil sie bei einer einzelnen Tat keinen größeren Zusammenhang zum Club sehen. In den meisten Bundesländern werden jedoch zunächst alle Verfahren, in denen es einen Hinweis oder Verdacht auf die Mitgliedschaft des Täters in einer Rockergruppierung gibt, von speziellen Rocker-Sachbearbeitern bzw. Polizeidienststellen bearbeitet. Erst im Rahmen einer Einzelfallanalyse werde abschließend bewertet, ob es sich um eine Straftat der Rockerkriminalität handelt.

Als die klassischen und häufigsten Delikte in diesem speziellen Kriminalitätsphänomen werden primär Körperverletzungsdelikte und Betäubungsmitteldelikte, aber auch Verstöße gegen das Waffengesetz genannt. Lediglich die Häufigkeit der einzelnen Deliktsformen unterscheidet sich in der Wahrnehmung der Expert*innen. Kaum genannt werden schwerwiegende Delikte wie Menschenhandel, Zwangsprostitution oder Waffenhandel, obwohl diese vor allem auch medial immer wieder im Zusammenhang mit Rockergruppierungen gebracht werden. Die eigentliche Ermittlungsarbeit wird hinsichtlich der Gefahrenabwehr sowie der konkreten Verfolgung von Straftaten unterschieden. In den Bereich der Gefahrenabwehr fällt vor allem der Einsatz von szenekundigen Beamten, die für die Kommunikation zwischen Mitgliedern von Rockergruppierungen und der Polizei zuständig sind. Diese gemeinsame Kommunikation wird im Allgemeinen von allen befragten Expert*innen als sehr positiv bewertet, weil sie sich bewährt habe und so die Möglichkeit bestehe, mögliche Konflikte im Vorhinein zu besprechen und somit gar erst gar nicht aufkommen zu lassen. Ebenfalls häufig genannt werden weiterhin Kontrollen und Personendurchsuchungen bei Partys oder Großveranstaltungen der Rocker. Diese auf unterschiedlichen Wegen gewonnenen Informationen könnten wiederum genutzt werden, um die Kollegen hinsichtlich Straftaten oder potentiellen Gefahren von Rockern zu sensibilisieren. Als klassische Ermittlungsauslösung werden entweder die Aussagen von Vertrauenspersonen oder Erkenntnisse aus anderen Strafverfahren genannt, bei konkreten Hinweisen auf eine Straftat gehörten verdeckte Maßnahmen wie Telefonüberwachung oder Observation zu den klassischen, erfolgsversprechenden Ermittlungsmethoden. Als sehr effektive Maßnahme werden insbesondere auch Finanzaufklärungen genannt, weil sie ermöglichen, Finanzströme effektiv und nachhaltig zu stören und kriminelle Gruppierungen somit dort zu treffen, wo es ihnen besonders weh tue.

Als besondere Ermittlungsstrategien gelten vor allem der administrative Ansatz sowie eine Null-Toleranz-Strategie. Demzufolge werden präventive und repressive Aspekte berücksichtigt, anhand derer strafrechtliche mit polizei-, ordnungs- und waffenrechtlichen Maßnahmen verbunden werden, um so maximalen Druck auf die Gruppen auszuüben. Zum administrativen Ansatz gehört somit auch die enge Zusammenarbeit mit anderen Behörden und deren Sensibilisierung für die besondere Thematik der Rockerkriminalität. Als ein zentraler Bestandteil des administrativen Ansatzes wird ebenso die Umsetzung der Null-Toleranz-Strategie genannt. Demnach werden auch Ordnungsverstöße unterhalb der Straftatenschwelle intensiv verfolgt und grundsätzlich alle Verfahren unabhängig von ihrer Gewichtung geahndet. Der administrative Ansatz und die Idee, in

seiner Gesamtheit und auf allen Ebenen hart gegen Rocker vorzugehen, wird von den Expert*innen teilweise jedoch auch sehr kritisch gesehen. In diesem Kontext ist insbesondere die Problematik der durch den Ansatz hervorgerufenen gesellschaftlichen Stigmatisierung von Rockergruppierungen hervorzuheben.

Der Bezug zur Organisierten Kriminalität war ebenso ein zentrales Thema bei den Expert*inneninterviews. Die befragten Expert*innen gaben nahezu alle an, dass sie bei der Beurteilung, ob es sich um Organisierte Kriminalität handelt, die Definition des Bundeskriminalamtes zugrunde legen. Der größte Teil der Expert*innen kritisiert jedoch, dass die Definition einen zu großen Interpretationsspielraum biete. Ob ein konkreter Fall der Rockerkriminalität ebenfalls der Organisierten Kriminalität zugeordnet werden kann, werde stets eine Einzelfallanalyse durchgeführt, wodurch die Beurteilung auch durch die unterschiedlichen Vorgehensweisen der Ermittler*innen abhängt. Insbesondere die Expert*innen der Strafverfolgungsbehörden lassen jedoch erkennen, dass nicht alle Verfahren pauschal der Organisierten Kriminalität zugeordnet werden können, sie die Strukturen der Rockerszene grundsätzlich jedoch dazu veranlagt sehen, um kriminell organisiert tätig zu werden.

Hinsichtlich der nationalen und internationalen Zusammenarbeit im Rahmen der Ermittlungsarbeit lässt sich zusammenfassen, dass die befragten Expert*innen regional bzw. in ihrem Bundesland von einer guten Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Polizeidienststellen sowie den jeweiligen Landeskriminalämtern berichten. Insbesondere der informelle Austausch zwischen den jeweiligen Sachbearbeitern funktioniere sehr gut. Es habe sich eine Kombination aus einem informellen sowie formellen Weg bewährt, denn für gerichtsverwertbare Beweise müsse stets der formelle Weg gewählt werden. Während der informelle Weg sehr gut sei, um sich auf einem formlosen Weg kurzfristig mit Kollegen auszutauschen, um schnell an Informationen zu kommen, müsse für gerichtsverwertbare Beweise jedoch der formelle Weg gewählt werden. Auch wird berichtet, dass es die Zusammenarbeit erleichtere und die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Ermittlungsarbeit erhöhe, wenn man sich an spezifische Staatsanwält*innen wenden könne. Der Informationsaustausch im Rahmen einer internationalen Zusammenarbeit findet ebenso statt und wird insbesondere bei Kolleg*innen aus direkten Nachbarländern auf einer informellen Ebene ausdrücklich gelobt. Dennoch ist festzuhalten, dass die europäische Zusammenarbeit laut unseren Expert*innen verglichen mit der bundeweiten Zusammenarbeit noch nicht so gut funktioniere, was unter anderem daran liege, dass seltener gemeinsame Verbundtreffen gebe.

Vereinsverbotsverfahren und Änderung des Vereinsgesetzes

Alle analysierten Verbotsverfügungen stützen sich auf den Verbotsgrund „der Zweck oder die Tätigkeit des Vereins laufen den Strafgesetzen zuwider“ gem. § 3 Abs. 1 S. 1 VereinsG. In zwei Akten wird das Verbot zusätzlich auf den Verbotsgrund „der Zweck oder die Tätigkeit des Vereins laufen der verfassungsmäßigen Ordnung zuwider“ gem. § 3 Abs. 1 S. 1 VereinsG gestützt. Letzterer Verbotsgrund wird im Laufe des Gerichtsverfahrens jedoch abgewiesen. Die Innenministerien führen für die Vereinsverbote mehrere Gründe an. Als Hauptargument dafür, dass der Zweck oder die Tätigkeit des Vereins den Strafgesetzen zuwiderläuft, wird seitens der Innenministerien zum einen die Mitgliedschaft in dem Dachverband Hells Angels MC oder Bandidos MC sowie der Inhalt von deren (weltweiten) Satzungsregelungen herangezogen. Dies seien Indizien für die bewusste außergesetzliche Ausrichtung der Ortsgruppe und seiner Mitglieder. Daneben wird auf die

Bezeichnung als Outlaw und das Tragen des Patches 1 % verwiesen. Zum anderen werden als Begründung zahlreiche durch die Vereinsmitglieder begangene Straftaten aufgeführt. Dabei stützen sich die Innenministerien sowohl auf Straftaten, die sich im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren befinden als auch auf Straftaten, die zu rechtskräftigen Verurteilungen geführt haben. Zur Begründung dafür, dass der Zweck oder die Tätigkeit des Vereins gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt, wird ebenfalls die Bezeichnung als Outlaw und das Tragen des Patches 1 % herangezogen. Des Weiteren würden die Gruppierungen durch Slogans wie beispielsweise „Crime city run“ oder „crime city crew“ ihre außergesetzliche Haltung dokumentieren. Daneben sehe beispielsweise der Kodex der Hells Angels vor, keine staatliche Macht anzuerkennen und Konflikte sowie Gebietsansprüche durch eigene Maßnahmen zu beseitigen. Die Vorgehensweise der Gruppierungen zeige, dass der Verein über eine eigene Rechtsordnung und ein eigenes Sanktionssystem verfüge und darüber hinaus in Form der Selbstjustiz zur Bewahrung der eigenen Vereinsidentität Straftaten begehe. Dies impliziere eine bewusste Absage an das Gewaltmonopol des Staates. Außerdem benennen die Innenministerien zahlreiche Argumente dafür, warum das straffällige Verhalten der einzelnen Mitglieder dem Verein zuzurechnen sei. Sie bejahen eine Zurechnung beispielsweise, wenn die Mitglieder zwar spontan aufgrund eines eigenen Entschlusses Straftaten begehen, dabei aber immer wieder geschlossen als Verein auftreten, sodass sich die Straftaten nach außen hin als Vereinstätigkeit darstellen. Dies wurde insbesondere angenommen, wenn eine erhebliche Anzahl von Vereinsmitgliedern und Funktionsträgern an einer Tat beteiligt waren sowie wenn strafbare Handlungen von den Vereinsorganen angeordnet oder mit Wissen und Billigung der Vereinsorgane begangen wurden. Daneben wurde dies angenommen, wenn der Verein in seiner Gesamtheit oder in Teilgruppen in einheitlicher Kleidung auftrat oder Motorräder bei der Straftat genutzt wurden.

In allen neun analysierten Verbotsverfahren wurde Anfechtungsklage gem. § 42 Abs. 1 VwGO durch den betroffenen Verein auf Aufhebung der Verbotsverfügung erhoben. In vier Verbotsverfahren wurde zusätzlich ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gem. § 80 Abs. 5 VwGO gestellt. Diese Klagen und Anträge wurden ausführlich begründet. Besonders hervorzuheben ist hierbei das Argument einiger Vereine, dass das Verbot auf Ereignissen und Kenntnissen gründet, die keine Grundlage in dem jeweils konkreten Ermittlungsverfahren finden. Vielmehr würden den einzelnen Ortsgruppen Straftaten aus anderen Verbotsverfahren zugeschrieben. Daneben würden die Verfügungen auf bloßen Behauptungen und Vermutungen fußen. Insbesondere wurden in den meisten Fällen keine eigenen Ermittlungen seitens der Innenministerien durchgeführt, sondern lediglich Ergebnisse aus Ermittlungsverfahren der Polizei herangezogen und ohne Überprüfung übernommen. Weiter anzuführen ist der Kritikpunkt, dass keine soziologischen und kriminologischen Erkenntnisse zu Eigenarten von subkulturellen Erscheinungsformen in die Beurteilung durch das Innenministerium einbezogen wurden. Schließlich meinen die Vereine, dass die Verbotsverfügungen sachfremden Erwägungen, in Form von politischen Zwecken dienen würden, indem sie lediglich eine Umsetzung des Bestrebens der Strafverfolgungsbehörden und der politischen Bedarfslage darstellen. In vielen Fällen werde der Anschein erweckt, dass ein Verbot aufgrund einer kurz bevorstehenden Wahl durchgeführt werde. Hinsichtlich der Zurechnung des Mitgliederverhaltens gegenüber dem Verein wird kritisiert, dass die Verfügungen sich auf die summarische Prüfung von Einzelaktivitäten der Mitglieder beschränken, ohne dass der Zurechnungszusammenhang zum Verein in ausreichender Weise hergestellt wird. Eine Verbotsverfügung setze jedoch voraus, dass die Mitglieder kollektiv Straftaten begehen oder

diese unterstützen. Der Rückschluss vom Einzelnen auf das Ganze sei unzulässig, es sei denn das Verhalten des Einzelnen ist prägend für das Ganze und Ausdruck eines gemeinsam beschlossenen Vereinszwecks. Auch hier fehle es jedoch an einer ausreichenden Begründung mit Beweisen.

Die Gerichte betonen in ihren Entscheidungen, dass entgegen der Ansicht der Vereine, die Feststellungen des Innenministeriums nicht auf unbelegten Annahmen, bloßen Mutmaßungen oder sachfremden Erwägungen beruhen. Insbesondere im Hinblick auf den von den Vereinen hervorgerufenen Aspekt, dass die Innenministerien entgegen ihrer Pflicht keine eigenen Ermittlungen unternommen hätten, führen einige Gerichte aus, dass die Verbotsbehörde sehr wohl eigene Bewertungen der Ermittlungsergebnisse der Strafverfolgungsbehörden vorgenommen habe. Dies werde durch die Begründungen der Verfügungen und durch den Inhalt des vom Innenministerium zu den Ermittlungsakten angelegten Verwaltungsvorgangs bestätigt. Darüber hinaus sei es, nach Ansicht der Gerichte, unschädlich, dass sich die Behörden auf Verfahren beziehen, bei denen im Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung noch keine Verurteilung vorlag. Schließlich sei die Argumentation, dass bei Erlass des Vereinsverbots sachfremden Erwägungen in Form von politischen Erwägungen herangezogen wurden, nicht sachlich fundiert. Doch selbst wenn politische Ziele von Bedeutung gewesen sein sollten, würde dies allenfalls die Rechtmäßigkeit der inzwischen erledigten Vollziehungshandlungen betreffen und nicht die Rechtmäßigkeit des Vereinsverbots selbst.

Auch die Gerichte sehen den Verbotgrund „Zweck oder Tätigkeit laufen den Strafgesetzen zuwider“ als erfüllt an. Dies lasse sich beispielsweise daran festmachen, dass die Vereine bedenkenlos Mitglieder aufgenommen haben, die bereits schwere Straftaten begangen hatten. Die Gerichte weisen darauf hin, dass sich eine strafrechtswidrige Prägung schon aus wenigen Straftaten, oder sogar nur einer Straftat, ergeben könne. Es sei also nicht entscheidungserheblich, dass sich aus allen in der Verbotserfügung genannten Straftaten eine strafrechtswidrige Prägung ergebe. Daneben wird darauf hingewiesen, dass eine Verfahrenseinstellung nicht dazu führe, dass dieses Verfahren für die Verbotserfügung unberücksichtigt bleibt. Die Auffassung der Vereine, ein Verbot greife rechtlich erst dann ein, wenn die Verhaltensweise des Vereins darauf ausgelegt sei, im Wege eines gemeinsamen Entschlusses und aufgrund einer gefestigten Gruppendynamik organisiert Straftaten zu begehen, würde bedeuten, dass ein Verein erst dann den Verbotgrund erfüllt, wenn alle Mitglieder des Vereins straffällig werden und Zweck und Tätigkeit der Vereinigung ausschließlich auf die Begehung von Straftaten gerichtet ist. Dies werde der Gefährlichkeit eines Vereins jedoch nicht gerecht, der sich durch zahlreiche Straftaten seiner Mitglieder auszeichnet. Der Schutz bedrohter Rechtsgüter erfordere ein Verbot vielmehr auch dann, wenn der Verein neben legalen Zielen, durch das Verhalten ihrer Mitglieder strafrechtlich relevante Zwecke verwirklicht und dadurch geprägt wird. Eine Zurechnung habe beispielsweise zu erfolgen, wenn die planmäßigen Besuchsdienste im Gefängnis über das Maß üblicher Freundesdienste hinausgehen und diese jedenfalls geeignet waren den unterstützenden Mitgliedern ein Gefühl bedingungsloser Wertschätzung auch nach schwerwiegenden Straftaten zu vermitteln. Außerdem sei eine Zurechnung zu bejahen, wenn der Verein straffällige Mitglieder nicht nur über Jahrzehnte hinweg aufgenommen hat, sondern diese darüber hinaus im Anschluss an eine Straftat nicht aus dem Verein ausschließt, sondern deren Straftaten sogar billigt. Die Gerichte weisen allerdings darauf hin, dass sich die strafrechtswidrige Prägung des Vereins und die Zurechnung nicht unmittelbar aus den „Germany Rules“ oder aus Satzungen eines Ortsvereins entnehmen lasse. Diese seien keine von dem Verein anerkannte verbindliche Regelwerke. Laut der Gerichte verstoßen der Zweck oder die Tätigkeit der betreffenden

Vereine nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung. Zwar hätten einzelne Mitglieder bei ihren strafbaren Handlungen, die dem Verein zurechenbar sind, erhebliche Gewalt angewendet. Daraus lasse sich aber noch nicht ableiten, dass der Verein gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtete Ziele kämpferisch-aggressiv verfolgt. Hierzu müssten sich die Aktivitäten gerade gegen die für staatliche Strukturen grundlegende Prinzipien richten. Diesen Nachweis haben die betroffenen Innenministerien nicht geführt.

Letztlich ist anzumerken, dass nicht alle Argumentationen seitens der Verfasserinnen und Verfasser dieses Berichts nachvollzogen werden konnten, da die Verbotsverfahrensakten nicht alle vollständigen Unterlagen enthielten, sondern lediglich die jeweiligen dargestellten Schreiben, ohne Anhang.

Im Rahmen der Interviews benennen die Expert*innen zahlreiche Vor- und Nachteile hinsichtlich der Aussprache von Vereinsverboten. Insgesamt lässt sich festhalten, dass durch Vereinsverbote einerseits zwar Machtdemonstrationen in der Öffentlichkeit unterbunden werden können und somit das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung ggf. gestärkt werde. Auch zeigt die Polizei der Öffentlichkeit, dass sie erkannt habe, dass von Rockergruppierungen gegebenenfalls ein Gefahrenpotential ausgehe und sie dagegen vorgehe. Andererseits ist jedoch nicht damit zu rechnen, dass die beteiligten Personen ihre Aktivitäten komplett einstellen, sondern sich die verbotenen Gruppierungen vielmehr in den Untergrund oder in andere Städte verlagern. Daneben komme es vermehrt zu Selbstaflösungen seitens der Gruppierungen unmittelbar vor einem bevorstehenden Verbot. Insgesamt wird die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden, insbesondere der Polizei, erheblich erschwert.

Auch hinsichtlich der Änderung des Vereinsgesetzes äußern sich die Expert*innen ausführlich. Positiv wird insbesondere hervorgehoben, dass die Gesetzesänderung ein Schritt in die richtige Richtung sei. Der Staat müsse zeigen, dass er etwas gegen kriminelle Gruppierungen unternehme. Zumindest teilweise verlieren die Gruppierungen so ihre Anziehungskraft und die Möglichkeiten der Selbstinszenierung werden reduziert. Die Zahl der Machtdemonstrationen und Schauläufe in identischer Kleidung werde zumindest zeitweise zurückgehen. Zum Teil wird vermutet, dass es sogar zu einer Stärkung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung komme. Auf der anderen Seite wird darauf aufmerksam gemacht, dass durch die Gesetzesänderung zahlreiche Schwierigkeiten für die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden entstanden seien. Insbesondere die erschwerte Erkennbarkeit von Mitgliedern von Rockergruppierungen beeinträchtige die Ermittlungsarbeit. Seitens der Expert*innen wird darauf hingewiesen, dass noch nicht obergerichtlich entschieden sei, ob die Änderung verfassungsgemäß sei und somit weiterbestehen wird. Erst wenn dies geschehen ist, könne eine abschließende Bewertung vorgenommen werden im Hinblick auf die Effektivität der Bekämpfung von Rockerkriminalität.

8 Literaturverzeichnis

- Ahlsdorf, M. (2004). *Alles über Rocker: Die Gesetze, die Geschichte, die Maschinen*. Mannheim: Huber Verlag.
- Ahlsdorf, M. (2016). Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vereinsgesetzes. Verfügbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/483770/aa6d1193a7534821cc7ece4e1d48425e/18-4-726-B-data.pdf>.
- Albrecht, F. (2010). Rockerkriminalität: Zu einfache Lösungen für ein komplexes Phänomen. *Legal Tribute Online*, verfügbar unter http://www.lto.de/persistent/a_id/1605/.
- Albrecht, F. (2011). Rockerkriminalität – Provokation und Aggression als subkulturelle Elemente. *Criminologia*, verfügbar unter <http://criminologia.de/2011/01/gastbeitrag-rockerkriminalitaet-provokation-und-aggression-als-subkulturelle-elemente>.
- Albrecht, F. (2012a). Verbot der Hells Angels-Charters in Deutschland. *Monatszeitschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 95(2), 115-131.
- Albrecht, F. (2012b). Das Verbot strafrechtswidriger Vereine. *Zeitschrift für Verwaltungsrecht Online*, verfügbar unter <https://www.zvr-online.com/archiv/2012/ausgabe-1/2012-april/florian-albrecht-ma-das-verbot-strafrechtswidriger-vereine>.
- Albrecht, F. (2013). BFFB – Bandidos Forever, Forever Bandidos"? - zur vereinsrechtlichen Zulässigkeit des bundesweiten Verbots eines Outlaw Motorcycle Clubs. *Verwaltungsrundschau*, 59(1), 8-15.
- Albrecht, F. (2015a). Das Verbot von Rockervereinen. *Deutsches Polizeiblatt für Aus- und Fortbildung*, 33(3), 29-32.
- Albrecht, F. (2015b). Der Streit um die Rockerkutten. *Onlinezeitschrift für Höchstgerichtliche Rechtsprechung zum Strafrecht*, 16(4), 167-176.
- Albrecht, F. (2015c). Das Verbot von Rockervereinen. *Zeitschrift für Verwaltungsrecht Online*, Zugriff unter <https://www.zvr-online.com/archiv/2015/ausgabe-5/2015-juli/florian-albrecht-ma-das-verbot-von-rockervereinen>.
- Albrecht, F. (2016). Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vereinsgesetzes. Verfügbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/484196/bc96339b563fd063c5ecf32bae03241e/18-4-730-data.pdf>.
- Albrecht, F. (2018). Anmerkungen zu den Strukturmerkmalen sog. Outlaw Motorcycle Gangs. *Kriminalistik*, 72(6), 357-362.
- Albrecht, F. & Roggenkamp, J. D. (2014). *Vereinsgesetz: VereinsG*. München: C.H. Beck Verlag.
- Albrecht, H.-J. (1998). Organisierte Kriminalität – Theoretische Erklärungen und empirische Befunde. In: H.-J. Albrecht, F. Dencker, M. Kanther et al. (Hrsg.). *Organisierte Kriminalität und Verfassungsstaat. Deutsche Sektion der Internationalen Juristen-Kommission. Rechtsstaat in der Bewährung, Band 33*. Heidelberg: C.F. Müller/Hüthig Verlag, 1-40.

- Albrecht, P.-A. (1997). Organisierte Kriminalität: Das Kriminaljustizsystem und seine konstruierten Realitäten. *Kritische Vierteljahreszeitschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft*, 80(3), 229-237.
- Albrecht, P.-A. (2010). *Kriminologie. Eine Grundlegung zum Strafrecht*. München: C.H. Beck Verlag.
- Bader, J. (2011). Outlaw Motorcycle Clubs – Überlegungen zum Thema Hells Angels, Bandidos und Konsorten und zugleich eine kleine Milieukunde. *Kriminalistik*, 65(4), 227-234.
- Bain, A. & Lauchs, M. (2017). *Understanding the Outlaw Motorcycle Gangs*. Durham: Carolina Academic Press.
- Barker, T. (2014). *Outlaw Motorcycle Gangs as Organized Crime Groups*. Cham: Springer International Publishing
- Barker, T. (2015). *Biker Gangs and Transnational Organized Crime*. Waltham: Anderson Publishing.
- Bauer, H. (2013). Kommentar zu Artikel 9. In: H. Dreier (Hrsg.). *Grundgesetz Kommentar: GG*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Baudewin, C. (2013). Das Vereinsverbot. *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht*, 32 (16), 1049-1053.
- Becker, H. S. (1973). *Außenseiter. Zur Soziologie abweichenden Verhaltens*. Frankfurt am Main: S. Fischer Verlag.
- Beier, H. (2016). Wie wirken „Subkulturen der Gewalt“? Das Zusammenspiel von Internalisierung und Verbreitung gewaltlegitimierender Normen in der Erklärung von Jugendgewalt. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 68(3), 457-485.
- Bettels, T. (2016). *Gewinnabschöpfung zur Bekämpfung Organisierter Kriminalität am Beispiel Italiens. Analyse der italienischen Rechtslage unter Berücksichtigung des europäischen Rechtskontextes und des deutschen Rechtshilferechts*. Baden-Baden: Nomos Verlag.
- Bjørge, T. (2019). Preventing organised crime originating from outlaw motorcycle clubs. *Trends In Organized Crime*, 22(1), 84–122.
- Bley, R. (2014). *Rockerkriminalität – Erste empirische Befunde*. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Bley, R. (2015a). *Berufsrocker – Empirische Befunde zu kriminellen Rockern*. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaften.
- Bley, R. (2015b). Rockerkriminalität – Präventionsansätze. *Deutsches Polizeiblatt für Aus- und Fortbildung*, 33(3), 21-25.
- Blokland, A., van Hout, L., van der Leest, W. & Soudijn, M. (2019). Not your average biker; criminal careers of members of Dutch outlaw motorcycle gangs. *Trends in Organized Crime*, 22(1), 10–33.

- Boers, K. (1995). Was ist O.K.? Streitfall: Organisierte Kriminalität. *Neue Kriminalpolitik* 7(3), 38-39.
- Brahms, K. & Gut, T. (2017). Zur Umsetzung der Richtlinie Europäische Ermittlungsanordnung in das deutsche Recht – Ermittlungsmaßnahmen auf Bestellschein? *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 37(7), 388-395.
- Braun, F. (2015). Zur polizeilichen Praxis sogenannter »Kuttenverbote«. *Deutsches Polizeiblatt für Aus- und Fortbildung*, 33(3), 26-29.
- Brisach, G. & Maletz-Gaal, C. (2018). Mögliche Konsequenzen der Neufassung des § 129 StGB für die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität. *Kriminalistik*, 72(5), 300-304.
- Bulla, E. (1973). Die Lehre von der streitbaren Demokratie: Versuch einer kritischen Analyse unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. *Archiv des öffentlichen Rechts*, 98(3), 340-360.
- Bundesministerium des Inneren & Bundesministerium der Justiz (2006). *Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht*. Berlin: Eigenverlag.
- Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat. (n.d.) *Zusammenarbeit über Grenzen hinweg*. Verfügbar unter <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/sicherheit/nationale-und-internationale-zusammenarbeit/grenzueberschreitende-polizeiliche-zusammenarbeit/grenzueberschreitende-polizeiliche-zusammenarbeit-node.html>.
- Bundeskriminalamt (1997). *Organisierte Kriminalität*. BKA Forschungsreihe Bnd. 43. Wiesbaden: Eigenverlag.
- Bundeskriminalamt (2012). *Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2011*. Wiesbaden: Eigenverlag.
- Bundeskriminalamt (2013). *Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2012*. Wiesbaden: Eigenverlag.
- Bundeskriminalamt (2014). *Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2013*. Wiesbaden: Eigenverlag.
- Bundeskriminalamt (2015). *Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2014*. Wiesbaden: Eigenverlag.
- Bundeskriminalamt (2016). *Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2015*. Wiesbaden: Eigenverlag.
- Bundeskriminalamt (2017). *Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2016*. Wiesbaden: Eigenverlag.
- Bundeskriminalamt (2018). *Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2017*. Wiesbaden: Eigenverlag.
- Bundeskriminalamt (2019). *Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2018*. Wiesbaden: Eigenverlag.

- Bundeskriminalamt (n.d.). *Rockerkriminalität Definition*. Verfügbar unter <https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/Rockerkriminalitaet/rockerkriminalitaet.html>.
- Bund-Länder-Projektgruppe „Erfassung krimineller Gruppierungen in der INPOL-Fall Anwendung FUSION“ (2012). *Ergebnisbericht vom 25.09.2012*.
- Busch, H. (1992). Organisierte Kriminalität – Vom Nutzen eines unklaren Begriffs. *Demokratie und Recht*, 20(4), 374-395.
- Cloward, R. A., & Ohlin, L. E. (1960). *Delinquency and Opportunity: A theory of delinquent gangs*. Glencoe: Free Press.
- Cohen, A. K. (1955). *Delinquent boys. The culture of the gang*. New York: Macmillan Publishers.
- Cohen, A. K. (1974). Kriminelle Subkulturen. In: P. Heintz & R. König (Hrsg.). *Soziologie der Jugendkriminalität*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Cornils, A. (2012). Onlinekommentar zu Artikel 9 Vereinigungsfreiheit. In: V. Epping, & C. Hillgruber (Hrsg.) *Beck'scher Onlinekommentar Grundgesetz* (14. Auflage).
- Cremer, G. (1992). *Die Subkultur der Rocker – Erscheinungsform und Selbstdarstellung*. Pfaffenweiler: Centaurus Verlag.
- Cremer, G. (1993). Live to Ride, Ride to Live: Das Rockertum, eine zeitlose Subkultur? *Kultursoziologie*, 2(3), 68-74.
- Deres, M. (1992). Die Praxis des Vereinsverbotes – Eine Darstellung der materiellen Voraussetzungen. *Verwaltungsrundschau*, 38(12), 421-431.
- Dessecker, A. (2009). Zur Konkretisierung des Bandenbegriffs im Strafrecht. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 29(4), 184-189.
- Detroit, U. (2010). *Höllennritt – Ein deutscher Hells Angel packt aus*. Berlin: Econ Verlag.
- Diehl, J., Heise, T. & Meyer-Heuer, C. (2013). *Rockerkrieg – Warum Hells Angels und Bandidos immer gefährlicher werden* (3. Auflage). München: Deutsche Verlags-Anstalt.
- Deutscher Bundestag (1992). Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG). *Bundesgesetzblatt Teil I*. 43(34), 1302-1312.
- Deutscher Bundestag (2017). Plenarprotokoll 18/212. Verfügbar unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/18/18212.pdf>.
- Dienstbühl, D. (2015). Attraktivität von Outlaw Motorcycle Clubs auf extremistische Gruppen. *Deutsches Polizeiblatt für Aus- und Fortbildung*, 33(5), 8-11.
- Dienstbühl, D. & Nickel, S. (2012). Outlaw Motorcycle Clubs – organisierte Kriminalität und mafïöse Strukturen? *Kriminalistik*, 66(9), 475-481.

- Dölling, D. (1984). Probleme der Aktenanalyse in der Kriminologie. In: H. Kury (Hrsg.), *Methodologische Probleme in der kriminologischen Forschungspraxis* (265–286) Wiesbaden: Heymanns.
- Dörmann, U., Koch, K.-F., Risch, H. & Vahlenkamp, W. (1990). *Organisierte Kriminalität – wie groß ist die Gefahr? Expert*innenbefragung zur Entwicklung der Organisierten Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland vor dem Hintergrund des zusammenwachsenden Europa*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Eisenberg, U. & Kölbel, R. (2017). *Kriminologie* (7. Auflage). Tübingen: Mohr Siebeck.
- Endreß, A. (2002). Lebensstilisierende Devianz – Organisierte Kriminalität am Beispiel von Motorradclubs. *Angewandte Sozialforschung*, 22(3/4), 233-250.
- Epping, V. & Hillgruber, C. (2016) Onlinekommentar zu Artikel 9. In: V. Epping, & C. Hillgruber (Hrsg.) *Beck'scher Onlinekommentar Grundgesetz* (28. Auflage).
- Eurojust (n.d.) Joint Investigation Teams (JITs). Verfügbar unter <http://www.eurojust.europa.eu/Practitioners/JITs/Pages/historical-background.aspx>.
- Europol (n.d.) Europol Information System (EIS). A system for information on serious international crime. Verfügbar unter <https://www.europol.europa.eu/activities-services/services-support/information-exchange/europol-information-system>.
- Feltes, Thomas & Reiners, Paul (2018). Polizeiliche Maßnahmen gegen Hells Angels und andere „Outlaw Motorcycle Gangs“ (OMCG) – Inszenierte Repression am Rande der Legalität? *Kriminologisches Journal*, 50(4), 295-311
- Feltes, Thomas & Raulfs, Felix (2020). *Der Kampf gegen Rocker. Der „administrative Ansatz“ und seine rechtsstaatlichen Grenzen*. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Gellenbeck, M. (2010). Rechtliche Möglichkeiten des Verbots von Rockergruppen. *Polizeispiegel*, 44(6), 21-22.
- Gerlach, J. (2012). *Die Vereinsverbotpraxis der streitbaren Demokratie. Verbieten oder Nicht-Verbieten?* Baden-Baden: Nomos Verlag.
- Gerlach, J. (2013). Der Umgang mit politischem Extremismus auf dem Prüfstand – Vereinsverbote in Deutschland seit 1990. In: G. Hirscher & E. Jesse (Hrsg.). *Extremismus in Deutschland: Schwerpunkte, Vergleiche, Perspektiven*. Baden-Baden: Nomos Verlag, 527-548.
- Geurtjens, K., Nelen, H., & Vanderhallen, M. (2018). From Bikers to Gangsters: On the Development of and the Public Response to Outlaw Biker Clubs in Germany, the Netherlands and Belgium. In: T. Kuldova, & M. Sánchez-Jankowski (Hrsg.), *Outlaw Motorcycle Clubs and Street Gangs: Scheming Legality, Resisting Criminalization*. Palgrave Macmillan. Palgrave Studies in Risk, Crime and Society, 93-122.
- Gill, C. & Janz, C. (2020). Rocker-Affäre. Hinter den Ausschusstüren. Verfügbar unter <https://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Rocker-Affaere-Hinter-Ausschusstue-ren,rocker840.html>.

- Göppinger, H. (2008). *Kriminologie* (6. Auflage). München: Verlag C.H. Beck.
- Gössner, R. (1995). Waffengleichheit mit dem „Organisierten Verbrechen“? Kritik der Gesetze zur Bekämpfung der „Organisierten Kriminalität“. In R. Gössner (Hrsg.). *Mythos Sicherheit. Der hilflose Schrei nach dem starken Staat*. Baden-Baden: Nomos Verlag, 65-78.
- Groh, K. (2012). *Vereinsgesetz*. Baden-Baden: Nomos Verlag.
- Groh, K. (2016). *Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vereinsgesetzes*. Verfügbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/484476/a7f6d238898bf0433eab3308d122335f/18-4-726-E-data.pdf>.
- Grötsch, U. (2017). Stellungnahme im Rahmen der Plenarsitzung vom 19.01.2017 zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vereinsgesetzes, in: Plenarprotokoll 18/212 von der 212. Sitzung am 19.1.2017, 21285-21286.
- Gropp, W. (1993). *Besondere Ermittlungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität. Ein rechtsvergleichendes Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und des Bayrischen Staatsministeriums der Justiz*. Freiburg in Breisgau: Eigenverlag.
- Grotz, M. (2011). Eurojust. In: U. Sieber, F.H. Brüner, H. Satzger, B. von Heintschel-Heinegg (Hrsg.). *Europäisches Strafrecht*. Baden-Baden. Nomos-Verlagsgesellschaft.
- Grundmann, C. (1999). *Das fast vergessene öffentliche Vereinsrecht: Eine Analyse der neueren Entwicklungen des öffentlichen Vereinsrechts*. Baden-Baden: Nomos-Verlagsgesellschaft.
- Hartmann, A. (2009). Delinquenz in der Gruppe. In: H.-L. Kröber, D. Dölling, N. Leygraf & H. Sass (Hrsg.). *Handbuch der Forensischen Psychologie*. Heidelberg: Steinkopff Verlag, 209-236.
- Heinke, D. (2016). *Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vereinsgesetzes*. Verfügbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/483978/32ef961a59ec6eedfbabe2c6e7a99cc2/18-4-726-C-data.pdf>.
- Held, N. (2013). *Rockertum: Kriminelle Vereinigungen oder nur freiheitsliebende Motorradvereine? Sind in Biker Zeitschriften manifeste oder latente Hinweise auf kriminelles Verhalten innerhalb der Subkultur der Rocker erkennbar?* Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaften.
- Hermann, D. (1988). Die Aktenanalyse als kriminologische Forschungsmethode. In: G. Kaiser, H. Kury & H. J. Albrecht (Hrsg.). *Kriminologische Forschung in den 80er Jahren. Projektberichte aus der Bundesrepublik Deutschland. Band 35/2* 863-877). Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.
- Hermann, D. (2009). Erklärungsmodelle von Delinquenz. In: H.-L. Kröber, D. Dölling, N. Leygraf & H. Sass (Hrsg.). *Handbuch der Forensischen Psychologie*. Heidelberg: Steinkopff Verlag, 286-321.
- Hoffmann, T. (2017). Stellungnahme im Rahmen der Plenarsitzung vom 19.01.2017 zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vereinsgesetzes, in: Plenarprotokoll 18/212 von der 212. Sitzung am 19.1.2017, 21289-21290.

- Hopper, C. B. & Moore, J. (1983). Hell on Wheels: The Outlaw Motorcycle Gangs. *The Journal of American Culture*, 6(2), 58-64.
- Jäger, S. (2012). Strategische Aspekte bei der Bekämpfung der Rockerkriminalität. *Kriminalistik*, 66(9), 495-501.
- Jahnsen, S. (2018). Scandinavian approaches to outlaw motorcycle gangs. *Trends & issues in crime and criminal justice*, 543. Canberra: Australian Institute of Criminology, 1-16.
- Jelpke, Ulla (2017). Stellungnahme im Rahmen der Plenarsitzung vom 19.01.2017 zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vereinsgesetzes, in: Plenarprotokoll 18/212 von der 212. Sitzung am 19.1.2017, 21284-21285.
- Jungbluth, T. (2016). *Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vereinsgesetzes*. Verfügbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/484192/00ffdb339f818c572c2d8f91f47d4eb/18-4-726-D-data.pdf>.
- Kannengießer, C. (2017). Kommentar zu Artikel 9. In: Schmidt-Bleibtreu, B., Hofmann, H., Hopf auf, A. & Kannengießer, C. (Hrsg.). *Grundgesetz: GG* (14. Auflage). Köln: Carl Heymanns Verlag.
- Keller, C. (2015). Polizeiliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Rockerkriminalität. *Deutsches Polizeiblatt für Aus- und Fortbildung*, 33(3), 11-13.
- Kemper, M. (2018). Kommentar zu Artikel 9. In: H. von Mangoldt, F. Klein & C. Starck (Hrsg.). *Kommentar zum Grundgesetz: GG* (6. Auflage). München: Verlag Franz Vahlen.
- Kerner, H.-J. (1973). *Professionelles und organisiertes Verbrechen. Versuch einer Bestandsaufnahme und Bericht über neuere Entwicklungstendenzen in der Bundesrepublik Deutschland*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Kersten, U. (1998): Die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität unter besonderer Berücksichtigung der Zusammenarbeit von Polizei und Justiz. *Zeitschrift für Innere Sicherheit in Deutschland und Europa* 132, 131-138.
- Kinzig, J. (2004). *Die rechtliche Bewältigung von Erscheinungsformen organisierter Kriminalität. Untersuchungen und Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Band 17*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Klein, H.H. (2019). Kommentar zu Artikel 21. In: T. Maunz & G. Dürig (Hrsg.). *Grundgesetz* (87. Auflage). München: C.H. Beck Verlag.
- Klement, C. (2016). Outlaw biker affiliations and criminal involvement. *European Journal of Criminology*, 13(4), 453-472.
- Klement, C & Pedersen, M. L. (2013). *Rockere og bandemedlemmers kriminelle karrierer og netværk i ungdommen*. Justitsministeriets Forskningskontor.
- Klopp, I. (2019). Akteneinsicht Dritter zu Forschungszwecken. Verwaltungsgerichtsakten und Akten des Innenministeriums, *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 102(2), 119-134.

- Klopp, I.; Müller, P.; Zietlow, B. (2020): Entwicklungen und Perspektiven innerhalb der deutschen Rockerszene. In: Christian Grafl, Monika Stempkowski, Katharina Beclin und Isabel Haider (Hg.): "Sag, wie hast du's mit der Kriminologie?". Die Kriminologie im Gespräch mit ihren Nachbardisziplinen. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg (Neue Kriminologische Schriftenreihe, 118), S. 679-696.
- Knape, M. (2015). Probleme der Einsatzbewältigung bei der Bekämpfung der Rockerkriminalität. *Deutsches Polizeiblatt für Aus- und Fortbildung*, 33(3), 14-17.
- Knape, M. (2016). *Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vereinsgesetzes*. Verfügbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/484192/00ffdb339f818c572c2d8f91f47d4eb/18-4-726-D-data.pdf>.
- Korte, G. (2004). Entwicklung des Begriffs und des Rechts der Organisierten Kriminalität in Deutschland. In: Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung - Fachbereich Öffentliche Sicherheit (Hrsg.). *Organisierte Kriminalität und Ausländerextremismus/ Terrorismus* (15-37). Brühl: Eigenverlag.
- Kreuzer, A. (1970). Rocker-Gruppen-Kriminalität. Betrachtungen zur deutschen Variante eines internationalen Jugendphänomens, in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1970*, 337-361.
- Kruse, J. (2015). *Qualitative Interviewforschung: Ein integrativer Ansatz (Grundlagentexte Methoden)*. Weinheim: Beltz Juventa Verlag.
- Kube, E. & Vahlenkamp, W. (1993). Möglichkeiten und Chancen präventiver Maßnahmen zur Bekämpfung des Organisierten Verbrechens. *Die Polizei*, 84 (10), 241-249.
- Kuldova, T. (2018). Outlaw Bikers Between Identity Politics and Civil Rights. In Kuldova, T. & Sanchez-Jankowski, M. (Hrsg.), *Outlaw Motorcycle Clubs and Street Gangs: Scheming Legality, Resisting Criminalization*. New York: Palgrave Macmillan, 175-203.
- Kuldova, T. & Sanchez-Jankowski, M. (2018). *Outlaw Motorcycle Clubs and Street Gangs: Scheming Legality, Resisting Criminalization*. New York: Palgrave Macmillan, 175-203.
- Kühnel, W. (2002). Gruppen, Gangs und Gewalt. In: W. Heitmeyer & J. Hagan (Hrsg.). *Internationales Handbuch der Gewaltforschung* (1441-1456). Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Lampe, K. von (2001). Organisierte Kriminalität unter der Lupe: Netzwerke kriminell nutzbarer Kontakte als konzeptueller Zugang zur OK-Problematik. *Kriminalistik* 55(7), 465-471.
- Lampe, K. von (2017). Bekämpfung der organisierten Kriminalität. In: J. H. Dietrich & S.-R. Eiffler (Hrsg.). *Handbuch des Rechts der Nachrichtendienste*. Stuttgart: Richard Boorberg Verlag, 784-816.
- Lampe, K. von (2019). Geschichte und Bedeutung des Begriffs ‚organisierte Kriminalität‘. In: Tzanetakis, M. & Stöver, H. (Hrsg.), *Drogen, Darknet und Organisierte Kriminalität: Herausforderungen für Politik, Justiz und Drogenhilfe*. Baden-Baden: Nomos, 23-49.

- Lampe, K. von (2020). Rocker = organisierte Kriminalität? In: Feltes, T. & Rauls, F. (Hrsg.), *Der Kampf gegen Rocker: Der "administrative Ansatz" und seine rechtsstaatlichen Grenzen*, Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft, 149-165.
- Lampe, K. von. (n.d.). *Definitions of organized crimes*. Verfügbar unter <http://www.organized-crime.de/index.html>.
- Lampe, K. von & Blokland, A. (2020). Outlaw Motorcycle Clubs and Organized Crime. *Crime and Justice*, 49, 521-578.
- Landeskriminalamt Baden-Württemberg (2016). *Strukturbericht zu Outlaw Motorcycle Gangs (OMCGs)*, Stand 09.02.2016, Baden-Württemberg 2016
- Landeskriminalamt Nordrheinwestfalen (2017). Novellierung des Vereinsgesetzes. *Streife – Das Magazin der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen*, 55(4), 4-11. (Tabelle)
- Landmann, V. (2012). Rockerkriminalität Gespenst oder Realität? *Kriminalistik*, 66(7), 451-460.
- Lauchs, M., Bain, A. & Bell, P. (2015). *Outlaw Motorcycle Gangs. A Theoretical Perspective*. Basingstoke: Palgrave Macmillan.
- Lazar, M. (2017). Stellungnahme im Rahmen der Plenarsitzung vom 19.01.2017 zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vereinsgesetzes, in: Plenarprotokoll 18/212 von der 212. Sitzung am 19.1.2017, S. 21286-21287.
- Lenhard, K.-H. (1991). Das organisierte Verbrechen. *Kriminalistik*, 45(4), 223-228.
- Leuschner, F. & Hüneke, A. (2016). Möglichkeiten und Grenzen der Aktenanalyse als zentrale Methode der empirisch-kriminologischen Forschung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 99(6), 464-480.
- Liell, C. (2002). Gewalt in modernen Gesellschaften – zwischen Ausblendung und Dramatisierung. *Politik und Zeitgeschichte*, (44), 6-13.
- Lüderitz, H. (1984). Rocker in der Bundesrepublik. *Psychologie und Gesellschaftskritik*, 8(1/2), 50-64.
- Maletz, C. (2010). Praktikabler Straftatbestand bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität oder juristisches Placebo (§ 129 StGB)? *Kriminalistik*, 64(7), 428-436.
- Martin, S. P. (2018). Vereinigungsbegriff „light – Zum reformierten §129 StGB. *Kriminalistik*, 72(4), 269-272.
- Mayer, S. (2017). Stellungnahme im Rahmen der Plenarsitzung vom 19.01.2017 zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vereinsgesetzes, in: Plenarprotokoll 18/212 von der 212. Sitzung am 19.1.2017, 21283-21284.
- Mayring, P. (2015). *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken*. Weinheim: Beltz Verlag.

- Meuser, M. (2001). Männerwelten. Zur kollektiven Konstruktion hegemonialer Männlichkeit. In: Janshen, D. & Meuser, M. Schriften des Essener Kollegs für Geschlechterforschung 1, II, 5-32.
- Meuser, M. & Nagel, U. (2009). Das Expert*inneninterview – konzeptionelle Grundlagen und methodische Anlage). In: S. Pickel, G. Pickel, H.-J. Lauth & D. Jahn (Hrsg.). *Methoden der vergleichenden Politik- und Sozialwissenschaft. Neue Entwicklungen und Anwendungen*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Meyer-Goßner, L. & Schmitt, B. (2019). *Strafprozessordnung* (62. Auflage). München: C.H. Beck Verlag.
- Miller, W. B. (1958): Lower Class Culture as a Generating Milieu of Gang Delinquency. *The Journal of Social Issues*, 24, 5–19).
- Mittag, S. (2017). Stellungnahme im Rahmen der Plenarsitzung vom 19.01.2017 zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vereinsgesetzes, in: Plenarprotokoll 18/212 von der 212. Sitzung am 19.1.2017, 21288-21289.
- Müller, J. (1998). Bekämpfungsstrategien gegen organisierte Kriminalität aus ökonomischer Sicht. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtspflege*, 81(4), 272-285.
- Müller, P. (2021): Rockerklubs zwischen Kriminalisierung und Subkultur. Zum Erkenntnispotenzial rekonstruktiver Forschung in moralisch aufgeladenen Forschungsfeldern. In: Jukschat, Nadine; Leimbach, Katharina & Neubert, Carolin (Hrsg.): Quo vadis Qualitative Kriminologie? Stand, Herausforderungen und Perspektiven qualitativer Forschung in der Kriminologie. Weinheim: Beltz Juventa, S. 67-84.
- Münch, I. von & Kunig, P. (2012). *Grundgesetz-Kommentar: GG* (6.Auflage). München: C.H. Beck Verlag.
- Nehm, K. (1996). Föderalismus als Hemmnis für eine effektive Strafverfolgung der Organisierten Kriminalität? *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 16(11), 513-519.
- Neumann, D. (2011). Europol. In: U. Sieber, F.H. Brüner, H. Satzger, B. von Heintschel-Heinegg (Hrsg.). *Europäisches Strafrecht*. Baden-Baden. Nomos-Verlagsgesellschaft.
- Nickel, S. (2015). Hells Angels zwischen Krimineller Vereinigung und Handelsmarke. *Kriminalistik*, 69(3), 145-149.
- Niechziol, F. (2015). Rockerkriminalität – Ein Lageüberblick. *Deutsches Polizeiblatt für die Aus- und Fortbildung*, 33(3), 4-7.
- Opitz, M. G. (1990). *Rocker im Spannungsfeld zwischen Clubinteressen und Gesellschaftsnormen* (1. Auflage). Konstanz: Hartung-Gorre Verlag.
- Oppel, J. & Clasmann, A.-B. (2017). Wie gefährlich sind die Osmanen Germania wirklich? Verfügbar unter https://www.weser-kurier.de/bremen/bremen-stadt_artikel,-wie-gefaehrlich-sind-die-osmanen-germania-wirklich-_arid,1680044.html.

- Pfister, G. (1991). Subkultur. In: G. Reinhold (Hrsg.). *Soziologie-Lexikon*. München/Wien: Oldenbourg Verlag, 598-601.
- Planker, M. (1998). Das Vereinsverbot in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung. *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht*, 17(2), 113-117.
- Postberg, H. (2011). *Die polizeiliche und justitielle Zusammenarbeit in Strafsachen im Wandel – unter besonderer Berücksichtigung der Organisation Eurojust* (Dissertation). Köln: Eigenverlag.
- Pütter, N. (1997). Organisierte Kriminalität in amtlichen Zahlen. *Bürgerrechte und Polizei/CILIP*, 56, 15-25.
- Pütter, N. (1998). *Der OK-Komplex: Organisierte Kriminalität und ihre Folgen für die Polizei in Deutschland*. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Pütter N. (2008). Organisierte Kriminalität. In: Lange, H.-J. (Hrsg.) *Kriminalpolitik*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 155-171.
- Pütter, N., & Strunk, S. (1995). Passepartout für Polizei und Politik. Zum Umgang mit „Organisierter Kriminalität“ in der Bundesrepublik. In: R. Gössner (Hrsg.). *Mythos Sicherheit. Der hilflose Schrei nach dem starken Staat* (55-63). Baden-Baden: Nomos Verlag.
- Quinn, J. & Forsyth, C. J. (2007). Evolving Themes in the Subculture of the Outlaw Biker. *International Journal of Crime, Criminal Justice and Law* (2), 145-158.
- Ratzel, M.-P., Brisach, C.-E. & Soiné M. (2001). Die Kontrolle der Organisierten Kriminalität durch das BKA. Zum Aufgabenverständnis und den gesetzlichen Regelungen nach dem BKAG. *Kriminalistik* 55(8), 530-538.
- Rebscher, E. & Vahlenkamp, W. (1988). *Organisierte Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland. Bestandsaufnahme, Entwicklungstendenzen und Bekämpfung aus der Sicht der Polizeipraxis*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Reichert, B. (2015). *Handbuch Vereins- und Verbandrecht* (13. Auflage). Köln: Luchterhand Verlag.
- Rostami, A. & Mondani, H. (2019). Organizing on two wheels: uncovering the organizational patterns of Hells Angels MC in Sweden. *Trends in Organized Crime*, 22froas(1), 34–50.
- Rupprecht, R. (1993). Die Kunst Aufgaben sinnvoll zu teilen. Zur Aufklärung von Strukturen Organisierter Kriminalität durch Nachrichtendienste. *Kriminalistik*, 47(2), 131-136.
- Schaefer, H. C. (1997). Organisierte Kriminalität aus Sicht der Justiz. Die unterschiedlichen Rollen von Polizei und Justiz in unserem rechtsstaatlichen Verfahrenssystem, *Kriminalistik*, 51(1), 23-30.
- Schelhorn, L., Heitmüller, U. & Kruse, K. (2016). *Jagd auf die Rocker* (2. Auflage). Mannheim: Huber Verlag.

- Schelhorn, L. (2020). Der Mythos „Hells Angels“. Fiktion und Wirklichkeit. In T. Feltes & F. Raulfs. *Der Kampf gegen Rocker. Der „administrative Ansatz“ und seine rechtsstaatlichen Grenzen*. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft, 83-103.
- Schmid, C. (2010). Der Motorcycle-Club – Vom Organisieren einer devianten Subkultur aus interpretativ-soziologischer Organisationsstrukturperspektive. Verfügbar unter: <http://www.organisations-soziologie.de/ag/wp-content/uploads/2010/10/2009-Dezember-Expose-Schmid.pdf>.
- Schmid, C. (2012). Rockerclubs – Eine posttraditionale Vergemeinschaftungsform in der Organisationsgesellschaft. In: P. Eisewicht, T. Grenz & M. Pfadenhauer (Hrsg.). *Karlsruher Studien Technik und Kultur – Techniken der Zugehörigkeit, Band Nr. 5* (213-237). Karlsruhe: KIT Scientific Publishing.
- Schmidt, T. (1983). *Die Freiheit verfassungswidriger Parteien und Vereinigungen. Zur Schrankenlehre im Rahmen von Art. 21 Abs. 2 und 9 Abs. 2 GG*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Scholz, R. (2012). Kommentar zu Artikel 9. In: T. Maunz & G. Dürig (Hrsg.). *Grundgesetz* (87.Auflage). München: C.H. Beck Verlag.
- Scholzen, R. (2015). Geschichte der Rocker – ein Überblick. *Deutsches Polizeiblatt für Aus- und Fortbildung*, 33(3), 2-4.
- Schoreit, A. (1991). Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und anderer Formen von Straftaten aus der Sicht der Polizei und der Staatsanwaltschaft. *Strafverteidiger*, 14(11), 535-540.
- Schwind, H.-D. (2016). *Kriminologie - Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen* (23. Auflage). Heidelberg: Kriminalistik Verlag.
- Sieber, U., & Bögel, M. (1993). *Logistik der Organisierten Kriminalität. Wirtschaftswissenschaftlicher Forschungsansatz und Pilotstudie zur internationalen KFZ-Verschlebung, zur Ausbeutung von Prostitution, zum Menschenhandel und zum illegalen Glücksspiel*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Sieber, U., Satzger, H. & Heintschel-Heinegg, B. von (2014). *Europäisches Strafrecht*. Baden-Baden: Nomos Verlag.
- Sielaff, W. (1990). Bekämpfung der Organisierten Kriminalität in einem Stadtstaat, *Schriftenreihe der Polizei-Führungsakademie. Thema heute: Organisierte Kriminalität*, 15(3-4), 65-80.
- Sielaff, W. (1994). Organisierte Kriminalität. In: E. Kube, H. U. Störzer & K.J. Timm (Hrsg.) *Kriminalistik-Handbuch für Praxis und Wissenschaft, Band 2* (501-528). Stuttgart: Richard Boorberg Verlag.
- Simon, T. (1989). *Rocker in der Bundesrepublik. Eine Subkultur zwischen Jugendprotest und Traditionsbildung*. Weinheim: Deutscher Studien Verlag.
- Sinn, A. (2016). *Organisierte Kriminalität 3.0*. Berlin/Heidelberg: Springer-Verlag.
- Spiller, W. (1967). *Das Vereinsverbot nach geltendem Verfassungsrecht*. Dissertation, Würzburg.
- Steuten, U. (2000). Rituale bei Rockern und Bikern. *Soziale Welt*, 51(1), 25-44.

- Thrasher, F. M. (1927/1966). *The gang: a study of 1,313 gangs in Chicago*. Chicago, IL: University of Chicago.
- Ullmann, R. (1996). Organisationsaspekte der OK-Bekämpfung. *Kriminalistik*, 50(5), 328-332.
- Vahlenkamp, W. & Hauer, P. (1994). *Organisierte Kriminalität: Täterlogistik und Präventionsansätze*. Berichte des Kriminalistischen Instituts. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Van Ruitenburg, T. (2016). Raising barriers to ‘outlaw motorcycle gang-related events’. Underlining the difference between pre-emption and prevention. *Erasmus Law Review*, 3, 122-134.
- Van Deuren, S., Blokland, A. & Kleemans, E. (2021). Examining Membership of Dutch Outlaw Motorcycle Gangs and Its Association with Individual Criminal Careers. *Deviant Behavior*.
- Veith, O. (2017). Stellungnahme im Rahmen der Plenarsitzung vom 19.01.2017 zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vereinsgesetzes, in: Plenarprotokoll 18/212 von der 212. Sitzung am 19.1.2017, S. 21287-21288.
- Von Prondzinski, P. (2015). Eigensicherung ist angezeigt! *Deutsches Polizeiblatt für Aus- und Fortbildung*, 33(3), 18-21.
- Wache, V. (2019). Kommentar zu §4 Vereinsgesetz. In: G. Erb & M. Kohlhaas (Hrsg.). *Strafrechtliche Nebengesetze* (226. Auflage). München: C.H. Beck Verlag.
- Weigand, H. & Büchler, H. (2002). *Ermittlungs- und Sanktionserfolge der OK-Ermittlungen in Baden-Württemberg* [Rede]. Verfügbar unter: <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/ForumKI/ForumKI12002/kiforum2002WeigandBuechlerLangfassung.html>.
- Werner, A. (1982). Organisierte Kriminalität: Fiktion oder Realität? *Kriminalistik*, 36(3), 131-136.
- Whyte, W.F. (1943). *Street Corner Society*. University of Chicago Press: Chicago.
- Wienbracke, M. (2013). Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. In: *Zeitschrift für das Juristische Studium*, S: 148-155.
- Willms, G. (1962). *Staatschutz im Geiste der Verfassung*. Frankfurt am Main: Athenäum Verlag.
- Wittkämper, G. W., Krevert, P., & Kohl, A. (1996). *Europa und die innere Sicherheit. Auswirkungen des EG-Binnenmarktes auf die Kriminalitätsentwicklung und Schlussfolgerungen für die polizeiliche Kriminalitätsbekämpfung*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Wollinger, G. R., Querbach, M., Röhrig, A. & König, A. (2018). *Täterstrukturen und Strafermittlungen im Bereich des organisierten Wohnungseinbruchdiebstahls : Ergebnisse einer internationalen Expert*innenbefragung (KFN-Forschungsberichte Nr. 147)*. Hannover: KFN.
- Zachert, H.- L. (1995). Organisierte Kriminalität. In: H.-H. Kühne (Hrsg.). *Festschrift für Koichi Miyazawa* (283-304). Baden-Baden: Nomos Verlag.

- Zietlow, B. & Baier, D. (2018). *Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung in Deutschland. Ergebnisse einer Aktenanalyse zu polizeilich registrierten Fällen der Jahre 2009 bis 2013 (KFN-Forschungsbericht Nr. 136)*. Hannover: KFN.
- Zöller, M. A. (2017). Europäisierte Vereinigungsdelikte? Der Regierungsentwurf zur Umsetzung des EU-Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität. *Kriminalpolitische Zeitschrift*, 2(1), 26-34.

ISBN: 978-3-948647-15-5